



## **Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31. Dezember 2020**

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bocholt  
Prüfen | Berichten | Beraten

**Inhaltsverzeichnis**

|                                                                                                                |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abkürzungsverzeichnis .....                                                                                    | 4  |
| Organisationsziffern für Fachbereiche und Einrichtungen .....                                                  | 6  |
| 1 Vorbemerkungen .....                                                                                         | 7  |
| 1.1 Zum Bericht.....                                                                                           | 7  |
| 1.2 Stellungnahme des Bürgermeisters zu gekennzeichneten Prüfungsbemerkungen<br>und zum Prüfungsergebnis ..... | 7  |
| 2 Prüfungsauftrag .....                                                                                        | 8  |
| 3 Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss .....                                                      | 9  |
| 3.1 Stellungnahme des Bürgermeisters zur Lagebeurteilung .....                                                 | 9  |
| 3.1.1 Wirtschaftliche Lage der Stadt Bocholt.....                                                              | 9  |
| 3.1.2 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Bocholt.....                                     | 10 |
| 3.2 Unregelmäßigkeiten .....                                                                                   | 14 |
| 3.3 Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CIG/ NKF-CUIG .....                                                        | 14 |
| 3.4 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen .....                                              | 15 |
| 4 Grundlagen und Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses.....                                           | 20 |
| 4.1 Gegenstand der Prüfung .....                                                                               | 20 |
| 4.2 Art und Umfang der Prüfung sowie angewandte Rechnungslegungs- und<br>Prüfungsgrundsätze .....              | 20 |
| 4.3 Prüfungsziele und -schwerpunkte .....                                                                      | 21 |
| 4.4 Prüfungsunterlagen, Vollständigkeitserklärung und Prüfungsdauer.....                                       | 22 |
| 5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung .....                                                   | 23 |
| 5.1 Erledigung von Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren .....                                                     | 23 |
| 5.2 Abwicklung des Jahresabschlusses 2019 sowie Entlastung des Bürgermeisters ....                             | 31 |
| 5.3 Jahresabschluss 2020 .....                                                                                 | 32 |
| 5.3.1 Verfahren und Fristen für den Jahresabschluss .....                                                      | 32 |
| 5.3.2 Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen .....                                                        | 33 |
| 5.3.3 Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen .....                                                            | 41 |
| 5.3.4 Bilanz .....                                                                                             | 44 |
| 5.3.4.1 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler .....                                                                | 45 |
| 5.3.4.2 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge .....                                                      | 48 |
| 5.3.4.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens.....                                                                   | 50 |
| 5.3.4.4 Liquide Mittel .....                                                                                   | 52 |
| 5.3.4.5 Aktive Rechnungsabgrenzung, hier: Baukostenzuschüsse.....                                              | 56 |
| 5.3.4.6 Eigenkapital.....                                                                                      | 58 |
| 5.3.4.7 Sonderposten für Beiträge.....                                                                         | 62 |
| 5.3.4.8 Sonstige Sonderposten .....                                                                            | 63 |
| 5.3.4.9 Sonstige Rückstellungen, hier: Rückstellungen für<br>Gewerbesteuerzinsen.....                          | 64 |
| 5.3.4.10 Sonstige Rückstellungen, hier: Rückstellung für<br>Jubiläumswendungen .....                           | 65 |
| 5.3.4.11 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....                                                 | 66 |
| 5.3.5 Anhang.....                                                                                              | 67 |
| 5.3.6 Lagebericht .....                                                                                        | 73 |

---

|         |                                                                      |     |
|---------|----------------------------------------------------------------------|-----|
| 5.4     | Buchführung und weitere Unterlagen .....                             | 77  |
| 5.4.1   | Finanzbuchhaltung .....                                              | 77  |
| 5.4.1.1 | Laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung .....         | 77  |
| 5.4.1.2 | Prüfung der Buchführung .....                                        | 77  |
| 5.4.1.3 | Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des Buchführungssystems .....       | 78  |
| 5.4.1.4 | Anlagenbuchhaltung .....                                             | 79  |
| 5.4.1.5 | Prüfung der Zahlungsabwicklung .....                                 | 80  |
| 5.4.2   | Inventur, Inventar und Vermögensbewertung .....                      | 80  |
| 5.4.3   | Örtlich festgelegte Nutzungsdauern und Abschreibungen .....          | 82  |
| 5.5     | Internes Kontrollsystem (IKS) .....                                  | 82  |
| 5.6     | Investitionscontrolling .....                                        | 83  |
| 5.7     | Liquiditäts- und Fördermittelmanagement .....                        | 85  |
| 6       | Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft .....                      | 88  |
| 6.1     | Haushaltssatzung .....                                               | 88  |
| 6.2     | Haushaltsplan .....                                                  | 88  |
| 6.3     | Nachtragssatzung .....                                               | 88  |
| 6.4     | Vorläufige Haushaltsführung .....                                    | 89  |
| 6.5     | Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung .....                     | 89  |
| 6.6     | Liquidität .....                                                     | 89  |
| 6.7     | Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft .....             | 89  |
| 7       | Gesetz- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung der Verwaltungsführung .....   | 93  |
| 7.1     | Produkt- und projektbezogene Prüfungen .....                         | 93  |
| 7.1.1   | Prüfung der Gebührenkasse beim FB Öffentliche Ordnung .....          | 93  |
| 7.1.2   | Schülerbeförderung .....                                             | 96  |
| 7.1.3   | Internes Kontrollsystem für die Erteilung von Baugenehmigungen ..... | 104 |
| 7.1.4   | Prüfung der Gebührenkasse des FB Grundstücks- und Bodenwirtschaft .. | 109 |
| 7.2     | Technische Prüfung und Vergabewesen .....                            | 110 |
| 7.2.1   | Allgemeines .....                                                    | 110 |
| 7.2.2   | Vergaben im technischen Bereich - Einzelfeststellungen 2020 .....    | 120 |
| 7.2.3   | Prüfung von Bauabrechnungen 2020 .....                               | 127 |
| 7.3     | Vorprüfung gemäß § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung .....           | 142 |
| 8       | Prüfung delegierter Sozialleistungsaufgaben .....                    | 143 |
| 8.1     | Gewährung von Leistungen nach dem SGB II .....                       | 143 |
| 8.2     | Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII .....       | 143 |
| 9       | Bestätigungsvermerk .....                                            | 156 |

**Abkürzungsverzeichnis**

|            |                                                                                                                                                                                                                        |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ARAP       | Aktive Rechnungsabgrenzung                                                                                                                                                                                             |
| ATZ        | Altersteilzeit                                                                                                                                                                                                         |
| AltTZG     | Altersteilzeitgesetz                                                                                                                                                                                                   |
| BauO       | Bauordnung NRW                                                                                                                                                                                                         |
| BGB        | Bürgerliches Gesetzbuch                                                                                                                                                                                                |
| BMF        | Bundesfinanzministerium                                                                                                                                                                                                |
| DSG        | Datenschutzgesetz                                                                                                                                                                                                      |
| (EU-)DSGVO | (Europäische) Datenschutzgrundverordnung                                                                                                                                                                               |
| DV         | Datenverarbeitung                                                                                                                                                                                                      |
| EDV        | Elektronische Datenverarbeitung                                                                                                                                                                                        |
| EWIBO      | Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft der Stadt Bocholt mbH                                                                                                                                                           |
| FB         | Fachbereich                                                                                                                                                                                                            |
| FRB        | Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie                                                                                                                                                                                  |
| GemHVO     | Gemeindehaushaltsverordnung NRW (gültig bis 31.12.2018)                                                                                                                                                                |
| GO a. F.   | Gemeindeordnung NRW in der bis zum 31.12.2018 gültigen Fassung                                                                                                                                                         |
| GO         | Gemeindeordnung NRW in der ab 01.01.2019 gültigen Fassung                                                                                                                                                              |
| GoB        | Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung                                                                                                                                                                                 |
| GPA        | Gemeindeprüfungsanstalt NRW                                                                                                                                                                                            |
| GWB        | Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen                                                                                                                                                                                 |
| HGB        | Handelsgesetzbuch                                                                                                                                                                                                      |
| HOAI       | Honorarordnung für Architekten und Ingenieure                                                                                                                                                                          |
| IDR        | Institut der Rechnungsprüfer                                                                                                                                                                                           |
| IDW        | Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.                                                                                                                                                                    |
| IDW PS     | Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.                                                                                                                                              |
| IKS        | Internes Kontrollsystem                                                                                                                                                                                                |
| IT         | Informationstechnologie                                                                                                                                                                                                |
| KAG        | Kommunalabgabengesetz                                                                                                                                                                                                  |
| KGSt       | Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement                                                                                                                                                                |
| KLR        | Kosten- und Leistungsrechnung                                                                                                                                                                                          |
| KomHVO     | Kommunalhaushaltsverordnung NRW (gültig seit 01.01.2019)                                                                                                                                                               |
| KuBAaI     | Kulturquartier Bocholter Aa und Industriestraße                                                                                                                                                                        |
| LHO        | Landeshaushaltsordnung                                                                                                                                                                                                 |
| LV         | Leistungsverzeichnis                                                                                                                                                                                                   |
| MHKBG      | Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen                                                                                                                              |
| MIK        | Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen                                                                                                                                                  |
| n. F.      | neue Fassung                                                                                                                                                                                                           |
| NKF        | Neues Kommunales Finanzmanagement                                                                                                                                                                                      |
| NKF-CIG    | Gesetz zur Isolierung der aus der Covid-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften |
| NKF-CUIG   | Gesetz zur Isolierung der aus der Covid-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW                                                                         |
| NKFWG      | NKF-Weiterentwicklungsgesetz                                                                                                                                                                                           |
| OGS        | Offene Ganztagschule                                                                                                                                                                                                   |
| ÖPNV       | Öffentlicher Personennachverkehr                                                                                                                                                                                       |
| PRAP       | Passive Rechnungsabgrenzung                                                                                                                                                                                            |
| RdErl      | Runderlass                                                                                                                                                                                                             |
| RBW        | Restbuchwert                                                                                                                                                                                                           |
| RPA        | Rechnungsprüfungsamt                                                                                                                                                                                                   |
| RPO        | Rechnungsprüfungsordnung                                                                                                                                                                                               |
| SBauVO     | Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung)                                                                                                                                                 |
| SGB II     | Sozialgesetzbuch - Zweites Buch -                                                                                                                                                                                      |

---

|          |                                                                     |
|----------|---------------------------------------------------------------------|
| SGB VIII | Sozialgesetzbuch - Achtes Buch -                                    |
| SGB XII  | Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch –                                  |
| TEB mbH  | Treuhänderische Entwicklungsgesellschaft Bocholt mbH                |
| TVgG     | Tariftreue- und Vergabegesetz NRW                                   |
| TVöD     | Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst                            |
| UStG     | Umsatzsteuergesetz                                                  |
| UVgO     | Unterschwelvenvergabeordnung                                        |
| VG       | Vermögensgegenstand                                                 |
| VgV      | Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge/Vergabeverordnung |
| VHS      | Volkshochschule                                                     |
| VOB      | Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen                      |
| VOF      | Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen          |
| VOL      | Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen                         |
| VV       | Verwaltungsvorschriften                                             |
| VV       | Verwaltungsvorstand                                                 |
| WE       | Wirtschaftseinheit (Grundstücksbezeichnungen beim FB 31)            |

**Organisationsziffern für Fachbereiche und Einrichtungen**

|     |                                           |
|-----|-------------------------------------------|
| 1.1 | Büro des Bürgermeisters                   |
| 1.2 | Rechnungsprüfungsamt (RPA)                |
| 1.3 | Gleichstellungsbeauftragte                |
| 1.4 | Zukunfts- und Strategiebüro               |
| 10  | FB Zentrale Verwaltung                    |
| 12  | FB Finanzen                               |
| 20  | FB Öffentliche Ordnung                    |
| 21  | FB Kultur und Bildung                     |
| 22  | FB Soziales                               |
| 23  | FB Jugend, Familie, Schule und Sport      |
| 24  | Feuerwehr                                 |
| 25  | Rechtsreferat                             |
| 30  | FB Stadtplanung und Bauordnung            |
| 31  | FB Grundstücks- und Bodenwirtschaft       |
| 33  | FB Tiefbau, Verkehr, Stadtgrün und Umwelt |
| ESB | Entsorgungs- und Servicebetrieb Bocholt   |
| GWB | Gebäudewirtschaft Bocholt                 |

**Hinweis:**

Im Jahr 2021 wurde die Aufbauorganisation der Stadtverwaltung Bocholt geringfügig geändert. Bedingt dadurch erhielten einige Fachbereiche eine neue Organisationsziffer und/oder eine andere Bezeichnung. Da sich die Prüfungsergebnisse auf das Haushalts-/Bilanzjahr 2020 beziehen und um etwaigen Missverständnissen vorzubeugen, werden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Organisationsziffern/Bezeichnungen verwendet.

## 1 Vorbemerkungen

### 1.1 Zum Bericht

Das RPA legt hiermit als örtliche Rechnungsprüfung nach § 102 GO einen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Bocholt vor. Der geprüfte Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts ist diesem Bericht nicht beigefügt. Der vollständige Entwurf des Jahresabschlusses 2020 wurde den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung am 09.07.2021 per E-Mail und über die Dipolis-App zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch können diese Unterlagen erneut zur Verfügung gestellt werden.

### 1.2 Stellungnahme des Bürgermeisters zu gekennzeichneten Prüfungsbemerkungen und zum Prüfungsergebnis

Wesentliche Ergebnisse oder Feststellungen der Prüfung sind im Bericht als Prüfungsbemerkungen bezeichnet. Verschiedene Prüfungsbemerkungen sind mit einem B mit oder ohne Ziffer versehen und eingerahmt dargestellt. Hierdurch werden wesentliche Prüfungsfeststellungen und -ergebnisse herausgestellt. Die Bemerkungen können Beanstandungen enthalten, aber auch positive Feststellungen, Hinweise oder Anregungen. Dem Bürgermeister wurde Gelegenheit gegeben, zu den Prüfungsergebnissen Stellung zu nehmen. Die Prüfungsbemerkungen haben folgende Bedeutung:

**B / mit Ziffer** = Feststellung oder Bemerkung, zu der eine Stellungnahme des Bürgermeisters erwartet wird

**B ohne Ziffer** = Feststellung oder Bemerkung, zu der eine Stellungnahme des Bürgermeisters erwartet wird, wenn eine Auffassung oder Aussage nicht anerkannt wird oder er hierzu Stellung nehmen möchte.

Erfolgt keine Stellungnahme, gelten die Ausführungen als anerkannt.

## 2 Prüfungsauftrag

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.06.2021 den Entwurf des Jahresabschlusses 2020 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen, vgl. Vorlage 0196/2021.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht (§ 59 Abs. 3 Satz 1 GO). Zur Durchführung dieser Prüfungsaufgabe kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss des Rechnungsprüfungsamtes als örtliche Rechnungsprüfung oder eines Dritten bedienen (§ 59 Abs. 3 Satz 2 GO). Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 hat sich der Ausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung bedient.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresabschlussprüfung gemäß § 102 GO durchgeführt und dazu diesen ausführlichen Bericht erstellt. Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wurde in einem Bestätigungsvermerk zusammengefasst.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gemäß § 59 Abs. 3 Satz 4 GO schriftlich zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Das Rechnungsprüfungsamt hat dem Ausschuss einen Formulierungsvorschlag unterbreitet. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich dem Prüfergebnis des RPA anschließen oder zu einem anderen Ergebnis kommen. Sofern er die vom RPA vorbereitete Stellungnahme in der vorgeschlagenen Formulierung beschließt und keine Einwände erhebt, billigt er den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Jahresabschluss.

Im Anschluss wird dem Rat der geprüfte Jahresabschluss gemäß § 96 Abs. 1 GO zur Feststellung vorgelegt. In diesem Zuge entscheidet der Rat auch über die Entlastung des Bürgermeisters.

Nach § 102 GO ist zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet wurden. Die Prüfung ist dabei so anzulegen, dass unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Unrichtigkeiten oder Verstöße, die sich auf die Darstellung des Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Prüfung erkannt werden. Ferner ist der Lagebericht darauf hin zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.



### 3 Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss

#### 3.1 Stellungnahme des Bürgermeisters zur Lagebeurteilung

##### 3.1.1 Wirtschaftliche Lage der Stadt Bocholt

Im Jahresabschluss sowie im Lagebericht zum 31.12.2020 wurden nach Auffassung des RPA u. a. folgende wesentliche Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt durch die Verwaltung getroffen:

- Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2020 hat sich gegenüber dem Vorjahr von 774,2 Mio. € auf 790,7 Mio. € erhöht (= 16,5 Mio. €). Die Erhöhung ist auf der Aktivseite zum einen auf die Aufnahme der Bilanzierungshilfe „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ in Höhe der coronabedingten außerordentlichen Erträge in Höhe von 6,3 Mio. € und zum anderen durch die Zunahme des Anlagevermögens (14,8 Mio. €), insbesondere des Finanzanlagevermögens in Höhe von 9,3 Mio. € zurückzuführen. Das Umlaufvermögen hat sich demgegenüber um ca. 4 Mio. € verringert. Auf der Passivseite hat sich das Eigenkapital, maßgeblich durch den guten Jahresabschluss 2020 beeinflusst, um 6,5 Mio. € erhöht. Des Weiteren sind die Zunahme der Sonderposten (ca. 4,0 Mio. €) sowie die Erhöhung der Rückstellungen, insbesondere der Pensionsrückstellung (ca. 6,9 Mio. €) zu nennen.
- Zum 31.12.2020 verfügt die Stadt Bocholt über einen positiven Bestand an liquiden Mitteln von ca. 34,4 Mio. € (Vorjahreswert = ca. 52,5 Mio. €). Das ist eine Reduzierung der Liquidität von über 18 Mio. €. Allerdings wurden in 2020 liquide Mittel auf Wertpapiere des Umlaufvermögens umgeschichtet. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Gewerbesteuerausgleichszahlungen in Höhe von 9,3 Mio. € um eine nur einmalig gezahlte Unterstützungsleistung handelte, die die Ergebnisrechnung künftig nicht mehr positiv beeinflussen wird.
- Die Eigenkapitalquote von 43,20 % ist gegenüber dem Vorjahr (43,28 %) fast unverändert geblieben. Seit Jahren liegt die Quote beständig über 40 % und spiegelt damit die solide Haushalts- und Finanzpolitik der Stadt Bocholt wider.
- Die Ausgleichsrücklage hat nach Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2020 einen Bestand von ca. 92 Mio. €.
- Der Aufwandsdeckungsgrad liegt bei 96,27 %. Im Jahresvergleich seit 2018 liegt der Aufwandsdeckungsgrad erstmalig unter 100 %. Die ordentlichen Aufwendungen konnten somit nicht vollständig durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden.
- Die Infrastrukturquote ist leicht von 27,09 % auf 26,21 % gesunken. Damit wird der negative Trend der Vorjahre fortgeführt. Die Zugänge waren geringer als die Abschreibungen und Abgänge. Diesem Trend kann durch stetige Investitionen in das Infrastrukturvermögen entgegengewirkt werden.
- Die Quote für die Sach- und Dienstleistungsintensität gibt an, in welchem Umfang sich die Stadt Bocholt für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Die Quote beträgt 16,42 % und ist gegenüber dem Vorjahr (16,30 %) geringfügig gestiegen. Die Quote unterlag in den letzten Jahren nur leichten Schwankungen.
- Die Transferaufwandsquote beträgt 44,39 % und hat sich im Vergleich zum Vorjahr geringfügig verändert. Sie zeigt den Umfang der städtischen Zahlungen an private Haushalte, Unternehmen, Vereine etc. ohne Gegenleistungsanspruch. Im Vergleich

zum Vorjahr sind die Transferaufwendungen absolut um ca. 6,2 Mio. € gestiegen. Bedingt ist dies u.a. durch höhere Aufwendungen für die Zuschüsse zu den Betriebskosten in Kindertageseinrichtungen und steigende weitere Sozialausgaben.

- Der Jahresabschluss 2020 schließt mit einem Jahresüberschuss von ca. 6,4 Mio. € ab. Dieser Betrag wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Aufgrund der während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wird festgestellt, dass die Aussagen der Verwaltung zum wirtschaftlichen Verlauf und zur Lage der Stadt insgesamt eine zutreffende Beurteilung wiedergeben.

### 3.1.2 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Bocholt

Im Lagebericht ist neben einer Analyse der Haushaltswirtschaft auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Bocholt einzugehen (§ 49 KomHVO). Es wurden u. a. folgende wesentliche Chancen und Risiken durch die Verwaltung erläutert<sup>1</sup>:

- Das Jahresergebnis 2020 liegt trotz der fast ganzjährig vorliegenden Corona-Pandemie mit 6,4 Mio. € im positiven Bereich.
- Unter Berücksichtigung des Ergebnisses für 2020 hat die Ausgleichsrücklage einen Bestand von ca. 92 Mio. €, auf den bei einem Jahresfehlbetrag zur Erreichung des Haushaltsausgleichs zurückgegriffen werden kann.
- Die aktuellen Zahlen aus dem Jahr 2021 (Stand: Juli 2021) lassen vermuten, dass das nächste Jahresergebnis schlechter ausfallen wird als im Jahr 2020. Es zeichnet sich ein strukturelles Defizit ab.
- Die Liquidität beträgt 34,4 Mio. € (Stand: 31.12.2020). Das ist gegenüber 2019 eine Reduzierung der liquiden Mittel von 18 Mio. €. Zu berücksichtigen ist dabei, dass in 2020 liquide Mittel auf Wertpapiere des Umlaufvermögens umgeschichtet wurden. Auf der anderen Seite handelt es sich bei den Gewerbesteuer ausgleichszahlungen in Höhe von 9,3 Mio. € um eine nur einmalig gezahlte Unterstützungsleistung.
- Erfreulich ist, dass der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzrechnung) mit 9,8 Mio. € positiv abschließt. Dies ermöglicht es, finanzielle Reserven aufzubauen und Liquiditätskrediten entgegenzuwirken. Allerdings zeichnet sich auch hier für die Zukunft ein Abwärtstrend ab.
- Es ist erneut ein Anstieg der Transferaufwendungen und -auszahlungen zu verzeichnen. Dies betrifft viele Kommunen. Die Aufgabenintensität und die Mehrkosten werden oft auf kommunaler Ebene getragen und erweitert, ohne entsprechende Ausgleichszahlungen zu erhalten.
- Für die Planung und Umsetzung der Investitionen bildet der Schuldendeckel von 148 Mio. € die Obergrenze. Dieser ist nach der Haushaltsplanung 2021 fast ausgereizt. Auch der Darlehenskorridor mit weiteren 20 Mio. € ist beinahe ausgeschöpft. Die tatsächliche Kredithöhe liegt mit 65,5 Mio. € (zum 31.03.2021) deutlich niedriger. Dies zeigt, dass Planung und Umsetzung auseinanderfallen. Ein Investitionscontrolling soll mögliche Ursachen aufzeigen und eine möglichst große Transparenz bei der Umsetzung von Investitionen gewährleisten.
- Im April 2021 wurde der Grundstein für ein effektives Liquiditätsmanagement gelegt.

---

<sup>1</sup> Im Übrigen wird auf die S. 19 ff des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt 2020 verwiesen.

- Für den Neubau, die Erweiterung und die Ausstattung von Schulen wurden in den letzten Jahren hohe Investitionen getätigt. Neben der Nutzung von Förderprogrammen wurden auch Eigenmittel bereitgestellt, um gute Bildungsmöglichkeiten zu bieten und den Bildungsstandort Bocholt zu stärken. Aufgrund der Gebäudemängel beim Euregio-Gymnasium müssen in den nächsten Jahren hohe Investitionen getätigt werden, die nicht eingeplant waren. Risiken für weitere, unvorhergesehene Maßnahmen bestehen.
- Die Breitbandversorgung ist ein wesentlicher Standortfaktor zur Neuansiedlung und Aktivitätsintensivierung von Unternehmen. Der Breitbandausbau im Außenbereich geht weiter voran. Eine immer wichtigere Rolle spielt auch der Breitbandausbau an Schulen. Die Erfahrungen in der Corona-Pandemie haben das Thema Digitalisierung an Schulen in den Fokus gerückt. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.06.2021 den Breitbandausbau für Grundschulen beschlossen. Hierfür werden Fördermittel in Höhe von 80 % generiert.
- Die Digitalisierung in der Stadtverwaltung<sup>2</sup> wird stetig voran getrieben. Die Digitalisierung bietet die Chance, Prozesse zu verschlanken und zu beschleunigen sowie den Service für Bürger\*Innen zu verbessern. Sie ist aber auch eine komplexe Aufgabe, die u. a. die Bereitstellung finanzieller Mittel voraussetzt. Durch die Corona-Pandemie hat das Thema „Digitalisierung“ an Dynamik zugelegt. Ein Konzept zur Umsetzung einer Digitalen Strategie wurde erarbeitet und der Politik vorgestellt. Die Einrichtung des Ausschusses für Digitales zeigt, wie wichtig auch der Politik dieses Thema ist.
- Für die Sanierung des Rathauses wird nach den Sommerferien 2021 eine belastbare Kostenkalkulation für verschiedene Alternativen vorliegen. Erst mit Vorlage der Kalkulation ist durch die Politik zu entscheiden, in welchem Ausmaß das Rathaus saniert wird.
- Die Stadt Bocholt ist ein guter Wirtschaftsstandort. Dies ist wichtig im Hinblick auf die Höhe der Gewerbesteuereinnahmen und des Anteils an der Einkommenssteuer, welche sich direkt im städtischen Haushalt bemerkbar machen. Die Entwicklung weiterer Gewerbegebiete ist notwendig, um neue Unternehmen nach Bocholt zu holen. Auch die Wirtschaftsförderung ist diesbezüglich aktiv. Die Voraussetzungen für den Ausbau des Wirtschaftsstandortes Bocholt sind gut.
- Die Entwicklung der Innenstadt hat einen hohen Stellenwert, insbesondere im Hinblick auf die Zunahme von Online-Bestellungen, die zu einer Verödung der Stadt führen könnten. Dies zeigt der gefasste Grundsatzbeschluss zur Finanzierung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) am 09.10.2019. Das ISEK bildet die Grundlage für die Beantragung von Fördermitteln der enthaltenen Maßnahmen für einen Zeitraum von 8-10 Jahren. Die ersten Fördermittel sind bewilligt worden, so dass die ersten Maßnahmen umgesetzt werden können.
- Der Bau des Lernwerks als Zentrum für Bildung, Begegnung und Kultur auf dem KuBAal-Gelände schreitet voran. Für den geplanten „Ibena Green Campus“ liegen nach dem Rücktritt des ersten Investors mehrere neue Investorenvorschläge vor, die mittlerweile ausgewertet sind. Es bleibt abzuwarten, ob der Gesamteigenanteil von 12,7 Mio. € eingehalten werden kann. Insgesamt ist das KuBAal-Projekt ein wichtiger Baustein zur Stadtentwicklung Bocholts mit überregionalem Charakter.

---

<sup>2</sup> z. B. elektronischer Rechnungsworkflow, Dokumentenmanagement, Einführung der E-Akte etc.

- Im Projekt „Handlungskonzept Fildeken-Rosenberg“ hat es zeitliche und inhaltliche Änderungen gegeben. Der Umsetzungsplan musste geändert werden. Angedachte Fördermittel konnten zum Teil nicht generiert werden, so dass der Eigenanteil der Stadt Bocholt erhöht werden musste. Insgesamt ist diese Quartiersentwicklung als Pilotprojekt zu sehen, das Modellcharakter für die Stadt als Ganzes entwickeln und Vorbild für andere Projekte sein könnte.
- Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie „Crossfire“ wurden die Möglichkeiten eines gemeinsamen, euregionalen Feuerwehrhauses im deutsch/niederländischen Grenzgebiet zwischen Suderwick und Dinxperlo beleuchtet. Mögliche Kosteneinsparungen sind bei der Umsetzung durch Mittel aus der Europäischen Union möglich.
- Das Mobilitätskonzept ist ein informeller und strategischer Rahmenplan, der als Leitlinie für mobilitätsrelevante Entscheidungen in den nächsten 15 Jahren dienen soll. Zu den empfohlenen Maßnahmen gehören u. a. die Verbesserung des Radverkehrs, die Optimierung des ÖPNV sowie der Ausbau des Bahnhofs und Bustreffs zu modernen Mobilstationen. Für erste Maßnahmen wurden im Haushalt 2 Mio. € in vier Jahresraten bereitgestellt. Trotz des Grundsatzbeschlusses steht das Mobilitätskonzept unter der Bedingung der Finanzierbarkeit in Konkurrenz zu anderen Investitionen. Nachhaltige Mobilität ist ein wichtiges Handlungsfeld für einen zukunftsfähigen Standort.
- Für die Prüfung der Realisierbarkeit einer Wiederinbetriebnahme und des wirtschaftlichen Betriebes eines Industriestammgleises wurde ein Moratorium von maximal 2 Jahren in der Stadtverordnetenversammlung vom 17.02.2021 gefasst und eine Arbeitsgruppe gegründet. Für das Freihalten der Trasse von Pflanzenbewuchs werden ca. 20.000 € kalkuliert. Die Kosten werden von der Stadt Bocholt getragen.
- Der Aufgabenbereich „Friedhöfe“ wurde zum 01.01.2021 auf den ESB übertragen. Durch die Übertragung haben das Eigenkapital und die liquiden Mittel Veränderungen erfahren; zu den finanziellen Konsequenzen siehe Vorlage 099/2021.
- Die Aufgabe des Wasserbaus wurde zum 01.01.2021 auf den ESB übertragen. Die finanzielle Abwicklung erfolgt zur Übersichtlichkeit und aufgrund der Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt und Grün weiterhin bei der Stadt Bocholt.
- Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit Geschäften der Ewibo GmbH waren zu Beginn des Jahres 2021 noch nicht abgeschlossen. Folgen der Untersuchung und Ermittlung sind nicht absehbar.
- Die Stadt Bocholt muss Verwarentgelte zahlen. Dadurch kann auf Dauer die Liquidität abschmelzen. Aus diesem Grund hat die Stadt Bocholt Kapitalanlagen im konservativen Sinne der Anlagenrichtlinie vorgenommen. Positiv ist die Zinssituation hingegen bei aufzunehmenden Darlehen.
- Im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist ein Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Zudem steigt der Anteil der kostenintensiven Fälle kontinuierlich an. Bei einem Anstieg der Fallzahlen und Fallintensität von 10 % ergibt sich eine Mehrbelastung für den städtischen Haushalt von etwa 1 Mio. €.
- Aufgrund des Lockdowns im Frühjahr 2021 kam es zu Gebührenaufschlägen (z.B. bei Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie, Parkgebühren). Große negative Auswirkungen auf die Gewerbesteuererinnahmen sind nicht eingetreten.

**B  
-12-****Beurteilung der Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung im Lagebericht**

Die Aussagen im Lagebericht spiegeln nach Einschätzung des RPA insgesamt die die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt zutreffend wider.

Die Stadt Bocholt ist - wie andere Kommunen auch - stark von der Entwicklung der globalen und nationalen wirtschaftlichen und politischen Lage abhängig. Damit einhergehend sind wesentliche Anteile der städtischen Finanzierung durch übergeordnete Strukturen wie Kreis, Land und Bund fremdbestimmt.

Durch den guten Jahresabschluss im Bilanzjahr (Überschuss von ca. 6,4 Mio. €) wurde der finanzielle Handlungsspielraum gestärkt. Eine hohe Ausgleichsrücklage bietet eine gute Grundlage für die nächsten Jahre. Zum guten Jahresergebnis haben im Wesentlichen aber einmalige Effekte geführt: zum einen die Gewerbesteuerausgleichszahlung durch das Land in Höhe von 9,3 Mio. € und zum anderen der Ansatz einer Bilanzierungshilfe, wonach die durch die Corona-Pandemie entstandenen Haushaltsbelastungen als außerordentlicher Betrag eingebucht werden musste (6,3 Mio. €). Diese Effekte sind in den kommenden Jahren nicht mehr zu erwarten.

Der Haushalt der Stadt Bocholt steht in den kommenden Jahren vor erheblichen Herausforderungen. Die Realisierung dringend erforderlicher Investitions- und baulicher Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. Rathaussanierung, bauliche Maßnahmen bei Schulen etc.) sowie die Kostenbelastungen aufgrund stetig steigender Personal- und Transferaufwendungen werden den städtischen Haushalt belasten und den finanziellen Spielraum einengen. Der allgemeine Schuldendeckel ist ausgereizt. Der Darlehenskorridor hat nur noch einen geringen Spielraum.

Darüber hinaus ist die Entwicklung der ordentlichen Erträge im Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen im Blick zu halten, um auch in künftigen Jahren einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen zu können. Die Aufwendungen werden aufgrund bestehender Krisen deutlich ansteigen (z.B. Kosten für die Unterbringung/Versorgung Geflüchteter, Preissteigerungen, Energiekosten etc.).

Bereits seit einigen Jahren weist das RPA in den jährlichen Prüfungsberichten darauf hin, dass bei den Aufwendungen der Fokus insbesondere auf die freiwilligen Leistungen und selbst gesetzten Standards zu legen ist. Das RPA begrüßt daher die Abfrage der Kämmerin im Januar 2023 bei den Facheinheiten bezüglich

- freiwilliger Leistungen
- zusätzlicher, über die Pflichtleistung hinausgehender Leistungen
- Leistungen, die über den Durchschnittsstandard hinausgehen (erhöhte Standards).

Verwaltung und Politik sollten weiter um Konsolidierung bemüht sein, um Handlungsspielräume langfristig zu erhalten. Auch die gpa NRW hat in ihrer überörtlichen Prüfung der Stadt Bocholt im Jahr 2021 empfohlen, vorsorglich Konsolidierungspotentiale bei beeinflussbaren Haushaltspositionen zu identifizieren, um bei einer absehbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage die Einbußen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen kompensieren zu können.

Die Instrumente des städtischen Risikomanagements (IKS, Controlling, Berichtswesen) werden ab 2023 um ein zentrales Vertragsmanagement ergänzt.

Die Chancen- und Risikoberichte<sup>3</sup> wurden um Ansätze eines Investitionscontrolling erweitert. Durch das praktizierte Berichtswesen werden die Entscheidungsträger in

<sup>3</sup> siehe Sitzung der Haushaltskommission am 09.05.2019.

die Lage versetzt, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind. Verwaltungsführung und politische Gremien erhalten über ein solches Berichtswesen die zur Steuerung erforderlichen und notwendigen Informationen.

Für das Liquiditäts- und Fördermittelmanagement wurden beim FB Finanzen personelle Kapazitäten geschaffen. Auch dies ist positiv zu bewerten.

Die zwischenzeitlich ergriffenen Maßnahmen der Verwaltung dienen dazu einem sich abzeichnenden strukturellen Haushaltsdefizit entgegen zu wirken.

### 3.2 Unregelmäßigkeiten

Nach anerkannten Prüfungsstandards ist in diesem Abschnitt über wesentliche festgestellte Unregelmäßigkeiten (Verstöße oder Unrichtigkeiten) zu berichten. Man unterscheidet zwischen Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und in der Verwaltungsführung. Es wurden bei der Prüfung der Rechnungslegung und der Verwaltungsführung keine wesentlichen Verletzungen von gesetzlichen Vorschriften oder ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen festgestellt, die das RPA nach anerkannten Prüfungsstandards oder -leitlinien als Unregelmäßigkeit ansieht und über die an dieser Stelle besonders berichtet werden müsste. Auch die Gesamtheit der festgestellten, je für sich nicht als wesentlich eingestuften Mängel führte nicht dazu, den Bestätigungsvermerk einzuschränken.

### 3.3 Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CIG/ NKF-CUIG

Der Gesetzgeber in NRW hat am 29.09.2020 das Gesetz zur Isolierung der aus der Covid-19 - Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW (NKF-CIG) beschlossen. Das Gesetz hat zum Ziel, Kosten, die in Folge der Pandemie entstanden sind, ergebnisneutral zu verrechnen, so dass sich die Pandemie nicht unmittelbar auf den kommunalen Haushaltsausgleich auswirkt und die Kommunen nicht ab 2021 ff in die Haushaltssicherung abgleiten<sup>4</sup>.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde die sogenannte Bilanzierungshilfe eingeführt. In der (neuen) Bilanzposition „Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ werden die pandemiebedingten Haushaltsbelastungen, also Pandemie-bedingte Mindererträge und Mehraufwendungen, isoliert dargestellt und aktiviert. Zur „Neutralisierung“ der ermittelten Haushaltsbelastung wird (buchungstechnisch) in der Ergebnisrechnung die Aktivierung der Bilanzierungshilfe als „außerordentlicher Ertrag“ ausgewiesen.

Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe war ursprünglich beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Alternativ hätte die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen im Jahr 2025 ergebnisneutral gegen das Eigenkapital ausgebucht werden können.

Da die Auswirkungen der Covid 19-Pandemie die kommunalen Haushalte auch über das Jahr 2022 hinaus belasten und der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine die finanzielle Lage der Kommunen in NRW weiter verschärft, hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW die Bilanzierungshilfe auf die sogenannten kriegsbedingten Belastungen ausgeweitet und eine generelle Verlängerung der geltenden Regelungen vorgesehen. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09.12.2022 wurden die entsprechenden Änderungen, u. a. die Ausweitung des NKF-CIG zu einem NKF-CUIG (NKF-Covid-19-Ukraine Isolierungsgesetz NRW), beschlossen.

<sup>4</sup> \_vgl. a. LT-Drs. 17/9829 Gesetzentwurf der Landesregierung vom 17.06.2020.

Die Isolierung der pandemie- und kriegsbedingten Belastungen hat weiterhin entsprechend der bekannten haushaltsrechtlichen Regelungen bis einschließlich des Haushaltsjahres 2023 zu erfolgen. Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist, unter Berücksichtigung ihrer Fortschreibung, beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Alternativ kann die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen im Jahr 2025 ergebnisneutral gegen das Eigenkapital ausgebucht werden. Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig.

Das Ministerium begründet die Verlängerung und Ausweitung der Regelungen mit der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Kommunalen in NRW. Damit steht allein der kommunale Haushaltsausgleich im Fokus.

Die Bilanzierungshilfe ist gesetzlich zulässig. Sie löst jedoch nicht die finanziellen Probleme im Hier und Jetzt, sondern verschiebt die Aufwendungen in die Zukunft. Hierdurch wird sowohl die Generationengerechtigkeit als auch die kommunale Doppik als Grundlage für nachhaltiges Wirtschaften aufgeweicht. Mit einer solchen Bilanzierungshilfe wird der Anforderung des § 95 GO NRW, wonach der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln hat, nur begrenzt nachgekommen.

In der Folge sieht das RPA aus Transparenzgründen die Notwendigkeit auf eine mögliche, verzerrte Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bocholt in diesem Prüfbericht hinzuweisen.

Der Bestätigungsvermerk am Ende dieses Prüfberichts wurde daher um folgenden Passus ergänzt<sup>5</sup>:

„Im Jahr 2020 sind außergewöhnliche Belastungen durch die Covid-19-Pandemie entstanden. Diese Belastungen werden im Jahresabschluss 2020 neutralisiert. Hierzu sieht das NKF-Covid-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) vor, dass die Haushaltsbelastung als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung eingebucht und in der Bilanz als Bilanzierungshilfe gesondert aktiviert wird. Insoweit wird die Vermögens- und Ertragslage verbessert dargestellt. Durch die Auflösung der Bilanzierungshilfe in den Folgejahren werden die Belastungen in die Folgeperioden verschoben.“

### **3.4 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen**

#### **Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk**

Da die Prüfung keine wesentlichen Beanstandungen ergeben hat, wird für den Jahresabschluss 2020 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

#### **Bilanzierung des Sirennetzes**

Das erneuerte Sirennetz wurde 2020 in Betrieb genommen und von der Position „Anlagen im Bau“ zur Position „Technische Anlagen“ umgebucht. Es handelt sich dabei um 25 einzelne Sirenen mit unterschiedlichen Standorten, die alle mit einer zentralen PC-Einheit (Monitorsystem mit Standort bei der Feuerwehr) verbunden sind. Da keine Sirene einzeln ohne das Monitorsystem nutzbar ist, erfolgte die Aktivierung durch die Anlagenbuchhaltung als Sachgesamtheit.

Die Sirenen verfügen jedoch über eine unterschiedliche technische Ausstattung und weisen zum Teil zusätzliche Funktionen auf, dies u. a. in Abhängigkeit von ihrem Standort im Stadtgebiet. Zudem können sie einzeln angesteuert und überwacht werden. Aus diesen Gründen hat das RPA empfohlen, die Sirenen je Standort als einzelnes Anlagegut zu erfassen. Auch eventuelle künftige Abgänge oder Ersatzbeschaffungen lassen sich so leichter nachvollziehen.

---

<sup>5</sup> s. Hinweise und Empfehlungen zu den „Bilanzierungshilfen nach §§ 5ff NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz“ der IDR Landesgruppe NRW vom 21.06.2021.

Ebenfalls sollte das Monitorsystem als einzelnes Anlagegut erfasst werden – analog zur Vorgehensweise beim Verkehrsrechner für die Ampelanlagen.

Der FB Finanzen stimmte einer Umbuchung auf einzelne Inventarnummern je Standort zu und hat dies im Rahmen der laufenden Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 umgesetzt.

### **Bilanzielle Zuordnung der debitorischen Kreditoren**

Zum Bilanzstichtag hat eine Auswertung der Debitoren- und der Kreditorenbuchhaltung zu erfolgen. Zeigt die Auswertung der Kreditorenbuchhaltung negative Salden, handelt es sich um debitorische Kreditoren. Der Saldo ist eine Forderung und zur Bilanzposition „Sonstige Vermögensgegenstände“ umzugliedern. Grundlage hierfür ist das Saldierungsverbot gemäß § 42 Abs. 2 KomHVO, demzufolge Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden dürfen.

Es gilt daher ein Saldierungsverbot von Forderungen und Verbindlichkeiten. Der Saldo eines debitorischen Kreditorenkontos darf daher nicht schuldenmindernd wirken, weshalb der Betrag als Forderung auf der Aktivseite der Bilanz (forderungserhöhend) einzustellen ist.

Bei der Stadt Bocholt betrifft das im Jahresabschluss 2020 unter anderem einige Forderungen des ESB aus der Spitzabrechnung, die fälschlicherweise als negative Verbindlichkeit ausgewiesen wurden. Nach Rücksprache mit dem FB Finanzen kann für die bereits abgeschlossenen Jahre 2020 und 2021 keine Korrektur mehr vorgenommen werden; es wurde aber eine Berücksichtigung der Thematik - verbunden mit entsprechenden Umbuchungen - ab dem Jahresabschluss 2022 zugesagt<sup>6</sup>.

### **(Wieder-)Einführung und Optimierung eines Investitionscontrollings/ Angemessene Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen**

Bereits mit Dienstanweisung vom 20.12.1995 wurde mit Wirkung ab dem 01.02.1996 die Einführung eines Bauinvestitionscontrollings (BIC) für die Stadt Bocholt verfügt. Aufgrund mangelnder Akzeptanz in Teilen der Verwaltung ist das BIC letztendlich nicht umgesetzt worden.

In Anbetracht der laufenden und noch anstehenden bedeutsamen, mehrjährigen Großbauprojekte mit hohen Zahlungsverpflichtungen (z.B. Lernwerk, KuBAal, Rathaussanierung, Neubau Feuer- und Rettungsdienstakademie, Sanierung Tiefgarage Europaplatz, Erweiterung Industriepark) ist die erneute verwaltungsseitige Implementierung eines (zentralen) Investitionscontrollings von großer Bedeutung. Aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung ist hierbei eine kontinuierliche Verzahnung mit weiteren Steuerungsinstrumenten, u. a. mit dem Liquiditäts- und Fördermittelmanagement, anzustreben. Dies gilt insbesondere bei geförderten Investitionsmaßnahmen, um zeitliche und sachliche Auflagen seitens des Fördergebers einzuhalten und Rückforderung von Fördermitteln zu vermeiden. Bereits bei der Entscheidungsvorbereitung von Investitionsprojekten sollten nicht zuletzt aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt werden. Prüfseitig wird empfohlen, hierfür ausreichende personelle Ressourcen bereitzustellen. Für eine belastbare und aussagekräftige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sind u. a. die gesetzlich geforderten Kostenberechnungen, Bauzeitenpläne etc. zu berücksichtigen.

### **Optimierung des Liquiditäts- und Fördermittelmanagements/ Verzahnung mit dem Investitionscontrolling**

Um auch künftig selbstbestimmt handeln und notwendige Investitionen tätigen zu können, ist es wichtig, die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt Bocholt zu erhalten. Einerseits ist dabei

---

<sup>6</sup> Das RPA hat in seinen Prüfberichten bereits mehrfach auf eine korrekte Umgliederung der debitorischen Debitoren/ debitorischen Kreditoren im Jahresabschluss hingewiesen, zuletzt im Prüfbericht 2019. In ihrer damaligen Stellungnahme hat die Verwaltung die automatische Ermittlung dieser Positionen durch eine neue Funktion im Buchungsprogramm Finanz+ angekündigt, s. Seite 66 des Prüfberichtes 2019. Das RPA geht davon aus, dass diese Funktion im Zuge der laufenden Erstellung des Jahresabschlusses 2022 nunmehr getestet und genutzt wird.



die Ergebnisrechnung im Blick zu halten, die über die Ermittlung des Jahresüberschusses/-fehlbetrages für den Haushaltsausgleich ausschlaggebend ist. Andererseits ist die Finanzrechnung von Bedeutung, wenn es um die Beurteilung der aktuellen Liquidität und ihrer Entwicklung geht. Das RPA begrüßt daher - nicht zuletzt wegen des prognostizierten mittelfristigen Liquiditätsrisikos - die bereits ergriffenen Maßnahmen zur Etablierung eines effektiven Liquiditätsmanagements.

Das Fördermittelmanagement erweitert den Handlungs- und Entscheidungsspielraum einer Kommune. Ein gezielter Einsatz von Fördermitteln leistet einen positiven Beitrag zur Haushaltssituation und ermöglicht Investitionen auch bei einer angespannten Haushaltslage durch Minderung des Eigenanteils. Dies setzt zum einen eine erfolgreiche Fördermittelakquise und zum anderen das Vermeiden von Rückforderungen von Fördermitteln voraus. Das RPA begrüßt die Ergänzung des dezentralen um ein zentrales Fördermittelmanagement sowie die mittelfristige Einführung eines Fördermittelcontrollings und das Anlegen einer zentralen Datei. Bereits im Jahr 2022 konnte über das zentrale Fördermittelmanagement im FB Finanzen ein weiterer Förderbescheid für eine Zuwendung zur Rathaussanierung erlangt werden.

Ein effektives Liquiditäts- und Fördermittelmanagement ist nicht zuletzt bei den anstehenden städtischen Großbauprojekten von großer Bedeutung. Dies zeigt sich bereits bei der Kapitalbedarfsplanung. Hier ist aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung eine frühzeitige Verzahnung mit dem im Aufbau befindlichen Investitionscontrolling unabdingbar.<sup>7</sup> Insbesondere bei Baumaßnahmen ist entsprechend der gesetzlichen Vorgabe gem. § 13 KomHVO auf hinreichende Kostenberechnungen und Bau(zeiten)pläne zu achten.

#### **Vergabe einer Baukonzession für die neue Feuer- und Rettungswache in Stenern/Frühzeitige Festlegung von Projektrollen und Projektverantwortungen**

Für das RPA gestaltete sich diese begleitende Prüfung als sehr schwierig. Fragen zum Vorgehen und zu Inhalten des Mietvertrages bzw. zur Baukonzession wurden von den Projektbeteiligten z. T. nicht, nicht ausreichend oder mit fehlender Zuständigkeit beantwortet.

Für die weitere Abwicklung dieses Projektes, aber auch für zukünftige Projekte empfiehlt das RPA daher im Vorfeld einen Projekt-Auftrag zu erstellen. In einem solchen Dokument lassen sich frühzeitig Projektverantwortungen (u. a. Auftraggeber, Projektleitung), messbare Projektziele, Kostenrahmen, Meilensteinplanung etc. verbindlich und transparent festlegen.

#### **Bewertung des Geschäftsprozesses „Baugenehmigungen - Eingang Antrag bis Erteilung“ nach Anforderungen des Internen Kontrollsystems (IKS)**

##### Aufbau

Als wesentliches Prüfungsergebnis ist festzuhalten, dass die seitens des Fachbereichs 30 getroffenen Maßnahmen in Bezug auf den Geschäftsprozess „Baugenehmigung: Eingang Antrag bis Erteilung“ den Anforderungen an die Implementierung eines IKS grundsätzlich genügen. Da sich das IKS aus einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen, Instrumenten und Kontrollaktivitäten zusammensetzt, empfiehlt das RPA diese zu einem Rahmenwerk zusammenzuführen und schriftlich zu dokumentieren.

Das RPA regt ferner an, als fehleraufdeckende Kontrollaktivität Gebührenberechnungen zumindest für große Bauvorhaben nach einer noch festzulegenden Stichprobe durch die Teamleitung Verwaltung prüfen zu lassen.

##### Funktion

Der Geschäftsbereich Bauordnung überwacht nach eigenen Angaben selbst die Wirksamkeit des IKS in Bezug auf den Geschäftsprozess „Baugenehmigung“. Als weiteres Prüfungsergebnis ist festzustellen, dass entwickelte Strukturen und Maßnahmen wie vorgesehen tatsächlich und mit einer gewissen Kontinuität in der Praxis angewendet werden und Wirkung entfalten.

---

<sup>7</sup> siehe auch Ausführungen zum Investitionscontrolling im Kapitel 5.5 „Internes Kontrollsystem (IKS)“.

Inwiefern einzelnen Maßnahmen hierbei effizient sind, kann aufgrund der Prüfungsressourcen nicht abschließend durch das RPA beurteilt werden.

### **Evaluierung und Überarbeitung des städtischen Schülerbeförderungskonzepts/ Erneute Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung**

Das in 2008 beschlossene Schülerbeförderungskonzept ist u. a. wegen der zwischenzeitlichen Schließung von Schulstandorten veraltet.

Das RPA empfiehlt daher, das vorhandene Schülerbeförderungskonzept für die kommenden Schuljahre zu überarbeiten und dieses nicht zuletzt wegen des hohen Anteils der freiwilligen Leistungen der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Auch der FB 23 erachtet die Erstellung eines Schülerbeförderungskonzeptes für die kommenden Schuljahre als sinnvolle Maßnahme. Hierdurch gewinnt die Verwaltung auch Handlungssicherheit bei der Bewertung künftiger Schülerbeförderungsfälle. Aufgrund der zum Prüfungszeitpunkt hohen Arbeitsbelastung infolge der Corona-Pandemie, speziell im Geschäftsbereich Schule, ist eine zeitnahe Evaluierung und Überarbeitung des Konzeptes nicht möglich.

### **Gesetz- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung der Verwaltung**

Bei den geprüften Verwaltungsgeschäften (s. Kapitel „Produkt- und projektbezogene Feststellungen“) wurde keine wesentliche Verletzung von gesetzlichen Vorschriften oder ergänzender Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen festgestellt, die nach anerkannten Prüfungsstandards oder -leitlinien als Unregelmäßigkeit anzusehen ist.

### **Beachtung der kommunalen Vergabegrundsätze**

Unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorgaben mit den vorliegenden Wertgrenzen der Dienstanweisung Vergabe wurden im Prüfungsjahr 2020 die Vergabegrundsätze gemäß § 26 KomHVO überwiegend beachtet.

### **Anwendung Vergaberecht bei Zuwendungsmaßnahmen**

Der Anwendung des Vergaberechts im Rahmen der Umsetzung von Zuwendungsmaßnahmen kommt eine besondere Bedeutung zu, da Verstöße zu Rückforderungen von Zuwendungsmitteln führen können. Die fertiggestellten Leistungen müssen in diesen Fällen aus nicht eingeplanten, städtischen Finanzmitteln vergütet werden. Zudem verlangt der Zuwendungsgeber in der Regel eine nicht unerhebliche Verzinsung des zu erstattenden Zuwendungsbetrages mit bis zu 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB.

Es wird daher auf eine frühzeitige und sensible Berücksichtigung entsprechender Auflagen aus Zuwendungsbescheiden und deren Nebenbestimmungen hingewiesen.

### **Anforderung von Kalkulationsangaben**

Bei Bauleistungen sind unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Kalkulationsgrundlagen im Zuge der Vergabeverfahren anzufordern, um u.a. die Angemessenheit von Angebots- oder Nachtragspreisen zu prüfen und zu bewerten.

### **Berücksichtigung bekannt gemachter Eignungskriterien und Besonderheiten bei Aufhebungen**

EU-weit veröffentlichte Eignungskriterien sind unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung der Bieter verbindlich anzuwenden. Eine Aufhebung von Vergabeverfahren unterliegt hohen Anforderungen und bedarf einer eng auszulegenden Prüfung von Ausnahmenvorschriften gemäß § 63 VgV. Diese haben bieterschützenden Charakter, damit ein Vergabeverfahren nicht leichtfertig in Gang und nicht ohne besonderen Grund aufgehoben wird.

### **Vereinbarung von Sicherheitsleistungen und verlängerter Prüfungsfrist für Schlussrechnungen**

Aus Sicht des RPA ist es erforderlich, bei größeren Bauaufträgen über 250.000 € entsprechend der Dienstanweisung Vergabe Sicherheitsleistungen und eine verlängerte Prüfungsfrist für Schlussrechnungen mit 60 Tagen in den Besonderen Vertragsbedingungen zu vereinbaren.

Bei der Einbindung von externen Projektsteuerern, wie in diesem Fall der SQB GmbH, ist von den projektbegleitenden städtischen Dienststellen eine fachliche Unterstützung erforderlich und darauf zu achten, dass städtische Interessen gesichert und die Regelungen der Dienst-anweisung Vergabe berücksichtigt werden.

Es wird auf die Umwandlung der Vertragserfüllungsbürgschaften nach der Schlusszahlung in Mängelbeseitigungsbürgschaften hingewiesen, die i.H.v. 3 % der Schlusszahlungssumme erhoben werden.

### **Aktuelle Kostenübersichten und Bereitstellung von Auftrags- und Abrechnungsnachweisen**

Um den jeweiligen aktuellen Stand einer Baumaßnahme ermitteln zu können, ist es erforderlich ein fortlaufendes Projektcontrolling durchzuführen. Dieses ist insbesondere bei kostenintensiven und mehrjährigen Baumaßnahmen vorzusehen.

Zur Prüfung von Auftragsabwicklungen und Schlussrechnungen in Verbindung mit Soll-Ist-Vergleichen ist es sowohl für die GWB als auch für das RPA erforderlich, vollständige Auftrags- und Abrechnungsnachweise (Schlussrechnungen) von den Auftragnehmern zu erhalten. Nur diese Unterlagen ermöglichen einen Abgleich zwischen beauftragten und abgerechneten Leistungen. Die in diesem Fall aufgeführten, fehlenden Auftrags- und Abrechnungsnachweise konnten nach Darlegung der GWB aufgrund vorgenommener Personalwechsel sowie eines krankheitsbedingten Ausfalls des zuständigen Bauleiters nicht bereitgestellt werden. Aus Sicht des RPA sollte zukünftig dennoch eine durch Vertretungsregelungen abgesicherte Bereitstellung wesentlicher Auftragsvorgänge und -informationen ermöglicht werden.

### **Einhaltung der Kontierungs- und internen Regeln**

Die Trennung von Investitionen und konsumtiven Aufwendungen ist für das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen von großer Bedeutung. Konsumtive Aufwendungen stellen eine unmittelbare Belastung des Haushaltes dar und beeinflussen über die Ergebnisrechnung das Jahresergebnis. Investitionen hingegen erhöhen demgegenüber den Wertansatz in der Bilanz und führen erst mittelbar während der folgenden Nutzungsjahre über die Abschreibungen zu Aufwand.

Damit im Jahresabschluss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage richtig dargestellt werden kann, ist auf eine einheitliche, korrekte Verbuchung unter Einhaltung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, zu achten. Gleichartige Geschäftsvorgänge sind einheitlich zu erfassen und zu verbuchen.

Hinsichtlich der zum Teil fehlenden Einbuchung von Aufträgen in der Finanzsoftware wird auf Ziffer 2.2. der Dienst-anweisung Finanzbuchhaltung der Stadt Bocholt vom 01.06.2016 verwiesen. Danach ist für jeden Bestellvorgang ab einem Volumen in Höhe von 3.000 € (investiv) bzw. 5.000 € (konsumtiv) in der Finanzsoftware ein Auftrag anzulegen. Durch die Anlegung des Auftrags werden die verfügbaren Mittel reduziert. Die Anlage des Auftrags ist von der GWB der Finanzbuchhaltung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Auf die Einhaltung interner Regelungen ist zu achten.

## 4 Grundlagen und Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses

Die Stadt Bocholt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres (31.12.) gemäß § 95 Abs. 1 GO und § 38 Abs. 1 KomHVO einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

### 4.1 Gegenstand der Prüfung

Der Jahresabschluss setzt sich gem. § 38 KomHVO aus folgenden Bestandteilen und Anlagen zusammen:

#### Bestandteile und Anlagen des Jahresabschlusses im NKF

| Ergebnisrechnung |              | Finanzrechnung |              | Bilanz |         |
|------------------|--------------|----------------|--------------|--------|---------|
| Erträge          | Aufwendungen | Einzahlungen   | Auszahlungen | Aktiva | Passiva |

#### Teilrechnungen

Teilergebnisrechnungen      Teilfinanzrechnungen

#### Anhang

Anlagenspiegel      Forderungsspiegel      Verbindlichkeitspiegel      Eigenkapitalspiegel  
Übersicht Ermächtigungsübertragungen ins Folgejahr

#### Lagebericht (Anlage)

Der vollständige Entwurf des Jahresabschlusses wurde am 06.07.2021 von der Kämmerin aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Dieser ist Gegenstand der Prüfung durch das RPA (§ 59 Abs. 3 GO i. V. m. §102 GO).

Gegenstand der Prüfung sind ferner die weiteren in § 104 Abs. 1 und 2 GO genannten (Pflicht-)Aufgaben sowie die durch die Stadtverordnetenversammlung dem RPA übertragenen Aufgaben gem. § 104 Abs. 3 GO i. V. m. der Rechnungsprüfungsordnung.

### 4.2 Art und Umfang der Prüfung sowie angewandte Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze

Die Prüfung erfolgte risikoorientiert. Sie wurde so geplant und durchgeführt, dass Aussagen über das Prüfungsergebnis unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender, aber nicht mit absoluter Sicherheit getroffen werden konnten. Damit Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit getroffen werden können, muss das Risiko der Abgabe eines positiven Gesamturteils trotz etwaiger Fehler in der Rechnungslegung (Prüfungsrisiko) auf ein akzeptables Maß reduziert werden<sup>8</sup>. Insoweit wurden folgende Prüfungsrisiken berücksichtigt:

<sup>8</sup> vgl. IDR Prüfungsleitlinie 200, "Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen", S. 12.

- Inhärentes Risiko: Anfälligkeit des Prüffeldes für das Auftreten von Fehlern
- Kontrollrisiko: Gefahr, dass die Fachbereiche selbst Fehler nicht durch ein fachbereichsinternes IKS verhindern, aufdecken oder korrigieren können
- Entdeckungsrisiko: Wahrscheinlichkeit, dass wesentliche Fehler durch die Prüfung nicht entdeckt werden.

Aufbauend auf der Risikoeinschätzung wurden vom RPA eine Prüfplanung erstellt und Prüfungsschwerpunkte festgelegt. Erkenntnisse unterjähriger Prüfungen haben u. a. Anhaltspunkte für die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte geliefert.

Darüber hinaus schließt die Abschlussprüfung eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss und des Lageberichts ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Bürgermeisters und Kämmerers sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Die Prüfungshandlungen endeten mit der Erstellung dieses Prüfberichtes und dessen Zuleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss für die Sitzung am 30.03.2023.

Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in den Verzeichnissen und Arbeitspapieren des RPA ausführlich dokumentiert. Die Aussagen in diesem Bericht stellen lediglich eine Zusammenfassung der Endergebnisse dar.

### **4.3 Prüfungsziele und -schwerpunkte**

Unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes und der Prüfungserkenntnisse und -feststellungen aus der intensiven Prüfung der Jahresabschlüsse der Vorjahre durch das RPA waren insbesondere folgende Prüfungsgegenstände Schwerpunkte der Prüfung des Jahresabschlusses 2020

1. Ergebnis- und Finanzrechnung
2. Bilanz
  - 2.1. Kunstgegenstände/Kulturdenkmäler
  - 2.2. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
  - 2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens
  - 2.4. Liquide Mittel
  - 2.5. Aktive Rechnungsabgrenzung: Baukostenzuschüsse
  - 2.6. Eigenkapital
  - 2.7. Sonderposten für Beiträge
  - 2.8. Sonstige Sonderposten
  - 2.9. Sonstige Rückstellungen
    - a) Rückstellung Gewerbesteuerzinsent
    - b) Rückstellung für Jubiläumszuwendungen
  - 2.10. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
3. Anhang
4. Lagebericht
5. Ermächtigungsübertragungen bei Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 KomHVO

Darüber hinaus finden sich in Kapitel 6 dieses Berichtes produktbezogene, technische sowie vergaberechtliche Prüfungen.

Die Prüfungsschwerpunkte sowie Tiefe und Breite der Prüfung werden bei den Folgeprüfungen so verändert, dass im Laufe der Jahre wiederkehrend alle für den Jahresabschluss wesentlichen Prüfbereiche abgedeckt werden.

#### **4.4 Prüfungsunterlagen, Vollständigkeitserklärung und Prüfungsdauer**

##### **Prüfungsunterlagen**

Als Prüfungsunterlagen dienen neben dem Jahresabschluss 2020 mit dem Lagebericht insbesondere die Unterlagen der Finanzbuchhaltung. Des Weiteren wurden u. a. Verträge, Rats- und Ausschussbeschlüsse, Satzungen, Akten und sonstige schriftliche Unterlagen zugrunde gelegt. Erbetene Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind von den städt. Fachdienststellen bereitwillig erbracht worden.

##### **Vollständigkeitserklärung**

Eine Vollständigkeitserklärung für den Jahresabschluss ist nicht vorgeschrieben. Sie wurde vom RPA auch nicht verlangt. Das RPA ist der Auffassung, dass der Kämmerer vor der Zuleitung des von ihm aufgestellten Entwurfs des Jahresabschlusses an den Bürgermeister durch seine Unterzeichnung zum Ausdruck gebracht hat, dass dieser den gesetzlichen Vorgaben entspricht und richtig und vollständig ist. Die Bestätigung des Bürgermeisters umfasst eine vergleichbare Bestätigung.

##### **Prüfungsdauer**

Für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung ist gesetzlich nicht ausdrücklich ein abgegrenzter Zeitraum bestimmt worden. Gleichwohl ergibt sich aus der Einordnung der Prüfung des Jahresabschlusses in den Verfahrensablauf der Aufstellung und Feststellung des gemeindlichen Jahresabschlusses, dass für die Durchführung der Prüfung nur ein begrenzter Zeitraum zur Verfügung steht. Zu berücksichtigen ist einerseits, dass der Bürgermeister den Entwurf des gemeindlichen Jahresabschlusses innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres folgenden Jahres dem Rat zuzuleiten hat (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO). Andererseits hat der Rat der Gemeinde spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss festzustellen (§ 96 Abs. 1 S. 1 GO). In diesem Zeitraum muss die Prüfung des gemeindlichen Jahresabschlusses erfolgen. Der Zeitrahmen konnte bei der Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2020 nicht eingehalten werden. Zwar wurde die gesetzliche Fristvorgabe für die Aufstellung des Jahresabschlusses auch seitens der Verwaltung nicht eingehalten, jedoch ist die zeitliche Verzögerung der Prüfung des Jahresabschlusses ausschließlich durch die Unterstützungstätigkeit des RPA bei den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Bielefeld zu begründen. Die Unterstützungstätigkeit sollte ursprünglich bis zum 31.12.2021 erfolgen.<sup>9</sup> Nach einer weiteren Verlängerung bis zum 31.12.2022<sup>10</sup> wird die als Sonderaufgabe nach § 104 Abs. 3 GO übertragene Unterstützung der Staatsanwaltschaft Bielefeld durch das RPA auf Anforderung bis zum Ende relevanter Verfahren fortgeführt.<sup>11</sup>

Die Prüfungshandlungen erfolgten nach und nach, so dass die Prüfungsdauer nicht genau angegeben werden kann.

---

<sup>9</sup> siehe Vorlage 97/2021 für die Stadtverordnetenversammlung am 19.05.2021.

<sup>10</sup> siehe Vorlagen 361/2021 und 191/2022 für die Stadtverordnetenversammlung am 22.2.2021 bzw. 21.06.2022

<sup>11</sup> siehe Vorlage 358/2022 für die Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2022.

## 5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

### 5.1 Erledigung von Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren

Nachstehend wird der Stand der berichtsrelevanten Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes wiedergegeben:

#### **B aus 2014 - GWB**

##### **Aktualisierte Ausschreibung der Wartungsarbeiten der technischen Anlagen**

Es ist weiterhin vorgesehen, die Wartungsarbeiten neu auszuschreiben. Nach Aussage der GWB Dezember 2022 war es aufgrund der zahlreichen Zusatzaufgaben nicht möglich, die Wartungsarbeiten neu auszuschreiben. Des Weiteren hat sich aufgrund eines unerwarteten Personalabgangs das Team Haustechnik reduziert. Dieses war zudem im Jahr 2022 mit dringenderen Themen (Flüchtlingsunterkünfte, Gasmangellage, Betriebssicherheit) befasst. Da die Wartungen gesichert sind, entsteht kein Defizit. Die GWB strebt weiterhin eine Umsetzung der Neuausschreibungen an, sobald die Gesamtsituation dies zulässt.

Die Prüfungsbemerkung ist erst nach erfolgter Ausschreibung der Wartungsarbeiten erledigt.

#### **B aus 2015 - FB 23**

##### **Eingeschränkte Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung der Landeszuweisung für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote im Primarbereich – Offene Ganztagschulen (OGS)**

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 (Seite 15, 116 ff.) wurde aus Sicht der Prüfung u. a. eine Überarbeitung der bestehenden Kooperationsverträge mit den OGS-Trägern für erforderlich gehalten. Jährlich wird seitens des RPA der Umsetzungsstand dieser Bemerkung beim FB 23 erfragt.

Aufgrund der Sachstandsanfrage vom Dezember 2019 teilte der FB 23 mit, dass der Erlass des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags – und Bereuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ rückwirkend zum 01.02.2019 geändert wurde. Auf dieser Grundlage sowie der ggf. relevanten Gesprächsergebnisse im Rahmen des Qualitätszirkels OGS des Kreises Borken am 04.03.2020 sollten die Kooperationsverträge mit den Trägern der Offenen Ganztagschulen überarbeitet werden. Es war geplant, die Kooperationsverträge bis zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 aktualisiert zu haben.

Eine Sachstandsanfrage von Februar 2021 wurde seitens des FB 23 wie folgt beantwortet: „Die für das Jahr 2020 vorgesehenen Überarbeitungen der Kooperationsverträge konnten aufgrund der Corona-Pandemie nicht vorgenommen werden. Die diesbezüglich beim Kreis Borken angesetzten Qualitätszirkel wurden auf das Jahr 2021 (bzw. nach Ende der Pandemie) verschoben.

Die Maßnahmeträger der Betreuungseinrichtungen und auch der Schulträger waren aufgrund der durch die Pandemie verursachten Mehrarbeiten (Umsetzungen der Coronaschutzverordnungen, Betretungsverbote in den Schulen, Schulschließungen, Notbetreuungsmaßnahmen, erforderliche Hygienekonzepte, Teilöffnungen, Busverlegungen, Maskenbeschaffungen etc.) personell und zeitlich extrem belastet, so dass die Überarbeitung der Kooperationsverträge nicht möglich war.

Nach Beendigung der Coronapandemie und mit Einsetzen des Normalbetriebes in Schulen und Betreuungseinrichtungen werden die Gespräche zur Überarbeitung, unter Voraussetzung der Wiederbesetzung einer derzeit vakanten Vollzeitstelle im GB Schule, neu aufgenommen.“

Aufgrund der aktuellen Sachstandsanfrage von Dezember 2022 wird seitens des FB 23 ausgeführt: Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Staatszuweisungen für die Offenen Ganztagschule durch die gpa NRW wurden auch die Kooperationsverträge durch die gpa NRW geprüft. Die Empfehlungen und Anmerkungen der gpa NRW sollten mit in die Überarbeitung einfließen. Der Zwischenbericht mit Datum 15.12.2021 liegt dem Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport zwar vor, der verbindliche Abschlussbericht steht aufgrund einer langfristigen Erkrankung des Prüfers allerdings noch aus.

Der Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport hat daher unter Berücksichtigung der bislang vorliegenden Anmerkungen der gpa NRW und den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen die Kooperationsverträge überarbeitet. Der Entwurf befindet sich in der verwaltungsinternen Endabstimmung und wird anschließend mit den Trägern der offenen Ganztagschulen und den Schulleitungen abgestimmt.

Zielsetzung ist, dass die überarbeiteten Kooperationsverträge mit Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2022/23 in Kraft treten.

Die Prüfungsbemerkung wird weiterhin als offen geführt.

#### **B aus 2016 – FB 24**

##### **Neufassung der örtlichen Satzungen aufgrund der Aufhebung des FSHG zum 31.12.2015**

Das RPA hat am 08.03.2017 auf die erforderlichen Satzungsänderungen aufgrund der Aufhebung des FSHG zum 31.12.2015 aufmerksam gemacht. Die Neufassung der Satzung der Stadt Bocholt über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) wurde am 19.12.2018 einstimmig von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, vgl. Vorlage 268/2018.

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen wurde von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 19.05.2021 - nach vorheriger Beteiligung des Ausschusses für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr und des Haupt- und Finanzausschusses – beschlossen, vgl. Vorlage 073/2021.

Offen war damit nur noch die Überarbeitung der Satzung über die Verdienstausfallentschädigung für selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr. Die Neufassung der Satzung wurde von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 19.05.2022 - nach vorheriger Beteiligung des Ausschusses für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr und des Haupt- und Finanzausschusses – beschlossen, vgl. Vorlage 378/2022.

Die Prüfungsbemerkung ist damit erledigt.

#### **B aus 2017 – alle Bereiche**

##### **Anwendung neuer Vergaberegulungen/Überarbeitung der Dienstanweisung Vergabe**

Aufgrund vielfältiger Änderungen verschiedener vergaberechtlicher Regelungen (Vergabegrundsätze nach § 26 KomHVO, UVgO, VgV, TVgG, VOB/A) in den Jahren 2018 und 2019 hat das RPA auf die Erforderlichkeit der Aktualisierung der Dienstanweisung Vergabe für die Stadt Bocholt hingewiesen.

Hiermit wurde Ende 2019 begonnen. Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen wiederholten Einführung und Umsetzung von Sonderregelungen zum Vergaberecht im Jahr 2020 hat sich der weitere Abstimmungsprozess verzögert. Die überarbeitete Dienstanweisung Vergabe ist dann schließlich zum 01.05.2022 in Kraft getreten.

Die Prüfungsbemerkung ist damit erledigt.



**B aus 2018****Überarbeitung der Vergnügungssteuersatzung**

Im Zuge der Prüfung der Erhebung von Vergnügungssteuern zeigte sich, dass die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Fassung vom 20.03.2014 aus verschiedensten Gründen überarbeitet werden sollte. In diesem Zusammenhang sollte auch die Umstellung des Besteuerungsmaßstabs von Einspielergebnis auf Spieleinsatz sowie die Erhebung einer Wettbürosteuer seitens des FB Finanzen geprüft werden.

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer wurde von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14.12.2022 - nach vorheriger Beteiligung des Haupt- und Finanzausschusses – beschlossen, vgl. Vorlage 323/2022.

Eine Wettbürosteuer wird zunächst nicht eingeführt. Nach Auskunft des FB Finanzen hat das Bundesverwaltungsgericht in drei Verfahren die kommunale Wettbürosteuer für unzulässig erklärt, weil sie den bundesrechtlich im Rennwett- und Lotterieweggesetz geregelten Steuern gleichartig ist. Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes wird die Urteile auswerten und dann eine Handlungsempfehlung aussprechen. Die Stadt Bocholt wird diese Handlungsempfehlung abwarten und sodann endgültig entscheiden.

Die Prüfungsbemerkung ist damit vorläufig erledigt.

**B aus 2018****Anpassung der Strukturen der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie (FRB) an organisatorische und betriebswirtschaftliche Anforderungen**

Die FRB verzeichnet seit ihrer Gründung in 2013 einen sowohl regional als auch bundesweit kontinuierlich steigenden Zuspruch, was ihr hohes Ansehen als Berufsfachschule belegt. Der Fokus der Verwaltung lag in den ersten Betriebsjahren auf der quantitativen und qualitativen Deckung des Schulungsangebots. Grundlage für die derzeitigen Rechnungen der FRB an Dritte für durchgeführte Lehrgänge sind die jeweils mit den Teilnehmern geschlossenen Dienstverträge gem. § 611ff BGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Regelung von Stornierungen, Absagen von Lehrgängen u. ä. bestehen aktuell nicht. Das RPA hat daher darauf hingewiesen, dass - in Zusammenarbeit mit dem FB Finanzen - für die vorhandenen Grundstrukturen der FRB organisatorische Regelungen zu treffen und betriebswirtschaftliche Berechnungen vorzunehmen sind. Der ursprüngliche Zeitplan, bis zum 01.01.2020 eine Gebührensatzung und eine Gebührenkalkulation erarbeitet zu haben, die als Grundlage u.a. für die Ermittlung kostendeckender Lehrgangsentgelte dient, konnte nicht eingehalten werden.

In Gesprächen zwischen der Feuerwehr und dem Fachbereich Finanzen – zuletzt am 11.11.2022 unter Einbeziehung des RPA – hat man sich darauf verständigt, die FRB aus steuerrechtlichen Gründen als Zweckbetrieb nach § 68 Abgabenordnung und nicht als kostenrechnende Einrichtung nach § 6 KAG zu führen. Der Entwurf einer Satzung über die Benutzung und Entgelte der FRB wurde erarbeitet. Eine finale Absprache der möglichen Organisationsform wird Anfang 2023 unter Einbeziehung des Bürgermeisters erfolgen.

Der Abschluss dieser Angelegenheit ist nach Klärung noch offener Fragen sowie das Einholen erforderlicher politischer Beschlüsse im Laufe des Jahres 2023 geplant.

Die Prüfungsbemerkung ist noch nicht erledigt.

**B aus 2018****Überarbeitung der Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Bocholt/Dokumentation der Förderfähigkeit**

Der FB Jugend, Familie, Schule und Sport sagte zu, die städtische Sportförderrichtlinie bis Mitte 2021 umfassend zu evaluieren und entsprechend anzupassen. Dies betrifft u.a. den umfangreichen Kriterien- und Anforderungskatalog und dessen tatsächliche Umsetzung in der

Förderpraxis. Das Hauptkriterium „Ökologische Nachhaltigkeit“ wurde bislang nicht ausreichend bei der Entscheidung über die Förderfähigkeit der geplanten Maßnahme angewandt. Die ökologische Nachhaltigkeit werde – so die Zusage des Fachbereichs im Zeitpunkt der Prüfung – künftig im Rahmen der Sportförderung Berücksichtigung finden. Des Weiteren werde die Förderfähigkeit der Maßnahmen künftig hinreichend dokumentiert.

Das RPA regte darüber hinaus an, die in Ziffer III 3 der Richtlinie enthaltene Ausnahmeregelung betragsmäßig zu begrenzen und Fördermaßnahmen außerhalb der Richtlinie ab einer bestimmten Zuwendungshöhe durch die Stadtverordnetenversammlung beraten und beschließen zu lassen.

Nach Auskunft des Fachbereichs im Dezember 2022 ist ein Entwurf für eine Neufassung der städtischen Sportförderrichtlinie erarbeitet worden. Dabei wurden u. a. die vom RPA angesprochenen Aspekte berücksichtigt. Derzeit erfolgt eine verwaltungsinterne Abstimmung. Im Anschluss wird der Entwurf auf Verwaltungsvorstandsebene vorgestellt und zur Beratung in den Sportausschuss sowie zur Beschlussfassung in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht. Ziel ist es, die überarbeitete Sportförderrichtlinie bis Jahresmitte 2023 zu verabschieden.

Nach dem Beschluss des Verwaltungsvorstandes in seiner Konferenz am 09.01.2023 soll eine umfassende Überarbeitung der Sportförderrichtlinie unter Einbeziehung des zentralen Fördermittelmanagements sowie des Compliance-Beauftragten erfolgen.

Die Prüfungsbemerkung ist weiterhin offen. Sie ist erst nach in Kraft treten der überarbeiteten Sportrichtlinie erledigt.

## **B aus 2018**

### **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung**

Bei seitens der Stadt Bocholt gewährten Zuwendungen (z. B. an Sportvereine, Träger von Kindertageseinrichtungen etc.) werden die „Allgemeinen Nebenbestimmungen“ anderer Fördergeber (z. B. Bund, Land) beigefügt, die damit Bestandteil des städtischen Zuwendungsbescheides werden. Abgesehen davon, dass hier Bedingungen und Auflagen anderer Fördergeber zu Grunde gelegt werden, wird darin auf Prüfrechte des Bundes-/Landesrechnungshofs und sogar des Europäischen Rechnungshofs verwiesen, was faktisch nicht korrekt ist.

Das RPA hat daher gegenüber der Verwaltung angeregt, eigene „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ zu formulieren, die fachbereichsübergreifend für städtische Zuschussverfahren zugrunde gelegt werden sollten. Damit könnten wesentliche zuwendungsrechtliche Aspekte zusammengefasst werden, um eine einheitliche und rechtssichere Handhabung sowie eine hinreichende Erfüllung des Förderzwecks zu gewährleisten.

Zwischenzeitlich wurden Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen durch die Stadt Bocholt erarbeitet, in der Verwaltungsvorstandskonferenz am 09.11.2021 vorgestellt und im November 2021 im Intranet veröffentlicht. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen sind den Zuwendungsbescheiden zwingend als Bestandteil beizufügen. Damit sind die Zuwendungsbescheide hinreichend konkret und vollständig. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen gewährleisten eine einheitliche rechtssichere Handhabung sowie eine hinreichende Erfüllung des Förderzwecks.

Die Prüfungsbemerkung ist erledigt.

## **B aus 2018**

### **Anpassung Pachtzins für Kleingartenflächen der Stadt Bocholt**

Im Zuge der Prüfung der Verpachtung von Kleingartenflächen durch die Stadt Bocholt regte das RPA an, aufgrund der gerade in den letzten Jahren stark gestiegenen Pachtpreise für

landwirtschaftliche Flächen, die Pachtzinsen für städtische Kleingartenflächen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes anzupassen. Die Pachtzinsen sind seit 1988 konstant.

Nach einer früheren Auskunft des FB 31 sollten ergänzend auch die Kleingartenpachtverträge der insgesamt 4 Kleingartenvereine in Bocholt neu gefasst werden, um sie auf den aktuellen rechtlichen Stand zu bringen. Aufgrund einer aktuellen Sachstandsanfrage (Januar 2023) wird seitens des FB 31 mitgeteilt, dass entsprechende Musterverträge im 4. Quartal 2022 entworfen wurden, die sich aktuell in der letzten fachbereichsinternen Abstimmungsphase befinden. Weitere hausinterne Abstimmungen sowie die Zustimmung des Verwaltungsvorstandes sind für das 1. Halbjahr 2023 geplant.

Eine entsprechende Vorlage zur Anpassung der Pachtverträge inkl. Erhöhung der Pachtzinsen soll der Stadtverordnetenversammlung im 2. Halbjahr 2023 zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die daran anschließend mit den Kleingartenvereinen zu führenden Gespräche und Verhandlungen sollen dann kurzfristig erfolgen und in neuen Pachtverträgen münden, die voraussichtlich zum 01.01.2025 wirksam werden.

Die Prüfungsbemerkung ist noch nicht erledigt.

### **B aus 2019**

#### **Optimierung des Vertragsmanagements/ Gewährleistung der Aktualität des Vertragsregisters**

Die Thematik wurde seitens des RPA im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 angesprochen. Grundsätzlich hat der FB Finanzen einen guten Überblick über die bestehenden Verträge. Für den Nutzen eines Vertragsregisters ist jedoch auch die Aktualität entscheidend. Regelungen, wie z. B. Informationen über den Abschluss neuer Verträge oder Vertragsänderungen an den FB Finanzen zu übermitteln sind, bestehen nicht. Aus Sicht des RPA ist es daher erforderlich Regelungen, z. B. im Rahmen einer Dienstanweisung, zu formulieren, die vor allem Aufgaben und Verantwortlichkeiten der einzelnen Fachbereiche in Abgrenzung zum FB Finanzen festlegen und transparent machen. Grundsätzlich ist jeder Vertrag regelmäßig dahingehend zu prüfen, ob er unverändert fortgesetzt, geändert oder beendet werden soll.

Nach Auskunft des FB Finanzen aus Dezember 2022 fand im September 2021 ein Auftaktgespräch zur Einführung und Implementierung eines Vertragsmanagements-Systems statt. Es wird eine digitale Lösung angestrebt, die neben einer Archiv- bzw. Registerfunktion sicherstellt, dass alle wesentlichen Stellen Informationen über den Abschluss neuer Verträge oder Vertragsänderungen erhalten. Das Projekt wird federführend durch den Geschäftsbereich Digitale Transformation unter Beteiligung des Beteiligungsmanagements, des RPA, des Rechtsreferats und weiterer Protagonisten durchgeführt. Nachdem die Anforderungen an ein solches Vertragsmanagement formuliert waren, wurde eine passende Softwarelösung beschafft, die nun zu implementieren ist. Ein Handbuch und eine Dienstanweisung wurden erstellt.<sup>12</sup> Die Pilotierung ist für Januar 2023 vorgesehen.

Die Prüfungsbemerkung wird erst nach Ausweitung des Vertragsmanagementsystems auf alle Facheinheiten als erledigt angesehen.

### **B aus 2019**

#### **Verschriftlichung der Grundsätze über Art und Umfang der örtlichen Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)**

Die Gemeinde soll eigenverantwortlich über Art und Umfang der örtlichen KLR entscheiden, und dabei insbesondere den örtlichen Steuerungsbedarf unter Beachtung der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigen.

---

<sup>12</sup> vgl. Protokoll über die Verwaltungsvorstandskonferenz am 30.01.2023, TOP 5.

Grundsätzlich bedarf es örtlicher Regelungen, in der die Einrichtung, Ausgestaltung sowie Durchführung der KLR näher bestimmt werden. Zu den zu definierenden Inhalten gehören neben der Ausgestaltung der KLR (z.B. Voll-/Teilkostenrechnung, Berichtswesen, Abrechnungszeiträume) insbesondere auch die Festlegung der zentralen und dezentralen Verantwortlichkeiten sowie die Klärung der Einsatzbereiche bzw. die Festlegung von Kriterien, unter welchen Voraussetzungen bei neuen Leistungsangeboten (Stichwort: Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie, Junge Uni)<sup>13</sup> eine KLR zu führen ist.

Die Grundsätze über Art und Umfang<sup>14</sup> der KLR hat der Bürgermeister festzulegen<sup>15</sup> und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis vorzulegen (§ 17 Abs. 2 KomHVO).

Nach Auskunft des FB Finanzen wurde ein erstes Konzept zur Einrichtung, Ausgestaltung und Durchführung der KLR erstellt, welches sich aktuell (Ende Dezember 2022) noch in der Überarbeitung und Ergänzung befindet.

Die Prüfungsbemerkung ist noch nicht erledigt.

### **B aus 2019**

#### **Erstellung eines Leitfadens für die Abgrenzung von Investitionen und Instandhaltungsaufwendungen für Holzbrücken**

Auf Anregung des RPA wird der FB Finanzen in Abstimmung mit dem FB 33 eine Richtlinie zur Abgrenzung von Investitions- und Instandhaltungskosten für Holzbrücken bis zum 31.12.2021 erstellen.

Die Richtlinien zur Abgrenzung von Investitions- und Instandhaltungskosten für die anderen Brückenarten sind spätestens mit der Bildung einer Rückstellung für die Instandhaltung zu erstellen.

Der FB Finanzen teilte aufgrund aktueller Sachstandsanfrage mit, dass mit der Erstellung eines Leitfadens begonnen wurde. Der Leitfaden soll nicht nur für Holzbrücken, sondern für Brückenbauwerke im Allgemeinen gelten. Aufgrund personeller Wechsel im Bereich der Anlagenbuchhaltung und der damit einhergegangenen Stellenvakanz sowie der Priorisierung der Abschlussarbeiten für den Jahresabschluss 2022 wird eine weitere Erarbeitung des Leitfadens voraussichtlich erst Mitte 2023 möglich sein.

Die Prüfungsbemerkung ist noch nicht erledigt.

### **B aus 2019**

#### **Wirtschaftliche Durchführung von Dienstreisen**

Der FB 10 hat die wirtschaftliche Durchführung von Dienstreisen zu prüfen. Zu berücksichtigende Aspekte sind hier u.a. die Wahl des Beförderungsmittels, die Höhe der Übernachtungskosten, die Erforderlichkeit von Nebenkosten etc. Da die Dienstreisen dezentral ohne Einbindung der FB 10 durch die Fachbereichsleitungen genehmigt werden, kann die wirtschaftliche Durchführung erst im Nachhinein vom FB 10 geprüft werden. Zur Optimierung des Geschäftsprozesses hat daher das RPA empfohlen, das dezentrale Genehmigungsverfahren um interne Vorgaben des FB 10 zu ergänzen. Durch solche konkreten Regelungen lässt sich dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Erledigung des Dienstgeschäfts bereits im Vorfeld

---

<sup>13</sup> Für die Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie ist eine KLR im Aufbau. Für die Leistungen der Jungen Uni werden aktuell keine betriebswirtschaftlichen Kalkulationen vorgenommen.

<sup>14</sup> Hinsichtlich möglicher Regelungsinhalte wird auf die Handreichungen des MIK, 7. Auflage, zu § 18 GemHVO, S. 2431 verwiesen.

<sup>15</sup> z.B. in Form einer Dienstanweisung.

einer Dienstreise Rechnung tragen. Der FB 10 sagte zu, im Zuge der Digitalisierung auch den Prozess Reisekosten zu betrachten und die vorgenannte Thematik zu berücksichtigen.

Der FB 10 führt in seiner Stellungnahme aus März 2023 Folgendes aus:

Grundsätzlich bleibt es Ziel des FB 10 den Reisekostenprozess digital darzustellen. Dieses betrifft das Antragsverfahren, wie aber auch das Abrechnungsverfahren. Hier erscheint es besonders geboten die Reisekostenabrechnungen transparenter und nachvollziehbar zu machen.

Grundvoraussetzung für den digitalen Prozess bleibt die Einführung des Reisekostenmoduls von LOGA. Um hierbei allerdings die erforderliche Vorgesetztenfunktion abbilden zu können, wird derzeit der Stellenplan eingeführt. Der GB 102 davon aus, dass mit einer Einführung des Reisekostenmoduls in der zweiten Jahreshälfte gerechnet werden kann.

Neben dem digitalen Prozess ist allerdings auch die wirtschaftliche Durchführung von Dienstreisen weiterhin im Blickpunkt. So wird der GB 102 nun eine Handreichung für Führungskräfte erarbeiten, die die wesentlichen Grundlagen des Reisekostenrechts enthalten sollen, um so die sparsame und wirtschaftliche Erledigung des Dienstgeschäfts bereits im Vorfeld einer Dienstreise weitestgehend sicherzustellen.

Ein besonderer Hinweis auf die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, wie auch der verstärkte Hinweis auf Fahrgemeinschaften oder CAR-Sharing Angebote sollen dort dargestellt werden.

Zudem besteht im allgemeinen Unklarheit, dass bei Dienstreisen die nach dem Landesreisekostengesetz angemessenen Höchstgrenzen, z.B. für Hotelkosten von 80€ pro Übernachtung nur für reine Dienstreisen gelten. Der überwiegende Teil der bei der Stadt Bocholt durchgeführten auswärtigen Übernachtungen regelt allerdings die Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO). Hiernach können auch andere Sätze als Höchstsatz festgelegt werden. So soll nach Ansicht des FB 10 demnach für zukünftige Übernachtungen ein Höchstsatz von 125,00€ pro Übernachtung angesetzt werden. Darüberhinausgehende Kosten werden nur mit entsprechender Begründung erstattet.

Inwieweit diese Handreichungen sich im digitalen Prozess darstellen lassen, wird sich im Laufe der Einführungsphase zeigen.

Die Prüfungsbemerkung ist erst nach Erarbeitung der Handreichung für die Führungskräfte erledigt.

## **B aus 2019**

### **Reisekostenabrechnungen über die Lohn-/Personalsoftware „Loga“**

Bislang erfolgen die Reisekostenabrechnungen mit Hilfe von Excel. Die Ergebnisse werden manuell in die Software Loga übertragen. Eine Bescheiderteilung an die Antragsteller erfolgt nicht. Das Softwarehaus bietet für Loga ein Modul an, mit dem der Prozess von der Erfassung über die Abrechnung bis zur automatischen Auszahlung und Verbuchung von Reisekosten sowie Bescheiderteilung durchgängig elektronisch abgewickelt werden kann. Das RPA regt an, dieses Modul zu beschaffen. Die Anregung wurde vom GB Personal begrüßt.

Der FB 10 führt in seiner Stellungnahme aus Dezember 2022 Folgendes aus:

Es besteht weiterhin das Ziel, die Reisekosten über Loga bzw. einem elektronischen Workflow abzuwickeln. Mit dem Jahreswechsel 2021/2022 wurde ein Wechsel der Datenbank von der Stadt Bochum hin zur KAAW Anwendergemeinschaft durchgeführt, der bis weit in die erste Jahreshälfte 2022 bearbeitet werden musste. Bislang kommen immer Fragestellungen auf, die in Zusammenarbeit mit der IT und der KAAW geklärt werden.

Im zweiten Schritt wurde von dem Bereich Personalservice das Modul „Stellenplan“ implementiert. Nach derzeitigem Stand wird davon ausgegangen, dass die Implementierungsphase im 1. Quartal 2023 abgeschlossen ist. Der Stellenplan bildet auch Vorgesetztenfunktionen ab, die im weiteren Verlauf für Dienstreisegenehmigungen (Reisekostenmodul) und für die LOGA Zeiterfassung (derzeit noch Bosch) unabdingbar sind. Daher ist vorgesehen mit der Implementierung der weiteren Bausteine in der ersten Hälfte des kommenden Jahres zu beginnen. Die Implementierung aller Bausteine ist wiederum Grundlage für die Einführung der LOGA App, wodurch der Beschäftigte neben der Zeiterfassung auch Reisekosten beantragen und andere Dienste zur Verfügung gestellt bekommen soll.

Der FB 10 würde dieses auch gerne schneller umsetzen, allerdings gibt es viele kleine Sachverhalte, die bei einer Umstellung beachtet werden müssen. Aus den vorgenannten Gründen ist eine ganzheitliche Betrachtung der Umstellung aller Prozesse und deren Auswirkungen gut aufeinander abzustimmen. Nicht zuletzt müssen beide Seiten, der GB 102 und die KAAW in der Lage sein die erforderlichen Personalkapazitäten zur Verfügung zu stellen. Ziel bleibt für den FB 10 eine Umsetzung im Jahre 2023.

Die Prüfungsbemerkung ist erst nach vollständiger Umsetzung erledigt.

### **B aus 2019**

#### **Messstellen und Einsatzzeiten/ Fehlende Rotlichtüberwachung/ Einsatz von semistationären Blitzanlagen**

Der Einsatzplan war hinsichtlich der Auswahl der Stellen angemessen und ausgewogen. Bezüglich der Einsatzzeiten regt das RPA an zu prüfen, ob und inwieweit auch Messungen in den Abendstunden (Stichwort: Feierabendverkehr) und an den Wochenenden sinnvoll sein könnten. Der FB 20 sagte zu, entsprechende Testmessungen über einen Zeitraum von drei Monaten durchzuführen und vor einer endgültigen Entscheidung über die Ausweitung des Messbetriebes Kontakt mit der Polizei und der Unfallkommission des Kreises Borken aufzunehmen.

Des Weiteren weist das RPA auf den möglichen (ergänzenden) Einsatz von sog. Semistationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen hin. Diese Anlagen können flexibel und kurzfristig im Verkehrsraum eingesetzt werden, erfassen mehrere Fahrspuren und eignen sich auch für die Rotlichtüberwachung, für die dem FB 20 derzeit die technischen Möglichkeiten fehlen. Sie arbeiten mehrtägig, wetterunabhängig und ohne Personaleinsatz. Personal wird lediglich zur Einrichtung der Messstellen und zum Akkuwechsel benötigt. Die Geräte verfügen über eine Alarmanlage und sind so gegen Aufbruch und Vandalismus geschützt. Der FB 20 wird diese Anregung zum Anlass nehmen, eine Anfrage – mit der Bitte der eigenen Einschätzung und der Eruiierung möglicher Einsatzorte – an die Kreispolizeibehörde zu stellen. Darüber hinaus wird der FB 20 sich mit Vergleichsstädten austauschen, die eine solche Anlage bereits im Einsatz haben.

Aufgrund einer Sachstandsanfrage aus Dezember 2022 teilte FB 20 mit, dass im Jahr 2021 zusätzliche Messungen in den Abendstunden vorgenommen wurden. Es hat sich gezeigt, dass an Messstellen mit generell (tagsüber) hoher Quote der Geschwindigkeitsüberschreitungen auch in den Abendstunden entsprechend viele Verstöße zu verzeichnen waren. Messstellen, die ausschließlich in den Abendstunden eine überdurchschnittliche Quote erzielen, gab es nicht. Grundsätzlich haben die Zahlen belegt, dass eine Ausweitung der Überwachungszeiten sinnvoll ist.

Eine semistationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlage wurde zwischenzeitlich angeschafft. Diese soll – so der FB 20 - im Dezember 2022 in Betrieb genommen werden. Danach werden durchgehend auch in den Abendstunden und am Wochenende Geschwindigkeitsmessungen vorgenommen.

Eine Rotlichtüberwachung wird nach einem Austausch mit neun Vergleichsstädten und der Kreispolizeibehörde vom FB 20 nicht für erforderlich gehalten. Laut Auskunft der Kreispolizeibehörde ist nach Auswertung der Unfallstatistik in Bocholt keine Kreuzung hinsichtlich einer

Unfallhäufung durch Rotlichtverstöße auffällig. Auch keine der angefragten Vergleichsstädte hatte eine entsprechende Anlage im Einsatz. Des Weiteren bietet die semistationäre Anlage nicht die Möglichkeit einer Rotlichtüberwachung.

Die Prüfungsbemerkung wird als erledigt angesehen.

### **B aus 2019**

#### **Optimierung des Internen Kontrollsystems für den Bereich „Überwachung des fließenden Verkehrs“**

Das RPA hält die Implementierung eines Internen Kontrollsystems für den Bereich „Überwachung des fließenden Verkehrs“ zwingend für erforderlich. Besondere Entscheidungen, z. B. bei der Einstellung von Verfahren, sind hinreichend zu dokumentieren und stichprobenartig durch eine andere Person zu prüfen. Ebenso sind die Sichtung und Bewertung von Beweismitteln (z. B. Aussortieren nicht verwertbarer Fotos) sowie die zeitnahe Sollstellung von Verwarnungs- und Bußgeldern in ein Internes Kontrollsystem einzubinden.

Nach aktueller Auskunft des FB 20 wurde ein entsprechendes Internes Kontrollsystem etabliert. Verfahrenseinstellungen werden von den Sachbearbeitenden dokumentiert und monatlich von der Geschäftsbereichsleitung stichprobenweise kontrolliert. Hierbei werden auch die nicht verwertbaren Fotos einbezogen. Seit dem Jahr 2019 erfolgen die Sollstellungen zeitnah, in der Regel monatlich.

Die Prüfungsbemerkung ist damit erledigt.

### **B aus 2019**

#### **Einführung einer neuen Software für die persönliche Schutzausrüstung der Feuerwehr**

Zum Zeitpunkt der damaligen Prüfung durch das RPA beabsichtigte die Feuerwehr bereits zeitnah eine leistungsstärkere Software für das Management der persönlichen Schutzausrüstung anzuschaffen. Diese Software sollte u. a. die Möglichkeit bieten, die jeweilige Schutzkleidung über einen Barcode zu scannen. Hierdurch lassen sich der Bestand sowie die Reinigungszyklen mit weniger Aufwand und einer geringeren Fehleranfälligkeit erfassen, überwachen und dokumentieren. Der kritische Wert zur Ausmusterung aufgrund der Anzahl der Waschvorgänge lässt sich für jedes Kleidungsstück einfach und schnell auswerten. Dies erleichtert zudem die genaue Ermittlung von Beschaffungsbedarf an Feuerweherschutzbekleidung.

Nach aktueller Auskunft der Feuerwehr wurde im Jahr 2022 die Software MP-Feuer beschafft. Diese Verwaltungssoftware ist speziell auf die Belange der Feuerwehr zugeschnitten. Bis zum Jahresende 2022 werden zwei Mitarbeiter der Feuerwehr die Personaldaten der rund 430 haupt- und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in das Programm einpflegen. Im nächsten Schritt werden die Terminals zur digitalen Erfassung von Übungen und auch Mängeln an Kraftfahrzeugen der Feuerwehr in Betrieb genommen. Im Anschluss daran werden innerhalb des Programms die Voraussetzungen für das Management der persönlichen Schutzausrüstung geschaffen. Das Programmmodul soll bis Mitte 2023 in Betrieb genommen werden.

Die Prüfungsbemerkung ist damit erledigt.

## **5.2 Abwicklung des Jahresabschlusses 2019 sowie Entlastung des Bürgermeisters**

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss und des Lageberichts 2019 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2019 durch die Ratsmitglieder gemäß § 96 GO wurde am 19.05.2021 (Vorlage Nr. 0130/2021) gefasst. Die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung sind entsprechen § 96 Abs. 2 GO mit Schreiben vom 30.08.2021 der Aufsichtsbehörde

angezeigt worden. Die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung und Auslegung erfolgte am 13.09.2021.

### 5.3 Jahresabschluss 2020

Die Stadt Bocholt hat gemäß § 95 Abs. 1 GO und § 38 Abs.1 KomHVO zum Schluss des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufgestellt, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachgewiesen ist. Er muss unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Die Zusammenhänge der einzelnen Bestandteile veranschaulicht die nachstehende Grafik:

| Finanzrechnung<br>01.01. – 31.12.2020       | <u>Bilanz</u><br>zum 31.12.2020   |                                  | Ergebnisrechnung<br>01.01. – 31.12.2020 |
|---------------------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------------|
|                                             | Aktiva                            | Passiva                          |                                         |
|                                             | 790.671.060,97 €                  | 790.671.060,97 €                 |                                         |
| Einzahlungen<br>./.                         | Vermögen<br>756.231.855,44 €      | Eigenkapital<br>341.584.825,11 € | Erträge<br>./.                          |
| Auszahlungen                                |                                   |                                  | Aufwendungen                            |
| <b>Liquiditätssaldo</b><br>-18.121.198,17 € | Liquide Mittel<br>34.439.205,53 € | Fremdkapital<br>449.086.235,86 € | <b>Ergebnissaldo</b><br>6.411.728,69 €  |

#### 5.3.1 Verfahren und Fristen für den Jahresabschluss

Gemäß § 95 Abs. 5 GO wird der Entwurf des Jahresabschlusses vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister hat den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung vorzulegen. Dieser stellt bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest.

#### **B -12- Nicht eingehaltene Fristen für den Entwurf des Jahresabschlusses und Feststellung durch den Rat**

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2020 ist den Stadtverordneten in ihrer Sitzung am 30.06.2021 zur Kenntnis und Überweisung an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung nach § 59 Abs. 3 i. V. m. § 102 GO ausgehändigt worden, vgl. Vorlage 0196/2021. Der vollständige Entwurf des Jahresabschlusses wurde von der Kämmerin aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt und anschließend den Stadtverordneten am 09.07.2021 per E-Mail und über die Dipolis-App zur Verfügung gestellt.



Der Jahresabschluss 2020 wurde nicht entsprechend § 95 Abs. 5 GO innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres 2020 bis zum 31.03.2021 fristgerecht aufgestellt und bestätigt.

### 5.3.2 Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen

Die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung und hat die Aufgabe, die Quellen und Ursachen des Ressourcenaufkommens und –verbrauchs aufzuzeigen und das Jahresergebnis zu ermitteln. In der Ergebnisrechnung sind daher die dem Haushaltsjahr wirtschaftlich zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen auszuweisen. Dies bedeutet, dass nicht der Zeitpunkt der Zahlung, sondern der Zeitraum des Verbrauchs oder Werteverzehrs über die Zurechnung der Aufwendungen und Erträge zu einem Haushaltsjahr entscheidet.

Die Ergebnisrechnung, die sich aus den Teilergebnisrechnungen der einzelnen Produktbereiche zusammensetzt, zeigt die Erfolgslage (das Jahresergebnis) des betreffenden Haushaltsjahres. Um das Jahresergebnis tatsächlich darzustellen, ist es notwendig, alle Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres vollständig auszuweisen. Aufwendungen dürfen grundsätzlich nicht mit Erträgen verrechnet werden.

Das in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis geht in der Bilanz unter der Position Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ein und bildet unmittelbar die Veränderung des Eigenkapitals der Kommune ab. Das Jahresergebnis laut Ergebnisrechnung stimmt mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Jahresüberschuss von 6.411.728,69 € überein.

Die dem Entwurf des Jahresabschlusses beigefügte Ergebnisrechnung entspricht im Hinblick auf Form und Inhalt den sich aus § 39 Abs. 2 KomHVO und aus Nr. 1.6.1 der VV Muster zur GO und KomHVO und der Anlage 19<sup>16</sup> hierzu bestehenden Vorgaben und Empfehlungen. Die im Muster aufgeführten Zeilen 27 und 28 zum „globalen Minderaufwand“ sind nicht enthalten. Dies ist unschädlich, da ein globaler Minderaufwand im Bilanzjahr nicht veranschlagt wurde.

Die Beträge in der Spalte „fortgeschriebener Ansatz“ umfassen den Planansatz sowie die im Vorjahr vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen. Ansätze aufgrund eines Nachtrags Haushaltes waren im Berichtsjahr nicht zu berücksichtigen.

Gemäß § 41 Abs. 1 i. V. m. § 4 KomHVO sind Teilergebnisrechnungen aufzustellen. Die Teilergebnisrechnungen liefern Informationen über die tatsächlich erzielten Erträge und die erforderlichen Aufwendungen, aufgeschlüsselt nach Fachbereichen sowie nach NKF-Produktbereichen.

Im Rahmen der Prüfung hat das RPA die Teilergebnisrechnungen mit der Gesamtergebnisrechnung verprobt. Die Summe der einzelnen Teilergebnisrechnungen ergibt in der Addition das Jahresergebnis gemäß Gesamtergebnisrechnung.

Bei den internen Leistungsverrechnungen ist die Summe der Erträge und Aufwendungen ausgeglichen. Dies entspricht den Vorgaben des § 16 KomHVO.

Dem RPA liegen keine Erkenntnisse vor, die den im Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss enthaltenen Ausführungen der Verwaltung zu den Teilergebnisrechnungen widersprechen bzw. aus Sicht der Prüfung zusätzlicher Ergänzungen bedürfen.

---

<sup>16</sup> siehe Runderlass des MHKGB vom 08.11.2019.

Der Aufbau der Ergebnisrechnung orientiert sich an dem Ergebnisplan nach § 2 KomHVO. Das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit setzt sich aus dem Ordentlichen Ergebnis und dem Finanzergebnis zusammen. Das Jahresergebnis ergibt sich schließlich aus dem Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem außerordentlichen Ergebnis. Übersteigen die Erträge die Aufwendungen, so liegt ein Jahresüberschuss, im umgekehrten Fall ein Jahresfehlbetrag vor. Die Unterteilung der Aufwendungen und Erträge verdeutlicht dem Jahresabschlussleser, worin die Ursachen für das Jahresergebnis liegen.

Die verschiedenen Komponenten der Ergebnisrechnung 2020 stellen sich wie folgt dar:

|                                               |                                    |
|-----------------------------------------------|------------------------------------|
| Ordentliche Erträge                           | 201.189.718,66 €                   |
| - Ordentliche Aufwendungen                    | <u>208.980.318,26 €</u>            |
| = Ordentliches Ergebnis                       | -7.790.599,60 €                    |
| <br>                                          |                                    |
| Finanzerträge                                 | 9.801.891,73 €                     |
| - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen      | <u>1.878.599,44 €</u>              |
| = Finanzergebnis                              | 7.923.292,29 €                     |
| <br>                                          |                                    |
| = Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit | 132.692,69 €                       |
| <br>                                          |                                    |
| Außerordentliche Erträge                      | 6.279.036,00 €                     |
| - Außerordentliche Aufwendungen               | <u>0,00 €</u>                      |
| = Außerordentliches Ergebnis                  | 6.279.036,00 €                     |
| <br>                                          |                                    |
| <b>= Jahresergebnis</b>                       | <b>6.411.728,69 €</b>              |
| (nachrichtlich:                               | Vorjahresergebnis: 7.831.853,05 €) |

Die Gesamtergebnisrechnung 2020 verbesserte sich gegenüber dem fortgeschriebenen Plan (-8.288.549,40 €) um 14.700.278,09 €.

Die positive Abweichung im Vergleich zur (fortgeschriebenen) Planung ist u. a. bedingt durch

#### Abweichungen auf der Ertragsseite

- Zahlungen von Land und Bund zum Ausgleich pandemischer Gewerbesteuerausfälle (+9,3 Mio. €)
- Aufnahme der Bilanzierungshilfe „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ in Höhe der coronabedingten außerordentlichen Erträge nach § 5 Abs. 5 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (+6,3 Mio. €)
- Geringerer Gemeindeanteil an der Einkommensteuer als geplant (-2,98 Mio. €)
- Mehrerträge Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (+0,9 Mio. €)
- Mehrerträge bei übergeleiteten Unterhaltsansprüchen gegen Unterhaltspflichtige (+0,3 Mio. €)
- Geringere Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen aufgrund erweiterter Beitragsbefreiung und corona-bedingter Einschränkungen des Betriebs der Kindertageseinrichtungen (-0,5 Mio. €)
- Mindererträge bei den Musikschulgebühren und VHS-Entgelten aufgrund corona-bedingter Kursausfälle (-0,4 Mio. €)
- Höhere Kostenerstattungen und –umlagen (+1,4 Mio. €), u. a. erhöhte Personalkostenerstattung des Kreises Borken für den FB Soziales
- Ertragswirksame Auflösung der Instandhaltungsrückstellung für Brücken (+0,7 Mio. €)
- Zinsen für verspätete Gewerbesteuerzahlungen und Säumniszuschläge (+0,3 Mio. €)
- Mehrerträge durch die Rückzahlung eines konsumtiven Zuschusses seitens der GWB (+0,3 Mio. €)
- Mehrerträge bei der Veräußerung von Grundstücken (+0,2 Mio. €)
- Mehrerträge aus Gewinnanteilen an verbundenen Unternehmen (+0,8 Mio. €)

**Abweichungen auf der Aufwandsseite**

- Gestiegene Personal- und Versorgungsaufwendungen (+1,7 Mio. €)
- insgesamt Minderaufwendungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (-1,6 Mio. €)
- Mehraufwendungen durch einen außerplanmäßigen Zuschuss an die GWB zur Anmietung von mobilen Raumeinheiten für das Euregio-Gymnasium (+1,3 Mio. €)
- Mehraufwendungen durch den städtischen Anteil am „Bocholt-Gutschein“ (+0,9 Mio. €)
- Mehraufwendungen für die Vollzeitpflege im Bereich „Erziehungshilfen“ (+1,1 Mio. €)
- Mehraufwendungen bei Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (+0,2 Mio. €)
- Minderaufwendungen bei der Kreisumlage, den Betriebskostenzuschüssen für Kindertageseinrichtungen sowie der Gewerbesteuerumlage (-1,1 Mio. €)
- Mehraufwendungen durch Abschreibungen auf Forderungen (+1,1 Mio. €)
- Minderaufwendungen Abschreibungen auf Sach- und Finanzanlagen (-1,0 Mio. €)
- Geringere Zinsaufwendungen für Weiterleitungsdarlehen (-0,4 Mio. €)

Detailliertere Erläuterungen der Verwaltung zum Jahresergebnis sind im Anhang und Lagebericht zu finden.

Folgende Übersicht der Salden der Ergebnisrechnungen zeigt die Entwicklung der Jahresergebnisse in den Jahren 2018 bis 2020:

| <b>Salden der Ergebnisrechnungen (Istwerte)</b> |                        |                       |                       |
|-------------------------------------------------|------------------------|-----------------------|-----------------------|
|                                                 | <b>Haushaltsjahr</b>   |                       |                       |
|                                                 | <b>2018</b>            | <b>2019</b>           | <b>2020</b>           |
| Ordentliche Erträge                             | 195.165.329,99 €       | 193.588.266,20 €      | 201.189.718,66 €      |
| - Ordentlicher Aufwand                          | 192.193.334,24 €       | 193.597.845,50 €      | 208.980.318,26 €      |
| = Ordentliches Ergebnis                         | 2.971.995,75 €         | -9.579,30 €           | -7.790.599,60 €       |
| + Finanzergebnis                                | 8.425.518,17 €         | 7.841.432,35 €        | 7.923.292,29 €        |
| = Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit        | 11.397.513,92 €        | 7.831.853,05 €        | 132.692,69 €          |
| + Außerordentliches Ergebnis                    | 0,00 €                 | 0,00 €                | 6.279.036,00 €        |
| <b>= Jahresergebnis</b>                         | <b>11.397.513,92 €</b> | <b>7.831.853,05 €</b> | <b>6.411.728,69 €</b> |

Der Haushaltsausgleich ist erreicht, wenn die Gesamtsumme der Erträge mindestens so hoch ist wie die Gesamtsumme der Aufwendungen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt trotz eines Jahresfehlbetrages zudem als erfüllt, wenn noch die Ausgleichsrücklage in entsprechender Höhe zur Verfügung steht (fiktiver Haushaltsausgleich). Der diesjährige Jahresabschluss schließt mit einem Überschuss ab, so dass die Ausgleichsrücklage nicht in Anspruch genommen werden muss, sondern entsprechend aufgestockt werden kann.

Deutlich zu erkennen ist aber der starke Anstieg von Erträgen und Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr. Dabei sind die ordentlichen Aufwendungen deutlich stärker gestiegen als die Erträge. Im Ergebnis sind die ordentlichen Aufwendungen um 7,8 Mio. € höher als die ordentlichen Erträge. Nur aufgrund des guten Finanzergebnisses konnte letztlich das knapp positive Ergebnis aus der laufenden Verwaltungstätigkeit von 132.692,69 € erzielt werden.

Allein durch den außerordentlichen Ertrag i. H. v. 6,3 Mio. €, der auf die erstmalig verbuchte Bilanzierungshilfe nach dem „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen“ (NKF-CIG) zurückzuführen ist, fällt das Jahresergebnis insgesamt mit 6,4 Mio. € deutlich positiv aus.

Bei dieser Bilanzierungshilfe handelt es sich um die gem. § 5 NKF-CIG ermittelte Summe der coronabedingten Haushaltsbelastungen<sup>17</sup>, die in den Jahresabschlüssen 2020 bis 2023<sup>18</sup> gesondert auszuweisen sind.

Im Bilanzjahr 2020 wurden diese Haushaltsbelastungen gemäß NKF-CIG gesondert erfasst und konkret ermittelt. Soweit eine konkrete Ermittlung nicht möglich war, wurde hilfsweise eine Nebenrechnung vorgenommen, in der eine Gegenüberstellung von Ergebnisplan und Ergebnisrechnung für die fehlenden Teile erfolgte.

Die Stadt Bocholt führte im April 2020 ein spezielles Reporting ein, das als Ermittlungsgrundlage diente. Die Fachbereiche wurden angewiesen, monatlich die coronabedingten Auswirkungen der Ergebnisrechnung zu dokumentieren und der Kämmerei zu melden. Bei der Ermittlung wurden die finanziellen Auswirkungen vollumfänglich berücksichtigt – sowohl Mindererträge und Mehraufwendungen als auch Mehrerträge und Mehraufwendungen. Größtenteils erfolgte eine konkrete Bezifferung der coronabedingten Mehrbelastungen. Lediglich die Mindereinnahmen bei der Einkommens- und Vergnügungssteuer wurden pauschal mit einem Plan-Ist-Vergleich ermittelt.<sup>19</sup>

Insgesamt sind im Bilanzjahr 2020 außergewöhnliche Belastungen durch die Covid-19-Pandemie in Höhe von 6.279.036,00 € entstanden. Diese Belastungen werden im Jahresabschluss 2020 neutralisiert. Gemäß NKF-CIG ist die Gemeinde verpflichtet, die ermittelte Summe der Haushaltsbelastung als außerordentlichen Ertrag in die Ergebnisrechnung einzustellen und als Bilanzposition „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen. Diese Bilanzposition ist als reine Bilanzierungshilfe konzipiert und stellt keinen Vermögensgegenstand dar.

Zu beachten ist außerdem, dass die Aktivierung des außerordentlichen Ertrags nicht mit Liquidität verbunden ist und die Bilanzierungshilfe ab dem Haushaltsjahr 2026<sup>20</sup> linear längstens über 50 Jahre erfolgswirksam aufzulösen oder im Jahr 2025 ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen ist. Über die Entscheidung ist ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen.

Das RPA greift an dieser Stelle den Appell des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR)<sup>21</sup> auf, von der Bilanzierungshilfe angemessen und insbesondere hinsichtlich der zugelassenen Abschreibungsdauer nur zurückhaltend Gebrauch zu machen.

Denn mit Hinblick auf das Erfordernis der intergenerativen Gerechtigkeit sollten nur die Generationen mit den Abschreibungen der Bilanzierungshilfe belastet werden, die auch selbst einen Vorteil aus den Corona-Hilfspaketen gezogen haben.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Möglichkeit der außerplanmäßigen Abschreibungen gem. § 6 Abs. 3 NKF CIG verwiesen, von der bei positiven Jahresabschlüssen gegebenenfalls Gebrauch gemacht werden könnte.

Die nachfolgenden Tabellen geben noch einmal einen Überblick über die wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen, im Jahresvergleich 2019/2020:

---

<sup>17</sup> coronabedingte Mindererträge und Mehraufwendungen bzw. Mehrerträge und Minderaufwendungen.

<sup>18</sup> siehe Ausführungen in diesem Bericht in Kapitel 3.3 „Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CIG/ NKF-CUIG“.

<sup>19</sup> Details vgl. Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2020, S. 32 f.

<sup>20</sup> siehe Ausführungen in diesem Bericht in Kapitel 3.3 „Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CIG/ NKF-CUIG“.

<sup>21</sup> Siehe Schreiben „Hinweise und Empfehlungen zu „Bilanzierungshilfen nach § 5ff NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz““, abrufbar auf [www.idrd.de](http://www.idrd.de).

Erträge:

| Nr. | Konto  | Bezeichnung                                                        | Ist-Ergebnis 2019 | Ist-Ergebnis 2020 | Abweichung absolut | Abweichung in % |
|-----|--------|--------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|--------------------|-----------------|
| 1   | 401300 | Gewerbsteuer                                                       | 49.028.744,35 €   | 48.405.776,70 €   | -622.967,65 €      | -1,27%          |
| 2   | 402100 | Gemeindeanteil an der Einkommensteuer                              | 35.105.001,69 €   | 33.537.157,28 €   | -1.567.844,41 €    | -4,47%          |
| 3   | 414100 | Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land             | 18.145.180,25 €   | 19.496.749,12 €   | 1.351.568,87 €     | 7,45%           |
| 4   | 401200 | Grundsteuer B                                                      | 16.892.389,14 €   | 16.947.498,08 €   | 55.108,94 €        | 0,33%           |
| 5   | 432100 | Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte                           | 14.311.681,35 €   | 12.729.361,42 €   | -1.582.319,93 €    | -11,06%         |
| 6   | 402200 | Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer                                 | 8.768.770,49 €    | 9.618.868,64 €    | 850.098,15 €       | 9,69%           |
| 7   | 413100 | Allgemeine Zuweisungen vom Land                                    | 88.144,70 €       | 9.361.566,47 €    | 9.273.421,77 €     | 10520,68%       |
| 8   | 411100 | Schlüsselzuweisungen vom Land                                      | 11.621.287,00 €   | 7.627.940,00 €    | -3.993.347,00 €    | -34,36%         |
| 9   | 461500 | Zinserträge von Sondervermögen                                     | 7.488.000,00 €    | 6.672.000,00 €    | -816.000,00 €      | -10,90%         |
| 10  | 448200 | Erträge aus Kostenerstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden | 4.724.908,47 €    | 4.540.825,14 €    | -184.083,33 €      | -3,90%          |
| 11  | 416100 | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen         | 3.773.366,32 €    | 4.255.091,95 €    | 481.725,63 €       | 12,77%          |
| 12  | 451100 | Konzessionsabgaben                                                 | 3.614.027,54 €    | 3.576.776,45 €    | -37.251,09 €       | -1,03%          |
| 13  | 405100 | Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich                     | 3.336.901,77 €    | 3.407.860,64 €    | 70.958,87 €        | 2,13%           |
| 14  | 437101 | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge            | 3.046.711,38 €    | 3.061.691,91 €    | 14.980,53 €        | 0,49%           |
| 15  | 465100 | Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen        | 2.290.562,91 €    | 2.963.947,64 €    | 673.384,73 €       | 29,40%          |

Erläuterungen der drei größten relativen Abweichungen im Vergleich 2019/2020Ertragskonten:*Allgemeine Zuweisungen vom Land*

Im Dezember 2020 wurde einmalig eine Gewerbesteuerausgleichszuweisung vom Land NRW gezahlt um Gewerbesteuermindereinnahmen in Folge der COVID-19-Pandemie auszugleichen. Die Stadt Bocholt erhielt aufgrund des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes NRW knapp 9,3 Mio. €.

*Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen*

Die Stadt Bocholt erhielt in 2020 Gewinnabführungen vom ESB, der GWB, den Stadtwerken sowie der Bocholter Heimbau eG und den Wasserwerken Wittenhorst.

Die Gewinnabführungen der Stadtwerke und des ESB fielen höher aus als veranschlagt, sodass Mehrerträge von ca. 850.000 € generiert wurden. Gegenüber dem Vorjahr 2019 ergaben sich Mehrerträge von 673.384,73 €; insbesondere die Gewinnanteile der Stadtwerke lagen deutlich über dem Betrag von 2019 (+0,5 Mio. €). Für das Folgejahr ist hier im Haushaltsplan allerdings wieder ein planerischer Rückgang zu verzeichnen.

*Schlüsselzuweisungen vom Land*

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Ansatz für die Schlüsselzuweisungen um 4,0 Mio. € gesunken. Diese Entwicklung ist in der Hauptsache auf die stark gestiegene Steuerkraft der Stadt Bocholt zurückzuführen.

Die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen vom Land basiert auf einem Vergleich zwischen dem fiktiven Bedarf einer Kommune und der vorhandenen Steuerkraft. Letztere wird anhand des Steuer-Ist-Aufkommens der Gewerbe- und Grundsteuern sowie der Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer in der Referenzperiode (GFG 2020: 01. Juli 2018 bis 31. Juni 2019) ermittelt.

Aufwendungen:

| Nr. | Konto  | Bezeichnung                                                                     | Ist-Ergebnis 2019 | Ist-Ergebnis 2020 | Abweichung absolut | Abweichung in % |
|-----|--------|---------------------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|--------------------|-----------------|
| 1   | 537400 | Kreisumlage allgemein, Umlage nach § 56 KrO                                     | 28.923.785,90 €   | 31.457.165,96 €   | 2.533.380,06 €     | 8,76%           |
| 2   | 531801 | Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke übrige Bereiche                   | 24.963.949,22 €   | 28.029.196,84 €   | 3.065.247,62 €     | 12,28%          |
| 3   | 501200 | Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte                                       | 17.671.690,61 €   | 19.171.500,89 €   | 1.499.810,28 €     | 8,49%           |
| 4   | 501100 | Dienstaufwendungen Beamte                                                       | 10.741.171,65 €   | 11.203.131,07 €   | 461.959,42 €       | 4,30%           |
| 5   | 571100 | Abschreibungen auf Sachanlagen                                                  | 9.220.197,06 €    | 9.600.416,73 €    | 380.219,67 €       | 4,12%           |
| 6   | 542210 | Mieten und Pachten (GWB)                                                        | 9.353.997,56 €    | 9.533.127,35 €    | 179.129,79 €       | 1,92%           |
| 7   | 523510 | Erstattungen für Aufwendungen vom ESB aus lfd. Verwaltungstätigkeit             | 6.373.575,26 €    | 6.490.311,88 €    | 116.736,62 €       | 1,83%           |
| 8   | 524110 | Bewirtschaftungskosten GWB                                                      | 6.349.711,64 €    | 6.437.446,61 €    | 87.734,97 €        | 1,38%           |
| 9   | 512100 | Beiträge zu Versorgungskassen für Versorgungsempfänger                          | 5.282.263,98 €    | 5.928.266,48 €    | 646.002,50 €       | 12,23%          |
| 10  | 533100 | Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einricht.               | 3.872.256,61 €    | 4.442.654,32 €    | 570.397,71 €       | 14,73%          |
| 11  | 523501 | Rahmenvereinbarung Ewibo Aufwendungen                                           | 4.941.834,27 €    | 4.372.770,83 €    | -569.063,44 €      | -11,52%         |
| 12  | 505100 | Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte                          | 3.991.601,00 €    | 4.220.138,00 €    | 228.537,00 €       | 5,73%           |
| 13  | 503200 | Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte         | 3.504.781,73 €    | 3.837.362,42 €    | 332.580,69 €       | 9,49%           |
| 14  | 531700 | Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke private Unternehmen               | 3.457.180,76 €    | 3.712.323,40 €    | 255.142,64 €       | 7,38%           |
| 15  | 531501 | Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke Sondervermögen verbundene Unternehmen | 1.049.400,00 €    | 3.612.478,00 €    | 2.563.078,00 €     | 244,24%         |

Erläuterungen der drei größten relativen Abweichungen im Vergleich 2019/2020Aufwandskonten:*Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Sondervermögen und verbundene Unternehmen*

Außerplanmäßig wurde ein konsumtiver Zuschuss an die GWB zur Anmietung von mobilen Raumeinheiten für das Euregio-Gymnasium i. H. v. ca. 1,3 Mio. € gewährt (s. Ratsvorlage Nr. 0169/2020). Die Beschaffung der Container war notwendig, da das Gymnasium im Juni 2020 wegen Brandschutzmängeln geschlossen wurde.

Ebenfalls außerplanmäßig beteiligte sich die Stadt Bocholt zu 20 % an den von der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Bocholt aufgelegten und verkauften „Bocholt-Gutscheinen“ (s. Ratsvorlage 0147/2020), um die von der Coronakrise betroffenen Branchen zu unterstützen und die Wirtschaft wieder anzukurbeln. Insgesamt bezuschusste die Stadt Bocholt die Gutscheinaktion in 2020 mit einem Betrag von 940.000 €<sup>22</sup>.

Ein weiterer Grund für die Steigerung gegenüber dem Vorjahr war der erhöhte Zuschuss an die Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing GmbH & Co.KG aufgrund des Betrauungsaktes aus dem Jahre 2014. Im Vergleich zu 2019 wurden knapp 300.000 € mehr ausgezahlt. Die Zuwendung wurde im Zusammenhang mit der Corona-Krise im Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Die Gesellschaft sollte in die Lage versetzt werden, die allgemeinen wirtschaftlichen Aufgaben für die Stadt Bocholt auf Grundlage der bestehenden Betrauung durchzuführen (s. Ratsvorlage 134/2020). Diese corona-bedingten Mehraufwendungen gehören zu Sachverhalten, die von der Bilanzierungshilfe erfasst werden.

<sup>22</sup> Produktsachkonto 169999.531501 = 904.000 €; Produktsachkonto 100051.531501 = 36.000 €.

*Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen*

Die deutliche Steigerung dieser Aufwendungen ist im Wesentlichen auf das Produkt „Flüchtlingshilfen und Übergangsheime“ zurückzuführen. Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben sich gegenüber dem Vorjahr um mehr als 400.000 € erhöht.

*Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche*

Diese Aufwandsposition findet sich in verschiedenen Produkten des Kernhaushaltes wieder. Den Großteil der Aufwendungen machen mit 27,1 Mio. € die Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen aus. Im Vorjahr lag dieser Wert noch bei 24,0 Mio. €, wodurch die Steigerung dieser Aufwandsposition begründet werden kann.

Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage (einschl. Verrechnungen nach § 44 Abs. 3 KomHVO)

Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des gemeindlichen Anlagevermögens, die für die kommunale Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Gleiches gilt für Erträge und Aufwendungen aus der Wertveränderung von Finanzanlagen (§ 44 Abs. 3 KomHVO).

Solche Geschäftsvorfälle sind somit ergebnisneutral zu verbuchen. D. h. sie wirken sich nicht auf das Jahresergebnis aus, da sie nicht der laufenden Verwaltungstätigkeit der Gemeinde zuzuordnen sind.

Erträge oder Aufwendungen, die sich aufgrund von Abgängen oder Veräußerungen von Vermögensgegenständen des *Umlaufvermögens* ergeben, werden weiterhin erfolgswirksam verbucht, da die Verwaltung die neue Regelung nur beim Anlagevermögen anwendet. Dies entspricht auch den Ausführungen in den Handreichungen des MIK, 7. Auflage, Seite 3817.

Technisch werden die Vorgänge im Laufe des Jahres auf speziellen Ertrags-/Aufwandskonten gebucht. Im Rahmen des Jahresabschlusses wird der Saldo aus diesen Ertrags- und Aufwandskonten aus dem Jahresergebnis herausgerechnet und mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Im Rahmen der Prüfung erfolgte stichprobenartig ein Abgleich der vorgenommenen Verrechnungen mit den Abganglisten sowie den im Anlagenspiegel bzw. Anhang dargestellten Abgängen. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Insgesamt ergaben sich

|                                                    |                     |
|----------------------------------------------------|---------------------|
| Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen | 335.846,36 €        |
| Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen      | <u>400.054,45 €</u> |
|                                                    | <b>64.208,09 €</b>  |

Verrechnete Erträge oder Aufwendungen bei Finanzanlagen lagen 2020 nicht vor.

Den verrechneten Erträgen bei den Vermögensgegenständen lagen folgende Sachverhalte zu Grunde:

|                                                                                        |                     |
|----------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| • Verkauf von Vermögensgegenständen (z. B. Feuerwehrausstattung)                       | 17.199,01 €         |
| • Grundstücksverkäufe                                                                  | 101.320,05 €        |
| • Auflösung von Sonderposten,<br>die abgängigen Vermögensgegenständen zugeordnet waren | <u>281.535,39 €</u> |
|                                                                                        | <b>400.054,45 €</b> |

Den verrechneten Aufwendungen bei den Vermögensgegenständen lagen folgende Sachverhalte zu Grunde:

|                                                                                          |                     |
|------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| • Abgang von Immateriellen Vermögensgegenständen (z.B. Lizenzen, Software)               | 3.135,69 €          |
| • Abgänge bei Spielplätzen, Sport- und Freizeitanlagen (Tribüne Am Hünting)              | 108.122,90 €        |
| • Teilabgang eines Grundstücks 041400                                                    | 44,10 €             |
| • Abgänge beim Infrastrukturvermögen (Straßen, Brücken und Tunnel)                       | 67.352,33 €         |
| • Abgänge Ampelanlagen                                                                   | 109.521,26 €        |
| • Verkauf Straßenbeleuchtung                                                             | 32.884,29 €         |
| • Abgang diverser anderer Vermögensgegenstände<br>(EDV-Hardware, Mobiliar, sonstige BGA) | 14.785,79 €         |
| gesamt                                                                                   | <b>335.846,36 €</b> |

Die vorgenommenen Verrechnungen wurden entsprechend der Verpflichtung gemäß § 39 Abs. 3 i. V. m. § 44 Abs. 3 Satz 2 KomHVO im Anhang erläutert (s. Anhang Seite 56, 71).

Die Gesamtbeträge erscheinen in der Ergebnisrechnung in den Zeilen 27 - 30 „Verrechnete Erträge“ und „Verrechnete Aufwendungen“ hinter der Zeile „Jahresergebnis“ (siehe auch § 39 Abs. 3 KomHVO). Des Weiteren ist der Saldo der Verrechnungsbeträge bei den Vermögensgegenständen (64.208,09 €) im Eigenkapitalsspiegel (s. Anhang Seite 91) aufgeführt.

Im Jahr 2020 ist die Allgemeine Rücklage im Saldo geringfügig um 93.445,93 € gestiegen. Es ergaben sich folgende Zuführungen:

|                    |                                                                                                                  |
|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 29.234,84 €        | Korrektur (Wiederaufnahme) einer fälschlicherweise im Jahresabschluss 2014 in den Abgang gesetzten Straßenfläche |
| 3,00 €             | Korrektur (Wiederaufnahme) von drei eingelagerten Spielplatzaufbauten (ein Tisch und zwei Bänke)                 |
| <u>64.208,09 €</u> | Saldo der Verrechnungen nach § 44 Abs. 3 KomHVO                                                                  |
| <b>93.445,93 €</b> |                                                                                                                  |

Nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 KomHVO sind die Auswirkungen der Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage auf die weitere Entwicklung des Eigenkapitals innerhalb der auf das abgelaufene Haushaltsjahr bezogenen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zu erläutern. Entsprechende Ausführungen finden sich im Anhang auf Seite 72.

### **B Betrachtung der Ergebnisrechnung/Erfolgslage**

**-12-**

Wie bereits im Vorjahr (+7,8 Mio. €) schließt auch das Bilanzjahr 2020 mit einem positiven Jahresergebnis (+6,4 Mio. €) ab. Nachdem die fortgeschriebene Planung von einem Fehlbetrag (-8,3 Mio. €) ausgegangen ist, ergibt sich im Jahresabschluss eine Verbesserung um 14,7 Mio. €.

Im Ergebnis kann die Ausgleichsrücklage auf fast 92,0 Mio. € aufgestockt werden. Das Eigenkapital steigt auf 341,6 Mio. €. Die Eigenkapitalquote liegt bei 43,20 % und bewegt sich damit auf dem anhaltend guten Niveau der Vorjahre.

Diese guten Zahlen sind jedoch mit Vorsicht zu betrachten, denn nur durch die außerplanmäßige Einmalzahlung von Land und Bund zum Ausgleich pandemischer Gewerbesteuerausfälle i. H. v. 9,3 Mio. € sowie den zu buchenden außerordentlichen Ertrag aufgrund des NKF-Covid 19-Isolierungsgesetzes NRW (Bilanzierungshilfe) i. H. v. 6,3 Mio. € fiel das Jahresergebnis überhaupt positiv aus. Ohne diese Sondereffekte hätte das Jahresergebnis bei etwa -9,2 Mio. € gelegen (statt: +6,4 Mio. €).



Das ordentliche Ergebnis hätte ohne die einmaligen Gewerbesteuerausgleichszahlungen von Land/Bund -17,1 Mio.€ (statt -7,8 Mio. €) betragen, es ist also ein deutlicher Abwärtstrend zu verzeichnen. Ein negatives ordentliches Ergebnis bedeutet, dass die Aufwendungen aus dem operativen Geschäft höher sind als die Erträge. Es kann Indikator für ein sich anbahnendes strukturelles Defizit im allgemeinen Haushalt sein – dies hat auch die Kämmerin im Jahresabschluss erläutert.<sup>23</sup>

Auch bei der Planung für die kommenden Haushaltsjahre zeichnet sich eine deutliche Ergebnisverschlechterung ab – trotz Berücksichtigung eines außerordentlichen Ertrags nach NKF-CIG<sup>24</sup> rechnet die Kämmerin in den Haushaltsjahren 2022 ff. mit kontinuierlich steigenden Defiziten von mindestens 12,0 Mio. €<sup>25</sup>. Die Aufwendungen vermehren sich im Planungsjahr 2022 gegenüber dem Vorjahr so sprunghaft, dass sie durch die nur moderat steigenden Erträge nicht gedeckt werden können. Zwar ist der Haushaltsausgleich durch die gut gefüllte Ausgleichsrücklage<sup>26</sup> noch gesichert, allerdings lässt sich aus dieser nur für einen begrenzten Zeitraum zehren.

Um dennoch die Handlungsfähigkeit der Stadt Bocholt zu erhalten, sind Konsolidierungsmaßnahmen unumgänglich. Insbesondere sollten einzelne - vor allem freiwillige - Aufgaben auf den Prüfstand gestellt werden. Es ist kritisch zu hinterfragen, ob und in welchem Umfang diese Aufgaben weiterhin wahrgenommen werden sollen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Aufgabenwahrnehmung sachgerecht und – u. a. im Hinblick auf gelebte Standards – wirtschaftlich ist. Die Ausführungen der Kämmerin im Vorwort zum Haushalt 2022<sup>27</sup>, Bewirtschaftungsregeln u. ä. verwaltungsintern auf den Weg zu bringen, um einer Aufgaben- und Produktkritik nachzukommen und Sparpotentiale aufzudecken, wird seitens des RPA ausdrücklich begrüßt.

Positiv ist in diesem Zusammenhang die Neugestaltung der Quartalsberichte<sup>28</sup> durch die Kämmerei zu erwähnen. Zusammen mit dem Chancen- und Risikobericht wird so auch unterjährig ein guter und umfassender Blick auf die Entwicklung der Ergebnis- und Finanzrechnung gewährleistet.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass vor allem bei der Übernahme neuer Aufgaben die finanziellen Auswirkungen in den Folgejahren berücksichtigt werden und eine sorgfältige Abwägung erfolgt, ob die Stadt Bocholt sich diese Ausgaben auch wirklich leisten kann.

### 5.3.3 Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen

Die Finanzrechnung als ein Bestandteil des Jahresabschlusses ist die Übersicht über die Ein- und Auszahlungen im Haushaltsjahr (§ 40 KomHVO). Sie gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage der Kommune und zeigt die Veränderungen des Zahlungsmittelbestandes sowie die zum Abschlussstichtag vorhandenen Finanzmittel (Liquidität) auf. Die Zahlungen werden dabei getrennt nach laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit ausgewiesen. Wie bei der Ergebnisrechnung gilt das Bruttoprinzip, so dass auch hier Auszahlungen grundsätzlich nicht mit Einzahlungen verrechnet werden dürfen.

<sup>23</sup> vgl. Seite 20 im Entwurf des Jahresabschlusses 2020, Abschnitt „Chancen/Risiken und künftige Entwicklung“.

<sup>24</sup> NKF-Covid 19-Isolierungsgesetz NRW.

<sup>25</sup> vgl. Haushalt 2022, Seite 21.

<sup>26</sup> 92,0 Mio. € zum 31.12.2021.

<sup>27</sup> s. Seite 13 des Vorwortes zum Haushalt 2022.

<sup>28</sup> Neu: Dashboard, Zusammenfassung von Controllingbericht, Bericht über die finanzielle Lage aufgrund der Corona-Pandemie sowie Chancen –und Risikobericht, Aussagen zur Entwicklung des investiven Haushaltsplans, Überblick zum Schuldenstand, Bericht über die Kapitalanlagen.

In der Finanzrechnung wird - im Gegensatz zur Ergebnisrechnung - kein vergleichbarer Terminus wie „Jahresergebnis“ verwendet. Die Finanzrechnung hat in erster Linie einen nachrichtlichen Charakter, der die Veränderung der Finanzmittel thematisch aufschlüsselt. Die Haushaltsausgleichspflicht gemäß § 75 GO bezieht sich lediglich auf die Ergebnisplanung und -rechnung. § 75 Abs. 2 GO verpflichtet die Gemeinden dazu, ihren Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Dadurch wird der jährliche Haushaltsausgleich im Rahmen des gemeindlichen Ergebnisplans und der Ergebnisrechnung der Gemeinde bestimmt und nachgewiesen. Der Finanzrechnung kommt die Aufgabe der Darstellung der Finanzmittelherkunft (Arten der Einzahlungen) und der Finanzmittelverwendung (Arten der Auszahlungen) sowie des Nachweises der Liquidität im jeweiligen Haushaltsjahr zu (§ 75 Abs. 6 i. V. m. § 3 KomHVO). Die Finanzrechnung beinhaltet somit wichtige Informationen, die allein aus der Bilanz und Ergebnisrechnung nicht ersichtlich sind.

Form und Inhalt der Finanzrechnung ergeben sich aus § 40 KomHVO und aus Nr. 1.6.3 der VV Muster zur GO und KomHVO und der Anlage 21 hierzu, welche den Kommunen zur Anwendung empfohlen wird. Die vorgelegte Finanzrechnung entspricht diesem Muster.

Die Beträge in der Spalte „fortgeschriebener Ansatz“ umfassen den Planansatz, die im Vorjahr vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen sowie ggf. die Ansätze aufgrund eines Nachtragshaushaltes.

Gemäß § 41 Abs. 1 i. V. m. § 4 KomHVO sind Teilfinanzrechnungen aufzustellen. Die Teilfinanzrechnungen sind im Entwurf zum Jahresabschluss zum einen nach Fachbereichen und zum anderen nach NKF-Produktbereichen gegliedert. Sie liefern (nur) Informationen über die Investitionstätigkeit. Die Summe aller investiven Ein- und Auszahlungen in den Teilfinanzrechnungen stimmt mit dem entsprechenden Ausweis in der Gesamtfinanzrechnung überein.

Zusammengefasst stellt sich die Finanzrechnung wie folgt dar:

|                                                         | <u>Fortgeschr.</u> | <u>Ist-Ergebnis</u> | <u>Vergleich</u> |
|---------------------------------------------------------|--------------------|---------------------|------------------|
|                                                         | <u>Ansatz</u>      |                     |                  |
|                                                         | <u>in TEUR</u>     | <u>in TEUR</u>      | <u>in TEUR</u>   |
| Saldo aus Verwaltungstätigkeit                          | -5.654             | 9.814               | 15.468           |
| Saldo aus Investitionstätigkeit                         | <u>-23.270</u>     | <u>-23.645</u>      | <u>-375</u>      |
| Finanzmittelfehlbetrag/-überschuss                      | -28.924            | -13.831             | -15.093          |
| Saldo aus Finanzierungstätigkeit                        | <u>23.839</u>      | <u>-1.529</u>       | -19.744          |
| Änderung Bestand an eigenen Finanzmitteln               | -5.085             | -15.360             |                  |
| Anfangsbestand an Finanzmitteln zum 01.01.              |                    | 52.560              |                  |
| Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln         |                    | -15.360             |                  |
| Änderung des Bestandes Fremde Finanzmittel              |                    | -182                |                  |
| Veränderungen Bestand liquide Mittel der Mandanten      |                    | -2.579              |                  |
| Endbestand an Finanzmitteln zum 31.12. = Liquide Mittel |                    | 34.439              |                  |

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit hat sich gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz um rund 15.468 TEUR verbessert. Die Mehreinzahlungen von insgesamt 6.158 TEUR (vor allem bei den Zuwendungen/allgemeinen Umlagen<sup>29</sup> und den Kostenerstattungen/Kostenumlagen<sup>30</sup>) sowie die Minderausgaben von rund 9.310 TEUR (vor allem bei den

<sup>29</sup> Im Wesentlichen betrifft dies die Ausgleichszahlung von Gewerbesteuermindereinnahmen in Folge der Covid-19-Pandemie vom Bund und Land NRW.

<sup>30</sup> für unbegleitet minderjährige Flüchtlinge, für Vollzeitpflege, Hilfe zur Erziehung, für Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II.

Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen sowie den Personalauszahlungen) haben zu diesem guten Ergebnis geführt.

Im Berichtsjahr konnten alle laufenden Auszahlungen durch Einzahlungen gedeckt werden. Kassenkredite waren nicht notwendig.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit hat sich geringfügig verschlechtert; gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz um rund 375 TEUR. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit blieben mit ca. 9.546 TEUR hinter dem fortgeschriebenen Ansatz zurück. Dies ist zum einen auf die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zurückzuführen, die mit 4.128 TEUR gegenüber dem Plan zurückblieben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Mindereinzahlungen für die Maßnahme „Breitbandausbau in Außenbezirken“. Hier und auch bei der Realisierung anderer Maßnahmen ergaben sich aus diversen Gründen Verschiebungen in Folgejahre. Zum anderen haben sich Mindereinzahlungen in Höhe von 3.929 TEUR ergeben, die im Wesentlichen durch Rückzahlung einer im Jahr 2019 erhaltenen Anzahlung<sup>31</sup> bedingt sind.

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind ebenfalls geringer ausgefallen, in Summe um ca. 9.171 TEUR. Bei den Auszahlungen für Baumaßnahmen haben sich Minderauszahlungen in Höhe von 8.230 TEUR ergeben, da sich viele Baumaßnahmen verzögert haben. Es wurden daher Auszahlungsermächtigungen in das Folgejahr übertragen und zum Teil Neuveranschlagungen vorgenommen. Bei den aktivierbaren Zuwendungen sind Minderauszahlungen von 8.421 TEUR zu verzeichnen. Weitestgehend handelt es sich hierbei um Verschiebungen in Folgejahre.<sup>32</sup> Erhöhte Auszahlungen gegenüber dem Plan in Höhe von 11.977 TEUR (für den Erwerb von Finanzanlagen) ergaben sich aufgrund von Neuanlagen von freien liquiden Mitteln z. B. in Fonds zur Vermeidung von Verwarentgelten.

Die Finanzmittel haben sich von einem Fehlbetrag beim fortgeschriebenen Ansatz von 28.924 TEUR auf einen Fehlbetrag von 13.831 TEUR somit um 15.093 TEUR verbessert.

Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit fiel gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 25.368 TEUR geringer aus, u.a. bedingt durch die Verzögerung von Baumaßnahmen. Nach der fortgeschriebenen Haushaltsplanung war mit der Aufnahme bzw. Umschuldung von Krediten in Höhe von 56.739 TEUR gerechnet worden. Die tatsächliche Kreditaufnahme blieb mit 9.211 TEUR deutlich (47.528 TEUR) hinter dem fortgeführten Ansatz zurück. Für die Tilgung und Gewährung von Darlehen ergaben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz Minderauszahlungen in Höhe von 22.160 TEUR.

Der Bestand an liquiden Mitteln zum Bilanzstichtag ergibt sich systemisch aus dem Bestand des Vorjahres und den Bewegungen in der Finanzrechnung. Die Finanzrechnung schließt mit einem Bestand an liquiden Mitteln von rund 34.439 TEUR (Vorjahr: 52.560 TEUR) ab.

Die liquiden Mittel haben sich wie folgt entwickelt:

| <b>Liquide Mittel</b> |                 |                 |
|-----------------------|-----------------|-----------------|
| <b>2018</b>           | <b>2019</b>     | <b>2020</b>     |
| 50.699.792,67 €       | 52.560.403,70 € | 34.439.205,53 € |

<sup>31</sup> Rückabwicklung Einzahlung Verkaufserlös Grundstück KuBAal.

<sup>32</sup> z. B. Breitbandausbau im Außenbereich, Baukostenzuschüsse Kindertageseinrichtungen, Freiraumgestaltung Neubau Stadtparkasse.

**B      Betrachtung der Finanzrechnung/Finanzlage**

**-12-** In der fortgeschriebenen Planung ist man noch von einem Finanzmittelfehlbetrag von ca. 28.924 Mio. € ausgegangen. Letztlich ergab sich zum 31.12.2020 ein Finanzmittelfehlbetrag von ca. 13.831 Mio. €. Das Ergebnis hat sich somit um ca. 15.093 Mio. € verbessert.

Der Überschuss ergab sich aufgrund der Verbesserung beim Ergebnis aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (+15.468 Mio. €).

Die Liquidität der Stadt Bocholt hat sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 18,1 Mio. € auf 34,4 Mio. € verschlechtert. Dies ist auf unterschiedliche Faktoren zurückzuführen. Zum einen wurden 12 Mio. € in Finanzanlagen zur Vermeidung von Verwarentgelten angelegt. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine stichtagsbezogene Betrachtung handelt. Die liquiden Mittel unterliegen ständigen Schwankungen.

Fakt ist, dass die Liquidität seit dem Jahr 2020 kontinuierlich abnimmt. Die Prognosen im Haushaltsplan 2023, S. 57, zeigen auch für die nächsten Jahre einen deutlichen Abwärtstrend. Der Abwärtstrend ist so stark, dass für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung sogar die Notwendigkeit zur Aufnahme von Liquiditätskrediten prognostiziert wird.

Durch die Änderung des § 44 Abs. 1 GemHVO (aktuell: § 45 Abs. 1 KomHVO) im Rahmen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes wurde der Finanzrechnung ein deutlich höherer Stellenwert im Anhang zugerechnet. Die Finanzrechnung ist hinsichtlich des Nachweises der Ein- und Auszahlungen für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit so bedeutend, dass auf gesonderte Erläuterungen im Anhang nicht verzichtet werden kann. Dieser Vorgabe wurde im Entwurf des Jahresabschlusses 2020 entsprochen.

**5.3.4 Bilanz**

Die Bilanz der Gemeinde ist als Gegenüberstellung von gemeindlichem Vermögen (Aktivseite) und den Finanzierungsmitteln (Passivseite) eine auf den jährlichen Abschlussstichtag bezogene Zeitpunktrechnung und ein wesentlicher Bestandteil des doppelischen Rechnungswesens im NKF. Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen der Gemeinde mit den zum Abschlussstichtag ermittelten Werten angesetzt (Aktivierung). Damit wird die Mittelverwendung der Gemeinde dokumentiert. Auf der Passivseite der Bilanz werden die Verbindlichkeiten der Gemeinde und ihr Eigenkapital gezeigt (Passivierung). Dadurch wird die Mittelherkunft bzw. die Finanzierung des Vermögens dokumentiert.

Die Bilanz hat sämtliche Vermögensgegenstände als Anlage- oder Umlaufvermögen, die liquiden Mittel, das Eigenkapital und die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten zu enthalten.

Die Bilanzsumme hat in den vergangenen Jahren nachstehende Entwicklung erfahren:

| JA 2017          | JA 2018          | JA 2019          | JA 2020          |
|------------------|------------------|------------------|------------------|
| 744.609.788,51 € | 757.410.553,62 € | 774.173.130,20 € | 790.671.060,97 € |

Wie bereits in Kapitel „Prüfungsziele und -schwerpunkte“ ausgeführt, hat das RPA bei der Bilanzprüfung für 2020 nicht für alle Bilanzpositionen die Ansatzfähigkeit, Bewertung und Entwicklung geprüft, sondern schwerpunktmäßig nur für die nachstehend aufgeführten Bilanzpositionen. Es ist vorgesehen, dass im Laufe der Jahre alle wesentlichen Bilanzpositionen geprüft werden.

Die Prüfung hat keine Hinweise darauf ergeben, dass ein für die Erfassung und Fortschreibung bedeutender Sachverhalt unvollständig im Jahresabschluss erfasst ist oder die bilanzierten Aktiva oder Passiva nicht genügend belegt bzw. begründet nachgewiesen sind. Alle geprüften Bilanzpositionen sind vollständig erfasst und richtig nachgewiesen. Diese Einschätzungen ergeben sich aus der Durchsicht von Buchungen, Belegen, Verträgen, Bestandsnachweisen und Aufstellungen. Auch aus Buchungen, Belegen und sonstigen Unterlagen in dem Jahr, das auf den Prüfzeitraum folgt, gab es keine Hinweise darauf, dass insbesondere Forderungen und Verbindlichkeiten durch "unsachgerechte Bearbeitung" nicht in der richtigen Abrechnungsperiode gebucht sind. Es wurden keine sog. wertaufhellenden Tatsachen festgestellt, die Einfluss auf den Wertansatz zum Bilanzstichtag hatten. Unter wertaufhellenden Tatsachen versteht man (negative und positive) Ereignisse, die am Bilanzstichtag bereits bestanden, aber erst zwischen Abschlussstichtag und Bilanzaufstellung bekannt werden. Sie sind im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

Die geprüften Aktiva und Passiva sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den GoB bewertet. Die Erläuterungspflichten, insbesondere im Anhang, wurden vollständig und zutreffend wahrgenommen. Der Grundsatz der Bilanzbewertung und -wahrheit wurde beachtet.

Das RPA verzichtet darauf, an dieser Stelle jede Bilanzposition ausführlich zu erläutern. Die einzelnen Bilanzposten sind im von der Verwaltung gefertigten Anhang zum Jahresabschluss 2020 bereits ausreichend beschrieben.

Zu den geprüften Bilanzpositionen wird Folgendes berichtet:

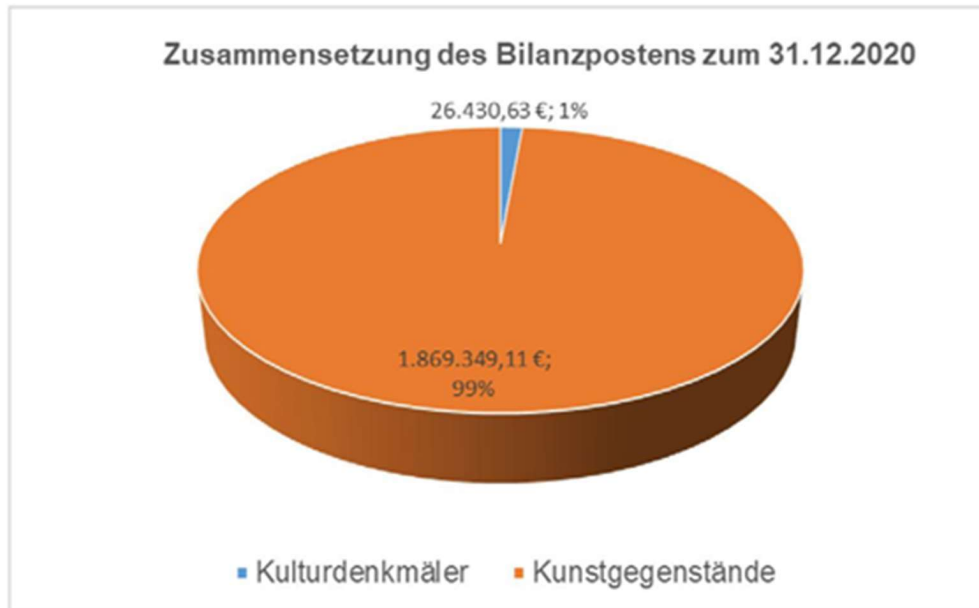
## Aktiva

### 5.3.4.1 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

| Bilanzposition 1.2.5 | Stand<br>31.12.2019<br>(lt. JA 2019) | Stand<br>31.12.2020<br>(lt. JA 2020) | Veränderung        |
|----------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------|
| <b>Bilanzsumme</b>   | <b>1.865.371,42 €</b>                | <b>1.895.779,74 €</b>                | <b>30.408,32 €</b> |

Unter dem Bilanzposten „Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler“ sind gemeindliche Vermögensgegenstände anzusetzen, deren Erhaltung und Pflege wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Kultur und Geschichte im gemeindlichen Interesse liegt.

Dabei wird unterschieden zwischen „Kunstgegenständen“, unter die z. B. Gemälde, Skulpturen und Sammlungen fallen und „Kulturdenkmälern“, zu denen Baudenkmäler gehören, welche als bauliche Anlagen nicht zu den Gebäuden gezählt werden, sowie Bodendenkmäler, wie zum Beispiel Kriegerdenkmäler oder Ehrenfriedhöfe.



Den größten Anteil der Kunstgegenstände machen die 48 Exponate der Israhel van Meckenem Kupferstichsammlung (1.627.000 €) sowie die Grafiken des Josef Fenneker Nachlasses (173.000 €) aus, die im Stadtmuseum Bocholt beherbergt sind.

Der Fenneker-Nachlass wurde zum Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz am 01.01.2009 mit 6.980 Graphiken und einem Versicherungswert von 173.000 € erfasst.

Der ehemalige Leiter des Stadtmuseums kümmerte sich über mehrere Jahre bis ins Jahr 2020 hinein um die intensive Sichtung, Zuordnung und Auswertung des Nachlasses. Laut seiner Auskunft ist die Erfassung der Grafiken mittlerweile beendet. Knapp 60 Arbeiten konnten nicht zugeordnet und betitelt werden, weil aus diesen Arbeiten das Thema der jeweiligen Oper oder des Schauspiels nicht ersichtlich war. Inklusive dieser als Einzelblätter aufzubewahrenden Werke zählt der Nachlass damit knapp 7.415 Grafiken, deren digitale Erfassung nun noch bevorsteht. Die Leiterin des Stadtmuseums vertritt die Auffassung, dass aktuell keine Anpassung des Bestandes vorgenommen werden sollte. Nach erster Begutachtung des aktuellen Zustands der Werke scheint ihr der angegebene Bestand angemessen.

Im Haushaltsjahr 2020 war ein Zugang bei den Kunstgegenständen zu verzeichnen. Es handelt sich um das Kunstwerk „Global“ des Klever Künstlers Günther Zins, das am Neutorplatz installiert wurde. Dieses Kunstwerk wurde der Stadt Bocholt – und damit der Allgemeinheit und allen Bocholterinnen und Bocholtern – anlässlich des 125-jährigen Bestehens von der Firma BTG Feldberg & Söhne geschenkt. Ein entsprechender Sonderposten wurde erfasst. Da dieses Kunstwerk mithilfe von zwei Stahlseilen zwischen den Gebäuden angebracht wurde, stellt sich die Frage, ob es als fest mit den Gebäuden verbundener Gegenstand als „Kunst am Bau“ zählt. Wäre dies der Fall, würde das Kunstwerk keinen eigenständigen Vermögensgegenstand darstellen und wäre nicht unter diesem Bilanzposten anzusetzen.<sup>33</sup> Gemäß Ziffer 2.3 der Richtlinie für Kunst und Bau bei herausgehobenen Baumaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.04.2021 ist „ein Kunst-und-Bau-Objekt ein Kunstwerk, das im Zusammenhang mit einer herausgehobenen Baumaßnahme geschaffen wird. Das Kunst-und-Bau-Objekt stellt in einer eigenständigen Auseinandersetzung mit der Bauaufgabe einen nachhaltigen Bezug zum Ort, zur Architektur oder Funktion des Baus her.“ Diese Voraussetzungen sind im Fall des Kunstwerks „Global“ nicht gegeben, da hier lediglich eine nachträgliche Installation mit Stahlseilen an Bestandsgebäuden erfolgte und kein Bezug zu diesen Gebäuden gegeben ist. Die Bilanzierung als Kunstgegenstand war somit korrekt.

<sup>33</sup> siehe Handreichung 7. Auflage, S. 3523.

Ein Ratsbeschluss aus dem Jahr 2016<sup>34</sup>, durch den der Firma Borgers die Aufstellung einer Skulptur vor dem Firmensitz auf einem städtischen Grundstück gestattet wurde, warf die Frage auf, ob die Stadt Bocholt eine Bilanzierung dieses Werbekunstobjektes hätte vornehmen müssen. Der vom FB 31 angeforderte Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Bocholt und der Firma Borgers regelt ganz eindeutig, dass das Eigentum an der Skulptur bei der Johann Borgers GmbH verbleibt. Die Stadt Bocholt erwirbt durch die Einräumung des Nutzungsrechtes keinerlei Rechte an der Statue. Somit ist und bleibt die Firma Borgers in jedem Fall wirtschaftlicher Eigentümer und eine Aufnahme in die städtische Bilanz ist zu Recht nicht erfolgt.

Unabhängig von den Zugängen im Haushaltsjahr 2020 wurden zwei weitere Sachverhalte auf ihre bilanzielle Aktivierung hin geprüft.

Zum einen wurde einer Prüfungsbemerkung aus dem Prüfbericht 2014 nochmals nachgegangen. Es ging um zwei Aquarelle der Bocholter Künstlerin Lucy Vollbrecht-Büschlepp, die 2014 von der Stadt Bocholt gekauft, aber aufgrund der geringen Anschaffungskosten von jeweils 175 € nicht inventarisiert, sondern als „Gebrauchskunst“ sofort abgeschrieben wurden. Das RPA regte damals an, die Bilder als für die Kulturpflege bedeutsame Kunstgegenstände nachträglich im städtischen Anlagevermögen zu aktivieren. Der FB Finanzen sah aufgrund des geringen Anschaffungswertes jedoch von einer Bilanzierung ab und so wurde vereinbart, dass die Bilder nur im Falle einer Wertsteigerung bilanziert werden sollen.

Eine Nachfrage beim FB Kultur und Bildung ergab, dass die Aquarelle laut Einschätzung der Museumsleiterin in den letzten Jahren keine Wertsteigerung erfahren haben. So lassen sich keinerlei Auktionen oder Verkäufe finden, die für eine Veränderung des Marktwertes der Kunstwerke von Lucy Vollbrecht-Büschlepp sprächen, und auch Anfragen zur Künstlerin oder ihren Werken sind beim Stadtmuseum kaum eingegangen.

Für diese Einschätzung spricht auch, dass die Enkel der Künstlerin im Sommer 2021 die gesamte Sammlung der Stiftung der Stadtparkasse Bocholt geschenkt haben. Das RPA ist daher damit einverstanden, dass eine Aktivierung der Kunstwerke ausbleibt.

#### **B** Aufnahme der „Stolpersteine“ in die Bilanz

-12-,  
-21-

Der zweite überprüfte Sachverhalt betrifft die auf dem Bocholter Stadtgebiet verlegten „Stolpersteine“. Seit dem Jahr 2007 wurden in Bocholt insgesamt 49 dieser Betonwürfel mit verankerter Messingplatte verlegt, auf der Name, Geburts- und Sterbedatum von Opfern des Nationalsozialismus eingraviert sind. Diese Steine werden dann vor den Häusern verlegt, in denen jene Menschen gelebt oder gearbeitet haben.

Bislang wurden die Stolpersteine aufgrund ihrer geringen Anschaffungskosten von 120 € pro Stein als „Aufwand für die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern“ verbucht und damit im Jahr der Anschaffung direkt abgeschrieben. Fraglich ist, ob auch eine Aufnahme in das städtische Anlagevermögen denkbar wäre.

Für eine bilanzielle Aktivierung würde die besondere Bedeutung der Stolpersteine als Gedenktafeln und Mahnmal sprechen. Sie dienen der Erinnerung an die Lebensgeschichten der verfolgten oder ermordeten Menschen und helfen in den jeweiligen Gemeinden auch, die lokale Geschichte aufzuarbeiten. Gleichzeitig sollen sie sensibilisieren für das Unrecht, das den Opfern des Nationalsozialismus widerfahren ist und uns daran erinnern, wie wichtig eine offene und tolerante Gesellschaft ist.

Hinzu kommt, dass der Künstler Gunter Demnig die Stolpersteine selbst auch als Kunst ansieht. Er hat 1993 das Kunstkonzept für die „Stolpersteine“ entworfen und

<sup>34</sup> siehe Vorlage 0065/2016 in der Stadtverordnetenversammlung vom 01.06.2016.

dieses stetig weiterentwickelt. Nicht nur ist jeder Stein ein Kunstwerk, da er ästhetischen Ansprüchen genügen muss und per Hand von einem Bildhauer hergestellt wird, sondern auch alle Steine und involvierten Menschen bilden in ihrer Gesamtheit eine Soziale Skulptur (in Anlehnung an Joseph Beuys).<sup>35</sup>

Der FB Kultur und Bildung schließt sich der Meinung des RPA an und befürwortet eine nachträgliche Aufnahme der Stolpersteine als Gesamtheit in die Bilanz. Auch der FB Finanzen ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden und wird die Stolpersteine als Gesamtheit nachträglich im Jahresabschluss 2022 in die Anlagenbuchhaltung aufnehmen.

In diesem Zusammenhang wurde mit dem FB Finanzen vereinbart, dass künftig alle Kunstgegenstände mit besonderer Bedeutung für die Stadt Bocholt – unabhängig von ihrem Anschaffungswert – als Anlagegüter in die Bilanz aufgenommen werden sollen. Die Entscheidung über die Bedeutung des Künstlers oder des Kunstwerks liegt im Ermessen des FB Kultur und Bildung bzw. des Ausschusses für Kultur und Städtepartnerschaften.

#### 5.3.4.2 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

| Bilanzposition 1.2.6 | Stand 31.12.2019<br>lt. JA 2019 | Stand 31.12.2020<br>lt. JA 2020 | Veränderung         |
|----------------------|---------------------------------|---------------------------------|---------------------|
| <b>Bilanzsumme</b>   | <b>3.441.142,83 €</b>           | <b>4.070.232,39 €</b>           | <b>629.089,56 €</b> |

Entsprechend der in § 42 Abs. 3 KomHVO normierten Mindestgliederung der Aktivseite der Bilanz sind unter der Position 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen sowie Fahrzeuge anzusetzen.

Zu den Anlagen und Maschinen gehören die technischen und nichttechnischen Vorrichtungen, die unmittelbar der gemeindlichen Leistungserstellung bzw. Aufgabenerfüllung dienen. Sie müssen als Vermögensgegenstände selbstständig bewertbar und als nicht fest mit einem Gebäude verbunden zu bewerten sein.

Ebenfalls unter dieser Bilanzposition auszuweisen sind alle Fahrzeuge der Gemeinde, die von ihr als Transport- und Verkehrsmittel genutzt werden. Auch die kommunalen Spezialfahrzeuge sind hierunter zuzuordnen.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Bilanzposition gibt die nachstehende Tabelle wieder:

| Bilanzkonto            | Vortrag<br>31.12.2019<br>EUR | Zugang<br>EUR     | Abgang<br>EUR | Umbuchung<br>EUR  | AfA<br>EUR        | Wert<br>31.12.2020<br>EUR |
|------------------------|------------------------------|-------------------|---------------|-------------------|-------------------|---------------------------|
| Maschinen              | 6,00                         | 0,00              | 0,00          | 0,00              | 0,00              | 6,00                      |
| Technische Anlagen     | 102.829,02                   | 0,00              | 0,00          | 341.425,92        | 21.056,68         | 423.198,26                |
| Fahrzeuge<br>Feuerwehr | 3.338.307,81                 | 151.042,42        | 3,00          | 609.385,50        | 451.704,60        | 3.647.028,13              |
|                        | <b>3.441.142,83</b>          | <b>151.042,42</b> | <b>3,00</b>   | <b>950.811,42</b> | <b>472.761,28</b> | <b>4.070.232,39</b>       |

Der Wert der Bilanzposition 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge beläuft sich zum 31.12.2020 auf 4.070.232,39 €. Gegenüber dem Schlussbilanztag des Vorjahres hat sich

<sup>35</sup> siehe [www.stolpersteine.eu/faq](http://www.stolpersteine.eu/faq).



der Bilanzwert im Saldo um 629.089,56 € erhöht. Dies entspricht einem Vermögenszuwachs von rd. 18,3 %.

Das Bilanzkonto „Maschinen“ verzeichnete in 2020 keine Zu- oder Abgänge.

Das Konto „Technische Anlagen“ erhöhte sich um rund 341.000 € aufgrund der Inbetriebnahme des neuen Sirennetzes im Stadtgebiet Bocholt im Dezember 2020, die eine Umbuchung vom Bilanzposten „Anlagen im Bau“ zur Folge hatte. Gleichzeitig fielen bei diesem Bilanzkonto Abschreibungen in Höhe von 21.000 € für diverse Anlagen an.

Die Erneuerung des Sirennetzes war notwendig, da einige Teile Bocholts (z. B. Barlo, Holtwick, Liedern, Spork sowie der Industriepark Mussum) bislang unversorgt waren. Hinzu kam die Entwicklung des Klimas der letzten Jahre, die eine flächendeckende Alarmierung u. a. bei schweren Wetterereignissen immer dringlicher erforderlich machte. Daher wurde beginnend im Jahre 2015 ein neues Sirennetz durch eine Fachfirma geplant, das mit insgesamt 25 Standorten und dem ausschließlichen Einsatz elektronischer Sirenen eine flächendeckende Versorgung gewährleisten sollte. Das Land NRW bezuschusste das Sirennetz mit einem Betrag von 74.363,02 €, der korrekt als Sonderposten erfasst wurde und parallel zum Anlagegut entsprechend der städtischen AfA-Tabelle über 15 Jahre aufgelöst wird.

#### **B Bilanzierung des Sirennetzes**

**-12-**

Das erneuerte Sirennetz wurde 2020 in Betrieb genommen und von der Position „Anlagen im Bau“ zur Position „Technische Anlagen“ umgebucht. Es handelt sich dabei um 25 einzelne Sirenen mit unterschiedlichen Standorten, die alle mit einer zentralen PC-Einheit (Monitorsystem mit Standort bei der Feuerwehr) verbunden sind. Da keine Sirene einzeln ohne das Monitorsystem nutzbar ist, erfolgte die Aktivierung durch die Anlagenbuchhaltung als Sachgesamtheit.

Auf Nachfrage des RPA beim FB Feuerwehr erklärte der dort für das Sirennetz zuständige Mitarbeiter, dass die Sirenen teilweise über eine unterschiedliche technische Ausstattung verfügen und zum Teil zusätzliche Funktion aufweisen, dies u. a. in Abhängigkeit von ihrem Standort im Stadtgebiet. Zudem können sie einzeln angesteuert und überwacht werden.

Aus diesen Gründen hat das RPA empfohlen, die Sirenen je Standort als einzelnes Anlagegut zu erfassen. Auch eventuelle künftige Abgänge oder Ersatzbeschaffungen lassen sich so leichter nachvollziehen. Das Monitorsystem sollte laut Auffassung des RPA ebenfalls als einzelnes Anlagegut erfasst werden – analog zur Vorgehensweise beim Verkehrsrechner für die Ampelanlagen.

Der FB Finanzen stimmte einer Umbuchung auf einzelne Inventarnummern je Standort zu und hat dies im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 umgesetzt.

Im Bereich der Feuerwehrfahrzeuge waren im Haushaltsjahr 2020 folgende Zugänge zu verzeichnen:

| <b>Bezeichnung</b>                       | <b>Inbetriebnahme</b> | <b>AHK</b>  | <b>(Rest-)ND</b> |
|------------------------------------------|-----------------------|-------------|------------------|
| Mannschaftstransportfahrzeug MTF 6       | 20.04.2020            | 65.306,75 € | 10 Jahre         |
| Motorboot Pioneer Multi III mit Zubehör  | 15.10.2020            | 44.552,67 € | 9 Jahre          |
| Gabelstapler Toyota Treibgas (gebraucht) | 27.01.2020            | 21.300,00 € | 9 Jahre          |
| Gabelstapler Toyota Elektro (gebraucht)  | 13.10.2020            | 17.284,00 € | 8 Jahre          |
| Teilzugang: Rückfahrkamera NEF 18        | 01.01.2019            | 2.599,00 €  | 6 Jahre          |

**B Anpassung der Nutzungsdauer des Motorboots**

**-12-** Das Rettungsboot wurde als „Motorboot“ in der Anlagenbuchhaltung erfasst und wird – korrespondierend zur AfA-Tabelle – über 9 Jahre abgeschrieben. In der AfA-Tabelle sind auch Rettungsboote aufgeführt, diese haben eine Nutzungsdauer von 12 Jahren. Nach Rücksprache mit der Feuerwehr ist eine Nutzungsdauer von 12 Jahren für das neu beschaffte Motorboot realistischer. Die Anlagenbuchhaltung hat eine entsprechende Erhöhung der Abschreibungsdauer im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 vorgenommen.

Folgende Fahrzeuge wurden aufgrund ihrer Inbetriebnahme vom Bilanzkonto „Geleistete Anzahlungen“ umgebucht:

| Bezeichnung                                     | Inbetriebnahme | AHK          | (Rest-)ND |
|-------------------------------------------------|----------------|--------------|-----------|
| Hilfeleistungslöschfahrzeug Suderwick<br>HLF 20 | 22.07.2020     | 401.441,09 € | 20 Jahre  |
| RTW 20                                          | 13.05.2020     | 204.946,77 € | 6 Jahre   |

Eine weitere Umbuchung in Höhe von 2.997,64 € betraf ein Schlauchboot, das zuvor unter dem Bilanzposten „sonstige BGA“ bilanziert war. Hintergrund war die Beschaffung des neuen Rettungsbootes, das ebenfalls unter der Position „Fahrzeuge“ erfasst wurde. Aus Vereinheitlichungsgründen wurde seitens der Anlagenbuchhaltung auch das bereits in 2018 beschaffte Schlauchboot auf diesen Bilanzposten umgebucht.

Laut Abgangsliste der Anlagenbuchhaltung waren in 2020 drei Abgänge zu verzeichnen: Ein Gabelstapler (Anschaffung 2008), ein Kommandowagen (PKW, Anschaffung 1999) sowie ein RTW für die Rettungsdienstschule (Anschaffung 2008). Die jeweils vollständig auf den Erinnerungswert von 1 € abgeschriebenen Fahrzeuge wurden über eine „Zoll-Auktion“ versteigert und allesamt mit Gewinn verkauft.

Die Buchung der Verkaufserlöse erfolgte in allen Fällen korrekt über das Konto 454200 „Erträge aus der Veräußerung von Sachanlagen“ und wurde im Rahmen des Jahresabschlusses mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

Die bei den übrigen Fachbereichen im Einsatz befindlichen Fahrzeuge werden nicht im Anlagevermögen der Stadt bilanziert. Sie zählen im Rahmen des Fuhrparkmanagements zum Sachanlagevermögen des ESB.

**5.3.4.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens**

| Bilanzposition 2.3 | Stand<br>31.12.2019<br>(lt. JA 2019) | Stand<br>31.12.2020<br>(lt. JA 2020) | Veränderung             |
|--------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|-------------------------|
| <b>Bilanzsumme</b> | <b>15.000.000,00 €</b>               | <b>27.000.000,00 €</b>               | <b>+12.000.000,00 €</b> |

In der Bilanz sind die Wertpapiere getrennt im Anlage- oder Umlaufvermögen auszuweisen. Bei der Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen wird auf den Bindungswillen der Gemeinde abgestellt. Wertpapiere sind dem Umlaufvermögen zuzuordnen, wenn sie als kurzfristige Finanzanlage bestimmt sind oder nicht bzw. mehr der dauerhaften Aufgabenerfüllung der Gemeinde dienen. Kurzfristigkeit in diesem Sinne bedeutet bis zu einem Jahr (analog § 56 Abs. 7 Satz 3 KomHVO<sup>36</sup>)

<sup>36</sup> Bei § 56 KomHVO handelt es sich um eine Regelung für die Eröffnungsbilanz; eine ausdrückliche Regelung für die laufende Bewirtschaftung fehlt.

Der Eröffnungsbestand i. H. v. 15 Mio. € setzt sich aus Anlagen bei drei unterschiedlichen Privatbanken bzw. Vermögensverwaltern sowie einem Rentenpapier zusammen.

| Institut            | Betrag     | Anlagedatum | Laufzeit  | Anlagegrund      |
|---------------------|------------|-------------|-----------|------------------|
| Privatbank 2        | 6,0 Mio. € | 03.08.2017  | 1-5 Jahre | Renditeerwartung |
| Privatbank 1        | 3,0 Mio. € | 16.08.2018  | 1-5 Jahre | Renditeerwartung |
| Vermögensverwaltung | 4,0 Mio. € | 16.11.2019  | 1-5 Jahre | Renditeerwartung |
| Rentenversicherung  | 2,0 Mio. € | 01.12.2019  | 5 Jahre   | Renditeerwartung |

Die seit 2018 bestehende Anlage i. H. v. 3 Mio. € wurde im März 2020 um weitere 2 Mio. Euro aufgestockt. Aufgrund der guten Liquiditätsslage standen die Mittel auf den Girokonten zur Verfügung und sollen der Erwirtschaftung von Rendite dienen.

Weitere 10 Mio. € wurden beim gleichen Bankhaus im Oktober 2020 zur Vermeidung von Verwarentgelten (Negativzinsen) in eine kurzfristige Anlage - aufgeteilt auf zwei Fonds - investiert. Ziel der Anlage ist es, ein leicht positiveres Ergebnis zu erzielen als die -0,5 %, die als Verwarentgelte angefallen wären.

Da der Charakter dieser Anlage eindeutig kurzfristiger Natur ist, ist die Darstellung im Umlaufvermögen vom FB Finanzen korrekt gewählt.

Fraglich ist allerdings, ob auch die übrigen Wertpapiere, die sich teilweise schon seit mehreren Jahren im Besitz der Stadt Bocholt befinden, tatsächlich (immer noch) dem Umlaufvermögen zuzuordnen sind. Zwar sind die Geldmittel jederzeit verfügbar, größtenteils handelt es sich aber um Anlagen mit einem mittelfristigen Anlagehorizont von 1-5 Jahre, die der Erzielung von Rendite dienen sollen.

Der FB Finanzen wurde gebeten, seinen Bindungswillen zu den einzelnen Anlagen auf den Prüfstand zu stellen. Nach Rücksprache mit dem FB Finanzen Anfang 2023 wird der überwiegende Teil der Wertpapiere im Jahresabschluss 2022 zur Position „Wertpapiere des Anlagevermögens“ umgebucht, da die Wertpapiere nach dem aktuellen Bindungswillen dem mittelfristigen Anlagehorizont zuzuordnen und folglich in das Anlagevermögen umzubuchen sind.

Der Börsen- oder Marktpreis der einzelnen Anlagen lag trotz zwischenzeitlicher pandemiebedingter Einbrüche am Bilanzstichtag oberhalb der Anschaffungskosten, sodass der Bilanzansatz zu Anschaffungskosten erfolgte. Es mussten keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen werden.

Aus diesem Grund spielt es zumindest im Jahresabschluss 2020 für die Bewertung der Finanzanlagen keine Rolle, ob sie dem Anlage- oder Umlaufvermögen zugeordnet werden. Bewertungsunterschiede ergäben sich bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Wertminderung der Geldanlage, denn Wertpapiere des Umlaufvermögens unterliegen gem. § 36 Abs. 8 KomHVO dem strengen Niederstwertprinzip<sup>37</sup>. Die Wertpapiere waren daher unabhängig von der Zuordnung mit den Anschaffungskosten zu bilanzieren.

Das RPA regt ebenfalls an, auf eine angemessene Mischung der Geldinstitute im Gesamtportfolio zu achten, wie es auch in § 4 Abs. 1 der städtischen „Richtlinie für Kapitalanlagen“ in der aktuell gültigen Fassung gefordert wird. In 2020 wurden zusätzlich zu den bereits investierten 3 Mio. € weitere 12 Mio. € bei ein und demselben Bankhaus angelegt. Die Anlage erfolgte zwar in unterschiedlichen Fonds, aber dennoch sollte aus Gründen der Risikostreuung künftig auf eine entsprechende Diversifikation bei den vermögensverwaltenden Instituten geachtet werden.

<sup>37</sup> Das strenge Niederstwertprinzip gilt ausschließlich für das Umlaufvermögen. Es besagt, dass bei einem Vergleich der Anschaffungskosten mit dem jeweiligen Börsen-/Marktpreis zum Abschlussstichtag stets der niedrigere Wert zu bilanzieren ist.

Positiv hervorzuheben ist die Überarbeitung der städtischen Anlagerichtlinie im Jahr 2021 und der Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung<sup>38</sup>. Das RPA begrüßt insbesondere, dass die Richtlinie auf mittel- und kurzfristige Anlagen ausgeweitet wurde und um ethische und ökologische Kriterien ergänzt wurde. Wie auch in der Richtlinie festgeschrieben, sollte auf eine jährliche Überprüfung und Aktualisierung der einzelnen Regelungen geachtet werden.

#### 5.3.4.4 Liquide Mittel

| Bilanzposition 2.4 | Stand 31.12.2019<br>(lt. JA 2019) | Stand 31.12.2020<br>(lt. JA 2020) | Veränderung             |
|--------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-------------------------|
| <b>Bilanzsumme</b> | <b>52.560.403,70 €</b>            | <b>34.439.205,53 €</b>            | <b>-18.121.198,17 €</b> |

Nach § 42 Abs. 3 KomHVO sind die Liquiden Mittel auf der Aktivseite der Bilanz unter der Ziffer 2.4 auszuweisen.

Als liquide Mittel gelten alle Mittel in Form von Bar- und Buchgeld, über die die Stadt Bocholt frei verfügen kann.

Der Kassenbestand (Bargeld) umfasst alle Kassen einschließlich der Hand- und Wechselgeldvorschusskassen und sonstiger Nebenkassen (u.a. Parkscheinautomaten, Frankiermaschine).

Unter Buchgeld versteht man alle bei den Geldinstituten bestehenden Girokonten, Festgeld- und Sparguthaben sowie die Bestände von Treuhandkonten.

Die einzelnen Bestände der im maßgeblichen Tagesabschluss erfassten Liquiden Mittel sind durch Saldenbestätigungen bzw. Kassenaufnahmeprotokolle zum Bilanzstichtag 31.12.2020 belegt und stimmen mit diesen überein.

Im Übrigen besteht Identität mit den Werten bei dieser Bilanzposition.

Das RPA verweist in diesem Zusammenhang auf den Prüfungsbericht vom 15.10.2020 über die „Verwaltung der Bocholter Taler als Ehrengaben für Alters- und Ehejubiläen“ bei Büro des Bürgermeisters. Hier wird eine Aufnahme der Bocholter Taler unter der Bilanzposition „Vorräte“ im Jahresabschluss 2020 angekündigt. Diese Vorgehensweise wurde im Vorfeld mit dem FB Finanzen abgestimmt.

Im Nachgang zum Prüfungsbericht wurde die Thematik nochmals besprochen. Letztlich konnte das RPA die Argumente<sup>39</sup> zur Nicht-Aufnahme der Bocholter Taler in der Bilanz unter der Position „Vorräte“ mittragen.

Die Bocholter Taler stellen allerdings einen finanziellen Wert dar, zum Bilanzstichtag maximal ca. 2.500 € (für 250 „Taler“). Nach Auffassung des FB Finanzen ist der Wert der Bocholter Taler im Vergleich zu den Liquiden Mitteln insgesamt von untergeordneter Bedeutung und der Nutzen, der sich aus der Aufnahme in die Bilanz ergäbe, gering im Verhältnis zum Verwaltungsaufwand. Eine Aufnahme in die Bilanz erfolgt daher nach Auskunft des FB Finanzen nicht.

Die Auffassung des FB Finanzen wird zur Kenntnis genommen. Mit Blick auf den Grundsatz der Vollständigkeit würde das RPA eine Aufnahme der Bocholter Taler als bargeldnahes Zahlungsmittel unter der Bilanzposition „Liquide Mittel“ befürworten.

<sup>38</sup> Sitzung am 30.06.2021 (Vorlage 154/2021); Änderung Sitzung vom 01.09.2021 (Vorlage 211/2021.)

<sup>39</sup> vgl. EMail vom 28.10.2020 vom FB Finanzen/Leson an 14/Welsing.

Aufgrund des Führens der Einheitskasse werden Guthaben-/Sollzinsen im Verhältnis des jeweils rechnerischen Anteils des Kassenbestandes der GWB zugeordnet. Der monatsdurchschnittliche Kassenbestand wird mit einem monatsdurchschnittlichen Zinssatz multipliziert, der sich am EONIA-Zins orientiert. Zusätzlich wurde eine Beteiligung an den Kontoführungsgebühren eingefordert. Diese Erträge wurden dem Wirtschaftsjahr 2021<sup>40</sup> zugeordnet, obwohl sie verursachungsgemäß dem Jahr 2020 hätten zugerechnet werden müssen.

Auch hinsichtlich der Buchführung, der geprüften Unterlagen und Abgleiche wurden keine Mängel festgestellt. Die Bestände wurden vollständig erfasst und zum Nennwert bewertet. Das Saldierungsverbot nach § 11 KomHVO wurde beachtet. Damit entsprechen der Ansatz, die Bewertung und der Ausweis den gesetzlichen Vorschriften.

Form und Inhalt der Finanzrechnung ergeben sich aus § 40 KomHVO und aus Nr. 1.6.3 der VV Muster zur GO und KomHVO und der Anlage 21 hierzu, welche den Kommunen zur Anwendung empfohlen wird. Die vorgelegte Finanzrechnung entspricht diesem Muster.

Die liquiden Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

|                                                                                                                                     |                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| - Geldbestände bei den Geldinstituten<br>(einschließlich Girokonto FB Soziales,<br>Scheckkonto und Guthaben auf Banktransferkonto), | 28.231.739,22 € |
| - Festgelder                                                                                                                        | 0,00 €          |
| - Hand- und Wechselgeldvorschusskassen                                                                                              | 3.411,70 €      |
| - Bankbestand Bodenfonds                                                                                                            | 4.481.054,85 €  |
| - Bankbestand KuBAal Treuhandvermögen                                                                                               | 1.722.782,37 €  |
| - Sonstige liquide Mittel<br>Parkscheinautomaten                                                                                    | 0,00 €          |
| Guthaben Frankiermaschine                                                                                                           | <u>217,39 €</u> |
| Endbestand zum 31.12.2020 =                                                                                                         | 34.439.205,53 € |

Der Saldo der Finanzrechnung als vollständige Abbildung aller Ein- und Auszahlungen wird buchhalterisch in der Bilanz über die Position „Liquide Mittel“ abgeschlossen. Der in der Finanzrechnung unter „Liquide Mittel“ (Zeile 42) ausgewiesene Betrag stimmt mit dem in der Bilanzposition „Liquide Mittel“ aufgeführten Endwert überein.

Die liquiden Mittel haben sich im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um 18.121.198,17 € verringert. Die Gründe für diese Verringerung können den Ausführungen unter „Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen“ in diesem Bericht entnommen werden.

Zum Bestand der liquiden Mittel ist anzumerken, dass nicht der gesamte Betrag Eigenmittel des Kernhaushaltes darstellen. Wegen Führens einer Einheitskasse sind in dem Betrag auch „fremde“ Geldbestände der Sonderhaushalte (= Mandanten GWB, ESB, FB Soziales) enthalten. Der Kernhaushalt fungiert für diese quasi wie eine Bank. Daher sind die liquiden Mittel ausschließlich in der Bilanz der Kernverwaltung als mittelverwaltende Stelle auszuweisen. Bei einem positiven Kassenbestand der Mandanten werden die Mittel als „Sonstige Verbindlichkeit“ in der Bilanz der Kernverwaltung ausgewiesen. Im umgekehrten Fall, d.h. negativer Kassenbestand werden Forderungen gegenüber den Sonderhaushalten bilanziert.

Für das Jahr 2020 ergibt sich folgende Entwicklung:

<sup>40</sup> vgl. Sammelanordnung 2021006693.

|                                                                             | <b>GWB</b>      | <b>ESB</b>     | <b>FB Soziales</b> |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------|----------------|--------------------|
| <i>Forderungen</i> Stadt Bocholt zum 31.12.2019 gegenüber Mandanten         | 0,00 €          | 0,00 €         | 0,00 €             |
| <i>Verbindlichkeiten</i> Stadt Bocholt zum 31.12.2019 gegenüber Mandanten   | 4.283.508,30 €  | 1.073.611,80 € | 273.765,97 €       |
| Liquide Mittel der Mandanten zum 31.12.2020                                 | -2.416.436,61 € | -38.500,99€    | -124.349,85 €      |
| <i>Verbindlichkeiten</i> Stadt Bocholt zum 31.12.2020<br>s. Anhang Seite 68 | 1.867.071,69 €  | 1.035.110,81 € | 149.416,12 €       |

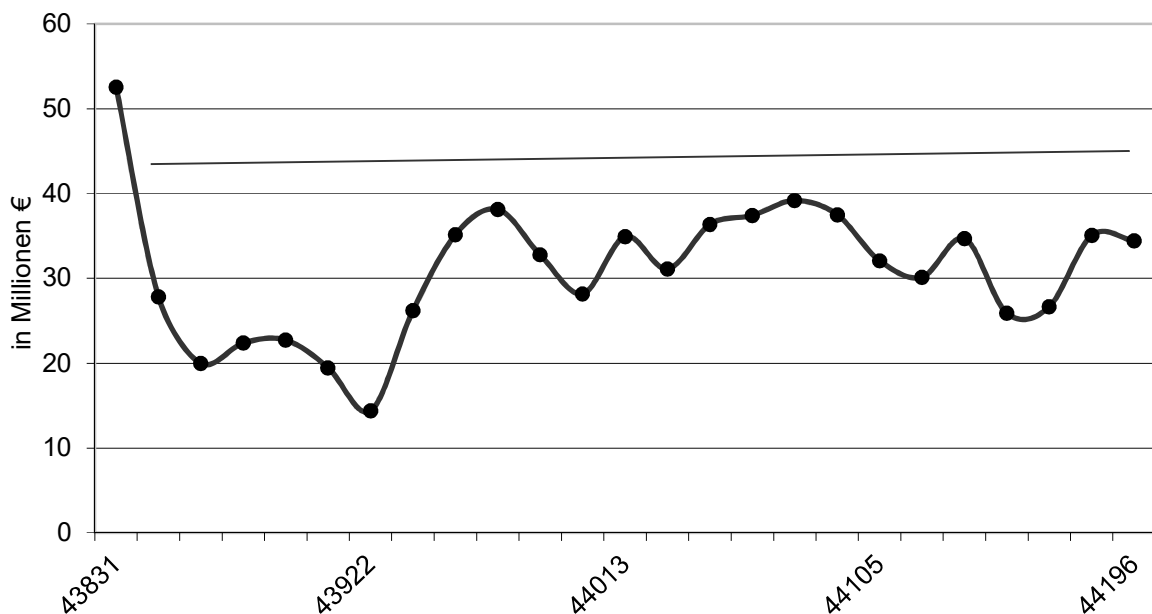
Bei der Betrachtung der Liquidität ist ferner zu berücksichtigen, dass die Summe der liquiden Mittel nicht gänzlich disponibel ist, da hier sowohl noch die Ermächtigungsübertragungen von 2020 nach 2021 als auch bislang noch nicht verausgabte/weitergeleitete Fremde Finanzmittel enthalten sind. Außerdem stecken in den liquiden Mitteln auch erhaltene Anzahlungen für Investitionen (siehe gleichlautende Bilanzposition Nr. 4.8), die für bestimmte Anlagegüter zu verwenden sind.

Hinsichtlich der zukünftigen Liquidität ist zu bedenken, dass die Gebührenüberschüsse der kostenrechnenden Einrichtungen, die auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten für den Gebührenaussgleich ausgewiesen werden, in den nächsten vier Folgejahren gegenüber den Gebührenzählern auszugleichen sind. Diese Sonderposten belaufen sich zum 31.12.2020 auf ca. 2,2 Mio. €.

Auf der anderen Seite sind die Wertpapiere des Umlaufvermögens in Höhe von 27 Mio. € jederzeit verfügbar.

Der Ausweis der Liquidität in der Bilanz ist stichtagsbezogen. Im Jahresverlauf ergeben sich hier durchaus größere Schwankungen, wie die nachfolgende Grafik zeigt:

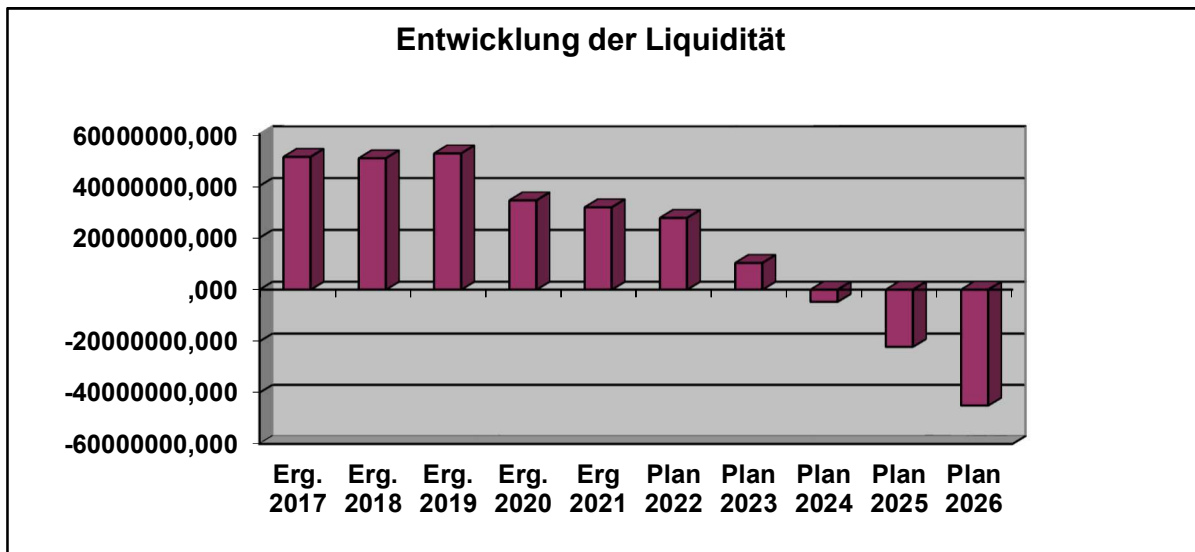
**Bestand der liquiden Mittel im Jahresverlauf  
(2019)**



52.560.403,70 €

34.439.205,53 €

Die tatsächliche Entwicklung der Liquidität in den Jahren 2017– 2021 sowie die voraussichtliche künftige Entwicklung bis 2026<sup>41</sup> stellt sich wie folgt dar:



Die Sicherstellung der Liquidität ist eine wichtige Aufgabe der Kommune (§ 75 Abs. 6 GO). Eine wesentliche Erkenntnisquelle ist der in der Finanzrechnung ausgewiesene Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der Saldo zeigt an, in welcher Größenordnung freie Finanzmittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im abgelaufenen Haushaltsjahr zur Verfügung standen und damit zur möglichen Schuldentilgung genutzt werden konnten. Im Berichtsjahr 2020 war der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit positiv. In Höhe von ca. 9,8 Mio. € (Vorjahr 14,9 Mio. €) standen freie Finanzmittel zur Verfügung.

Zur Analyse der Finanzlage kann auch die Kennzahl „Liquidität 2. Grades“ herangezogen werden. Die Kennzahl zeigt – stichtags- und vergangenheitsbezogen -, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch vorhandene liquide Mittel und kurzfristige Forderungen gedeckt werden können. Während der Wert 2018 292,06 % und 2019 307,77 % betrug, hat er sich 2020 auf 144,81 % deutlich verringert. Um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen, sollte er mindestens 100 % betragen. Dieser Wert wird im Berichtsjahr erreicht. Mit dieser Aussage ist keine Wertung verbunden, da es sich um eine Stichtagsbetrachtung handelt.

Aussagekräftiger ist der dynamische Verschuldungsgrad, weil er mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit aus der Finanzrechnung eine zeitraumbezogene Größe enthält. Der dynamische Verschuldungsgrad gibt an in wie vielen Jahren es – unter theoretisch gleichbleibenden Bedingungen – möglich wäre, die Effektivverschuldung aus freien Finanzmitteln zu tilgen (Entschuldungsdauer). Der dynamische Verschuldungsgrad beträgt im Berichtsjahr 24,56 Jahre und hat sich damit gegenüber dem Vorjahreswert von 14,60 Jahre deutlich verschlechtert. Der Wert bedeutet, dass – bei gleichbleibendem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit - die Schulden innerhalb von rund 25 Jahren durch die freien Finanzmittel getilgt werden könnten.

Die Entwicklung der Liquidität zeigt einen erheblichen Verzehr von liquiden Mitteln im mittelfristigen Finanzplan-Zeitraum. Mittelfristig besteht das Risiko eines Liquiditätsengpasses mit der Folge der Notwendigkeit der Aufnahme von Liquiditätskrediten.

<sup>41</sup> Haushaltsplan 2023 der Stadt Bocholt, Seite 57, „Entwicklung der Liquidität“.

### 5.3.4.5 Aktive Rechnungsabgrenzung, hier: Baukostenzuschüsse

| Bilanzposition 3                                                 | Stand<br>31.12.2019<br>(lt. JA 2019) | Stand<br>31.12.2020<br>(lt. JA 2020) | Veränderung          |
|------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|----------------------|
| <b>gesamt</b>                                                    | <b>9.692.106,52 €</b>                | <b>9.200.352,57 €</b>                | <b>-491.753,95 €</b> |
| davon:<br><b>ARAP Baukostenzuschüsse</b><br>(Bilanzkonto 191108) | <b>379.954,00 €</b>                  | <b>409.469,26 €</b>                  | <b>29.515,26 €</b>   |

Gemäß § 44 Abs. 2 KomHVO sind geleistete Zuwendungen der Kommune für Vermögensgegenstände, an denen die Kommune das wirtschaftliche Eigentum hat, als Vermögensgegenstände zu aktivieren. Ist die Kommune nicht wirtschaftlicher Eigentümer, die Zuwendung aber mit einer mehrjährigen, zeitbezogenen Gegenleistungsverpflichtung verbunden, ist diese als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren und entsprechend der Erfüllung der Gegenleistungsverpflichtung aufzulösen.

Die Stadt Bocholt hat im Jahresabschluss 2020 drei Sachverhalte als „Rechnungsabgrenzungsposten für Baukostenzuschüsse“ aktiviert:

- 1) Teilbetrag für die Freiraumgestaltung der Grün- und Freiflächen am neuen Stadtparkassengebäude i. H. v. 6.317,92 €
- 2) Teilbetrag zur nachhaltigen Gewerbeflächenentwicklung im Bereich Wüppingsweide i. H. v. 8.910,00 €
- 3) Kosten für die Sanierung der Mussumer Ringstraße (Kreisstraße) im Zuge der Erweiterung des Industrieparks i. H. v. 32.154,76 €

Damit diese Sachverhalte als ARAP aktiviert werden können, muss aufgrund der gemeindlichen Zuwendung jeweils eine mehrjährige Verpflichtung des Zuwendungsempfängers zur Gegenleistung bestehen. Diese kann entweder durch eine vertragliche Regelung oder einen Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

Weiterhin muss die Kommune aus der aktiven Gegenleistungsverpflichtung einen Vorteil erlangen. Denn nur in diesem Fall stellt die Gegenleistung auch tatsächlich einen Wert dar, den die Kommune zu bilanzieren hat.<sup>42</sup>

#### Sachverhalt 1)

Am neuen Stadtparkassengebäude wurden Grün- und Freiflächen angelegt und auch so genannte „Aa-Terrassen“ errichtet. Die neu zu gestaltenden Flächen befinden sich zum Großteil im Eigentum der Stadtparkasse, es sind aber auch geringfügig städtische Teilflächen von der Umgestaltung betroffen. Die Planung und Umsetzung erfolgt gemäß Durchführungsvertrages vom 12.07.2017, geändert im Jahr 2019 (siehe Vorlage Nr. 0049/2019) durch die Stadtparkasse, die Stadt Bocholt beteiligt sich entsprechend der vertraglichen Regelungen mit 24,7 % an den tatsächlichen Kosten, jedoch maximal bis zu 850.000 €.

Vertraglich wurde mit der Stadtparkasse vereinbart, dass die Öffentlichkeit die neu gestalteten Flächen 20 Jahre lang nutzen darf. Unter anderem finden dort Konzerte und politische Veranstaltungen statt. Die Voraussetzungen zur Bildung eines ARAP sind somit grundsätzlich gegeben und das RPA hat dieser Buchungsweise im Vorfeld zugestimmt. Der FB 12 wird die Bilanzierung der Gesamtmaßnahme nach Inbetriebnahme der Flächen und Aufbauten mit dem

<sup>42</sup> vgl. Heß in Kommentar PdK NW B-9a von Heß u. a. zu § 44Abs. 2 KomHVO.



RPA besprechen, da ein Teil der sich im privaten Eigentum befindlichen Flächen für den Gemeindegebrauch gewidmet werden sollen, wodurch gegebenenfalls wirtschaftliches Eigentum bei der Stadt entsteht. Die genauen Anteile stehen erst nach der Fertigstellung fest, sodass eine vorläufige Buchung aller Posten auf die Bilanzposition „ARAP“ erfolgt, vorbehaltlich einer späteren (Teil-)Umbuchung.

Die Maßnahmen werden mit Städtebaumitteln gefördert. Bislang sind 1.151.000 € eingegangen (2020 = 908.000 € und 2021 = 243.000 €). Zuschussempfänger ist die Stadt Bocholt, allerdings erlaubt der Förderbescheid ausdrücklich die Weiterleitung der Mittel an die Stadtparkasse. Da die bezuschussten Vermögensgegenstände als ARAP in der Bilanz erfasst sind, müssen die korrespondierenden Fördermittel als PRAP aufgenommen werden.

Eine Prüfung der verbuchten Fördermittel in 2020 und 2021 ergab, dass eine Buchung zunächst als „erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“ erfolgte und die Fördermittel im Jahresabschluss 2021 auf das neu angelegte Konto 391124 „PRAP Baukostenzuschüsse“ umgebucht wurden. Die Zahlung aus dem Jahr 2020 hätte dem Grunde nach bereits im Jahresabschluss 2020 auf PRAP umgebucht werden müssen. Da eine ertragswirksame Auflösung des PRAP erst nach Inbetriebnahme der Vermögensgegenstände erfolgt, hatte die verspätete Umbuchung keinerlei finanzielle Auswirkungen.

### **Sachverhalt 2)**

Zur Schaffung nachhaltiger Gewerbeflächen wird den Käufern von Gewerbeflächen seitens der Stadt Bocholt seit 2019 ein finanzieller Anreiz geboten, die erworbenen Flächen ökologischer zu gestalten. Neben einigen Pflichtmaßnahmen können die Käufer sich auch zu freiwilligen Maßnahmen bereiterklären (bspw. Bienenhotel, spezielle ökologische Bepflanzungen), die nach Abnahme und Kontrolle zu einer teilweisen Rückerstattung des Kaufpreises führen. Der Käufer verpflichtet sich vertraglich, die Maßnahmen 8 Jahre lang zu erhalten.

In diesem Sachverhalt liegt zwar keine Zuwendung zugrunde, die Kaufpreiserückerstattung kann aber mit einer solchen verglichen werden. Daher ist der ARAP im Jahresabschluss 2020 korrekterweise gebildet worden. Die ergebniswirksame Auflösung über die Zweckbindung von 8 Jahren erfolgt beginnend mit der Erstattung des vereinbarten Betrages – im Falle dieses Teilbetrags ab dem 01.12.2021.

### **Sachverhalt 3)**

Die Wüppingsweide als Erschließungsstraße des 1. Bauabschnitts der südlichen Erweiterung des Industrieparks (B-Plan 8-19) mündet in die Mussumer Ringstraße. Diese ist eine Kreisstraße. Straßenbaulastträger und damit Eigentümer ist der Kreis Borken. Durch die neue Einmündung ist eine neue Kreuzung entstanden. Auf der Mussumer Ringstraße mussten Linksabbiegerspuren angelegt und der Radweg verlegt werden. Für die damit verbundenen Baukosten musste gem. § 34 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) die Stadt Bocholt als Veranlasser des Kreuzungsausbaus aufkommen.

In diesem Fall besteht die Gegenleistungsverpflichtung des Kreises in der Einräumung des Nutzungs- und Baurechtes im Kreuzungsbereich, welches über die Nutzungsdauer der Straße abgeschrieben wird. Die Stadt Bocholt erlangt durch die Einräumung dieser Rechte einen Vorteil, denn sie hätte sonst die Erschließungsstraße nicht bauen können. Da in diesem Fall eine gesetzliche Regelung durch das StrWG NRW erfolgt, ist trotz der fehlenden Verpflichtung per Vertrag oder Zuwendungsbescheid die Bildung eines ARAP als korrekt zu bewerten.

Die Auflösung des ARAP schmälert den Bilanzwert um 17.867,42 € im Jahr 2020. Der Bilanzausweis stimmt mit der Auswertung aus der Anlagenbuchhaltung überein.

## Passiva

### 5.3.4.6 Eigenkapital

|                    | <b>Stand<br/>31.12.2019<br/>(lt. JA 2019)</b> | <b>Stand<br/>31.12.2020<br/>(lt. JA 2020)</b> | <b>Veränderung</b>    |
|--------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------------------|
| <b>Bilanzsumme</b> | <b>335.079.650,49 €</b>                       | <b>341.584.825,11 €</b>                       | <b>6.505.174,62 €</b> |

Das Eigenkapital ergibt sich aus der Differenz von Vermögen (Aktivseite der Bilanz) und Schulden (Passivseite der Bilanz). Mit Blick auf die gesetzlich geforderte Stetigkeit der Erfüllung von städtischen Aufgaben im Sinne des § 75 Abs. 1 GO kommt der Erhaltung des Eigenkapitals eine zentrale Bedeutung zu.

Die unterschiedlichen Funktionen der Eigenkapitalbestandteile bei der Planung und Abwicklung des Haushaltes, insbesondere für den Haushaltsausgleich, machen folgende Differenzierung erforderlich:

|                                          |                         |
|------------------------------------------|-------------------------|
| ▪ Allgemeine Rücklage                    | 249.596.221,96 €        |
| ▪ Ausgleichsrücklage                     | 85.576.874,46 €         |
| ▪ Jahresüberschuss 2020                  | <u>6.411.728,69 €</u>   |
| <b>Summe Eigenkapital zum 31.12.2020</b> | <b>341.584.825,11 €</b> |

### 1.1 Allgemeine Rücklage

Weisen der Ergebnisplan oder die Ergebnisrechnung einen Fehlbetrag aus und kann dieser nicht durch die Ausgleichsrücklage aufgefangen werden, ist der Fehlbetrag durch eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage auszugleichen.

Die Gesamtergebnisrechnung 2020 verbesserte sich gegenüber dem fortgeschriebenen Plan (-8.288.549,40 €) um 14.700.278,09 € auf 6.411.728,69 €. Die Gründe hierfür sind im Kapitel „Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen“ nachzulesen. Eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage war somit im Jahr 2020 nicht erforderlich.

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage ist geringfügig um 93.445,93 € gestiegen und damit auf annähernd gleichem Niveau geblieben wie im Vorjahr.

Nach § 44 Abs. 3 KomHVO sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von nicht betriebsnotwendigen Vermögensgegenständen und aus der Wertveränderung von Finanzanlagen direkt mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen, somit erfolgsneutral zu buchen.

| <b>Allgemeine Rücklage</b>                  |                         |                      |                    |
|---------------------------------------------|-------------------------|----------------------|--------------------|
| <b>Verrechnete Erträge und Aufwendungen</b> |                         |                      |                    |
|                                             | <b>2018</b>             | <b>2019</b>          | <b>2020</b>        |
| <b>Erträge</b>                              |                         |                      |                    |
| - aus Anlagenabgängen                       | 535.152,85 €            | 534.973,61 €         | 400.054,45 €       |
| - aus Wertveränderungen<br>Finanzanlagen    | 0,00 €                  | 0,00 €               | 0,00 €             |
| <b>Aufwendungen</b>                         |                         |                      |                    |
| - aus Anlagenabgängen                       | 1.009.132,21 €          | 1.137.765,08 €       | 335.846,36 €       |
| - aus Wertveränderungen<br>Finanzanlagen    | -313,22 € <sup>43</sup> | 1.118,79 €           | 0,00 €             |
| <b>Saldo<br/>aus der Verrechnung</b>        | <b>-473.666,14 €</b>    | <b>-603.910,26 €</b> | <b>64.208,09 €</b> |

Im Bilanzjahr 2020 waren die zu verrechnenden Erträge höher als die Aufwendungen, so dass sich ein positiver Saldo von 64.208,09 € ergab. Weitere Ausführungen über die erfolgten Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO finden sich im Kapitel „Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen“ dieses Prüfberichtes.

Über die Verrechnungen speziell nach § 44 Abs. 3 KomHVO in Höhe von 64.208,09 € hinaus, erfolgten weitere Verrechnungen aufgrund einmaliger Sachverhalte in Höhe von 29.237,84 €<sup>44</sup>, so dass sich im Saldo eine Erhöhung der Rücklage von 93.445,93 € ergab.

## 1.2 Sonderrücklagen

Sonderrücklagen werden für erhaltene Zuwendungen zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen gebildet, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde. Entsprechende Sachverhalte hat es im Jahr 2020 nicht gegeben, so dass keine Sonderrücklagen zu bilden waren.

## 1.3 Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen (§ 75 Abs. 3 GO). Sie dient als Puffer zum Ausgleich von Fehlbeträgen. Aufgrund der Änderungen durch das erste NKF-Weiterentwicklungsgesetz konnten die Jahresüberschüsse der vergangenen Jahre nachträglich der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Ihr Bestand wuchs dadurch auf 69.083.096,64 € an (Stand 31.12.2013). Nach Zuführung der Jahresüberschüsse bzw. Verrechnung der Jahresfehlbeträge seit 2013 beträgt die Ausgleichsrücklage einschließlich des Jahresüberschusses 2020 91.988.603,15 €.

Im Hinblick auf die Funktion der Ausgleichsrücklage beim Haushaltsausgleich ist diese hohe Ausgleichsrücklage positiv zu bewerten. Ein Haushalt gilt (fiktiv) als ausgeglichen, wenn ein Fehlbetrag in der Ergebnisplanung bzw. Ergebnisrechnung durch die Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Solange Mittel der Ausgleichsrücklage zur Verfügung stehen, ist die Haushaltssatzung nicht genehmigungspflichtig, und es bedarf auch keines Haushaltssicherungskonzeptes. Der hohe Bestand der Ausgleichsrücklage erleichtert den Haushaltsausgleich in den nächsten Jahren.

<sup>43</sup> Der Abgang bezieht sich auf eine Ausleihung für Mobiliar an die GWB. Die negative Aufwandsbuchung erfolgte, um einen programmtechnischen Fehler aus dem Vorjahr zu korrigieren.

<sup>44</sup> siehe Ausführungen im Kapitel „Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen“.

**B****-40-****Ausgleichsrücklage**

Mit dem laut Entwurf des Jahresabschlusses 2021 ausgewiesenen Jahresüberschuss von ca. 18 Mio. wird die Ausgleichsrücklage zum 01.01.2022 einen bisherigen Höchststand von 109,9 Mio. € erreichen. Das Jahr 2022 wird hingegen nach vorläufigem Ergebnis (Stand Oktober 2022) mit einem Jahresfehlbetrag abschließen. Die für das Jahr 2022 geplante Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 12 Mio. € wird voraussichtlich jedoch geringer ausfallen.<sup>45</sup> Der hohe Bestand der Ausgleichsrücklage gibt für die nächsten Jahre Planungssicherheit.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die positiven bzw. positiveren Jahresergebnisse 2021 und 2022 zum Teil auf die gesetzlichen Bestimmungen nach dem NKFCIG NRW zurückzuführen sind, wonach coronabedingte Haushaltsbelastungen isoliert und mit einem gleichhohen außerordentlichen Ertrag buchhalterisch neutralisiert werden konnten. Es handelt sich hierbei um eine reine Bilanzierungshilfe, die nicht mit Liquidität verbunden ist.

Nach derzeitigen Prognosen wird die Ausgleichsrücklage im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung aufgrund negativer Jahresergebnisse stetig reduziert werden und Anfang 2026 - nach aktuellen Einschätzungen - nur noch etwa 49,5 Mio. € betragen.

Zu berücksichtigen ist, dass die Ausgleichsrücklage eine rein buchhalterische Größe ist. Es handelt sich dabei *nicht* um Rücklagen in Form von liquiden Geldbeständen, d. h. eine liquide Deckung von finanzwirksamen Aufwendungen ist damit nicht verbunden.

**1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag**

Das Jahresergebnis beträgt 6.411.728,69 €. Der in der Bilanz ausgewiesene Jahresüberschuss stimmt mit dem Ausweis in der Ergebnisrechnung (Jahresergebnis laut Zeile 26) überein. Weitere Ausführungen über die Prüfung der Ergebnisrechnung finden sich im Kapitel „Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen“ dieses Prüfberichtes.

Folgende Tabelle zeigt die Jahresergebnisse und die Entwicklung von Allgemeiner Rücklage und Ausgleichsrücklage in den Jahren 2017 bis 2020:

| <b>Entwicklung des Eigenkapitals (Istwerte)</b> |                         |                         |                         |                         |
|-------------------------------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
|                                                 | <b>Haushaltsjahre</b>   |                         |                         |                         |
|                                                 | <b>2017</b>             | <b>2018</b>             | <b>2019</b>             | <b>2020</b>             |
| Jahresergebnis                                  | -1.385.993,49 €         | 11.397.513,92 €         | 7.831.853,05 €          | 6.411.728,69 €          |
| Höhe zum 31.12.                                 |                         |                         |                         |                         |
| - Allgemeine Rücklage                           | 249.840.932,47 €        | 249.697.598,13 €        | 249.502.776,03 €        | 249.596.221,96 €        |
| - Ausgleichsrücklage                            | 67.724.609,89 €         | 66.338.616,40 €         | 77.745.021,41 €         | 85.576.874,46 €         |
| <b>Eigenkapital gesamt</b>                      | <b>316.179.548,87 €</b> | <b>327.433.728,45 €</b> | <b>335.079.650,49 €</b> | <b>341.584.825,11 €</b> |

Das positive Jahresergebnis lässt die Ausgleichsrücklage weiter ansteigen. Diese bietet mit dem derzeitigen Bestand für die nächsten Jahre einen gewissen Handlungsspielraum und erleichtert den Haushaltsausgleich.

<sup>45</sup> siehe Ausführungen im Haushaltsplan 2023, „Entwicklung der Ausgleichsrücklage“, Seite 24, Stand: Oktober 2022.

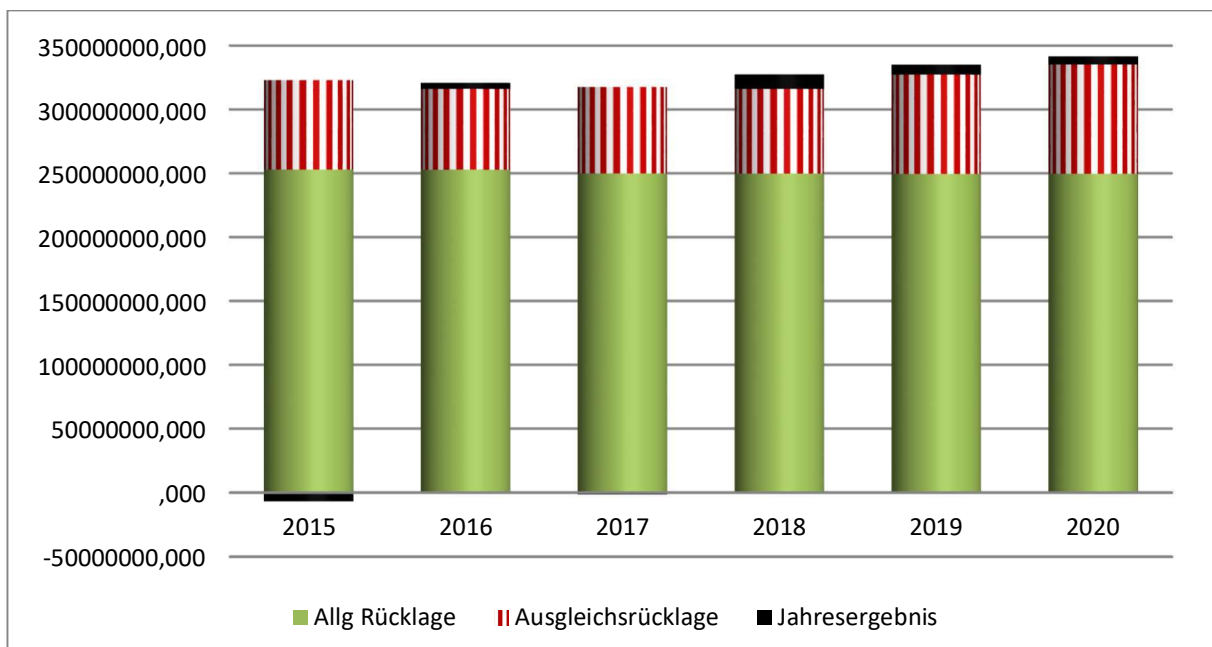
**B** „Ordentliche“ Eigenkapitalquote**-40-**

Die Eigenkapitalquote zeigt den Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme. In den letzten Jahren entwickelte sie sich wie folgt:

| 2014    | 2015    | 2016    | 2017    | 2018    | 2019    | 2020    |
|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| 45,57 % | 43,09 % | 42,88 % | 42,46 % | 43,23 % | 43,28 % | 43,20 % |

Die Eigenkapitalquote liegt im Berichtsjahr bei 43,20 % und damit annähernd auf dem Vorjahresniveau von 43,28 %. Im Vergleich mit anderen Kommunen ist sie als „ordentlich“ zu bewerten. Je höher die Quote ist, desto krisenfester ist die Finanzierung und umso geringer die Abhängigkeit von den Banken.

Die folgende Tabelle zeigt noch einmal die Entwicklung des Eigenkapitals im Zeitraum 2015 - 2020 in grafischer Form:



Nach § 95 Abs. 4 Nr. 3 GO i. V. m. § 45 Abs. 3 KomHVO ist dem Anhang ein Eigenkapitalspiegel als Pflichtanlage beizufügen. Der Eigenkapitalspiegel stellt die Zusammensetzung, Veränderung und geplante Entwicklung des Eigenkapitals im Finanzzeitraum 2019 – 2023 tabellarisch dar.

**B** Darstellung Eigenkapitalspiegel**-12-**

Der Eigenkapitalspiegel weicht in Form und Darstellung von den Verwaltungsvorschriften zur GO und KomHVO NRW<sup>46</sup> (Ziffer 1 und 1.6.8 i. V. m. Anlage 26) ab.<sup>47</sup> Die wesentlichen Inhalte sind im örtlichen Eigenkapitalspiegel enthalten. Das Muster für den Eigenkapitalspiegel (Anlage 26) weist darüber hinaus nachrichtlich auch die Ergebnisverrechnungen der letzten 3 Vorjahre mit der Allgemeinen- und/oder Ausgleichsrücklage aus. So ist schnell ersichtlich, ob ein eventueller Jahresfehlbetrag ggf. zunächst der Allgemeinen Rücklage zuzuführen ist (siehe § 96 Abs. 1 Satz

<sup>46</sup> siehe Runderlass des MHKBG vom 08.11.2019.

<sup>47</sup> siehe hierzu auch Ausführungen in diesem Bericht unter Kapitel 5.3.5 „Anhang“.

3 GO). Künftig sollte der Eigenkapitalspiegel nach dem vom Ministerium verbindlich vorgegebenen Muster erstellt werden.

### 5.3.4.7 Sonderposten für Beiträge

| Bilanzposition 2.2 | Stand<br>31.12.2019<br>(lt. JA 2019) | Stand<br>31.12.2020<br>(lt. JA 2020) | Veränderung            |
|--------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|------------------------|
| <b>Bilanzsumme</b> | <b>66.879.085,84 €</b>               | <b>65.308.464,27 €</b>               | <b>-1.570.621,57 €</b> |

Gemäß § 44 Abs. 5 KomHVO sind erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt werden, als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist dann entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen. Diese bilanzielle Behandlung hat eine künftige haushaltswirtschaftliche Entlastung zur Folge, da den zu erwirtschaftenden Abschreibungen jährlich Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gegenüberstehen.

Beiträge sind gem. § 8 Abs. 2 KAG Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen dienen. Sie werden von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Stadt Bocholt vereinnahmt Beiträge sowohl für Straßen als auch für Beleuchtungseinrichtungen.

Die Bilanzposition hat sich 2020 wie folgt entwickelt:

|                               |                         |
|-------------------------------|-------------------------|
| Anfangsbestand zum 01.01.2020 | 66.879.085,84 €         |
| Zugänge                       | + 261.958,19 €          |
| Abgänge                       | - 65.930,22 €           |
| Umbuchungen                   | + 1.295.042,37 €        |
| Auflösungen                   | <u>- 3.061.691,91 €</u> |
| Schlussbestand zum 31.12.2020 | 65.308.464,27 €         |

Der Zugang sowie die Umbuchung ergeben sich aus den in 2020 abgerechneten, beitragspflichtigen Maßnahmen. Dazu gehören u.a. Philipp-Reis-Straße, Kampstraße, Am Wielbach, Käthe-Kollwitz-Straße und Proppertweg.

Umgebucht wurden sowohl Beiträge, die zuvor als „erhaltene Anzahlungen“<sup>48</sup> erfasst waren und mit der Inbetriebnahme des zugeordneten Vermögensgegenstandes nun parallel aufgelöst werden können (1.148.051,37 €) als auch Beiträge für Straßenbeleuchtung, die an die BEW übertragen wurde (- 43.407,12 €).<sup>49</sup> Die zugehörigen Beiträge werden in diesem Fall auf einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten<sup>50</sup> umgebucht und über die Restnutzungsdauer der Straßenlaternen weiter aufgelöst.

Außerdem wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 nach einem entsprechenden Hinweis des RPA eine Korrektur des Bilanzpostens für weitergeleitete Erschließungsbeiträge

<sup>48</sup> Bilanzkonto 381100.

<sup>49</sup> Hintergrundinformationen hinsichtlich der Übertragung von Straßenbeleuchtungsanlagen von der Stadt Bocholt an die BEW siehe Ausführungen im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 zur Bilanzposition „Verkehrslenkungsanlagen und Beleuchtung“, S. 48.

<sup>50</sup> Bilanzkonto 391116.

durch die TEB vorgenommen.<sup>51</sup> Diese wurden im Jahresabschluss 2019 irrtümlicherweise als „Sonderposten von verbundenen Unternehmen“ erfasst und wurden nun umgebucht (190.398,12 €).

Beim Abgleich des Anlagennachweises mit der Kontenauskunft im Buchungsprogramm fiel der Prüferin eine Differenz bei den Zu- und Abgängen auf. Auf Nachfrage bei der Anlagenbuchhaltung wurde ein umfangreicher Vermerk zur Verfügung gestellt, der die Ursachen für die Differenz erläutert. Es handelt sich um einen technischen Fehler in der Anlagenbuchhaltung, der – um eine korrekte Darstellung zu gewährleisten – nur durch die Ausbuchung des fehlerhaften Sonderpostens und die gleichzeitige Neuaufnahme mit den richtigen Parametern behoben werden konnte. Die einzelnen Schritte zur Korrektur wurden im Vermerk ausführlich dargestellt und konnten nachvollzogen werden.

Die planmäßige Auflösung der Sonderposten wurde in Stichproben geprüft. Auffälligkeiten ergaben sich nicht. Die Nutzungsdauern bei den einzelnen Sonderposten korrespondieren mit den Restnutzungsdauern bei den jeweiligen Vermögensgegenständen.

Nach § 45 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO sind noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen im Anhang anzugeben und zu erläutern. Eine entsprechende Übersicht ist dem Anhang des JAB 2020 beigelegt.

#### 5.3.4.8 Sonstige Sonderposten

| <b>Bilanzposition 2.4</b> | <b>Stand<br/>31.12.2019<br/>(lt. JA 2019)</b> | <b>Stand<br/>31.12.2020<br/>(lt. JA 2020)</b> | <b>Veränderung</b> |
|---------------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------|--------------------|
| <b>Bilanzsumme</b>        | <b>872.452,74 €</b>                           | <b>894.422,79 €</b>                           | <b>21.970,05 €</b> |

Als sonstige Sonderposten werden sonstige vermögenswirksame Sachverhalte erfasst, in denen die Gemeinde z. B. Finanzmittel Dritter für die Herstellung oder Anschaffung von Vermögensgegenständen erhält. Die Sonderposten sind analog zur Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen.

Bei der Stadt Bocholt sind unter dieser Position erhaltene Stallplatzablösebeträge nach § 51 BauO NRW sowie Sonderposten für Ausgleichsflächen nach § 135a BauGB erfasst.

Die Bilanzposition hat sich 2020 wie folgt entwickelt:

|                               |               |
|-------------------------------|---------------|
| Anfangsbestand zum 01.01.2020 | 872.452,74 €  |
| Zugänge                       | + 17.315,82 € |
| Abgänge                       | 0,00 €        |
| Umbuchungen                   | + 22.941,10 € |
| Auflösungen                   | - 18.286,87 € |
| Schlussbestand zum 31.12.2020 | 894.422,79 €  |

Hinter dem Zugang verbirgt sich ein Sonderposten für die Ausgleichsfläche „Wasserwerk Mussum“ mit einem Wert von rd. 17.300 €. Es handelt es hierbei um einen Kostenerstattungsbetrag, den die Stadt Bocholt erhebt um Naturschutzmaßnahmen durchzuführen, durch die Eingriffe in Natur und Landschaft wie beispielsweise Versiegelungen ausgeglichen werden sollen. Typische Ausgleichsmaßnahmen sind Aufforstungen, die Anpflanzung von Hecken oder auch die Entwicklung von Feuchtwiesen und anderen Biotopen.

<sup>51</sup> Umbuchung von Bilanzkonto 231500 auf 232100.

Einige Sonderposten aus erhaltenen Stellplatzablösebeiträgen wurden im Jahresabschluss 2020 umgebucht und erhöhen damit den Wert des Bilanzpostens. Bei der Stellplatzablöse handelt es sich um einen Geldbetrag, den die Gemeinde in den Fällen erhält, in denen die gesetzlich notwendigen Stellplätze zur Wohneinheit auf dem privaten Wohngrundstück aufgrund von Platzmangel nicht hergestellt werden können.

In diesen Fällen befreit die Stadt Bocholt den Bauherrn von seiner Verpflichtung; im Gegenzug zahlt der Bauherr einen festgelegten Betrag. Diesen Betrag muss die Stadt dann für die Herstellung öffentlicher Parkplätze, für Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV oder für Maßnahmen zur Optimierung des Fahrradverkehrs verwenden.<sup>52</sup>

Solange eine Verwendung der Mittel noch nicht stattgefunden hat, werden die erhaltenen Stellplatzabläsen bei der Stadt als erhaltene Anzahlungen bilanziert. Im Jahr der Fertigstellung der geförderten Maßnahme werden sie dann auf das entsprechende Sonderpostenkonto umgebucht – 2020 entsprach die umgebuchte Summe knapp 23.000 €. Eine stichprobenartige Überprüfung der Anlagenbuchhaltung in Finanz+ ergab jeweils eine analoge Behandlung der Sonderposten zu den bezuschussten Anlagegütern.

Abgänge waren im Haushaltsjahr 2020 nicht zu verbuchen. Die Verminderung der Bilanzposition um den Betrag von 18.286,87 € ist vollständig auf die jährliche, planmäßige Auflösung bei den Stellplatzabläsungen zurückzuführen. Bei den Sonderposten für Ausgleichsflächen hingegen findet keine planmäßige Auflösung statt, da diesen nicht abnutzbares Grundvermögen gegenübersteht.

#### 5.3.4.9 Sonstige Rückstellungen, hier: Rückstellungen für Gewerbesteuerzinsen

| Bilanzposition 3.4                                                         | Stand<br>31.12.2019<br>(lt. JA 2019) | Stand<br>31.12.2020<br>(lt. JA 2020) | Veränderung         |
|----------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|---------------------|
| <b>gesamt</b>                                                              | <b>19.668.368,68 €</b>               | <b>19.931.085,34 €</b>               | <b>262.716,66 €</b> |
| davon:<br><b>Rückstellung für<br/>Gewerbesteuerzinsen<br/>Konto 281100</b> | <b>0 €</b>                           | <b>0 €</b>                           | <b>0 €</b>          |

Steuernachforderungen und Steuererstattungen aufgrund einer Differenz zwischen vorausgezahlter und festgesetzter Gewerbesteuer sind gem. § 233a Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung (AO) zu verzinsen. Mit Beschluss des Bundestages vom 23.06.2022 soll § 238 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) geändert und der Zinssatz für diese Fälle von 0,5 % je Monat auf 0,15 je Monat angepasst werden. Dies entspricht einem neuen Zins von 1,8 % für jedes Jahr (zuvor 6,0 %).

Die Höhe dieses Zinssatzes für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2015 wurde bereits mit Beschluss vom 25.04.2018 vom Bundesfinanzhof (BFH) als nicht verfassungsgemäß angezweifelt. Mit Datum vom 08.07.2021 entschied das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) dann endgültig, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen verfassungswidrig ist, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 % zugrunde gelegt wird. Hintergrund ist das seit Jahren anhaltende niedrige Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt, das im Gegensatz zur 6-prozentigen Jahresverzinsung steht.

<sup>52</sup> siehe § 48 Abs. 2 BauO NRW.



Für Verzinsungszeiträume vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018 gilt der Zinssatz von 6,0 % p.a. jedoch fort, ohne dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, rückwirkend eine verfassungsgemäße Regelung zu schaffen. Für ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume wurde der Gesetzgeber verpflichtet, eine Neuregelung bis zum 31. Juli 2022 zu treffen, die sich rückwirkend auf Verzinsungszeiträume ab 01.01.2019 erstreckt und alle noch nicht bestandskräftigen Hoheitsakte erfasst.

Der Zinssatz wurde im Rahmen der Neureglung für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 rückwirkend auf 0,15 % pro Monat (1,8 % pro Jahr) gesenkt und damit an die verfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst.<sup>53</sup>

Das RPA vertritt die Auffassung, dass bereits mit dem Urteil des BFH aus April 2018 aus Gründen des Vorsichtsprinzips eine Rückstellung für etwaige Erstattungsverpflichtungen hätte gebildet werden können. Spätestens mit dem finalen Beschluss des BVerfG aus Juli 2021 besteht nun aber aufgrund der gesetzlich festgeschriebenen Rückzahlungsverpflichtungen eine Passivierungspflicht. Eine Berücksichtigung im Jahresabschluss 2020, ggf. auch nur als Nachtragsbericht, ist unterblieben, da der Beschluss des BFH erst nach Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 erfolgt ist und der zuständige Fachbereich davon ausgegangen ist, dass die Neuregelung nur zukünftige Verzinsungszeiträume betrifft.

Insofern wurde im Rahmen einer begleitenden Prüfung durch das RPA eine Rückstellungsbildung seitens der Verwaltung erst für den Jahresabschluss 2021 vorgenommen. Die Berechnung der Rückstellung erfolgt analog zu dem Vorgehen von Vergleichskommunen auf Basis der vereinnahmten Gewerbesteuerzinsen in den Haushaltsjahren 2019 bis 2021. Der FB Finanzen bildete beim Bilanzkonto 281100 (Sonstige Rückstellungen) eine Rückstellung in Höhe von 1.227.926,53 €. Dieser Betrag wurde auf Grundlage der Nachzahlungszinsen der Jahre 2019 bis 2021, die über das Steuermodul in Finanz+ ermittelt wurden, berechnet. Ausgehend vom damaligen Zinssatz i. H. v. 6,0 % jährlich wurde der Erstattungsbetrag als Differenz zum neuen Zinssatz von 1,8 % jährlich ermittelt.

#### 5.3.4.10 Sonstige Rückstellungen, hier: Rückstellung für Jubiläumszuwendungen

| Bilanzposition 3.4                                                                 | Stand<br>01.01.2020<br>(lt. JA 2019) | Stand<br>31.12.2020<br>(lt. JA 2020) | Veränderung         |
|------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|---------------------|
| <b>gesamt</b>                                                                      | <b>19.668.368,68 €</b>               | <b>19.931.085,34 €</b>               | <b>262.716,66 €</b> |
| davon:<br><b>Rückstellung für<br/>Jubiläumszuwendungen</b><br>(Bilanzkonto 281195) | <b>160.900,00 €</b>                  | <b>161.700,00 €</b>                  | <b>800,00 €</b>     |

Erstmalig wurde aufgrund der Wiedereinführung der Jubiläumszuwendungen für Beamte zum 01.07.2016 eine Rückstellung im Jahresabschluss 2017 gebildet. In dieser Rückstellung i. H. v. 160.900 € sind die Jubiläumsgelder für alle Beamtinnen, Beamte und Tarifbeschäftigten der Stadt Bocholt zum jeweiligen Bilanzstichtag enthalten. Dabei wurden folgende Ansprüche auf Jubiläumszuwendungen zu Grunde gelegt:

Für Tarifbeschäftigte gem. § 23 Abs. 2 TVöD

- nach 25-jähriger Beschäftigungszeit 350 €
- nach 40-jähriger Beschäftigungszeit 500 €

<sup>53</sup> Siehe Art. 1 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 23.06.2022.

Für Beamtinnen und Beamte gem. § 1 Abs. 1 JZV

- nach 25-jähriger Dienstzeit 300 €
- nach 40-jähriger Dienstzeit 450 €
- nach 50-jähriger Dienstzeit 500 €

Mit Inkrafttreten der neuen Dienstanweisung „Lebensphasenorientiertes Arbeiten“ (DA LOA) der Stadt Bocholt zum 01.02.2020 wurden diese tariflich bzw. gesetzlich festgeschriebenen Zuwendungen um zusätzliche freiwillige Zahlungen der Stadt Bocholt ergänzt. Unter Punkt 1.7 ist festgeschrieben, dass die Stadt Bocholt das 25jährige Dienstjubiläum mit einer zusätzlichen städtischen Zuwendung in Höhe von 250 € und das 40jährige Dienstjubiläum mit einer zusätzlichen städtischen Zuwendung in Höhe von 400 € honoriert.

Diese zusätzlichen Zuwendungen wurden bei der Berechnung der Rückstellungshöhe im Jahresabschluss 2020 versehentlich nicht berücksichtigt. Mit den FB 10 und 40 wurde vereinbart, die Rückstellung unter Berücksichtigung der städtischen Zahlungen im Jahresabschluss 2021 mitarbeiterbezogen neu zu berechnen und den Differenzbetrag der Rückstellung zuzuführen. Es ergab hierdurch sich ein Zuführungsbetrag in Höhe von 133.800 €, der im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 passiviert werden wird.

Aufgrund der geringen Schwankungsbreite der Rückstellung in den vergangenen Jahresabschlüssen<sup>54</sup> und des vergleichbar hohen Ermittlungsaufwandes für die FB 10 und 40 stellt sich die Frage, inwieweit eine praktikable Lösung gefunden werden kann, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren und die Rückstellung dennoch korrekt zu bewerten.

Das RPA ist mit dem Vorschlag des FB 10 einverstanden, dass aus Gründen der Verwaltungsökonomie die Rückstellung nur alle zwei Jahre neu berechnet wird. In jedem zweiten Jahr – beginnend mit dem Jahresabschluss 2022 – muss somit keine mitarbeiterbezogene Ermittlung erfolgen, sondern die Rückstellung wird um einen Schätzwert erhöht bzw. vermindert. Dieser Schätzwert ergibt sich aus dem Zuführungs- bzw. Auflösungswert der Rückstellung aus dem jeweiligen Vorjahr. Zu beachten ist, dass diese Bewertungsvereinfachung im Anhang unter den „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ erläutert wird.

#### 5.3.4.11 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

| Bilanzposition 4.5 | Stand<br>31.12.2019<br>lt. JA 2019 | Stand<br>31.12.2020<br>lt. JA 2020 | Veränderung           |
|--------------------|------------------------------------|------------------------------------|-----------------------|
| <b>Bilanzsumme</b> | <b>325.272,96 €</b>                | <b>1.565.836,49 €</b>              | <b>1.240.563,53 €</b> |

Unter dem Bilanzposten „Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung“ sind Verpflichtungen aufgrund von Kauf- und Werkverträgen, Dienstleistungsverträgen, Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie ähnlicher Verträge aufgeführt, bei denen die Stadt Bocholt die Leistung bereits erhalten hat ohne die entsprechende finanzielle Gegenleistung erbracht zu haben.

Es handelt sich lediglich um eine stichtagsbezogene Betrachtung, die keinen Ausblick auf die zukünftige Entwicklung gibt. Im Laufe des Haushaltsjahres 2020 wurden mehr als 96 Mio. € im Soll und Haben über die Konten gebucht.

Unter der Position wurden folgende Unterkonten gefasst:

<sup>54</sup> Zuführungen in den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 < 1.000 €.

|                                                    |                     |
|----------------------------------------------------|---------------------|
| - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 1.250.953,46 €      |
| - Verbindlichkeiten Bodenfonds                     | <u>314.883,03 €</u> |
|                                                    | 1.565.836,49 €      |

Das Unterkonto „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ wurde anhand der „Offene Postenliste“ stichprobenartig dahingehend geprüft, ob die den Verbindlichkeiten zu Grunde liegenden Rechnungen sich auf Leistungen des Jahres 2020 bezogen. Dazu wurden die im digitalen Dokumentenmanagementsystem befindlichen Belege gesichtet.

Es ergaben sich keine Auffälligkeiten. Alle überprüften Vorgänge wurden dem Buchjahr 2020 korrekt zugeordnet.

Den größten Posten der offenen Verbindlichkeiten stellt die Spitzabrechnung des ESB für das Jahr 2020 mit 228.000 € dar. Knapp 138.000 € entfallen auf eine Abschlagsrechnung für Tiefbauarbeiten an der Spange Burloer Weg/ Barloer Weg. Die restliche Summe verteilt sich auf 790 Vorgänge mit Rechnungsbeträgen von je unter 100.000 €.

Gemäß der im Anhang erläuterten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden die Verbindlichkeiten mit ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Der nach § 48 KomHVO erstellte Verbindlichkeitspiegel ist als Anlage beigefügt. Ebenfalls sind die Haftungsverhältnisse ausgewiesen.

#### **B Bilanzielle Zuordnung der debitorischen Kreditoren**

**-12-** Zum Bilanzstichtag hat eine Auswertung der Debitoren- und der Kreditorenbuchhaltung zu erfolgen. Zeigt die Auswertung der Kreditorenbuchhaltung negative Salden, handelt es sich um debitorische Kreditoren. Der Saldo ist eine Forderung und zur Bilanzposition „Sonstige Vermögensgegenstände“ umzugliedern. Grundlage hierfür ist das Saldierungsverbot gemäß § 42 Abs. 2 KomHVO, demzufolge Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden dürfen.

Es gilt daher ein Saldierungsverbot von Forderungen und Verbindlichkeiten. Der Saldo eines debitorischen Kreditorenkontos darf daher nicht schuldenmindernd wirken, weshalb der Betrag als Forderung auf der Aktivseite der Bilanz (forderungserhöhend) einzustellen ist.

Bei der Stadt Bocholt betrifft das im Jahresabschluss 2020 unter anderem einige Forderungen des ESB aus der Spitzabrechnung, die fälschlicherweise als negative Verbindlichkeit ausgewiesen wurden. Nach Rücksprache mit dem FB Finanzen kann für die bereits abgeschlossenen Jahre 2020 und 2021 keine Korrektur mehr vorgenommen werden; es wird aber eine Berücksichtigung der Thematik - verbunden mit entsprechenden Umbuchungen - ab dem Jahresabschluss 2022 zugesagt.

### **5.3.5 Anhang**

Der Anhang zählt gem. § 95 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. § 38 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 KomHVO neben der Ergebnis-, der Finanz-, den Teilrechnungen und der Bilanz als fünftes Element zu den Pflichtbestandteilen des Jahresabschlusses. Wesentliche Aufgabe des Anhangs ist es, notwendige und sachgerechte Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und zu den Positionen der Ergebnis- und Finanzrechnung der Gemeinde vorzunehmen. Dies gilt vor allem für Sachverhalte, die nicht in den übrigen Pflichtbestandteilen des Jahresabschlusses gesondert dargestellt werden. Dem Anhang kommt insofern eine Ergänzungs- und Erläuterungsfunktion zu. Er stellt das verbindende Glied zwischen den übrigen Bestandteilen dar. Dies trägt dazu bei, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt. Die Angaben

und Erläuterungen sind so abzufassen, dass sachverständige Dritte die Sachverhalte beurteilen können. Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben.

§ 45 Abs. 1 KomHVO begründet zunächst allgemeine Erläuterungspflichten, denen der Anhang des Jahresabschlusses 2020 auch genügt.

Die wesentlichen Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegeben und sind zutreffend.<sup>55</sup> Zuschreibungen bei Wegfall der Gründe für eine Wertminderung eines Vermögensgegenstandes werden - entgegen dem Wortlaut aus § 36 Abs. 9 KomHVO - auch im Umlaufvermögen vorgenommen. Die Rechtslage ist hier nicht eindeutig. Einige Kommentare<sup>56</sup> gehen vom reinen Wortlaut der Vorschrift aus und halten Zuschreibungen nur bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens für erlaubt, andere<sup>57</sup> sehen hier eine Regelungslücke und greifen daher auf das Handelsrecht als Referenzmodell zurück, welches ein Zuschreibungsgebot auch im Umlaufvermögen vorsieht. Die Verwaltung hat sich der letztgenannten Auffassung angeschlossen. Da sich diese Vorgehensweise nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der KomHVO ergibt und unterschiedliche Auffassungen vertreten werden, wird empfohlen, künftig klarstellend bei den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben, dass Zuschreibungen (auch) im Umlaufvermögen vorgenommen werden.<sup>58</sup> Des Weiteren sollte bei der nächsten Überarbeitung der Dienstanweisung Anlagenbuchhaltung (Ziffer 17) diese Handlungsweise entsprechend eindeutig formuliert werden.

Das RPA regt ferner an, an dieser Stelle auch die Methode der Bewertung der verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen anzugeben (z.B. Ertragswertmethode, Substanzwertmethode, Eigenkapitalspiegelmethode). Bei der Bilanzposition „1.3.3 Sondervermögen“ wird dargelegt, dass die Sondervermögen von ESB und GWB nach der Eigenkapitalspiegelmethode bewertet wurden. Bei den Bilanzpositionen „1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen“ und „1.3.2 Beteiligungen“ wird die im Zuge der Eröffnungsbilanz angewandte Bewertungsmethode nicht angegeben. Aus Sicht des RPA bietet es sich an, die Ausführungen zu den „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden um diese Informationen zu ergänzen.

Zu den Positionen der Ergebnisrechnung<sup>59</sup> sowie den wesentlichen Ein- und Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit (Finanzrechnung)<sup>60</sup> im Haushaltsjahr 2020 wurden hinreichende Erläuterungen gegeben.

Vereinfachungsregeln (wie z.B. Behandlung von Geringwertigen Wirtschaftsgütern, Gruppenbewertung beim Medienbestand Stadtbibliothek, permanente Inventur beim Straßenvermögen) wurden bereits unter den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beschrieben. Schätzungen kamen nicht zur Anwendung.<sup>61</sup>

Im Hinblick auf die Erläuterungs- und Ergänzungsfunktion des Anhangs hat der Gesetzgeber in § 45 Abs. 2 S. 1 KomHVO konkrete Sachverhalte benannt, die im Anhang gesondert anzugeben und zu erläutern sind. Hierbei handelt es sich um keine enumerative Aufzählung, sondern um Mindestanforderungen, die gewährleisten sollen, dass der Anhang seine ihm zugeordnete gesetzliche Aufgabe erfüllt.

Danach sind im Anhang folgende Angaben aufzunehmen:

<sup>55</sup> siehe Seite 30, 31 im Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2020.

<sup>56</sup> Handreichung des MHKBG, 7. Auflage, zu § 35 GemHVO, S. 3136 ff.

<sup>57</sup> Kommentar „Kommunalhaushaltsrecht Nordrhein-Westfalen“ der GPA NRW zu § 36 Abs. 9 KomHVO, Stand: November 2019.

<sup>58</sup> vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2018, S. 77 f sowie Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2019, S. 97.

<sup>59</sup> siehe Seite 74 ff im Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2020.

<sup>60</sup> siehe Seite 87 ff im Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2020.

<sup>61</sup> siehe Seite 71 im Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2020.

|        |                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                          |
|--------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
|        |                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Erläuterungen hierzu im Entwurf Jahresabschluss 2020 auf |
| Nr. 1  | Angaben über besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt                                                                         | Seite 72                                                 |
| Nr. 2  | Angaben zur Verringerung der allgemeinen Rücklage und ihre Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Eigenkapitals                                                                                                                                                                       | Seite 71, 72                                             |
| Nr. 3  | Angaben über Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden                                                                                                                                                                | Seite 72                                                 |
| Nr. 4  | Angaben über die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrages                                                                                                              | Seite 72, 98, 62                                         |
| Nr. 5  | Angaben über die Aufgliederung des Postens „Sonstige Rückstellungen“ entsprechend § 37 Abs. 5 und 6 KomHVO, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt                                                                                                                                   | Seite 72, 98, 63                                         |
| Nr. 6  | Angaben über Abweichungen von der standardmäßig vorgesehenen linearen Abschreibung sowie von der örtlichen Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen                                                                                              | Seite 72                                                 |
| Nr. 7  | Angaben über noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen                                                                                                                                                                                                       | Seite 73                                                 |
| Nr. 8  | Angaben bei Fremdwährungen über den Kurs der Währungsumrechnung                                                                                                                                                                                                                             | Seite 72                                                 |
| Nr. 9  | Angaben über die Verpflichtungen aus Leasingverträgen                                                                                                                                                                                                                                       | Seite 73                                                 |
| Nr. 10 | Angaben von Name und Sitz anderer Unternehmen, die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen, für das ein Jahresabschluss vorliegt, soweit es sich um Beteiligungen im Sinne des § 271 Abs. 1 Handelsgesetzbuch handelt | Seite 115                                                |
| Nr. 11 | Diverse Angaben bei der Anwendung des § 35 a KomHVO (= Bildung von Bewertungseinheiten) <sup>62</sup>                                                                                                                                                                                       | entfällt                                                 |

Der Anhang des Jahresabschlusses 2020 enthält alle Sachverhalte, die gem. § 45 Abs. 2 S. 1 KomHVO gesondert anzugeben und zu erläutern sind.

zu Nr. 3:

Zu Änderungen bisher angewandter Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden wird im Anhang der Ausblick gegeben, dass es ab dem Jahr 2021 auch für die Bilanzierung der Schutzausrüstung der Feuerwehr eine Ausnahme vom Grundsatz der Einzelbewertung geben wird.

zu Nr. 4:

Instandhaltungsrückstellungen nach § 37 Abs. 4 KomHVO wurden nur für Brückensanierungen gebildet. Weitere Sachverhalte, die zu einer haushaltsrechtlichen Passivierungspflicht für unterlassene Instandhaltungen führen, sind prüfseitig nicht bekannt.

zu Nr. 5:

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde ausgeführt, dass der unter den „Sonstigen Rückstellungen“ ausgewiesene Rückstellungsbetrag für die Sanierung der

<sup>62</sup> Kreditaufnahmen in Fremdwährung sind nur in Verbindung mit Währungssicherungsgeschäften zulässig (§ 86 Abs. 1 Satz 4 GO).

Tiefgarage Europaplatz sowie das Parkhaus Am Nähkasten – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind – zu den Instandhaltungsrückstellungen umzubuchen ist. Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.05.2021 (Vorlage 121/2021) wurde die konkrete Sanierungsmaßnahme der Tiefgarage beschlossen. Eine Umbuchung von den Sonstigen Rückstellungen nach § 37 Abs. 5 KomHVO nach Instandhaltungsrückstellungen gem. § 37 Abs. 4 KomHVO ist daher erst Rahmen des Jahresabschluss 2021 erfolgt.<sup>63</sup>

zu Nr. 6:

Die Abschreibungen erfolgten grundsätzlich linear. Die im Anlagenspiegel für das Bilanzjahr 2020 ausgewiesene Abschreibungssumme in Höhe von 10.700.773,88 € stimmt mit dem Betrag für bilanzielle Abschreibungen in der Gesamtergebnisrechnung (Zeile 14) überein. Auf die Anpassung der Nutzungsdauern für die Vermögensgegenstände „Lichtsignalanlagen/Masten“, „Verkehrsrechner“ und „Spezialsoftware“ aufgrund der gewonnenen Praxiserfahrungen wurde hingewiesen.<sup>64</sup>

zu Nr. 7:

Bislang wurden unter dieser Vorgabe nur Erschließungsmaßnahmen gefasst, für die trotz endgültiger Fertigstellung bis Ende des Bilanzjahres noch keine Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden. Kommentare<sup>65</sup> führen aus, dass auch ausstehende Abrechnungen nach dem § 8 KAG unter diese Vorschrift zu fassen sind. Nach Rücksprache mit dem FB Tiefbau, Verkehr, Stadtgrün und Umwelt sowie dem FB Finanzen im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde zugesagt, dass künftig an dieser Stelle nicht nur BauGB-, sondern auch KAG-Maßnahmen aufgeführt werden, bei denen die Beitragsabrechnungen zum Bilanzstichtag noch ausstehen.<sup>66</sup> Dies wurde im Jahresabschluss 2020 erstmals umgesetzt.

zu Nr. 10:

Seit dem 2. NKFVG<sup>67</sup> sind die unter Nr. 10 geforderten Angaben zu den bestehenden Beteiligungen zu machen. Eine entsprechende tabellarische Aufstellung der Beteiligungen, an denen die Stadt mindestens 20 % der Anteile hält, wurde dem Anhang auf Seite 115 beigefügt. Ein Verweis auf den jeweiligen Beteiligungsbericht, der weitergehende Informationen über die städtischen Beteiligungen bereithält, ist nicht möglich, da der Beteiligungsbericht zeitlich nach Aufstellung des Jahresabschlusses erstellt wird.

Nach § 271 Abs. 1 HGB wird eine Beteiligung vermutet, wenn die Anteile an dem Unternehmen insgesamt 20 % des Nennkapitals dieses Unternehmens oder 20 % der Summe aller Kapitalanteile an diesem Unternehmen überschreiten. Hinsichtlich der Berechnung wird auf § 16 Abs. 2 und 4 Aktiengesetz verwiesen. Eine Auflistung (nur) der Beteiligungen, an denen die Stadt (unmittelbar) mindestens 20 % der Anteile hält, ist nicht vollständig. Es sind weitere Unternehmen aufzunehmen, sofern über die Einbeziehung mittelbarer Beteiligungen der Wert von 20 % überschritten wird (z. B. Stadtmarketing Bocholt VerwaltungsGmbH, Stadtquartiere Bocholt GmbH).

Entsprechend § 45 Abs. 2 S. 2 KomHVO erfolgte im Anhang der Hinweis auf den Gleichstellungsplan gemäß § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW. Die Stadt Bocholt hat einen solchen Gleichstellungsplan für den Zeitraum 2017 – 2021 erstellt. Der Gleichstellungsplan wurde am 05.04.2017 von der Stadtverordnetenversammlung (siehe Vorlage 26/2017) beschlossen.

---

<sup>63</sup> Sammelanordnung 2021077035 sowie Vorgangs-Nr. 2021079377.

<sup>64</sup> vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2019, S. 42, 47.

<sup>65</sup> Kommentar Kommunalhaushaltsrecht Nordrhein-Westfalen, GPA NRW, zu § 45 Abs. 2 KomHVO; siehe aber auch Handreichungen des MIK, 7. Auflage, zum (alten) § 44 GemHVO, S. 3934.

<sup>66</sup> vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2019, S. 100.

<sup>67</sup> 2. NKFVG vom 18.12.2018 und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften; Inkrafttreten überwiegend am 01.01.2019.

Des Weiteren sind nach § 45 Abs. 2 Satz 3 KomHVO Erläuterungen zu den im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnissen sowie zu allen Sachverhalten, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, in den Anhang aufzunehmen. Die wichtigsten Angaben hierzu finden sich im Entwurf des Jahresabschlusses auf den Seiten 73 und 93f.

Zu den Sachverhalten, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, gehören auch abgeschlossene Verträge für Investitionen, mit denen noch nicht begonnen wurde. Das RPA erinnerte in diesem Zusammenhang im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 an die Zusage der Verwaltung, auch die finanziellen Verpflichtungen aufgrund der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen im Anhang darzustellen.<sup>68</sup> Dies wurde im vorliegenden Jahresabschluss durch Angabe der im Buchhaltungsprogramm angelegten Aufträge von gesamt rd. 1,09 Mio. € auf Verpflichtungsermächtigungen umgesetzt.

Zudem sind nach § 45 Abs. 2 Satz 3 KomHVO weitere wichtige Angaben gesondert aufzuführen und zu erläutern, soweit sie nach den Vorschriften der GO oder der KomHVO für den Anhang vorgesehen sind. Weitere wichtige Pflichtangaben im Sinne dieser Vorschrift sind:

| KomHVO:        |                                                                                                                                                                                                                                                      | Erläuterungen hierzu im Entwurf Jahresabschluss 2020 auf                                    |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 22 Abs. 4    | Angabe der Ermächtigungsübertragungen                                                                                                                                                                                                                | Seite 100 f sowie in der Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzzrechnung sowie den Teilrechnungen |
| § 33a Abs.1    | Angabe zum Bilanzposten „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“                                                                                                                                                            | Seite 32                                                                                    |
| § 36 Abs. 6, 7 | Angabe über außerplanmäßige Abschreibungen und deren Grund                                                                                                                                                                                           | Seite 71                                                                                    |
| § 36 Abs. 9    | Angaben über Zuschreibungen und der Grund der Wertsteigerung                                                                                                                                                                                         | Seite 71                                                                                    |
| § 38 Abs. 2    | Angaben zu Erträgen und Aufwendungen mit den einzubeziehenden vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereichen, sofern die Kommune von der Befreiung zur Erstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts Gebrauch macht | entfällt                                                                                    |
| § 42 Abs. 5    | Erläuterungen zu Bilanzposten, die zwischen zwei Jahresabschlüssen nicht vergleichbar sind                                                                                                                                                           | Seite 71                                                                                    |
| § 42 Abs. 6    | Angaben über neue Bilanzposten                                                                                                                                                                                                                       | Seite 71                                                                                    |
| § 42 Abs. 7    | Angaben über die Zusammenfassung von Bilanzposten, Angaben über die Mitzugehörigkeit zu anderen Bilanzposten                                                                                                                                         | Seite 71                                                                                    |
| § 44 Abs. 3    | Angabe über die Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Wertänderungen von Finanzanlagen mit der allgemeinen Rücklage                                                     | Seite 71, 56                                                                                |
| § 44 Abs. 6    | Angaben von Kostenunterdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen                                                                                                                                                                                  | Seite 71, 60                                                                                |

<sup>68</sup> vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2012, S. 72; Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2015, S. 76; Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2016, S. 79.

|             |                                                                                       |              |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| GO NRW:     |                                                                                       |              |
| § 95 Abs. 3 | Diverse Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsvorstands sowie den Ratsmitgliedern | Seite 108 ff |

Sachverhalte, die im Bilanzjahr 2020 eine außerplanmäßige Abschreibung oder eine Zuschreibung nach § 36 Abs. 9 KomHVO ggf. erforderlich machten, sind – sofern bekannt geworden<sup>69</sup> – unterjährig geprüft worden. Weitere Sachverhalte sind prüfseitig nicht bekannt.

Gesondert anzugeben und zu erläutern sind des Weiteren die mit der Allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO aufgrund des Abgangs/der Veräußerung von Vermögensgegenständen oder von Wertveränderungen bei Finanzanlagen vorgenommenen Verrechnungen sowie die Auswirkungen der dadurch bedingten Veränderung der Allgemeinen Rücklage auf die weitere Entwicklung des Eigenkapitals.

Neben den Verrechnungen nach § 44 Abs. 3 KomHVO (= 64.208,09 €) erfolgten im Bilanzjahr weitere Verrechnungen (= 29.237,84 €) mit der Allgemeinen Rücklage aufgrund von Inventuranpassungen. Die vorgenommenen Verrechnungen wurden stichprobenartig vom RPA geprüft. Das Ergebnis und weitere Ausführungen hierzu finden sich im Kapitel „Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen“.

Neu ist der Bilanzposten „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“, der als Bilanzierungshilfe zu aktivieren und vor dem Anlagevermögen auszuweisen ist (§ 33 a Abs.1 KomHVO). Ausführliche Erläuterungen zu dieser neuen Bilanzposition finden sich an verschiedenen Stellen im Anhang des Jahresabschlusses. Eine zusätzliche Nennung hätte entsprechend § 42 Abs. 6 KomHVO an dieser Stelle erfolgen müssen.

Die Regelung in § 95 Abs. 3 GO ist § 285 Nr. 10 HGB nachgebildet worden. Die vorgeschriebenen Angaben ermöglichen Dritten, Verflechtungen von Verwaltungsvorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und damit mögliche Interessenskonflikte, die im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen und dafür von Bedeutung sind, zu erkennen. Der vorgelegte Anhang enthält die Pflichtangaben.

Dem Anhang wurden gem. § 45 Abs. 3 KomHVO der Anlagen-, der Forderungs-, der Verbindlichkeiten- und der Eigenkapitalpiegel sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen als Pflichtanlagen beigefügt. Die Spiegel entsprechen grundsätzlich im Aufbau – mit Ausnahme des Eigenkapitalspiegels – und Inhalt der auf Grundlage der Bestimmungen der KomHVO vom Ministerium<sup>70</sup> verbindlich vorgegebenen Muster. Die Werte stimmen – sofern im Nachfolgenden nichts weiter ausgeführt wird – mit den Werten der Bilanz zum 31.12.2020 überein.

Der Anlagenspiegel zeigt die Entwicklung des Anlagevermögens hinsichtlich des Bestandes und des Wertes. Der Buchwert am 31.12. des Haushaltsjahres (2020) stimmt nicht mit dem Bilanzwert überein. Die Differenz beträgt 3.285,06 € und ist in der Position „Sonstige Ausleihungen“ begründet. Aufgrund zeitlicher Verschiebungen über den Jahreswechsel hinweg war ausnahmsweise ein Zugang im Haushaltsjahr 2020 auszuweisen, der sich jedoch nicht im Anlagenspiegel wiederfindet, so dass es zu dieser Abweichung gekommen ist. Auf diesen Umstand wird in den Erläuterungen zu den Sonstigen Ausleihungen (S. 48 des Anhangs) verwiesen.

Im Forderungsspiegel wird der Gesamtbetrag der Forderungen zum Abschlussstichtag (31.12.2020) unter Angabe der Restlaufzeiten ausgewiesen. Die Addition der Beträge bei den Restlaufzeiten stimmt mit dem Bilanzwert überein.

<sup>69</sup> vgl. Vorlage 0087/2020 sowie 0325/2020 – Verlängerung von Erbbaurechtsverträgen mit zwei Sportvereinen.

<sup>70</sup> siehe Runderlass des MHKBG vom 08.11.2019.



Der Verbindlichkeitspiegel vermittelt ein Bild über die bestehenden Schulden hinsichtlich ihrer Herkunft und Fälligkeit unter Angabe der Restlaufzeiten. Darüber hinaus weist der Verbindlichkeitspiegel nach § 48 Abs. 1 Satz 3 KomHVO nachrichtlich die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten aus. Mit dieser Angabe sollen die gemeindlichen Verpflichtungen offengelegt werden, die nicht bzw. noch nicht als Passivposten zu bilanzieren sind.

Bereits seit dem Jahresabschluss 2017 wurde auf freiwilliger Basis ein Eigenkapitalspiegel erstellt. Aufgrund des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes ist ab dem Haushaltsjahr 2019 erstmalig ein Eigenkapitalspiegel als Pflichtanlage beizufügen. Der Eigenkapitalspiegel gibt eine differenzierte Aufschlüsselung der Eigenkapitalbestandteile und deren Veränderungen innerhalb eines Haushaltsjahres dar. Die Zahlen im Eigenkapitalspiegel sind stimmig.

Der Eigenkapitalspiegel weicht in Form und Darstellung von den Verwaltungsvorschriften zur GO und KomHVO NRW<sup>71</sup> (Ziffer 1 und 1.6.8 i. V. m. Anlage 26) ab. Die wesentlichen Inhalte sind im örtlichen Eigenkapitalspiegel enthalten. Das Muster für den Eigenkapitalspiegel (Anlage 26) weist darüber hinaus nachrichtlich auch die Ergebnisverrechnungen der letzten 3 Vorjahre mit der Allgemeinen- und/oder Ausgleichsrücklage aus. So ist schnell ersichtlich, ob ein eventueller Jahresfehlbetrag ggf. zunächst der Allgemeinen Rücklage zuzuführen ist (siehe § 96 Abs. 1 Satz 3 GO). Künftig sollte der Eigenkapitalspiegel nach dem vom Ministerium verbindlich vorgegebenen Muster erstellt werden.

Ebenfalls erstmals seit dem Jahr 2019 ist eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen dem Anhang beizufügen. Diese Vorgabe wird bereits seit einigen Jahren auf freiwilliger Basis umgesetzt.

Ebenso wird dem städtischen Anhang seit dem Jahresabschluss 2011 ein Rückstellungsspiegel als freiwillige Anlage beigefügt. Dieser enthält sämtliche Rückstellungen, die der Finanzbuchhaltung bekannt gegeben wurden. Da keine gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage eines Rückstellungsspiegels besteht, unterliegen Aufbau und Inhalt keinerlei Bestimmungen. Das RPA begrüßt den zusätzlichen detaillierten Überblick über den Stand und die Veränderungen der einzelnen Rückstellungssachverhalte zum Abschlussstichtag.

Nach § 45 Abs. 4 KomHVO müssen Gemeinden, die ausschließlich Beteiligungen ohne beherrschenden Einfluss halten, eine Übersicht sämtlicher verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form beifügen. Diese Verpflichtung trifft für die Stadt Bocholt nicht zu, da sie an Unternehmen<sup>72</sup> beteiligt ist, auf die sie einen beherrschenden Einfluss ausübt. Die erforderlichen Angaben, insbesondere die nach § 117 Abs. 2 GO, werden durch die Stadt Bocholt sowohl im Gesamtabchluss als auch im Beteiligungsbericht gegeben. Insofern ist der Informationspflicht, auf die § 45 Abs. 4 KomHVO abzielt, Genüge getan.

Nach Prüfung des Anhangs kommt das RPA zu dem abschließenden Ergebnis, dass der Anhang alle vorgeschriebenen Angaben und Erläuterungen enthält. Er erfüllt somit seine Funktion als ein Bestandteil des Jahresabschlusses 2020, der insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde vermitteln soll.

### 5.3.6 Lagebericht

Dem Jahresabschluss ist gem. § 95 Abs. 2 S. 3 GO i. V. m. § 38 Abs. 2 S. 1 KomHVO ein Lagebericht beizufügen. Der Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Ge-

<sup>71</sup> siehe Runderlass des MHKBG vom 08.11.2019.

<sup>72</sup> Z.B. Stadtwerke Bocholt GmbH, Ewibo mbH, TEB mbH.

meinde vermittelt wird, vgl. § 49 KomHVO. Der Lagebericht hat die Aufgabe, ergänzende Informationen zu den wichtigsten Ergebnissen des Jahresabschlusses und über künftige Entwicklungen zu geben. Hierzu zählt auch eine Berichterstattung über Chancen und Risiken. Darüber hinaus kommt dem Lagebericht eine zeitliche Ergänzungsfunktion zu, da auch über Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres zu berichten ist (sog. Nachtragsbericht).

Im Lagebericht ist zudem Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Dazu hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage bedeutsam sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden.

Im Gegensatz zu den inhaltlichen Vorgaben des § 49 KomHVO besteht hinsichtlich Form, Aufbau und Umfang des Lageberichts grundsätzlich Gestaltungsfreiheit. Für die Berichterstattung im Lagebericht selbst sind die sog. Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung (GoL) zu beachten. Im Hinblick auf die Fülle der wiederzugebenden Informationen sollte der Lagebericht systematisch aufgebaut sein. Die Handreichung für Kommunen enthält hierzu einen Vorschlag<sup>73</sup>, weist jedoch zugleich darauf hin, dass die Aufstellung des Lageberichts von den örtlichen Gegebenheiten und den sachlichen Bedürfnissen der gemeindlichen Berichterstattung bestimmt ist.

Der Lagebericht zum Jahresabschluss 2020 der Stadt Bocholt gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Vorbemerkung
- Vermögens- und Kapitalstruktur
- NKF-Kennzahlenset
- Chancen/Risiken und künftige Entwicklung
- Fazit

Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht. Er vermittelt ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bocholt. Zur Darstellung und Analyse der *haushaltswirtschaftlichen* Gesamtsituation der Stadt Bocholt verwendet die Verwaltung zahlreiche aussagekräftige Kennzahlen zur Beurteilung der

- hauswirtschaftliche Gesamtsituation
- Vermögenslage
- Finanzlage
- Ertragslage.

und zeigt die Entwicklung im 3-Jahres-Zeitvergleich (2018 -2020) auf.

Über die voraussichtliche Entwicklung der Stadt Bocholt wurde in ausreichendem Umfang berichtet. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Bocholt sind zutreffend dargestellt. Neben einer allgemeinen Analyse der Jahresabschlussdaten werden auch Aussagen zu einer Reihe einzelner Themen getroffen, die u.a. das Chancen- und Risikomanagement offenbart hat und mit denen sich der Konzern Stadt Bocholt und die politi-

---

<sup>73</sup> Handreichungen des MIK, 7. Auflage, zu § 48 GemHVO, S. 4023.

schen Entscheidungsträger beschäftigen werden müssen. Insgesamt wurden 17 Tätigkeitsfelder näher beschrieben. Auch wenn die Beschreibung nicht abschließend ist<sup>74</sup>, werden nach Einschätzung des RPA im Lagebericht doch die wesentlichsten Chancen und Risiken benannt.

**B** Chancen- und Risikomanagement (CRM)

-12-

Das im Jahr 2019 pilotisierend im FB Finanzen eingeführte CRM bezieht zwischenzeitlich die Kernverwaltung als Gesamtheit mit ein. Das CRM stellt potentielle Chancen und Risiken abseits der Haushaltsplanung dar. Da nur rein finanzwirtschaftliche Aspekte betrachtet werden, besteht eine enge Verbindung zum Haushalt. Die CRM-Berichte sind Teil der vierteljährlichen Controllingberichte und werden der Politik zugeleitet.

Die Einführung des CRM wird seitens des RPA positiv bewertet.

Für einen umfänglichen Lagebericht ist nach § 49 Satz 3 KomHVO ferner über Vorgänge und Ereignisse von besonderer Bedeutung zu berichten, auch wenn sie nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind (sog. Nachtragsberichtspflicht). Dem RPA sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt, die zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses eingetreten sind und über die hätte berichtet werden müssen.

**B** Nachtragsbericht

-12-

Das RPA nimmt Bezug auf frühere Ausführungen<sup>75</sup> und empfiehlt erneut, entsprechend der Intention des § 49 Satz 3 KomHVO, über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind (sog. wertbegründende Ereignisse) sowie deren Wirkung auf die Haushaltswirtschaft unter einer gesonderten Überschrift als eigenständigen Teil des Lageberichts zu berichten.

Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften zwischen der Stadt Bocholt und der Ewibo GmbH wurden im Lagebericht unter „Chancen und Risiken“ erwähnt. Aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung stellt dieser Sachverhalt einen Vorgang dar, der Gegenstand eines Nachtragsberichts ist, da dieser nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten und von besonderer Bedeutung ist.

Bei Fehlen solcher Vorgänge sollte eine in der Praxis übliche Negativerklärung abgegeben werden.<sup>76</sup>

Bereits im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2019 wurde die Bedeutung strategischer Ziele und Kennzahlen dargelegt. Da keine signifikanten Änderungen ersichtlich sind, wird an dieser Stelle die damalige Prüfungsbemerkung wiederholt:

**B** Strategische Ziele und Kennzahlen der Stadt Bocholt

-12-

-VV-

Nach § 49 S. 5 KomHVO soll der Lagebericht einen Überblick über die produktorientierten Ziele und Kennzahlen vermitteln, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde sind. Die Notwendigkeit

<sup>74</sup> z.B. steigende Pensionslasten (Dauerthema), Sicherung Liquidität (siehe Tabelle „Entwicklung Liquide Mittel“ bei den Ausführungen zur Bilanzposition „Liquide Mittel“).

<sup>75</sup> vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2012, S. 76 f sowie Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2015, S. 79.

<sup>76</sup> vgl. Philipps in BBK 2018 S. 469-482, NWB Verlag, Herne 2018.

von Zielen und Kennzahlen wird durch weitere Verweise<sup>77</sup> in der KomHVO deutlich. So sollen nach § 4 Abs. 2 KomHVO bereits im Stadium der Haushaltsplanung zu den Teilplänen Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung (Erfolgskontrolle) beschrieben werden.

Die Stadt Bocholt hat den nach den seit 2009 geltenden NKF-Regelungen vorgegebenen Prozess der Ziel- und Kennzahlenbildung nur in Grenzen aufgenommen. Für die Bildung operativer (Produkt-)Ziele ist vorab die Festlegung höherrangiger strategischer Ziele notwendig.

Ohne Definition strategischer und operativer Ziele ist eine zielorientierte Steuerung von Ressourcen nicht möglich. Ohne Kennzahlen, welche die wesentlichen Ziele messbar machen, werden Fehlentwicklungen bei der Zielerreichung nicht deutlich.

Nicht zuletzt erleichtert die Formulierung eindeutiger Ziele die aufgrund begrenzter Ressourcen erforderliche Priorisierung bei der Aufgabenerledigung.

Bislang fehlt es an einem ganzheitlichen Zielsystem. Strategische Themenfelder<sup>78</sup>, an denen sich die Aktivitäten der Verwaltung ausrichten haben, sind nicht definiert. Das RPA empfiehlt, die Festlegung wesentlicher strategischer und operativer Ziele zu forcieren. Dieser Prozess erfordert eine enge Abstimmung zwischen Verwaltung und Politik.

Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Rechenschaftslegung nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob und über welche sonstigen wichtigen Ereignisse des Haushaltsjahres sie berichten möchte. Hierzu zählen u. a. besonders die Aus- und Eingliederung von Aufgaben durch Aufnahme oder Aufgabe einer (nicht) wirtschaftlichen Betätigung, Privatisierungen, Erwerb oder Veräußerungen von Beteiligungen und Verträge über die interkommunale Zusammenarbeit. Die stichprobenweise Prüfung ergab keine Anhaltspunkte, dass diesen Anforderungen nicht entsprochen wurde.

### Nachhaltigkeitsbericht

Die Europäische Kommission hat 2022 die EU-Richtlinie Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) beschlossen. Die CSRD erweitert die Anforderungen rund um die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Unternehmen. In der Nachhaltigkeitsberichterstattung muss beispielsweise auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung eingegangen werden. Hintergrund ist, dass ökologische und soziale Aspekte auch ökonomische Relevanz für die Unternehmen haben. Die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gilt ab dem 01.01.2026; somit bereits für das Geschäftsjahr 2025. Es bleibt abzuwarten, wie die EU-Richtlinie im Landesrecht umgesetzt wird.

### **B** Nachhaltigkeitsbericht

**-12-**

Der Nachhaltigkeitsbericht als ein Bestandteil des Lageberichts ist für öffentliche Verwaltungen nicht zwingend durch die EU-Richtlinie vorgegeben. Im Lagebericht des Jahresabschlusses 2020 weist die Verwaltung darauf hin, dass „in allen Arbeitsbereichen ... zukünftig auch zunehmend ein geschärfter Blick auf die Nachhaltigkeit zu legen“ ist. Damit trifft die Verwaltung noch keine Aussage darüber, ob und wie sie künftig „den Blick auf die Nachhaltigkeit“ dokumentiert. Das RPA hält es grundsätzlich

<sup>77</sup> siehe § 4 Abs. 2 (Teilpläne); § 7 Abs. 2 Nr. 1 (Vorbericht zum Haushalt); § 10 Abs. 1 (Nachtragshaushalt); § 49 (Lagebericht); § 52 (Gesamtlagebericht).

<sup>78</sup> z. B. Stärkung des Bildungsstandortes, Verbesserung Bürgerservice, Ausbau Digitalisierung, Wohnqualität, Dienstleistungsqualität, Familienzufriedenheit.

für sinnvoll, den Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu ergänzen, der mangels gesetzlicher Pflicht auf das Wesentlichste beschränkt werden könnte.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle nach § 49 KomHVO vorgeschriebenen Informationen enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Lagebeurteilung ist dem Umfang nach angemessen, nachvollziehbar und inhaltlich zutreffend.

## **5.4 Buchführung und weitere Unterlagen**

### **5.4.1 Finanzbuchhaltung**

#### **5.4.1.1 Laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung**

Die Finanzbuchhaltung hat gemäß § 93 GO die Buchführung und die Zahlungsabwicklung der Gemeinde zu erledigen. Nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 GO hat die örtliche Rechnungsprüfung die Aufgabe, die Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses zu prüfen. Darüber hinaus muss nach § 104 Abs. 1 Nr. 2 GO die Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen dauernd überwacht werden. Im Rahmen dieser Aufgaben wurden im Berichtsjahr 2020 aus sämtlichen Aufgabenbereichen der Finanzbuchhaltung und anderer Fachbereiche anhand von Stichproben Bearbeitungsvorgänge geprüft.

Die laufende Prüfung der Finanzbuchhaltung bei der Stadt Bocholt erfolgt in der Weise, dass die Zahlungsabwicklung umfassend und die Geschäftsbuchhaltung für den Kernhaushalt stichprobenweise geprüft werden. Den Prüfern ist es möglich, die archivierten Belege und tagesbezogenen Abschlüsse (Zeitbücher) im Rahmen ihrer Fachprüfungen jederzeit sachbezogen zu prüfen.

Belegprüfungen im Sinne der GoB werden vom RPA außer im Zuge der laufenden Prüfung der Finanzbuchhaltung auch bei allgemeinen Ordnungsmäßigkeitsprüfungen und der Prüfung von Bauabrechnungen durchgeführt.

Bei der GWB erfolgt die Prüfung der Geschäftsbuchhaltung analog zum Kernhaushalt. Darüber hinaus ist die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung Gegenstand der Jahresabschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Die wöchentlich vom ESB vorgelegten Rechnungsbelege werden stichprobenartig geprüft. Auch hier unterliegt die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung der Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer.

#### **5.4.1.2 Prüfung der Buchführung**

Die stichprobenartige Prüfung der Übernahme der Werte der Bilanz, Ergebnis-, Finanz- und Anlagenrechnung des Jahresabschlusses 2019 in das Buchführungssystem 2020 führte zu keinen Beanstandungen.

Die Buchführung muss unter Beachtung der GoB so beschaffen sein, dass innerhalb einer angemessenen Zeit ein Überblick über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde gegeben werden kann. In der gemeindlichen Finanzbuchhaltung sollen alle gemeindlichen Geschäftsvorfälle und die dadurch bedingten Veränderungen der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erfasst werden. Sie liefert die Angaben und Daten, die Grundlage für den Haushaltsplan mit Ergebnis- und Finanzplan sowie für den Jahresabschluss mit Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz sind.

Die Buchführung hat nach § 28 KomHVO dazu beizutragen, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der GoB vermittelt. Diesen Erfordernissen wird entsprochen.

Es ist eine Pflicht jeder Gemeinde, ihre örtliche Finanzbuchhaltung so auszugestalten, dass die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben gesichert ist und die Verantwortlichen dafür bestimmt sind. Organisatorisch ist sicherzustellen, dass gemäß § 93 Abs. 4 GO die mit der Prüfung und Feststellung des Zahlungsanspruches beauftragten Bediensteten nicht die Zahlungen der Gemeinde abwickeln.

In § 32 KomHVO ist geregelt, dass vom Bürgermeister nähere Vorschriften für die Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen sind. Für die Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und für die Verwaltung von Barkassen, Girokassen und Zahlstellen liegen Dienstanweisungen sowie eine Inventurrichtlinie liegen vor. Von der Verwaltung werden diese Vorschriften grundsätzlich beachtet.

#### **5.4.1.3 Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des Buchführungssystems**

Die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des bei der Stadt Bocholt eingesetzten Buchführungssystems wurde bereits ausführlich in Prüfungsberichten vergangener Jahre abgehandelt.

Bei der Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) muss gemäß § 28 Abs. 5 KomHVO sichergestellt werden, dass nur fachlich geprüfte Programme und freigegebene Verfahren eingesetzt werden. Für diese fachliche Prüfung und die Freigabe vor dem Einsatz des Programms ist bei der Stadt Bocholt laut Dienstanweisung für den Einsatz von Informationstechnologie der jeweilige Fachbereich zuständig, in dessen Bereich das Programm eingesetzt werden soll. Außerdem sind die Programme gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO vor ihrer Anwendung durch das RPA zu prüfen. Diese Prüfung wird erst nach der fachlichen Prüfung und Freigabe durch den zuständigen Fachbereich mit einer Unbedenklichkeitserklärung für den Einsatz abgeschlossen.

Für das im Einsatz befindlichen Buchungsprogramm Finanz+ liegt ein Zertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH vor, welches befristet ist bis zum 27.09.2022. Ein neuer Prüfantrag wurde seitens des Softwareherstellers Dataplan gestellt. Eine Aktualisierung des Zertifikats konnte bis zur Berichterstellung noch nicht erwirkt werden, da aufgrund der Überarbeitung von Prüfkatalogen derzeit keine Prüfungen stattfinden. Der Softwarehersteller hat darauf keinen Einfluss und muss abwarten.

Aufgrund der Änderungen im Rahmen des 2. NKFVG bedürfen nach § 94 Abs. 2 GO Fachprogramme, die der automatisierten Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft dienen, ab dem 01.01.2021 der Zulassung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW). Nach einem landeseinheitlichen und standardisierten Prüfverfahren werden die eingesetzten Fachprogramme zentral von der GPA NRW auf die Gewährleistung technischer sowie (haushalts-)rechtlicher Anforderungen geprüft. Laut Schreiben der GPA NRW vom 04.01.2021 wurde eine vorläufige Zulassung des Fachprogramms Finanz+ ausgesprochen, die bis zum Abschluss des ordentlichen Zulassungsverfahrens Gültigkeit hatte. Mit Bescheinigung vom 30.06.2021 hat die GPA NRW das Fachprogramm nunmehr endgültig zugelassen. Die Zulassung ist gültig bis zum 30.06.2026.

Unabhängig davon ist anzumerken, dass ein bestehendes Testat oder die Zulassung durch die GPA NRW nicht die Gewähr für eine Fehlerlosigkeit darstellt. Im Hinblick auf die Komplexität des Programms kann grundsätzlich jede Änderung des Programmcodes, der Dateistruktur oder der Parameterdateien die Verfahrensabläufe so beeinflussen, dass auch ehemals gültige Verfahrensteile nicht mehr korrekt arbeiten. Daher muss sich die Verwaltung bei jeder

Änderung - insbesondere bei einer neuen Programmversion - davon überzeugen, dass das Verfahren in seiner Gesamtheit nach wie vor gültig ist.

Das RPA weist darauf hin, dass nach der Rechnungsprüfungsordnung das RPA unverzüglich durch die jeweils zuständige Dienststelle über besondere Vorkommnisse bei der Verarbeitung technikerunterstützter Verwaltungsvorgänge zu unterrichten ist. Hierzu zählen insbesondere auch Fehler in der Datenverarbeitung für die Buchführung. Dies gilt auch dann, wenn sie durch den Softwarehersteller oder den städtischen IT-Bereich behoben worden sind. Auf derartige Informationen ist das RPA angewiesen, um seinen Prüfaufgaben nachkommen zu können.

#### **5.4.1.4 Anlagenbuchhaltung**

Für die Erfassung sowie die Verwaltung und Kontrolle aller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (Aktivseite der Bilanz) wird bei der Stadt Bocholt in der Zentralen Geschäftsbuchhaltung im FB Finanzen eine Anlagenbuchhaltung geführt. Sie stellt eine der klassischen Nebenbuchhaltungen in der doppelten Buchführung dar. In ihr werden jegliche Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert aufgenommen und Zu- bzw. Abgänge und Umbuchungen dokumentiert. Außerdem erleichtert eine Anlagenbuchhaltung die Ermittlung der Abschreibungen für die Vielzahl der unterschiedlichen gemeindlichen Vermögensgegenstände im Rahmen der Inventur zum Abschlussstichtag.

Die vollständige und richtige Übernahme der im Jahresabschluss 2019 ausgewiesenen Werte als Anfangsbestände in die Buchführung und Anlagenbuchhaltung für das Jahr 2020 war auch Bestandteil der Prüfung des Jahresabschlusses 2020. Die stichprobenweise Prüfung hatte keine Beanstandungen zur Folge.

Neben dem Anlagevermögen der Stadt Bocholt werden in der Anlagenbuchhaltung die Sonderposten (z. B. Zuschüsse, Zuwendungen, Schenkungen, Spenden, Beiträge) verwaltet. Auf diese Weise wird bei der Aktivierung von geförderten Anlagegütern die Finanzierung dieser Güter (Passivseite der Bilanz) korrespondierend ermittelt.

Durch die Anlagenbuchhaltung werden entsprechend § 28 KomHVO die Eintragungen in die Bücher grundsätzlich vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen, so dass die Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar sind. Den Buchungen sind Belege zugrunde zu legen, durch die der Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu erbringen ist (begründende Unterlagen). Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern herstellen. Entsprechende gesetzliche Regelungen gibt es auch zur Archivierung. Aufgrund der vorgenommenen stichprobenweisen Belegprüfungen im Zuge der Prüfung entsprechender Bilanzpositionen wird bestätigt, dass diese grundsätzlichen Dokumentationspflichten ausreichend eingehalten werden.

Die Anlagenbuchhaltung dient der Fortschreibung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Damit die von ihr geforderten Ergebnisse, Listen und Aufstellungen erstellt und vorgelegt werden können, sind von der Anlagenbuchhaltung sämtliche während des Haushaltsjahres eintretenden bilanzrelevanten Veränderungen am Bestand der langlebigen Vermögensgegenstände sowie die Abschreibungen, Änderungen der Restnutzungsdauern und Auflösungen der Sonderposten zu erfassen. Grundsätzlich werden nach erfolgter Verbuchung der Rechnungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen o. ä. in der Geschäftsbuchhaltung diese Zugänge in die Anlagenbuchhaltung mittels EDV übergeleitet. Sie können dann anschließend dort weiterbearbeitet werden.

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des NKF-Kontenrahmens des Landes NRW erstellte Kontenplan der Anlagenbuchhaltung eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

#### **5.4.1.5 Prüfung der Zahlungsabwicklung**

Die Aufgaben der Zahlungsabwicklung ergeben sich aus den Vorschriften der KomHVO und den nach § 32 Abs. 2 KomHVO zu erlassenen örtlichen Vorschriften. Zur Zahlungsabwicklung gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen, die Verwaltung der Finanzmittel. Die Zahlungsabwicklung ist ordnungsgemäß und sicher zu erledigen.

Die Finanzmittelkonten sind nach § 31 KomHVO am Schluss eines jeden Buchungstages bzw. zu Beginn des folgenden Buchungstages mit den Kontoständen laut Bankauszügen der entsprechenden Banken und den vorhandenen Zahlungsmitteln abzugleichen. Diese Tagesabschlüsse werden lückenlos durch die örtliche Rechnungsprüfung geprüft. Die Prüfung ergab, dass die Tagesabschlüsse den korrekten Bestand an liquiden Mitteln widerspiegeln.

Die durchgängige Prüfung der Tagesabschlüsse sowie die stichprobenartige Überwachung der Zahlungsabwicklung dienen der Wahrung der Kassensicherheit und damit der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Abwicklung der Zahlungsvorgänge sowie der korrekten Führung der Bücher.

Nach § 31 Abs. 2 KomHVO sind jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und festzustellen. Die Befugnis für die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ist in der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung näher geregelt.

Die Zahlungsabwicklung entspricht nach der Feststellung des RPA grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Die ordnungsgemäße Erledigung der Zahlungsabwicklung ist gesichert.

Entsprechend § 93 Abs. 4 GO ist sichergestellt, dass die mit der Prüfung und Feststellung des Zahlungsanspruches beauftragten Bediensteten nicht die Zahlungen der Gemeinde abwickeln. Die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie zur Anordnung liegt dezentral bei den einzelnen Fachbereichen/Einrichtungen. Die Geschäftsbuchhaltung überprüft stichprobenartig die Vorgänge und gibt sie für die Zahlbarmachung frei. Die Zahlungsabwicklung selbst erfolgt durch zwei weitere Bedienstete im Vier-Augen-Prinzip.

Der Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung und sein Stellvertreter sind nicht Angehörige des Bürgermeisters, des Kämmerers, der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung.

Neben der Prüfung der Tagesabschlüsse und der stichprobenartigen Überwachung der Zahlungsabwicklung wurde die Verwaltung der Handvorschüsse geprüft. Handvorschüsse bzw. Einnahme-/Barkassen unterstehen nach der hierfür zu beachtenden Dienstanweisung der Aufsichtspflicht der zuständigen Fachbereichsleitungen bzw. Leiter der Einrichtungen. Sie sind mindestens einmal jährlich durch die zuständigen verantwortlichen Personen unvermutet zu prüfen. Das RPA prüft jährlich, ob dieser Verpflichtung nachgekommen wird. Das war in fast allen Fachbereichen/Einrichtungen der Fall. Fehlende Niederschriften wurden seitens des RPA nachgefordert.

#### **5.4.2 Inventur, Inventar und Vermögensbewertung**

Die Gemeinde hat nach § 91 GO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten in einer Inventur unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur (GoI) vollständig aufzunehmen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in einem Bestandsverzeichnis (Inventar) anzugeben. Das Inventar ist eine wichtige Grundlage für die gemeindliche Bilanz im zu erstellenden Jahresabschluss.



Die letzte körperliche Inventur erfolgte fristgerecht zum 31.12.2017.

Eine Sonderregelung besteht für das Straßenvermögen. Die Verwaltung hat sich entschieden, zur wirtschaftlichen Durchführung der körperlichen Aufnahme des Straßenvermögens eine permanente Inventur als zulässiges Inventurvereinfachungsverfahren durchzuführen. Zu diesem Zweck erfolgt unter Heranziehung des Straßenverzeichnisses eine Aufteilung des Stadtgebietes in fünf Bezirke, wobei die Wirtschaftswege den ersten Bezirk bilden. Die weiteren vier Bezirke werden nach geographischen Gesichtspunkten eingegrenzt und als Quadranten NW, NO, SO und SW bezeichnet. Das folgende Schaubild zeigt die Aufteilung des Stadtgebietes in Quadranten.



Im Zuge der permanenten Inventur werden jährlich nur die Straßen eines Bezirks hinsichtlich ihres Zustandes bewertet. Grundlage hierfür bilden die Aufzeichnungen der regelmäßigen Straßenkontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Dabei werden auch die Aufzeichnungen der vergangenen fünf Jahre betrachtet. Sofern die Aufzeichnungen Anhaltspunkte für eine außerordentliche Abnutzung der Straße geben, wird eine zusätzliche visuelle Zustandserfassung vorgenommen. Bei wesentlichen Zustandsänderungen erfolgt eine Anpassung des Zeitwertes und der Nutzungsdauer.

In 2020 wurden im Rahmen der permanenten Inventur sämtliche Wirtschaftswege auf dem Stadtgebiet der Stadt Bocholt überprüft.

Die Prüfung der Inventurunterlagen im v. g. Quadranten gehörten nicht zu den Prüfungsschwerpunkten.

Entsprechend der von der Stadtverordnetenversammlung am 01.06.2016 zur Kenntnis genommenen<sup>79</sup> und in Kraft getretenen Inventurrichtlinien der Stadt Bocholt bildet die permanente Inventur einen Sonderfall. Sie fällt nicht unter die Inventurrichtlinie, sondern ist in Absprache mit der Inventurleitung in einer Sonderrichtlinie zu regeln. Aufgrund der Prüfungsbeurteilung des RPA<sup>80</sup> wurde zwischenzeitlich eine Sonderrichtlinie erlassen, die rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft getreten ist. Die Richtlinie wurde mit dem RPA abgestimmt und den Stadtverordneten in der Sitzung am 14.03.2018 (Vorlage Nr. 50/2018) zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Festwerte i. S. d. § 29 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO bestehen seit Auflösung des Festwertes für die Verkehrs- und Straßennamensschilder im Jahr 2018 nicht mehr.

Für die Bewertung des Medienbestands der Stadtbibliothek wurde ein auf der Gruppenbewertung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO basierendes Vereinfachungsverfahren angewandt. Die Jahressumme der neu angeschafften Medien (Bücher, Periodika, digitale Medien etc.) wird jeweils zum Stichtag der Schlussbilanz aktiviert und planmäßig über die Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben. Entsprechend der Anregung des RPA<sup>81</sup> hat die Verwaltung in den letzten Jahren den Gesamtwert des Medienbestandes zum Bilanzstichtag bzw. zum Vorjahresstichtag im Anhang angeben.

Ab dem Jahr 2021 wird die Schutzausrüstung der Feuerwehr erstmals bilanziert. Auch hier wird es eine Ausnahme vom Grundsatz der Einzelbewertung geben.

#### **5.4.3 Örtlich festgelegte Nutzungsdauern und Abschreibungen**

Die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurde auf Grundlage der vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse erstellt.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 wurden die örtlichen Nutzungsdauern und die Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens ausführlich geprüft. Auf die Ausführungen im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012, S. 30 ff wird verwiesen. Aufgrund der positiven Prüfungsfeststellungen fand für den Jahresabschluss 2020 nur eine stichprobenweise Prüfung dieser Thematik statt. Diese Prüfungen führten zu beanstandungsfreien Ergebnissen.

#### **5.5 Internes Kontrollsystem (IKS)**

Das IKS ist ein wesentlicher Bestandteil des kommunalen Risikomanagementsystems.<sup>82</sup> Es besteht aus gesetzlichen Regelungen und örtlichen Dienstanweisungen zur Steuerung der Verwaltungsaktivitäten (Steuerungssystem) und Vorgaben zur Überwachung ihrer Einhaltung (Überwachungssystem). Das IKS verfolgt nachstehende allgemeine Ziele:

- Sicherstellung der Effektivität (Wirksamkeit),
- Sicherstellung der Verlässlichkeit der Daten des Finanz- und Rechnungswesens,
- Sicherstellung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns.

Eine regelmäßige verwaltungsseitige Prüfung der Wirksamkeit<sup>83</sup> sowie die Umsetzung von Anpassungen des IKS sind erforderlich, um unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die

---

<sup>79</sup> vgl. Vorlage 73/2016.

<sup>80</sup> siehe Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2016, S. 30.

<sup>81</sup> vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2014, S. 91.

<sup>82</sup> siehe auch Odenthal, Das Interne Kontrollsystem als Teil des Risikomanagementsystems, Der Gemeindehaushalt 6/2012, S. 127ff.

<sup>83</sup> gesetzlich vorgeschrieben; siehe § 104 Abs. 1 Nr. 6 GO.

notwendigen Ergänzungen, angezeigten Erweiterungen und kontinuierlichen Verbesserungen der Geschäftsabläufe vorzunehmen.

**B** Internes Kontrollsystem

**-12-** Rechnungslegungsbezogenes IKS

Die Prüfung des IKS erfolgte nur insoweit, als dies für die Prüfungsplanung und die Beurteilung von Fehlerrisiken im Jahresabschluss und Lagebericht erforderlich war. Grundsätzlich sieht das von der Stadt Bocholt eingerichtete rechnungslegungsbezogene IKS angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Abläufe im Rechnungswesen vor. Nach den Feststellungen des RPA entsprechen Buchführung und Belegwesen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Ein angemessenes, der Größe der Stadt entsprechendes rechnungsrelevantes IKS ist eingerichtet.

**Fachbereichsbezogenes IKS**

**B**  
**-10-,**  
**-alle**  
**FBe-** Die Sicherstellung eines funktionierenden IKS ist ein permanenter verwaltungsterner Prozess in der Verantwortung der jeweiligen Fachbereichsleitungen. Die Überwachung der Wirksamkeit sowie die Umsetzung von notwendigen Anpassungen von Geschäftsprozessen/Organisationsstrukturen sind hierfür erforderlich.

Die Funktionsfähigkeit des aufgaben-/fachbereichsbezogenen IKS wird seitens des RPA vorrangig im Rahmen von Fachprüfungen beurteilt. Dem RPA waren in 2020 keine Tatsachen bekannt, dass das fachbereichsbezogene IKS innerhalb der Stadtverwaltung nicht grundsätzlich funktioniert.

## 5.6 Investitionscontrolling

Nach den allgemeinen Planungsgrundsätzen (§ 11 Abs. 1 KomHVO) sind Ein- und Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Sie sind sorgfältig zu schätzen, sofern sie nicht errechenbar sind. Bei Baumaßnahmen sieht der Gesetzgeber explizit vor, dass diese erst im Finanzplan veranschlagt werden dürfen, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sind und denen ein Bauzeitenplan beigelegt ist, vgl. § 13 Abs. 2 KomHVO.

Die gpa NRW hat im Rahmen ihrer überörtlichen Prüfung der Stadt Bocholt im Jahr 2021 zum Thema „Ermächtigungsübertragungen“ ausgeführt, dass im investiven Bereich die Planansätze nur zu **etwa 47 %** in Anspruch genommen werden. Der Haushalt bietet somit, so die gpa NRW, kein realistisches Bild des Investitionsvolumens.

Im Lagebericht führt auch die Kämmerin angesichts des Vergleichs des nahezu ausgeschöpften Schuldendeckels/Darlehenskorridentors mit der deutlich geringeren tatsächlichen Kredithöhe aus, dass Planung und Umsetzung nicht zusammenpassen. Der FB Finanzen beabsichtigt ein Investitionscontrolling einzuführen, um mögliche Ursachen zu identifizieren und eine möglichst große Transparenz bei der Umsetzung von Investitionen zu gewährleisten.

Ein erster Schritt hin zu einem Investitionscontrolling erfolgte im Sommer 2021 durch die Erweiterung der zentralen Controllingberichte um ein „Dashboard“<sup>84</sup> sowie einer Übersicht der

<sup>84</sup> u.a. grafische Darstellung der Umsetzung des investiven Finanzplans zum Berichtszeitpunkt und zum Prognosezeitpunkt 31.12.

Entwicklung der investiven Ein- und Auszahlungen und einer Darstellung der Abweichungen in den einzelnen investiven Fachbereichsbudgets.

Seit dem Jahr 2022 (ab dem Controllingbericht für das II. Quartal) werden einzelne, ausgewählte größere Investitionsmaßnahmen in einem sogenannten Investitionsbericht detailliert aufbereitet. Die ursprüngliche Planung der Maßnahme wird der jeweils aktuellen Umsetzung gegenübergestellt. Eine Kostenübersicht stellt die Ein- und Auszahlungen sowie Abweichungen dar. Da diese Aufbereitung zeitaufwendig ist, kann nur eine beschränkte Anzahl an Investitionsmaßnahmen so umfassend aufbereitet werden.

Neben den v. g. beiden Controllingmaßnahmen, die eher dem Berichtswesen zuzuordnen sind, da sie bereits laufende Maßnahmen/Investitionen analysieren, ist die sog. „Maßnahmenliste“ dem Investitionscontrolling zuzurechnen. Sie führt die im Finanzplanungszeitraum anstehenden Investitionen auf, die bisher nicht Bestandteil des Haushaltes sind. Da viele Investitionen anstehen, aber nicht alle personell und finanziell umgesetzt werden können, ist eine Priorisierung vorzunehmen. Um die Aufnahme neuer Investitionsmaßnahmen transparent zu gestalten, wurde die Maßnahmenliste fortgeführt und ergänzt.<sup>85</sup> Es werden nunmehr auch Aussagen zu Folgekosten, Alternativen und Dringlichkeit gemacht. Des Weiteren wird erläutert, ob die jeweilige Maßnahme zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele beiträgt bzw. welches Nachhaltigkeitsziel erreicht werden soll (z. B. hochwertige Bildung, nachhaltige Städte, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, Leben und Land, Industrie, Innovation und Infrastruktur, Gesundheit und Wohlergehen). Auf dieser Basis kann die Politik eine Priorisierung vornehmen.

Der Verwaltungsvorstand hat in seiner Sitzung am 07.02.2022 die Einführung eines Investitionscontrollings begrüßt und sieht darin ein geeignetes Steuerungsinstrument.

**B  
-12-,  
alle FB** (Wieder-)Einführung und Optimierung eines Investitionscontrollings/  
Angemessene Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Bereits mit Dienstanweisung vom 20.12.1995 wurde mit Wirkung ab dem 01.02.1996 die Einführung eines Bauinvestitionscontrollings (BIC) für die Stadt Bocholt verfügt. Aufgrund mangelnder Akzeptanz in Teilen der Verwaltung ist das BIC letztendlich nicht umgesetzt worden.

In Anbetracht der laufenden und noch anstehenden bedeutsamen, mehrjährigen Großbauprojekte mit hohen Zahlungsverpflichtungen (z.B. Lernwerk, KuBAal, Rathaussanierung, Neubau Feuer- und Rettungsdienstakademie, Sanierung Tiefgarage Europaplatz, Erweiterung Industriepark) ist die erneute verwaltungsseitige Implementierung eines (zentralen) Investitionscontrollings von großer Bedeutung. Aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung ist hierbei eine kontinuierliche Verzahnung mit weiteren Steuerungsinstrumenten, u. a. mit dem Liquiditäts- und Fördermittelmanagement, anzustreben. Dies gilt insbesondere bei geförderten Investitionsmaßnahmen, um zeitliche und sachliche Auflagen seitens des Fördergebers einzuhalten und Rückforderung von Fördermitteln zu vermeiden. Bereits bei der Entscheidungsvorbereitung von Investitionsprojekten sollten nicht zuletzt aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt werden. Prüfseitig wird empfohlen, hierfür ausreichende personelle Ressourcen bereitzustellen. Für eine belastbare und aussagekräftige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sind u. a. die gesetzlich geforderten Kostenberechnungen, Bauzeitenpläne etc. zu berücksichtigen.

<sup>85</sup> vgl. Vorlage 279/2022.

## 5.7 Liquiditäts- und Fördermittelmanagement

Nach den §§ 75 Abs. 6 GO, § 89 GO i. V. m. § 31 KomHVO hat die Gemeinde ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung unter Einbeziehung der im Finanzplan ausgewiesenen Ein- und Auszahlungen sicherzustellen. Der GB Finanzbuchhaltung, dem die Zahlungsabwicklung zugeordnet ist, hat somit zu gewährleisten, dass die Konten der Stadt Bocholt stets einen optimalen Kontostand ausweisen, d.h. es müssen einerseits genügend liquide Mittel zur Verfügung stehen, um die notwendigen Ausgaben leisten zu können; andererseits sollten nicht zur Aufgabenerfüllung notwendige Einnahmen vorübergehend zinsbringend angelegt werden. Letzteres entspringt dem Erfordernis aus dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 75 Abs. 1 GO.

Das RPA hat in den Berichten über die unvermuteten Kassenprüfungen stets auf die Notwendigkeit einer angemessenen Liquiditätsplanung hingewiesen.<sup>86</sup> Aufgrund der in den letzten Jahren guten Liquiditätssituation der Stadt Bocholt und der bis vor kurzem bestehenden, langjährigen Niedrigzinsphase nahm die Liquiditätsplanung eine untergeordnete Rolle ein. Die Einhaltung von Ziffer 10 der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung, wonach die Fachbereiche zu erwartende größere Ein- oder Auszahlungen (ab 50.000 €) melden müssen, wird nicht immer eingehalten und wurde bislang seitens der Finanzbuchhaltung auch nicht mit Nachdruck eingefordert. Für die Liquiditätsplanung ist die Finanzbuchhaltung jedoch darauf angewiesen, dass die bewirtschaftenden Fachbereiche rechtzeitig über zu erwartende, noch nicht angeordnete Ein- und Auszahlungen größeren Umfangs (ab 50.000,00 €) informieren. Nur so ist eine optimierte Anlage von liquiden Mitteln möglich. Künftig wird auf die Einhaltung dieser Vorschrift verstärkt geachtet.

Aufgrund der sich abzeichnenden Verschlechterung der finanziellen Situation der Stadt Bocholt und des steigenden Schuldenvolumens gewinnt das Liquiditätsmanagement immer mehr an Gewicht. Das Liquiditätsmanagement ist dabei ein Prozess der Informationssammlung und –verarbeitung im Hinblick auf die Ein- und Auszahlungen, vor dem Hintergrund wechselnder Marktbedingungen (z.B. Zinssätze). Zum Liquiditätsmanagement gehört u.a.:

- das Ausgleichen von Liquiditätsengpässen durch Aufnahme von Darlehen,
- die Sicherstellung der langfristigen Liquidität,
- das Vermeiden überschüssiger Liquidität,
- die konsequente Ausnutzung von Zahlungszielen und
- die Ertrag bringende (Zwischen-)Anlage von liquiden Mitteln.

Zur Sicherstellung eines effektiven Liquiditätsmanagements wurden im Jahr 2022 die Personalkapazitäten im FB Finanzen umstrukturiert und eine 0,5 VZÄ hierfür vorgesehen.

Ebenso wurde eine „Arbeitsgruppe Liquiditätsmanagement“ eingerichtet, die sich monatlich trifft und in der auch ein Mitarbeiter der Gebäudewirtschaft vertreten ist. Das RPA wird über die Termine/ Tagesordnungen informiert und wohnt den Treffen bei wesentlichen Themen bei.

Des Weiteren wurde im Jahr 2022 die „Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Bocholt“ überarbeitet.<sup>87</sup> Wesentliche Grundlage für die Aktualisierung der Anlagerichtlinie waren die „Empfehlungen für Mindestanforderungen an ein Finanzanlagenmanagement“ der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) vom 20.08.2019. Entsprechend wurden die Ausführungen zu den Anlagegrundsätzen, -zielen und –formen konkretisiert sowie die Anforderungen an die Kapitalanlagen, vor dem Hintergrund einer strengeren Risikobetrachtung und –kontrolle, ergänzt. Darüber hinaus erfolgten Anpassungen der Regelungen hinsichtlich Sorgfaltspflichten,

---

<sup>86</sup> ausführlicher im Bericht über die unvermutete Kassenprüfung vom 15.05.2013.

<sup>87</sup> vgl. Vorlage 261/2022.

Kontrollen und Zuständigkeiten, um ein angemessenes internes Kontrollverfahren zu gewährleisten.

Die gpa NRW hat im Rahmen ihrer überörtlichen Prüfung der Stadt Bocholt im Jahr 2021 festgestellt, dass das dezentral organisierte Fördermittelmanagement bei der Stadt Bocholt zwar geeignet ist, Fördermittel erfolgreich in Anspruch zu nehmen, dennoch für die Fördermittelakquise Verbesserungspotential besteht, zumal es neben fachspezifischen Fördermitteln (z.B. Städtebaufördermittel) auch Fördermittel generiert werden können, die keinem speziellen Fachgebiet zugeordnet sind, sondern eher allgemeiner Natur sind und in unterschiedlichen Fachbereichen genutzt werden könnten (z.B. Billigkeitsrichtlinie). Auch für die Fördermittelbewirtschaftung sieht die gpa NRW Verbesserungsbedarfe. Des Weiteren wurde das Fehlen eines Fördermittelcontrollings mit Berichtswesen angesprochen.

Der FB Finanzen sah angesichts der stetig steigenden Förderangebote ebenfalls die Notwendigkeit, zusätzliche personelle Ressourcen in das Fördermittelmanagement zu investieren und hat daher eine 0,5 VZÄ für das Fördermittelmanagement vorgesehen, um in Ergänzung und zur Unterstützung des dezentralen Fördermittelmanagements die Fördermittelakquise zu verbessern und sukzessive die von der gpa NRW vorgeschlagenen Empfehlungen wie das Einrichten eines Fördermittelcontrollings sowie einer zentralen Datei umzusetzen. Eine zentrale Datei, in der die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte eingepflegt werden, erleichtert die fristgemäße Abwicklung der Förderbestimmungen und einen personenunabhängigen Wissensstand zu den Förderprojekten.

**B**            **Optimierung des Liquiditäts- und Fördermittelmanagement/ Verzahnung mit**  
**-12-**           **dem Investitionscontrolling**

Um auch künftig selbstbestimmt handeln und notwendige Investitionen tätigen zu können, ist es wichtig, die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt Bocholt zu erhalten. Einerseits ist dabei die Ergebnisrechnung im Blick zu halten, die über die Ermittlung des Jahresüberschusses/-fehlbetrages für den Haushaltsausgleich ausschlaggebend ist. Andererseits ist die Finanzrechnung von Bedeutung, wenn es um die Beurteilung der aktuellen Liquidität und ihrer Entwicklung geht. Das RPA begrüßt daher - nicht zuletzt wegen des prognostizierten mittelfristigen Liquiditätsrisikos - die bereits ergriffenen Maßnahmen zur Etablierung eines effektiven Liquiditätsmanagements.

Das Fördermittelmanagement erweitert den Handlungs- und Entscheidungsspielraum einer Kommune. Ein gezielter Einsatz von Fördermitteln leistet einen positiven Beitrag zur Haushaltssituation und ermöglicht Investitionen auch bei einer angespannten Haushaltssituation durch Minderung des Eigenanteils. Dies setzt zum einen eine erfolgreiche Fördermittelakquise und zum anderen das Vermeiden von Rückforderungen von Fördermitteln voraus. Das RPA begrüßt die Ergänzung des dezentralen um ein zentrales Fördermittelmanagement sowie die mittelfristige Einführung eines Fördermittelcontrollings und das Anlegen einer zentralen Datei. Bereits im Jahr 2022 konnte über das zentrale Fördermittelmanagement im FB Finanzen ein weiterer Förderbescheid für einen Zuschuss zur Rathaussanierung erlangt werden.

Ein effektives Liquiditäts- und Fördermittelmanagement ist nicht zuletzt bei den anstehenden städtischen Großbauprojekten von großer Bedeutung. Dies zeigt sich bereits bei der Kapitalbedarfsplanung. Hier ist aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung eine frühzeitige Verzahnung mit dem im Aufbau befindlichen Investitionscontrolling unabdingbar.<sup>88</sup> Insbesondere bei Baumaßnahmen ist entsprechend der

<sup>88</sup> siehe auch Ausführungen zum Investitionscontrolling im Kapitel 5.5 „Internes Kontrollsystem (IKS)“.

gesetzlichen Vorgabe gem. § 13 KomHVO auf hinreichende Kostenberechnungen und Bau(zeiten)pläne zu achten.

## **6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft**

Die Prüfung der von der Gemeinde zu beachtenden rechtlichen Vorschriften – insbesondere der Gemeindeordnung und die hierzu erlassene Gemeindehaushaltsverordnung - im Rahmen der Jahresabschlussprüfung umfasst auch eine Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung der gesamten Haushaltswirtschaft der Gemeinde des abgelaufenen Haushaltsjahres. In die Prüfung einzubeziehen sind somit nicht nur das Ergebnis der Haushaltswirtschaft laut Jahresabschluss, sondern die gesamten Vorschriften über die gemeindliche Haushaltswirtschaft. Zu prüfen sind demzufolge auch Haushaltssatzung und Haushaltsplan von der Planung bis zur Ausführung.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 erfolgte die Prüfung folgender Bereiche:

### **6.1 Haushaltssatzung**

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung berechtigt die Verwaltung der Gemeinde, die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen für die dort ausgewiesenen Zwecke in Anspruch zu nehmen, Verpflichtungen einzugehen und Kredite aufzunehmen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach § 80 Abs. 5 GO der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Die Haushaltssatzung 2020 wurde mit Schreiben vom 19.12.2019 dem Kreis Borken (Aufsichtsbehörde) angezeigt. Seitens des Kreises Borken wurden keine Bedenken im Rahmen des Anzeigeverfahrens geäußert. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 14.02.2020.

### **6.2 Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan ist gem. § 79 Abs. 3 GO Grundlage für die Haushaltswirtschaft und für die Haushaltsführung verbindlich. Die Einhaltung des Haushaltsplanes ist ebenfalls in die Prüfung einzubeziehen.

Die stichprobenweise Prüfung des Haushaltsplanes 2020 führte zu dem Ergebnis, dass der Haushaltsplan grundsätzlich alle von der GO geforderten Angaben enthält. Er beinhaltet den Gesamtergebnis- und den Gesamtfinanzplan sowie u. a. die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne auf Produktebene für das Haushaltsjahr 2020.

Nach § 4 Abs. 2 KomHVO sollen bereits im Stadium der Haushaltsplanung zu den Teilplänen Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung (Erfolgskontrolle) beschrieben werden. Das RPA hat bereits in früheren Berichten auf die Notwendigkeit eines noch zu erstellenden ganzheitlichen Zielsystems, bestehend aus strategischen und operativen (Produkt-)Zielen und deren Kennzahlen hingewiesen. Nicht zuletzt erleichtert die Formulierung eindeutiger Ziele die aufgrund begrenzter Ressourcen erforderliche Priorisierung bei der Aufgabenerledigung. Ein erster Schritt in Richtung eines ganzheitlichen Zielsystems ist im Vorbericht zum Haushalt 2023<sup>89</sup> beschrieben. Durch die dortige Benennung von strategischen Zielen und mittelfristigen Handlungsfeldern wird ein grober Orientierungsrahmen für die städtische Haushaltsplanung gegeben. Dem bereits angestoßenen Markenbildungsprozess „Stadt Bocholt“ im Sinne einer Gesamtstrategie kommt hier besondere Bedeutung zu.

### **6.3 Nachtragssatzung**

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Eine Nachtragssatzung wurde im Jahr 2020 nicht erlassen. Es wurden auch keine Sachverhalte festgestellt, die nach § 81 GO eine Nachtragssatzung erforderlich gemacht hätten.

---

<sup>89</sup> vgl. Vorbericht zum Haushalt 2023, S. 16ff.



#### **6.4 Vorläufige Haushaltsführung**

Da die Haushaltssatzung noch nicht bei Beginn des Haushaltsjahres erlassen bzw. bekannt gemacht war, galten die Bestimmungen der §§ 82, 85 Abs. 2 und 86 Abs. 2 GO für die vorläufige Haushaltsführung. Hiernach durfte die Stadt Bocholt nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet war oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren. Sie durfte insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen, Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben und Kredite umschulden. Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung wurden keine wesentlichen Verstöße gegen die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung festgestellt. Die Haushaltssatzung wurde durch öffentliche Bekanntmachung am 14.02.2020 rechtskräftig.

#### **6.5 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

Die Stadt Bocholt hat, wie in § 84 GO vorgeschrieben, ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde gelegt und in den Haushaltsplan einbezogen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Sie ist für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre in den einzelnen Jahren ausgeglichen. Sie ist sowohl im Ergebnisplan und im Finanzplan als auch produktorientiert in jedem Teilplan abgebildet. Bei der Darstellung wurden die empfohlenen Muster des Innenministeriums verwendet.

#### **6.6 Liquidität**

Die Stadt hat gem. § 89 Abs. 1 GO ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung zu jeder Zeit sichergestellt. Die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) war nicht erforderlich.

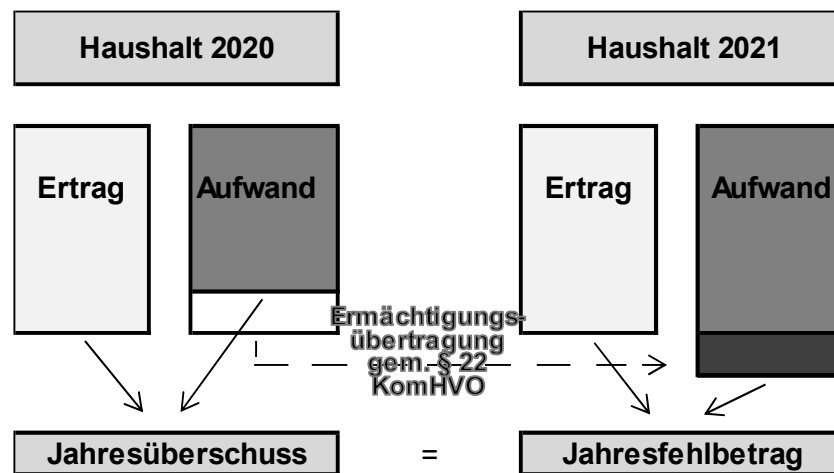
#### **6.7 Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft**

##### **Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 KomHVO**

Es gilt der Grundsatz, dass die in der Planung veranschlagten, aber nicht verbrauchten Ressourcen und Zahlungsmittel als „eingespart“ gelten und sich damit bezogen auf Aufwendungen und Auszahlungen positiv auf den Jahresabschluss auswirken.

Die Ermächtigungsübertragung gibt der Gemeinde die Möglichkeit, einen unwirtschaftlichen Gebrauch (Stichwort „Dezemberfieber“) der Ermächtigungen des Haushaltsplans zu vermeiden und sie entsprechend dem tatsächlichen Bedarf in Anspruch zu nehmen. § 22 KomHVO ist die gesetzliche Grundlage dafür, nicht ausgeschöpfte Planermächtigungen ins folgende Haushaltsjahr zu übertragen.

Die Übertragungen erlauben somit im folgenden Haushaltsjahr mehr Aufwendungen und/oder Auszahlungen auszulösen als der Haushaltsplan für diese Periode vorsieht. D. h. sie belasten wirtschaftlich das neue (folgende) Haushaltsjahr, wie das nachstehende Schaubild zeigt.

Beispiel: Aufwandsermächtigung

Dies erklärt, warum der Rat als Inhaber des Budgetrechts vor Inanspruchnahme der übertragenen Ermächtigungen über diese inklusive der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan gem. § 22 Abs. 4 KomHVO in Kenntnis gesetzt werden muss.

Dem Rat wurde daher in der Sitzung am 24.03.2021 die Vorlage 072/2021 über die gebildeten Ermächtigungsübertragungen von 2020 nach 2021 vorgelegt.

Die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen wurden vom Bürgermeister mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung am 14.05.2014 (Vorlage Nr. 78/2014) festgelegt. Eine Anpassung dieser im Jahr 2014 festgelegten Grundsätze an die neuen Regelungen (§ 22 Abs. 1 KomHVO statt GemHVO) sowie an die geänderten Rahmenbedingungen erfolgte durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2022 (Vorlage Nr. 55/2022). Die neuen Rahmenbedingungen legen u.a. fest, dass

- bei Beantragung/Genehmigung von Ermächtigungsübertragungen ein entsprechender Auftrag in der Finanzsoftware anzulegen ist und die Mittel nur für den genehmigten Zweck in Anspruch genommen werden dürfen
- konsumtive Ermächtigungsübertragungen nur einmalig erfolgen (bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres). Eine erneute Übertragung ist nicht möglich.
- investive Auszahlungsermächtigungen nur übertragen werden können, wenn mit der Maßnahme im abgelaufenen Haushaltsjahr begonnen wurde. Nicht begonnene Maßnahmen sind im Rahmen der Haushaltsplanung ggf. neu zu veranschlagen.

Mit den neuen Regelungen soll das Volumen der Ermächtigungsübertragungen reduziert werden; insbesondere mit einer konsequenten Neuveranschlagung im abgelaufenen Haushaltsjahr nicht begonnener Maßnahmen können die investiven Ermächtigungsübertragungen begrenzt werden.

Das RPA begrüßt die neuen Regelungen.

Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr (von 2019 nach 2020)

Durch Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr wurden die Planansätze für das Jahr 2020 bei den Aufwendungen um 1.744.142,75 €<sup>90</sup> und bei den Auszahlungen für Investitionen um 13.374.238,87 €<sup>91</sup> erhöht fortgeschrieben.

<sup>90</sup> für konsumtive Erträge 189.393,35 €, im Saldo somit 1.554.749,40 €.

<sup>91</sup> für investive Einzahlungen 5.480.110,89 €, im Saldo somit 7.894.127,98 €.

Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr (von 2020 nach 2021)

Insgesamt wurden im Jahresabschluss 2020 für das Folgejahr 1.942.134,08 € für konsumtive Aufwendungen in die Ergebnisrechnung übertragen. Demgegenüber stehen Ermächtigungsübertragungen bei den Erträgen in Höhe von 23.950,71 €, so dass der Saldo im Ergebnisplan 1.918.183,37 € beträgt.

Bei den Investitionsauszahlungen wurden Ermächtigungen in Höhe von 14.299.821,68 € in die Finanzrechnung übertragen. Diese nicht unbeträchtlichen Ermächtigungsübertragungen korrespondieren mit den nicht abgeflossenen investiven Auszahlungen der Finanzrechnung und zeigen Defizite bei der Haushaltsplanung auf, da mehr Investitionen eingeplant werden als umgesetzt werden können. Auch die gpa NRW hat in ihrer überörtlichen Prüfung der Stadt Bocholt im Jahr 2021 festgestellt, dass die Haushaltsermächtigungen für investive Auszahlungen in den Jahren 2016 – 2020 nur zu durchschnittlich 47 % ausgeschöpft wurden. Lediglich im Jahr 2020 wurde mit 80 % ein hoher Grad der Inanspruchnahme erreicht. Das RPA hat bereits in seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012<sup>92</sup> auf eine verstärkte und bedarfsgerechte Nutzung von Verpflichtungsermächtigungen zur mehrjährigen und flexiblen Gestaltung der Investitionstätigkeit der Stadt Bocholt hingewiesen, um hohe Ermächtigungsübertragungen für Investitionsauszahlungen zu vermeiden.

Der FB Finanzen wird künftig verstärkt darauf hinwirken, Ermächtigungen in einem deutlich geringen Umfang zu übertragen. Die am 30.03.2022 von der Stadtverordnetenversammlung<sup>93</sup> beschlossenen neuen Rahmenbedingungen tragen dazu bei, dieses Ziel zu erreichen (siehe vorstehend). Nicht ausgeschöpfte Ermächtigungen werden vorrangig neu veranschlagt. Mit Verfügung des FB Finanzen vom 01.03.2021 wurden die Fachbereiche angewiesen, die übertragenen Haushaltsmittel wirtschaftlich einzusetzen und zügig abzuarbeiten.

Demgegenüber stehen Ermächtigungsübertragungen bei den Investitionseinzahlungen in Höhe von 6.072.268,95 €<sup>94</sup> gegenüber, so dass der Saldo im Finanzplan 8.227.552,73 € beträgt.

Die ausgewiesenen Werte in der Ergebnis- und Finanzrechnung stimmen mit den Beträgen im Finanzbuchungsprogramm überein.

Nach der Kenntnisnahme durch den Rat haben sich noch betragsmäßig geringfügige Veränderungen ergeben. Dies ist unschädlich, da Ermächtigungsübertragungen keiner gesonderten Beschlussfassung durch den Rat unterliegen. Der Rat könnte im Rahmen seiner Beschlussfassung über die Haushaltssatzung des Folgejahres Vorbehalte oder Beschränkungen aussprechen.

Eine Auswertung, in welcher Höhe erfolgte Ermächtigungsübertragungen ausgeschöpft wurden, ist über das Finanzprogramm nicht möglich. Ein gesonderter Abgleich durch den FB Finanzen findet ebenfalls nicht statt. Das RPA geht davon aus, dass der FB Finanzen die Notwendigkeit der Mittelübertragungen ins Folgejahr sorgfältig prüft. Insbesondere ist zu beachten, dass die übertragenen Mittel auch im Folgejahr ihre Zweckbindung behalten und somit nur eingeschränkt verwendet werden dürfen – anders als neue Planansätze, die grundsätzlich im Rahmen der Budgetregelungen flexibel eingesetzt werden können.

Die Ermächtigungsübertragungen sind gem. § 22 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 2 und § 40 KomHVO in der Ergebnis-/Finanzrechnung sowie im Anhang gesondert anzugeben. Der Aufbau der Ergebnis- und Finanzrechnung wurde entsprechend der aufgrund des 2. NKFVG überarbeiteten Musters des MHKVG angepasst (siehe Anlage 19 + 21 der VV Muster zur GO und KomHVO).

---

<sup>92</sup> siehe Prüfungsbemerkung auf Seite 82.

<sup>93</sup> Vorlage 55/2022.

<sup>94</sup> Es handelt sich im Wesentlichen um Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen, davon allein ca. 2,7 Mio. € für den Breitbandausbau in Außenbezirken.

Eine (gesonderte) Übersicht der vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen ist im Anhang (Seite 100 f) enthalten.

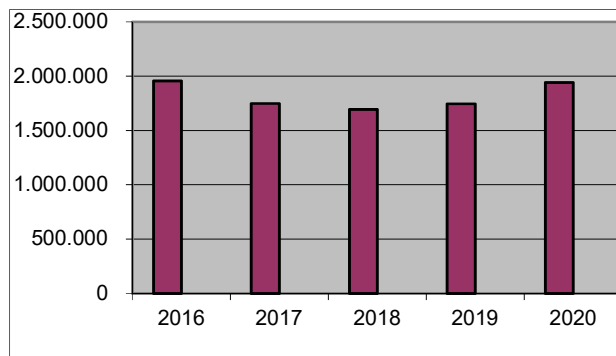
Wegen der unterschiedlichen rechtlichen Wirkung ist im Hinblick auf die Schlussbilanz zwischen der Übertragung von Aufwandsermächtigungen, die sowohl den Ergebnisplan als auch den Finanzplan belasten, und der Übertragung von Auszahlungsermächtigungen, die nur den Finanzplan belasten, zu unterscheiden.

Bei der Übertragung von Aufwandsermächtigungen wird das Ergebnis des Haushaltsjahres belastet, in dem der Ressourcenverbrauch erfolgt. Es kommt also in der Regel zu Ergebnisverbesserungen im abgelaufenen Jahr und zu gleichlautenden Ergebnisverschlechterungen im neuen Haushaltsjahr.

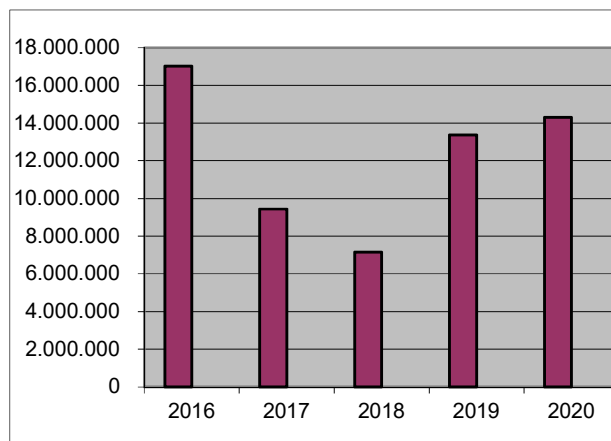
Die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen (konsumtiv/investiv) hat keinerlei Auswirkung auf die Schlussbilanz. Mit der Übertragung wird der Abfluss liquider Mittel lediglich „zurückgestellt“.

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Höhe der in den letzten Jahren übertragenen Mittel:

| Übertragungen<br>aus dem Jahr | Aufwendungen<br>konsumtiv |
|-------------------------------|---------------------------|
| 2016                          | 1.955.061,13 €            |
| 2017                          | 1.747.916,57 €            |
| 2018                          | 1.692.061,35 €            |
| 2019                          | 1.744.142,75 €            |
| 2020                          | 1.942.134,08 €            |



| Übertragungen<br>aus dem Jahr | Auszahlungen<br>investiv |
|-------------------------------|--------------------------|
| 2016                          | 17.023.468,29 €          |
| 2017                          | 9.442.556,80 €           |
| 2018                          | 7.149.000,53 €           |
| 2019                          | 13.374.238,87 €          |
| 2020                          | 14.299.821,68 €          |



## 7 Gesetz- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung der Verwaltungsführung

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Dieser ganzheitliche Ansatz der kommunalen Rechnungsprüfung umfasst neben der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung somit auch die Ordnungsmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Diese Maßstäbe können in allen Prüfungsbereichen der kommunalen Rechnungsprüfung nicht voneinander getrennt werden. Hierdurch unterscheidet sich die kommunale Jahresabschlussprüfung grundlegend von einer Jahresabschlussprüfung nach HGB. Sie ist weitergehend und bezieht sich deswegen auf alle von der Gemeinde anzuwendenden Vorschriften. Begründet wird diese nicht am HGB orientierte weitere Auslegung mit dem besonderen Stellenwert, der dem Umgang mit öffentlichen Finanzen zukommt. Die Öffentlichkeit und die Politik müssen bei der öffentlichen Rechnungslegung besondere Rechenschaftspflichten erwarten können.

Bei den geprüften Verwaltungsgeschäften wurde keine wesentliche Verletzung von gesetzlichen Vorschriften oder ergänzender Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen festgestellt, die nach anerkannten Prüfungsstandards oder -leitlinien als Unregelmäßigkeit anzusehen ist und über die an dieser Stelle besonders berichtet werden müsste.

Nachstehend wird über die umfangreicheren Verwaltungsprüfungen im Haushaltsjahr 2020 berichtet:

### 7.1 Produkt- und projektbezogene Prüfungen

#### 7.1.1 Prüfung der Gebührenkasse beim FB Öffentliche Ordnung

**Fachbereich:** 20            **Öffentliche Ordnung**  
**Produkt/Projekt:** 02.2031    **Bürgerbüro und Wahlen u.a.**

#### Prüfungsgrundlage

Nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 GO hat die örtliche Rechnungsprüfung die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses vorzunehmen. Dabei ist in Anlehnung an § 28 Abs. 2 KomHVO jeder Zahlungsvorgang zu erfassen und zu dokumentieren. Jeder Eintrag in ein Buch muss gem. § 28 Abs. 2 vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden. Diese Einträge müssen nach § 28 Abs. 3 durch Belege nachgewiesen werden. Gem. Ziffer 9 der Dienstanweisung für die Verwaltung von Barkassen, Girokassen und Zahlstellen der Stadt Bocholt hat die Fachbereichsleitung oder eine von ihr hierfür benannte Person die jeweilige Kasse mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen und eine Niederschrift dem Rechnungsprüfungsamt zuzusenden. Die entsprechende Niederschrift für das Jahr 2020 liegt dem RPA vor. Das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes bleibt hiervon unberührt.

Durch die Prüfung der Barkassen sollen – soweit wie möglich – eventuell auftretende Sicherheitslücken erkannt und Unregelmäßigkeiten beim Führen der Barkasse verhindert werden. Gem. § 104 Abs. 1 Nr. 6 ist es eine Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems zu prüfen.

## Prüfungsdurchführung

Die Prüfung wurde dem Fachbereich Öffentliche Ordnung zuvor per Mail angekündigt. Ein durch das RPA erstellter Fragenkatalog zur Abwicklung der Gebührenvereinnahmung im Fachbereich Öffentliche Ordnung wurde durch den Fachbereich umfassend schriftlich beantwortet. In einem Gespräch vor Ort wurden anschließend die konkreten Abläufe im Fachbereich durchgesprochen.

### Prüfung der Barkasse des Bürgerbüros (Bilanzkonto 183102)

Gegenstand der Prüfung war die Barkasse des Fachbereiches Öffentliche Ordnung, welche zentral in den Räumlichkeiten des Bürgerbüros geführt wird. Ausgenommen von dieser Prüfung war die separat geführte Barkasse des GB Standesamt. Diese wurde im Jahr 2017 gesondert geprüft.<sup>95</sup>

Es handelt sich um eine sogenannte Einnahmekasse im Sinne der „Dienstanweisung für die Verwaltung von Barkassen, Girokassen und Zahlstellen der Stadt Bocholt“. Hier werden Gebühren für die Dienstleistungen des Fachbereiches Öffentliche Ordnung vereinnahmt, welche nicht über automatisierte Verfahren (z. B. Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs) oder über einen Gebührenbescheid mit Zahlungsaufforderung abgewickelt werden.

Die vereinnahmten Barbeträge werden nachts im Tresor verwahrt. Die 2 Tresorschlüssel hierfür werden in einem separaten abschließbaren Schrank verwahrt. Am Folgetag werden die Tageseinnahmen auf das städtische Girokonto eingezahlt. Ein Sockelbetrag i. H. v. 600, -- € verbleibt in der Barkasse. Der Betrag stimmt mit dem Ausweis im Tagesabschluss des FB Finanzen überein (siehe Bilanzkonto 183102).

Die zentral im Fachbereich Finanzen geführte Übersicht der Kassenverwalter für Vorschusskonten und Barkassen wies noch eine Mitarbeiterin aus, die hierfür nicht mehr zuständig ist. Die Fachbereiche Finanzen und Öffentliche Ordnung wurden entsprechend informiert und um Aktualisierung gebeten.

Als Kassenverwalter ist der Teamleiter benannt. Einen Zugriff zur Kasse haben rollierend 2 Mitarbeitende gemeinsam. Etwaige Stornobuchungen am Einzahlungstag können nur durch 2 Mitarbeitende durchgeführt werden. Spätere Korrekturen können nur noch durch den Teamleiter vorgenommen und müssen durch die Fachbereichsleitung gegengezeichnet werden.

Eine Abrechnung der Gebührenkasse auf Grundlage der Tagesabschlüsse mit entsprechender Anordnung in die städtische Finanz-Software erfolgt monatlich. Stichprobenmäßig erfolgte durch das RPA eine Kontrolle des Monats Februar 2021. Tagesabschlüsse und monatliche Anordnung (Sollstellung) erfolgen durch verschiedenen Personen. Das 4-Augen-Prinzip wird damit umgesetzt. Auch beim täglichen Abschluss der Gebührenkasse ist das 4-Augen-Prinzip gewahrt.

Im Monat Februar 2021 ergaben sich folgende Gebühreneinnahmen aus der Abrechnung der Gebührenkasse:

| Produkt: | Bezeichnung:       | Ertragskonto: | Bezeichnung:       | Betrag: |
|----------|--------------------|---------------|--------------------|---------|
| 022011   | Allgemeine Ordnung | 431100        | Verwaltungsgebühr  | 0,00 €  |
|          |                    | 431103        | Verw.-geb./Bußgeld | 0,00 €  |
|          |                    | 456100        | Verwarn-/Bußgeld   | 0,00 €  |

<sup>95</sup> siehe auch Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017, S. 105.

|               |                        |        |                       |                    |
|---------------|------------------------|--------|-----------------------|--------------------|
| 022021        | Ausländerwesen         | 431100 | Verwaltungsgebühr     | 7.000,80 €         |
|               |                        | 431103 | Verw.-geb./Bußgeld    | 0,00 €             |
|               |                        | 456100 | Verwarn-/Bußgeld      | 0,00 €             |
| 022031        | Bürgerbüro             | 431100 | Verwaltungsgebühr     | 8.300,39 €         |
|               |                        | 431103 | Verw.-geb./Bußgeld    | 0,00 €             |
|               |                        | 456100 | Verwarn-/Bußgeld      | 55,00 €            |
| 022041        | Gewerbeangelegenheiten | 431100 | Verwaltungsgebühr     | 41,00 €            |
| 022061        | Verkehrsüberwachung    | 431100 | Verwaltungsgebühr     | 300,00 €           |
|               |                        | 431103 | Verw.-geb./Bußgeld    | 0,00 €             |
|               |                        | 456100 | Verwarn-/Bußgeld      | 0,00 €             |
| 169999        | Fremde Finanzmittel    | 479912 | Fischereiabgaben      | 224,00 €           |
|               |                        | 479913 | Führungszeugnisse     | 1.466,40 €         |
|               |                        | 479914 | Gew.-zentr.-Reg-Ausk. | 64,96 €            |
| <b>Summe:</b> |                        |        |                       | <b>17.452,55 €</b> |

Die entsprechenden Buchungen in der städtischen Finanzsoftware Finanz+ mit der Zeichnung der unterschriftsberechtigten Personen konnten nachvollzogen werden und waren sowohl rechnerisch als auch sachlich richtig.

Größte Position bei den monatlichen Gebühreneinnahmen stellen regelmäßig die Gebühren für die Ausstellung des Personalausweises bzw. Reisepasses (Produkt 022031) dar. Hier zahlt der Bürger die entsprechende Verwaltungsgebühr direkt an der Barkasse in den Räumlichkeiten des Bürgerbüros.

Problematischer stellt sich die Situation bei den Produkten 022011/022021/022041/022061/16999 - Erläuterung siehe oben - dar. Hier liegen der Ort der Dienstleistungserbringung und die vorhandene Barkasse räumlich auseinander. Praktisch zahlt der Bürger an der Gebührenkasse des Bürgerbüros und legt den Einzahlungsbeleg beim entsprechenden Sachbearbeiter vor. Dieser erbringt dann die entsprechende Dienstleistung bzw. händigt ein beantragtes Dokument aus. Bei der gegebenen räumlichen Situation und unter Berücksichtigung, dass mehrere Barkassen vermieden werden sollen stellt diese Vorgehensweise jedoch derzeit die beste und praktikabelste Lösung dar.

Dennoch wird prüfungsseitig – auch vor dem Hintergrund von Unregelmäßigkeiten in Bürgerbüros anderer Kommunen - darauf hingewiesen, dass im Rahmen des IKS erweiterte Regelungen durch den Fachbereich Öffentliche Ordnung für die Gebührenvereinnahmung der genannten Produkte getroffen werden sollten.

Hierzu könnten folgende Maßnahmen dienen:

- Neben der Dienstanweisung für die Verwaltung von Barkassen der Stadt Bocholt vom 01.06.2016 das Aufstellen fachbereichsbezogener Regelungen für die Gebührenvereinnahmung aller genannten Produkte des Fachbereichs. Z.B. könnte geregelt werden wie die Bezahlung der Dienstleistung in der Sachakte zu dokumentieren ist.

- Interne Plausibilitätskontrollen (z. B. Relation des Gebührenaufkommens für das Ausstellen von Ausweispapieren und die Ausgaben für Druck- bzw. Herstellungskosten an die Bundesdruckerei)
- Direkte Verbindung der gebührenpflichtigen Dienstleistungen des Fachbereiches mit der Gebührenkasse. Hier bietet die geplante Neuanschaffung einer Software ggf. Lösungsmöglichkeiten.

**B** Neue Gebührensoftware

**-20-**

Eine aktuell vorgestellte Gebührensoftware könnte eine Verbesserung und Vereinfachung bei der Gebührenvereinnahmung bringen. Hierbei würde der jeweilige Sachbearbeiter den Gebührenbetrag für die entsprechende Dienstleistung in direktem Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung einbuchen. Aus Sicht der Rechnungsprüfung wird eine Implementierung dieser Gebühren-Software begrüßt. Die entsprechende Vergabezustimmung zur Anschaffung der Software wurde am 13.07.21 durch das RPA erteilt. Der Einsatz dieser Gebührensoftware (GEKA – VOIS) sollte sich auf alle genannten Produkte des Fachbereiches Öffentliche Ordnung erstrecken. In Ergänzung hierzu sollte neben der bestehenden Dienstanweisung für die Verwaltung von Barkassen eine fachbereichsbezogene Vorgabe für die Mitarbeitenden erarbeitet werden um eine einheitliche Vorgehensweise bei der Gebührenvereinnahmung für alle Produkte des FB sicherzustellen.

Unter Berücksichtigung des jährlichen – über diese Barkasse abzurechnenden Gebührenaufkommens (ca. 0,5 Mio. €) wäre aus Sicht der Prüfung der Einsatz eines Kassenautomaten sinnvoll. Auch wenn dies nach dem Gespräch mit dem Fachbereich Öffentliche Ordnung in den derzeitigen Räumlichkeiten noch nicht für praktikabel gehalten wird, sollte diese Option bei einem Rückzug in den Räumlichkeiten des Berliner Platzes 1 Berücksichtigung finden.

### 7.1.2 Schülerbeförderung

**Fachbereich:** 23 **Jugend, Familie, Schule und Sport**  
**Produkt/Projekt:** 03.2341 u.a. **Grundschulen u.a.**

#### 1. Prüfungsgrundlage und -auftrag

Der Auftrag zur Prüfung ergibt sich aus § 104 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bocholt. Danach kann das RPA auch die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns vornehmen. Gem. § 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW hat das RPA darüber hinaus pflichtig die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems zu prüfen.

Die Prüfung erfolgte im Rahmen der Prüfplanung und ist somit anlassunabhängig.

#### 2. Wesentliche Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Erstattung von Schülerfahrkosten ist die Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO -) vom 16. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2020.

§ 1 SchfkVO definiert Schülerfahrkosten als Kosten, die für die wirtschaftlichste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zu den Schulen i.S.v. § 97 Schulgesetz (SchulG) und zurück notwendigen Kosten.

Gem. § 2 SchfkVO haben grundsätzlich Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in NRW für den Besuch der in § 97 Abs. 1 und 2 SchulG bezeichneten Schulformen bis zu einem Höchstbetrag



von mtl. 100 €, ggf. reduziert um einen vom Schulträger festgesetzten Eigenanteil. Dieser wird erhoben, sofern Schülerzeitkarten über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen.

Kostenträger ist gem. § 4 SchfkVO der Schulträger der besuchten Schule, unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort der Schülerin oder des Schülers (Schulträgerprinzip). Der Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Schuljahr. Der Antrag auf Fahrkostenübernahme soll unverzüglich zu Beginn des Bewilligungszeitraums beim Schulträger gestellt werden. Eine nachträgliche Übernahme (Erstattung) von Schülerfahrkosten ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellt wird.

Schülerfahrkosten werden auf Antrag für Schülerinnen/Schüler der städtischen Schulen übernommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese gelten als erfüllt, wenn der Schulweg für Schülerinnen/Schüler

- der Klassen 1 bis 4 länger als 2 km,
- der Klassen 5 bis 10 länger als 3,5 km und
- ab der 11. Klasse länger als 5 km

ist.

Darüber hinaus können die Voraussetzungen erfüllt sein, wenn der Schulweg besonders gefährlich ist oder wegen gesundheitlicher Probleme nicht fußläufig zurückgelegt werden kann.<sup>96</sup>

Ist eine der Voraussetzungen erfüllt, werden die Schülerfahrkosten vorrangig durch Ausgabe von Tickets für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) übernommen. Ist einer Schülerin/einem Schüler die Nutzung des ÖPNV nicht möglich oder nicht zumutbar, ist für die Fahrt ein Schulbus oder Schultaxi (Schülerspezialverkehr/Individualbeförderung) in Betracht zu ziehen.

### **3. Gegenstand der Prüfung**

Der Prüfungsschwerpunkt lag darin, festzustellen, ob die gesetzlichen Grundlagen beachtet wurden - insbesondere auch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit - und die Voraussetzungen zur Übernahme der Fahrkosten erfüllt wurden.

Stichprobenartig wurde im Einzelnen geprüft, ob

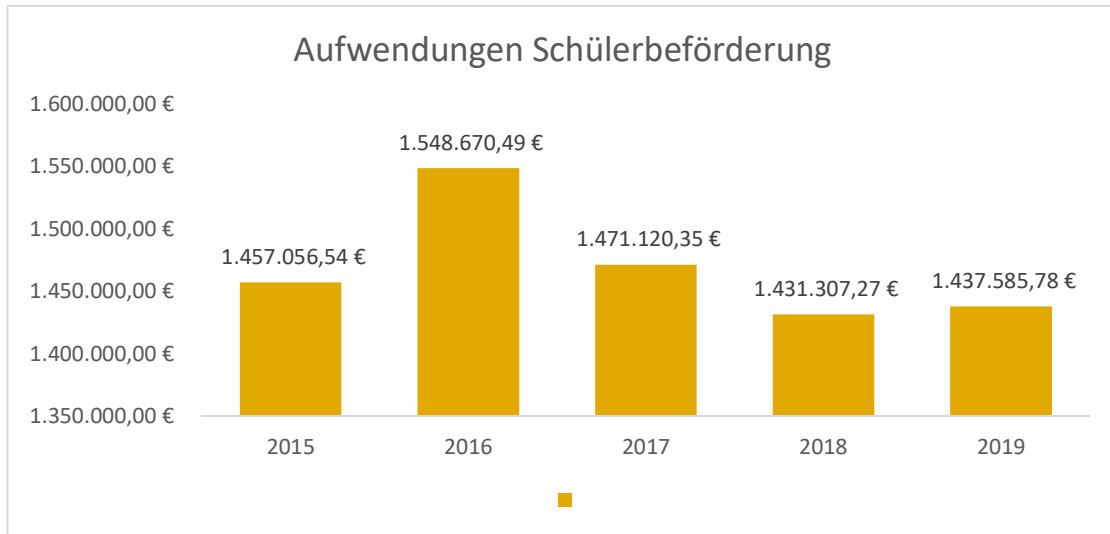
- die rechtlichen Grundlagen beachtet wurden,
- die Zahlungen in richtiger Höhe und nach den vertraglichen Vereinbarungen erfolgten,
- die Anspruchsberechtigungen vorlagen,
- den Zahlungen begründende Unterlagen beigelegt waren,
- vom Fachbereich die jeweils wirtschaftlichste Beförderungsart bewilligt wurde.

---

<sup>96</sup> In 2019 gab es keinen Antrag für eine Beförderung aufgrund eines besonders gefährlichen Schulwegs.

## 4. Prüfungsergebnis/Handlungsempfehlungen

### 4.1 Grundsätzliches



Ein erheblicher Anteil der Beförderungskosten entfällt auf die sogen. „Einpendler“, d.h. Schüler und Schülerinnen aus den Nachbargemeinden Rhede, Isselburg und Hamminkeln. Im Jahr 2019 betragen die Aufwendungen hierfür rd. 644.000 €. Für die Einpendler erhält die Stadt Bocholt Schlüsselzuweisungen vom Land, d.h. sie werden bei den Schlüsselzuweisungen den Bocholter Bürgerinnen und Bürgern hinzugerechnet. Die Schlüsselzuweisungen decken jedoch nicht annähernd die Kosten. Sonstige Erstattungen für die Beförderungen der einpendelnden Schüler erfolgen von den Nachbargemeinden nicht.

Der weitaus überwiegende Teil der Schüler/innen wurde mit öffentlichen Verkehrsmitteln befördert. In den Fällen, in denen das nicht möglich war, wurde ein Schülerspezialverkehr eingesetzt. Hierfür entstanden in 2019 Gesamtkosten i.H.v. 367.225 €. Hiervon sind 102.009 € für Taxibeförderungen angefallen. Der Kostenanteil für Taxibeförderungen beträgt somit rund 27,8 % des Schülerspezialverkehrs.

Die Schulverwaltung bewilligt die Nutzung der jeweils bestehenden Schülerspezialverkehre, wenn:

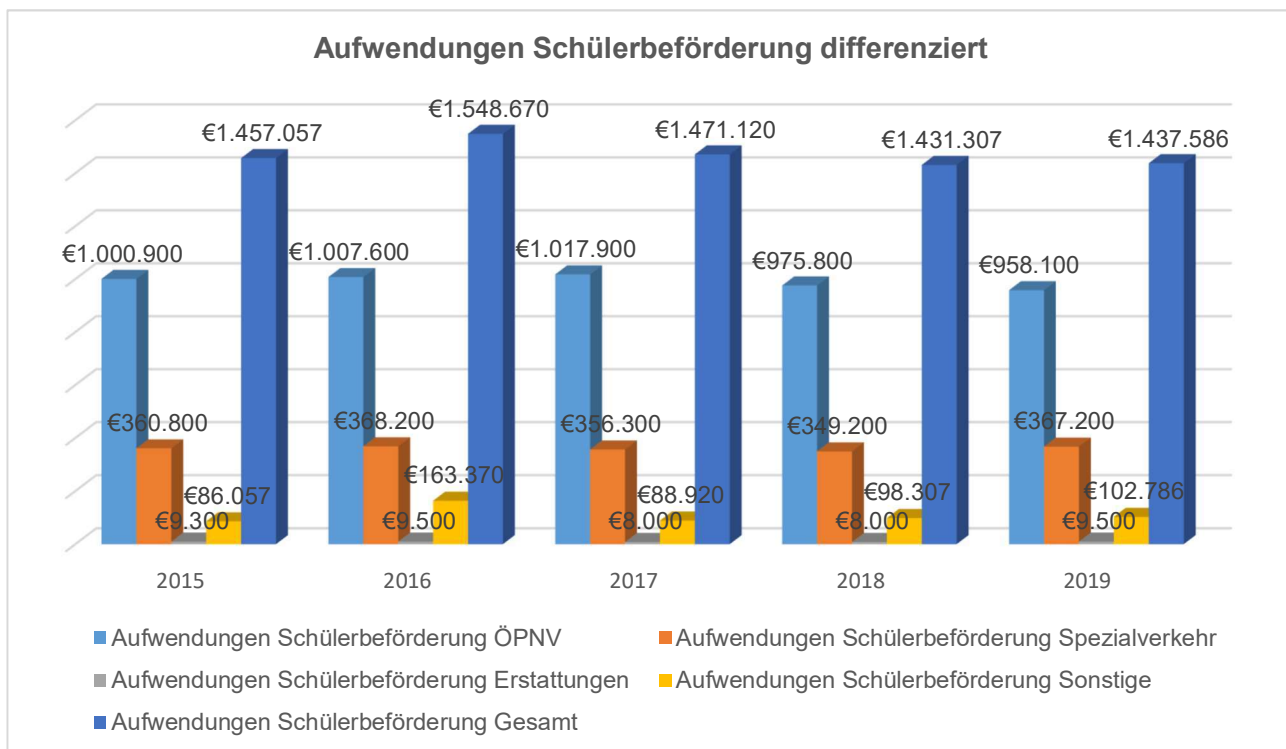
- die gemäß § 5 Abs. 2 SchfkVO vorgegebene Mindestentfernung von der Schüleradresse zur nächstgelegenen Schule vorliegt,
- keine ÖPNV-Verbindung vorhanden bzw. eine ÖPNV-Verbindung unwirtschaftlicher ist und
- die Streckenführung bereits eingerichteter Schülerspezialverkehre in der Nähe der Schüleradresse verlaufen, so dass eine Anbindung der Schüleradresse durch den Schülerspezialverkehr im Rahmen der bestehenden Fahrpläne möglich ist.

Bei den Anträgen zur Beförderung per Schülerspezialverkehr für anspruchsberechtigte Schüler/innen werden die Entfernung von den jeweiligen Schüleradressen zu den nächstgelegenen Haltestellen der bestehenden Schülerspezialverkehre ermittelt und die Streckenführungen der bestehenden Schülerspezialverkehre zugrunde gelegt.

Befindet sich die Schüleradresse nicht in der Nähe einer bereits eingerichteten Haltestelle des jeweiligen Schülerspezialverkehrs, ist der Schüler bzw. die Schülerin jedoch anspruchsberechtigt, werden die Routen/Fahrpläne der Schülerspezialverkehre nach Möglichkeit angepasst.

Die Kosten für die Schülerbeförderung der Jahre 2015 bis 2019 teilt sich, wie nachfolgend dargestellt, auf. Der weitaus überwiegende Teil entfällt auf den ÖPNV. Dahinter kommen die Schülerspezialverkehre und die Erstattungen für andere Verkehrsmittel wie Privatauto, Roller

oder Fahrrad. Weitere Kosten entstehen für Sonderfahrten wie z. B. Bäderfahrten, Theater, Kirche, Sportplätze etc. (Sonstige).



Gem. § 12 Abs. 4 SchfkVO muss der Schulträger jeweils prüfen, welche Art der Beförderung die wirtschaftlichste ist. Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderung, die für die Schüler/innen zumutbar und für den Schulträger mit den geringsten Kosten verbunden ist. Hierbei haben die öffentlichen Verkehrsmittel grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten.

Mit dem Abschluss des Schoko-Ticket-Vertrages mit der VRR, VGN und RVN ab dem Schuljahr 2012/2013 wurden Eigenanteile der Eltern in Höhe von monatlich 12,00 € für das 1. Kind und 6,00 € für das 2. Kind festgesetzt<sup>97</sup>. Die Höhe der monatlichen Eigenanteile für die Schokotickets gilt bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 weiter. Ab dem Schuljahr 2021/2022 werden entsprechend der neugefassten SchfkVO vom 28.05.2020 (in Kraft getreten zum 13.06.2020) die Eigenanteile der Familien auf 14,00 € für das 1. Kind und 7,00 € für das 2. Kind angehoben. Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich, unwirtschaftlicher oder für die Schüler/innen unzumutbar, wird die Beförderung durch Schülerspezialverkehre geprüft. Wenn möglich, wird auf bereits bestehende Schülerspezialverkehre zurückgegriffen.

Sofern die Nutzung der ÖPNV-Linien oder bestehende Schülerspezialverkehre nicht möglich ist, wird vom Schulträger - auf Antrag der Eltern - eine Wegstreckenentschädigung gezahlt (für PKW, Roller oder Fahrrad).

Wenn keine dieser drei Alternativen zum Tragen kommt, wird eine Taxibeförderung geprüft. Eine Taxibeförderung wird nur bewilligt, wenn kein Privat-PKW in der Familie vorhanden ist, keine andere Mitfahrgelegenheit besteht oder ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt, wie z. B. ein schwerer Grad der Behinderung, die Eltern nicht in der Lage sind, die Beförderung durchzuführen oder Ähnliches. Der FB 23 bezieht sich in seiner Verwaltungspraxis auf einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.06.2008. In der zugrundeliegenden Beschlussvorlage hat die Verwaltung ein entsprechendes Beförderungskonzept mit Schwerpunkt auf die Fortführung der Schülerspezialverkehre für Grundschüler erarbeitet, vgl. Vorlage 67/2008.

<sup>97</sup> s. Beschluss des Schul- und Kulturausschusses vom 29.03.2012 über die Einführung des sog. SchokoTickets (Vorlage 58/2012).

In den Aufwendungen für die Schülerbeförderung sind auch vereinzelt Kosten für Begleittickets enthalten. Die Begleittickets werden an ausländische Familien ausgegeben, deren Kinder erstmalig eine deutsche Grundschule besuchen und über keine bzw. nur geringe Deutsch- und Ortskenntnisse verfügen. Für diese Tickets wird vom FB 23 kein Eigenanteil erhoben, weil die betroffenen Familien in der Regel Sozialleistungen beziehen. Die Ausgabe von Begleittickets an die Eltern ist kostengünstiger als eine Taxibeförderung.

Wie aus der o.a. Graphik zu ersehen, deckt der ÖPNV den weitaus größten Teil der Schülerbeförderung ab. Die Erstattungen für Fahrten mit einem privaten PKW (in 2019 6.550 €) und für Fahrten mit dem Fahrrad (in 2019 2.950 €) sind demgegenüber gering.

## 4.2 Feststellungen, Anregungen

### 4.2.1 Evaluierung und Überarbeitung des städtischen Schülerbeförderungskonzeptes/ Erneute Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung

Dem RPA ist bewusst, dass die städtischen Leistungen im Rahmen der Schülerbeförderung, insbesondere die Taxibeförderungen, aufgrund ihres langjährigen und z. T. großzügigen Angebots nicht mehr durchweg als freiwillige Leistungen wahrgenommen werden und insofern u. U. zu einem subjektiven Anspruchsdenken beim betroffenen Personenkreis geführt haben können. Dennoch sollten diese Leistungen, gerade in Anbetracht des künftigen finanziellen Handlungsspielraums der Stadt Bocholt, mit der Evaluierung und Überarbeitung des Schülerbeförderungskonzeptes auf den Prüfstand gestellt werden.

|                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>B</b><br>- 23 - | <p><b><u>Evaluierung und Überarbeitung des städtischen Schülerbeförderungskonzeptes/ Erneute Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung</u></b></p> <p>Das in 2008 beschlossene Schülerbeförderungskonzept ist u. a. wegen der zwischenzeitlichen Schließung von Schulstandorten veraltet.</p> <p>Das RPA empfiehlt daher, das vorhandene Schülerbeförderungskonzept für die kommenden Schuljahre zu überarbeiten und dieses nicht zuletzt wegen des hohen Anteils der freiwilligen Leistungen der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.</p> <p>Auch der FB 23 erachtet die Erstellung eines Schülerbeförderungskonzeptes für die kommenden Schuljahre als sinnvolle Maßnahme. Hierdurch gewinnt die Verwaltung auch Handlungssicherheit bei der Bewertung künftiger Schülerbeförderungsfälle. Aufgrund der zum Prüfungszeitpunkt hohen Arbeitsbelastung infolge der Corona-Pandemie, speziell im Geschäftsbereich Schule, ist eine zeitnahe Evaluierung und Überarbeitung des Konzeptes nicht möglich.</p> |
|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### 4.2.2 Offene Ganztagschulen; Angebote „13+“

Bei der Prüfung wurde hinterfragt, welche Regelungen für die Beförderungen für Teilnehmer der offenen Ganztagschulen seitens des Schulträgers angewandt werden. Hierfür besteht keine gesetzliche Beförderungs- oder Kostenerstattungspflicht.

Hierzu erklärte die Schulverwaltung, dass eine Mitfahrt in den Schülerspezialverkehren zu den regulären Fahrtzeiten gestattet ist, wenn diese kostenneutral ist. Ebenso können OGS Kinder, denen für den Schulweg Schulwegmonatstickets für ÖPNV-Linien bereitgestellt wurden, diese Tickets auch für die Rückfahrt nach dem OGS Besuch nutzen.

Beim Grundschulverbund Liebfrauen wird die Nachmittagsbetreuung als „13 +“ angeboten. Hierbei muss allen Kindern gleichermaßen die Möglichkeit gegeben werden, das Schulprogramm umfassend in Anspruch zu nehmen, um die Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen. Die Betreuungsmaßnahme wird nur am Hauptstandort in Stenern durchgeführt. Damit die Zuwendungsvoraussetzungen für die Landesmittel vollumfänglich erfüllt werden, muss auch den Schüler/innen des Teilstandortes Barlo die Möglichkeit der Teilnahme an der „13 +“ - Maßnahme gegeben werden. Diese wird u.a. durch die Taxibeförderung gewährleistet.

Nach der Schließung der Pfarrer-Wigger-Schule in Suderwick ist die Klaraschule für die Suderwicker Kinder die nächstgelegene Schule. Mit Einführung des OGS-Angebotes an der Klaraschule zum Sommer 2011 wurden den Suderwicker Eltern, deren Kinder am OGS-Angebot der Klaraschule teilnehmen, seitens des Schulträgers die Organisation der Rückfahrten nach Suderwick per Bus bzw. Taxi auf Kosten des Schulträgers zugesagt.

**B** Regelungen für die Beförderung von Teilnehmer/innen der Offenen Ganztags-  
**- 23 -** schulen.

Die Beförderung von Schülern aufgrund des Angebotes der Offenen Ganztags-schulen ist durch die SchfkVO nicht abgedeckt und somit eine freiwillige Leistung. Die Schulverwaltung nutzt alle Möglichkeiten, um eine Beförderung – kostenneutral – zu gewährleisten. Nur dort, wo es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, den ÖPNV oder bestehende Spezialverkehre kostenneutral mit zu nutzen, entstehen zusätzliche Kosten für Spezialverkehre und Taxen. Dies trifft beispielsweise für Barlo und Suderwick zu. Die organisatorischen Gegebenheiten (Schließung der Pfarrer-Wigger-Schule und Zusammenlegung der Schulen in Stenern und Barlo) wurden vom Schulträger veranlasst. Die Gewährleistung der Beförderung der Kinder zur OGS und zum Betreuungsprogramm „13 +“ sowie die Übernahme der Kosten hierfür ist sachgerecht.

Eine klarstellende Regelung könnte in das zu überarbeitende städtische Schülerbeförderungskonzept für die kommenden Schuljahre aufgenommen werden.

#### 4.2.2 Montessori-Angebot

Eine Besonderheit gilt für die Diepenbrockschule. Der Grundschulverbund (GSV) Diepenbrock wird seitens des Schulträgers aufgrund des Montessori-Angebotes für alle Bocholter Schüler/innen als Angebotsschule bewertet. Daher erhalten Schüler/innen des Grundschulverbundes Diepenbrock Schulwegtickets seitens des Schulträgers, wenn die gem. § 5 SchfkVO vorgeschriebenen Mindestanforderungen von den jeweiligen Schüleradressen erreicht werden, auch wenn diese Schule nicht die nächstgelegene ist. Nächstgelegene Schule ist die Schule der gewählten Schulform, bei Grund- und Hauptschulen auch der gewählten Schulart. § 26 Abs.1 SchulG unterscheidet bei Grundschulen die Schularten Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen. Die Diepenbrockschule ist eine Gemeinschaftsgrundschule mit der besonderen Lehrmethode „Montessori“. Das SchulG und die SchfkVO rechtfertigen demnach nur die Übernahme der Fahrkosten bis zur jeweiligen nächstgelegenen Gemeinschaftsschule.

Im Schuljahr 2019/2020 besuchten 18 Schüler/innen den GSV Diepenbrock als Montessori-Angebotsschule. Der GSV Diepenbrock ist für sie nicht die nächstgelegene Gemeinschaftsgrundschule. Für diese Schüler/innen entstanden im Schuljahr 2019/2020 Schülerfahrkosten in Höhe von insgesamt 7.002,00 €. Hierin sind auch Beförderungskosten für sieben Suderwicker Kinder einkalkuliert, für die der GSV Ludgerus, Kurfürstenstr. 160b, die nächstgelegene Gemeinschaftsgrundschule ist. Für diese Schüler/innen hätte ansonsten ein Beförderungsanspruch bis zum GSV Ludgerus bestanden.

**B** Freiwillige Leistungen für Beförderungen zum GSV Diepenbrock

**- 23 -** Der GSV Diepenbrock bietet als Angebotsschule die Montessori-Lernmethode an. Hierbei handelt es sich nicht um eine besondere Schulart, die eine Übernahme der Fahrkosten nach der SchfkVO nach sich zieht. Die Leistungen für Schüler/innen, für die diese Schule nicht die nächstgelegene ist, ist somit freiwillig. Die Kosten im Schuljahr 2019/2020 waren zwar nicht besonders hoch; das kann sich jedoch in den Folgejahren durchaus anders darstellen.

Auch diese freiwillige Leistung könnte in das verwaltungsseitig zu erstellende Schülerbeförderungskonzept aufgenommen und zur erneuten politischen Entscheidung gestellt werden.

### 4.2.3 Schülerspezialverkehre; Taxibeförderungen

Der Stadt Bocholt als Schulträger obliegt gemäß § 3 SchfkVO keine Beförderungspflicht, sondern lediglich eine Verpflichtung zur Übernahme der Kosten, die den Eltern für die Beförderung entstehen. Dies gilt für den Schulweg der Schüler/innen zur nächstgelegenen Schule der jeweiligen Schulform (§ 9 SchfkVO). Die Stadt Bocholt ist daher nicht verpflichtet, einen Schülerspezialverkehr vorzuhalten. Dies gilt auch dann, wenn die Stadt- oder Ortsteile nur unzureichend an den ÖPNV angebunden sind. Bei einer unzureichenden Anbindung an die Haltepunkte des ÖPNV ist eine pauschalierte Wegstreckenentschädigung für die Beförderung mit Privatfahrzeugen zur nächsten Haltestelle zu zahlen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat im Rahmen ihrer überörtlichen Prüfung in 2016 bereits die Empfehlung ausgesprochen, dass die Stadt Bocholt prüfen sollte, ob es möglich ist, die Wohnorte der Schüler in den Randbereichen zu clustern und dadurch weniger Haltestellen einzurichten. Freiwillige Leistungen wie die Ausgabe der Elternbegleittickets und die Beförderung der Grundschüler mit Taxen sollten nicht mehr erfolgen<sup>98</sup>.“ Die Kosten für die Taxibeförderungen aus den ländlichen Außenbezirken zur Biemenhorster Schule, GSV Liebfrauenschule Stenern und Barlo bzw. nach dem OGS-Besuch der Suderwicker Kinder des GSV Ludgerus beliefen sich in 2019 auf 68.150 €. Insgesamt beliefen sich die Kosten für Taxibeförderungen in 2019 auf 102.009 € und betragen damit 27,8 % des Schülerspezialverkehrs. Seitens der Verwaltung wurde zum Schuljahr 2008/2009 ein Einstellungsversuch von Taxibeförderungen unternommen; dies unter Beteiligung der politischen Gremien. Die Einstellung scheiterte an den massiven Beschwerden der Eltern, so dass mit der o. g. Beschlussvorlage 47/2008 die Beibehaltung der Taxibeförderungen durch die Politik entschieden worden ist. Der FB 23 weist zudem darauf hin, dass es sich bei den Taxibeförderungen z. T. um ein Entgegenkommen der Stadt Bocholt bei der Schließung von Schulstandorten (Barlo, Suderwick) handelt.

**B**      **Evaluierung der Schülerbeförderung in den Randbereichen/ Freiwillige Leistungen für Taxibeförderungen im ländlichen Bereich**  
**- 23 -**

Das RPA greift die Empfehlung der GPA NRW aus 2016 auf und regt an, die derzeitige Schülerbeförderung in den Randbereichen zu evaluieren. Ggf. kann der FB 23 hier auf eine Unterstützung des technischen Vorstandsbereichs in der Verwaltung zurückgreifen. Auch aus Sicht des FB 23 ist eine Zusammenarbeit grundsätzlich überlegenswert, zumal die Straßenverhältnisse (u. a. Ausbaubreite, Nutzungsmöglichkeit Privatwege) bei der Planung der Streckenführung maßgeblich sind. Aktuell werden jedoch aus Sicht des FB 23 bereits nur die notwendigen Haltestellen in den Randbereichen angefahren.

Das RPA regt ferner an, auch die freiwilligen Leistungen für die Taxibeförderungen im ländlichen Bereich im neuen städtischen Schülerbeförderungskonzept grundsätzlich zu regeln und einer erneuten politischen Beschlussfassung zuzuführen.

### 4.2.4 Vorbereitungs-klasse

In 2019 wurden im Durchschnitt 20 Schülerinnen und Schüler in einer sogen. „Vorbereitungs-klasse“ unterrichtet. Als Unterrichtsort wurde die Liebfrauenschule, Teilstandort Barlo, gewählt. Beinahe alle Schüler/innen, die diese Vorbereitungs-klasse besuchen, wohnen im zentralen Bereich der Stadt Bocholt. Die durchschnittlichen Strecken der Taxibeförderungen betragen zwischen 6 km und 9 km. Schultäglich entstanden dadurch Beförderungskosten in Höhe von 138 €. Bei ca. 185 Schultagen belaufen sich die jährlichen Kosten auf ca. 25.600 €.

<sup>98</sup> vgl. Teilbericht der GPA NRW über die überörtliche Prüfung der Schulen der Stadt Bocholt im Jahr 2016, S. 26.

Der FB 23 hält diese Kosten für angemessen. Man hat sich lt. Aussage des Fachbereichs für den Standort Barlo entschieden, um diesen Standort mit einer geringen Schülerzahl und freien Raumkapazitäten zu stärken.

Dem RPA kann dieser Argumentation in Anbetracht der Tatsache, dass Schüler/innen bei der Anmeldung für die Liebfrauenschule für das Schuljahr 2021/22 abgewiesen werden mussten, nicht gänzlich nachvollziehen.

**B 3** Fahrtkosten für die Vorbereitungs-klasse

- 23 - Die Schülerinnen und Schüler, die in der Vorbereitungs-klasse unterrichtet werden, wohnen im zentralen Bereich der Stadt Bocholt. Sie werden mit Taxen zum Schulstandort nach Barlo befördert. Prüfseitig wird empfohlen, zeitnah einen zentraleren Beschulungsort zu finden, um die Beförderungskosten zu reduzieren. Der FB 23 nimmt diese Empfehlung und sagt zu, eine Verlagerung der Vorbereitungs-klasse Barlo zu einer stadtnahen Grundschule zu prüfen. Hierzu werden in nächster Zeit Gespräche mit Schulleitungen von betreffenden Grundschulen geführt. Nach jetzigem Planungsstand könnte die Verlegung voraussichtlich zum Schuljahr 2022/2023 umgesetzt werden.

#### 4.2.5 Schulorganisatorische Maßnahmen

Die Kosten für den Schülerspezialverkehr betragen in 2019 ohne Taxibeförderungen 265.216 €. Der Schülerspezialverkehr wird in regelmäßigen Abständen öffentlich ausgeschrieben und an den preisgünstigsten Bieter, der alle geforderten Voraussetzungen erfüllt, vergeben.

Im Rahmen der Prüfung wurde hinterfragt, ob nicht in einigen Fällen eine Kostenreduzierung möglich ist, wenn Fahrtzeiten zusammengelegt würden.

So wurden beispielsweise bei einer Grundschule jeweils drei Rückfahrten beauftragt (11.55 Uhr; 12.55 Uhr und 13.55 Uhr). Die einzelnen Rückfahrten verursachen jeweils so viel Kosten wie die Hinfahrt, bei der alle Schüler mitgenommen werden. Die Kosten für die Fahrten des Schülerspezialverkehrs richten sich nach der Fahrtstrecke, nicht nach der Anzahl der zu befördernden Schüler/innen.

Auf Nachfrage verweist die Schulverwaltung u. a. auf die Zuständigkeit der Schule bei der Stundenplangestaltung. Als „Innere Schulangelegenheit“ Seitens der Grundschule und des Geschäftsbereichs Schule wird eine generelle Reduzierung der Busrückfahrten nicht als praktikabel angesehen. Eine ggf. notwendige Beaufsichtigung von Fahrschülern/innen in der Schule während einer einstündigen Wartezeit auf eine spätere Busrückfahrt wäre aufgrund der großen Anzahl der Fahrschüler/innen nicht durch die Schule zu leisten. Dieser Argumentation kann das RPA in Gänze folgen.

#### 4.3 Internes Kontrollsystem

Ziel der Prüfung ist es auch, Feststellungen zu treffen, inwieweit ein wirksames Internes Kontrollsystem (IKS) implementiert wurde.

Ein IKS besteht aus systematisch gestalteten (Sicherungs-) Maßnahmen und Kontrollen in einer Kommune zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden, die durch eigenes Personal oder böswillige Dritte verursacht werden können. Die Maßnahmen beruhen auf technischen und organisatorischen Prinzipien. Sie umfassen Aktivitäten und Einrichtungen zur verwaltungsinternen Kontrolle wie z. B. das „Vieraugenprinzip“ zur Abwehr von Korruption und Vermögensschäden.<sup>99</sup>

**B** Internes Kontrollsystem

- 23 - Wie aus den vorgelegten Unterlagen hervorgeht, werden Entscheidungen über Schülerspezialverkehre und Taxibeförderungen von der Sachbearbeitung vorbereitet und von der Geschäfts- bzw. Fachbereichsleitung entschieden.

<sup>99</sup> vgl. IDR Prüfungsleitlinie L 111 „Die IKS-Prüfung in der Rechnungsprüfung“, Stand 29.11.2018.

Das „Vier-Augenprinzip“ als eine Möglichkeit des Internen Kontrollsystems ist damit gewährleistet.

### 5. Abschließende Bewertung der Rechnungsprüfung

Es kann bescheinigt werden, dass dem RPA aufgrund der Prüfung, mit Ausnahme der o.a. angesprochenen Sachverhalte hinsichtlich möglicher Kostenreduzierungen, keine Hinweise bei der Bearbeitung und Organisation der Schülerbeförderung aufgefallen sind, die Anlass zu Beanstandungen geben könnten. Die Schülerbeförderungen durch Spezialverkehre und Taxen werden regelmäßig (alle drei Jahre) ausgeschrieben, so dass die Leistungen regelmäßig einem Wettbewerb am Markt erfahren haben. Eine Kostentransparenz für die Leistungen ist gewährleistet.

**B**  
**- 23 -**     Organisation und Sachbearbeitung der Schülerbeförderung  
Es kann grundsätzlich eine ordnungsgemäße und sachgerechte Bearbeitung und Organisation der Schülerbeförderung bescheinigt werden.

### 7.1.3 Internes Kontrollsystem für die Erteilung von Baugenehmigungen

**Fachbereich:**     **30**           **Stadtplanung und Bauordnung**  
**Produkt/Projekt:** **10.3021**   **Genehmigungen, Prüfungen und Stellungnahmen**

#### 1. Prüfungsgrundlage und -auftrag

Der Auftrag zur Prüfung ergibt sich aus § 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW. Danach hat die örtliche Rechnungsprüfung die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (IKS) zu prüfen. Mit Inkrafttreten des 2. NKFVG NRW zum 01.01.2019 ist diese Aufgabe durch den Gesetzgeber als zusätzliche Pflichtaufgabe bestimmt worden. Ziel des Gesetzgebers ist es angesichts der komplexer werdenden Geschäftsprozesse und steigender Transaktionsvolumen der Geschäftsvorfälle einem ausgeprägten und funktionsfähigen IKS in den Kommunen mehr Gewicht zu verleihen<sup>100</sup>.

#### 2. Grundsätzliches zum IKS und zur Einordnung in das Risikomanagement

Kontrollsysteme sind für öffentliche Verwaltungen und damit auch für die Stadt Bocholt nichts grundsätzlich Neues. Es finden sich in den Geschäftsprozessen bereits entsprechende Kontrollaktivitäten. Diese sind in der Vergangenheit auch als integrierter Bestandteil Gegenstand von Fachprüfungen durch das RPA gewesen. Selten sind diese organisatorischen und technischen Vorkehrungen jedoch strukturiert im Sinne eines IKS zusammengefasst.

Die KGSt definiert ein solches ganzheitliches IKS für Kommunen wie folgt:

„Ein internes Kontrollsystem ist die Gesamtheit aller prozessbezogenen und prozessunabhängigen Kontrollen, Maßnahmen und Regelungen, die dazu bestimmt sind, gesetzte Ziele zu erreichen, insbesondere rechtmäßiges und wirtschaftliches Verwaltungshandeln zu sichern sowie das vorhandene Vermögen zu schützen“. Insofern ist das IKS auch ein Instrument des Compliance Managements.

<sup>100</sup> Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/3570, S. 95f.



Ziel des IKS ist es wesentliche, vor allem Risiken vor Eintritt zu erkennen und durch entsprechende Kontrollaktivitäten bewusst zu beeinflussen. Folgen des Eintritts von nicht abgewehrten Risiken können z. B. sein:

- Den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt entstehen Schäden. Das Spektrum ist so vielfältig wie die Aufgaben einer Kommune. Es reicht von Kindeswohlgefährdung über Schäden durch vernachlässigte Verkehrssicherungspflichten bis zu finanziellen Nachteilen durch eine fehlerhafte oder verspätete Baugenehmigung.
- Gesetzlich definierte oder selbst gesetzte Ziele werden nicht erreicht.
- Aufgaben werden nicht oder nicht fristgerecht erledigt.
- Verwaltungshandeln ist unwirtschaftlich und/oder nicht zweckmäßig.
- Dolose Handlungen führen zu Schäden.
- Das Image bzw. die Reputation der Stadt wird beschädigt.

Ein implementiertes und funktionsfähiges IKS kann als „Sicherheitsnetz“ dienen und sollte auch als solches verstanden werden. Für Vorgesetzte müssen Kontrollkonzepte, wie z. B. Prozessbeschreibungen oder Arbeits- und Dienstanweisungen, ein selbstverständlicher Teil der Dienst- und Fachaufsicht sein. Ein fehlendes IKS oder eines, das nicht praktiziert wird, kann im Schadensfall als Organisationsverschulden gewertet werden. Gem. § 62 Abs. 1 GO NRW ist der Bürgermeister verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung. Zu dieser Alleinverantwortlichkeit zählt auch die Verantwortung für das Funktionieren der Verwaltung.

### 3. Gegenstand der Prüfung

Der Prüfungsschwerpunkt lag darin, festzustellen, ob beim FB 30 in Bezug auf den Geschäftsprozess „Baugenehmigung - Eingang Antrag bis Erteilung“ ein IKS strukturiert und ausgestaltet ist (*Aufbauprüfung*) und ob es angemessen in Umfang und notwendiger Wirkung ist (*Funktionsprüfung*).

Gegenstand der Prüfung ist nicht die Rechtmäßigkeit der erteilten Baugenehmigungen sowie die Wahrnehmung der Bauaufsicht bei ungenehmigten fertiggestellten baulichen Anlagen.

Im Rahmen der Aufbauprüfung betrachtet das RPA u. a. die folgenden fünf Komponenten des IKS<sup>101</sup>:

Die Komponente *Kontrollumfeld* umfasst das Kontroll- oder Problembewusstsein der Entscheidungsträger und verantwortlichen Mitarbeiter. Es ist anzunehmen, dass die Wirksamkeit des IKS in einem Kontrollumfeld, in dem die Mitarbeiter und Führungskräfte ein hohes Kontrollbewusstsein haben, hoch ist.

Die *Risikobeurteilung* ist die zweite Komponente des IKS. Für die Installation eines wirksamen IKS ist es von entscheidender Bedeutung, die relevanten Risiken zu identifizieren und zu bewerten. Damit das Kontrollsystem nicht überdimensioniert wird, sollte angemessen mit den identifizierten Risiken umgegangen werden.

Die dritte Komponente eines IKS sind *Kontrollaktivitäten*. Kontrollaktivitäten sind Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen, die den identifizierten Risiken begegnen und somit sicherstellen sollen, dass die Ziele des IKS erreicht werden. Kontrollaktivitäten können in manuelle Kontrollen und IT-gestützte Kontrollen unterteilt werden. Manuelle Kontrollen sind insbesondere bei Analysen, tatsächlichen Inaugenscheinnahmen und Gegenkontrollen sinnvoll. IT-gestützte Kontrollen hingegen können zum Beispiel die Prüfung von Zugriffsrechten und die Prüfung von Ressourcen (z.B. Haushaltsmitteln) sein.

---

<sup>101</sup> s. Institut der Rechnungsprüfer, IDR Prüfungsleitlinie L 111, S. 5f, Stand 07.02.2018.

Die vierte Komponente *Information und Kommunikation* ist für die Funktionalität eines IKS von hoher Bedeutung, da eine effektive Kontrolle nur dann eingeführt werden kann, wenn der Kontrollierende über alle relevanten Informationen verfügt.

Die fünfte und letzte Komponente ist die *Überwachung des IKS*. Damit ist die objektive Beurteilung der Wirksamkeit des Kontrollsystems gemeint. Die Kontrolle des IKS kann entweder durch externe oder interne Kontrollinstanzen durchgeführt werden. Aufgrund der sich stetig fortentwickelnden Anforderungen ist diese Komponente als Daueraufgabe zu verstehen.

Damit ein Internes Kontrollsystem funktionsfähig ist und damit Wirkung entfalten kann, sind grundlegende Prinzipien zu beachten<sup>102</sup>.

Nach dem Prinzip der *Transparenz* müssen die Prozesse dokumentiert werden und nachvollziehbar und überprüfbar durch Dritte sein. Dadurch wird auch die Erwartungshaltung der verantwortlichen Führungskräfte verdeutlicht.

Das *Prinzip der Vier Augen* besagt, dass niemand alleine für eine wesentliche Aufgabe oder einen Prozess verantwortlich sein darf.

Außerdem ist das *Prinzip der Funktionstrennung* einzuhalten. Danach muss es eine Trennung zwischen der operativen Verantwortung und der Aufgabenkontrolle geben.

Das vierte Prinzip ist das *Prinzip der Mindestinformation*. Es besagt, dass für Beschäftigte nur diejenigen sensiblen Daten zur Verfügung stehen sollen, die zur Erledigung der Aufgabe erforderlich sind. Dieses Prinzip hat auch bei Sicherungsmaßnahmen bei IT-gestützten Prozessen Bedeutung.

## 4. Prüfungsergebnis

### 4.1 Abwicklung baurechtlicher Anträge

Das Baugenehmigungsverfahren bei der Stadt Bocholt stellt sich wie folgt dar:

Wenn ein Bauantrag eingeht, wird dieser von den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des Geschäftsbereiches Bauordnung erfasst, die Eingangsbestätigung wird erstellt und an den Antragsteller versandt.

Das bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren wird von den zuständigen technischen Mitarbeitenden bearbeitet. Dies betrifft sowohl die bauordnungsrechtliche Vorprüfung des Antrages auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit, wie auch die Prüfung der materiellen Beurteilungsfähigkeit und schließlich die Fertigung der Baugenehmigung, die gleichzeitig auch den Gebührenbescheid umfasst. Sofern andere Fachrechte (z.B. Immissionsschutz) betroffen sind, werden die notwendigen Belange im Rahmen der Beteiligung abgefragt.

Die für die beantragten baulichen Vorhaben zu entrichtenden Gebühren werden nach den Vorgaben des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVerwGebO NRW) von der technischen Sachbearbeitung festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird gleichzeitig mit der Baugenehmigung in einem Bescheid erteilt. Der zuständige Sachbearbeiter unterzeichnet den Bescheid (Baugenehmigung und Gebührenbescheid) im Wege des Vier-Augen-Prinzips und gibt im Anschluss den Vorgang an die Teamleitung Technik weiter. Diese nimmt die Baugenehmigung zur Kenntnis und reicht sie an die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle weiterreichend. Von dort werden die Baugenehmigung verschickt und entsprechend dem Gebührenbescheid die Annahmeanordnung in das Buchhaltungsprogramm Finanz+ eingegeben. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle zeichnen die Sammelanordnung anschließend in Finanz+ sachlich und rechnerisch richtig.

Dieses Verfahren läuft bei gebührenfreien Bescheiden entsprechend. Lediglich die Annahmeanordnung entfällt mangels Gebührenbescheid in Finanz+.

---

<sup>102</sup> a.a.O. S. 4.

Über etwaige Stornierungen und Niederschlagungen entscheiden Team- und Geschäftsbe-  
reichsleitung in Absprache mit dem Fachbereich Finanzen.

Die Bearbeitung von baurechtlichen Anträgen erfolgt mit Hilfe des Fachprogramms „PROSOZ-  
Bau“. Dieses Programm bietet die Möglichkeit, die Abläufe der einzelnen Vorgänge auf ent-  
sprechenden Menüseiten darzustellen und nachzuvollziehen. Hierzu zählt beispielsweise die  
Verfahrensstandseite, die vom Antragsingang über die Erteilung der Baugenehmigung bis  
zum Abschluss des bauaufsichtlichen Verfahrens alle Verfahrensschritte darstellt.

Bei den Gebühren bietet das Programm Hilfestellungen bei der Ermittlung, der Kassenzei-  
chenerzeugung und Weiterleitung an den Fachbereich Finanzen.

Die Fachanwendung „PROSOZ Bau“ hat Schnittstellen zu Finanz+, D3 und den XML-Service.  
Letzterer hält die „Bauakte online“ bereit. Hiermit wird den Antragstellern und Entwurfsverfas-  
sern die Möglichkeit geboten, den Verfahrensstand des Baugenehmigungsverfahrens, Ergeb-  
nisse der Behördenbeteiligung einzusehen und Dokumente abzurufen. Darüber hinaus wer-  
den interne Fach- und Geschäftsbereiche im Baugenehmigungsverfahren mit Hilfe des Ser-  
vices „Bauakte online“ beteiligt. Hier können die Behörden Einsicht in die Antragsunterlagen  
nehmen, ihre Stellungnahme abgeben und Dateien hochladen.

Es ist beabsichtigt, diesen Service weiter auszubauen und künftig mit dem in Kürze startenden  
Bauportal des Landes zu verknüpfen.

## 4.2 Allgemeine Fragestellungen

**Anhand eines Fragenkataloges wurde die Implementierung eines IKS umfassend hin-  
terfragt und gewertet.**

*Welche Risiken gibt es nach Einschätzung der Prüfung für das Baugenehmigungsverfahren?*

Zu korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen gehören auch Arbeitsplätze, die Anträge entge-  
gennehmen und Genehmigungen erteilen oder versagen.

Da für die Erteilung von Baugenehmigungen in NRW aufgrund des Bürokratieabbaugesetzes  
vor einer Klage kein Widerspruchsverfahren mehr vorgesehen ist und insofern eine interne  
Kontrollinstanz entfallen ist, ist ein transparentes Genehmigungsverfahren besonders wichtig.

*Welche Probleme oder Fehler wurden bei früheren Prüfungen festgestellt?*

Die letzte Prüfung durch das RPA fand im Jahre 2013 statt. Seinerzeit wurde der Eindruck  
gewonnen, dass sowohl durch die gesetzlichen Vorgaben für den Ablauf der Baugenehmi-  
gungsverfahren als auch durch die organisatorischen Regelungen es sehr unwahrscheinlich  
ist, dass Genehmigungsverfahren entgegen den gesetzlichen Vorgaben versagt oder erteilt  
werden. Dennoch sollten die bereits durchgeführten Präventionsmaßnahmen schriftlich fest-  
gehalten und die Mitarbeiter zu einer entsprechenden Verfahrensweise verpflichtet werden.

*Liegt ein schriftliches IKS speziell für den Bereich Baugenehmigungen vor?*

Dies ist nicht der Fall und nach Einschätzung des FB 10 aus dem Jahre 2013 auch nicht er-  
forderlich. Es gelten die einschlägigen Regelwerke der Verwaltung mit IKS-Elementen (z.B.  
Korruption Prävention etc.)

## 4.3 Fragen zur Aufbauorganisation

*Ist das Organigramm des Fachbereiches aktuell?*

Zu dem geprüften Geschäftsprozess „Baugenehmigungsverfahren“ gibt es ein aktuelles Fluss-  
diagramm.

*Sind die Arbeitsplatzbeschreibungen des Fachbereiches aktuell und sind Verantwortlichkeiten und Berichtspflichten klar abgegrenzt?*

Bei Arbeitsfeldveränderungen werden die Arbeitsplatzbeschreibungen entsprechend angepasst, die Berichtspflichten sind entsprechend enthalten.

*Sind Stellvertretungsregelungen getroffen?*

Es gibt klare Stellvertretungsregelungen. Jeder Sachbearbeiter hat einen konkreten Vertreter. Im technischen Bereich erfolgt bei längerfristiger Abwesenheit eine bedarfsgerechte Verteilung der Antragsbearbeitung auf alle anwesenden Sachbearbeiter.

*Sind Entscheidungs- und Anordnungsbefugnisse klar geregelt?*

Die Befugnisse sind klar geregelt. Die Regelungen wurden allen Mitarbeitenden übersandt und über entsprechende Dienstanweisungen kommuniziert.

*Reicht die Personalausstattung aus, um alle Arbeiten mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen?*

Durch eine konsequente Prioritätensetzung und ggf. Mehrarbeit in Form von Überstunden wird sichergestellt, dass alle Arbeiten mit der erforderlichen Sorgfalt ausgeführt werden.

*Ist geregelt, wie die Geschäftsabläufe zu dokumentieren sind?*

Dies geschieht durch Bearbeitungsbögen. Verfahrensstände und Chronologie in der Fachanwendung Prosoz Bau (in digitaler Form) werden dem schriftlichen Vorgang in Form von Ausdrucken beigefügt.

*Ist die Transparenz der Entscheidungsfindung gewährleistet, und ist die Ausübung von Ermessen nachvollziehbar?*

Neben der o.a. aufgeführten Dokumentation werden alle Prüfschritte und Prüfungsergebnisse in Akte und Bescheid dokumentiert.

In allen bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren sind eine Vielzahl von internen und externen Behörden/Fachstellen im Entscheidungsprozess beteiligt.

Zu nachbarlichen Belangen werden Nachbarn und Angrenzer in Form von Beteiligungen und Anhörungen hinzugezogen.

*Werden die durch das IKS aufgefallenen Probleme systematisch erfasst und ausgewertet; werden Schwächen des IKS abgestellt?*

Bisher aufgefallenen Probleme wurden durch die ergriffenen Maßnahmen ausgeräumt. Es erfolgt eine fortlaufende Prüfung auf Aktualität und Effektivität der getroffenen Maßnahmen.

*Enthält das IKS neben fehlervermeidenden Kontrollaktivitäten auch fehleraufdeckende Kontrollaktivitäten?*

Fehleraufdeckende Kontrollaktivitäten erfolgen regelmäßig, z.B. im Rahmen der Auswertung von Verwaltungsverfahren für die Erstellung der vierteljährlichen Controllingberichte. Das Hauptaugenmerk wird aber auf fehlervermeidende Kontrollaktivitäten gerichtet.

## 5. Abschließende Bewertung der Rechnungsprüfung

### **B**      **Bewertung des Geschäftsprozesses „Baugenehmigung - Eingang Antrag bis** **- 30 -**   **Erteilung“ nach Anforderungen des Internen Kontrollsystems (IKS)**

- **Aufbau**

Als wesentliches Prüfungsergebnis ist festzuhalten, dass die seitens des Fachbereichs 30 getroffenen Maßnahmen in Bezug auf den Geschäftsprozess „Baugenehmigung Eingang Antrag bis Erteilung“ den Anforderungen an die Implementierung eines IKS grundsätzlich genügen. Da sich das IKS aus einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen, Instrumenten und Kontrollaktivitäten zusammensetzt, empfiehlt das RPA diese zu einem Rahmenwerk zusammenzuführen und schriftlich zu dokumentieren.

Das RPA regt ferner an, als fehleraufdeckende Kontrollaktivität Gebührenberechnungen zumindest für große Bauvorhaben nach einer noch festzulegenden Stichprobe durch die Teamleitung Verwaltung prüfen zu lassen.

- **Funktion**

Der Geschäftsbereich Bauordnung überwacht nach eigenen Angaben selbst die Wirksamkeit des IKS in Bezug auf den Geschäftsprozess „Baugenehmigung“. Als weiteres Prüfungsergebnis ist festzustellen, dass entwickelte Strukturen und Maßnahmen wie vorgesehen tatsächlich und mit einer gewissen Kontinuität in der Praxis angewendet werden und Wirkung entfalten. Inwiefern einzelnen Maßnahmen hierbei effizient sind, kann aufgrund der Prüfungsressourcen nicht abschließend durch das RPA beurteilt werden.

### 7.1.4 Prüfung der Gebührenkasse des FB Grundstücks- und Bodenwirtschaft

**Fachbereich:        31                    Grundstücks- und Bodenwirtschaft**  
**Produkt/Projekt:   09.3112       Gewinnung, Transfer und Management von Geodaten**

Gegenstand der Prüfung war die Gebührenkasse des Fachbereichs 31 Grundstücks- und Bodenwirtschaft. Es handelt sich um eine sogenannte Einnahmekasse im Sinne der „Dienstanweisung für die Verwaltung von Barkassen, Girokassen und Zahlstellen der Stadt Bocholt“.

Es werden Gebühren für Katasterauszüge und Verwaltungsgebühren sowie Verkaufserlöse für Stadtpläne vereinnahmt. Bei Zahlung der Gebühr bzw. des Verkaufspreises wird eine Quittung vom durchnummerierten Quittungsblock ausgestellt. Dies entspricht der Regelung in der v. g. Dienstanweisung hinsichtlich der Vereinnahmung von Gebühren und Verkaufserlösen.

Die Prüfung ergab, dass der tagesaktuelle Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmte. Die Stichtagsprüfung am 25.08.2020 ergab einen Kassenbestand i. H. v. insgesamt 181,00 €. (50,00 € Wechselgeldvorschuss und 131,00 € Gebühreneinnahmen aus 4 Barzahlungen seit Jahresanfang). Die vereinnahmten Gelder werden in einer abschließbaren Geldkasse, die nach Dienstschluss weggeschlossen wird, verwahrt.

Der Abgleich zwischen Quittungsblock und Kassenbestand ergab keine Differenzen. Auf den Quittungen wurden die erforderlichen Angaben gemacht (z. B. Einzahler, Grund der Einzahlung etc.). Ein Kassenbuch entsprechend Ziffer 5.2 und 7 der v. g. Dienstanweisung wird geführt.

Bei Bedarf erfolgt eine Einzahlung der vereinnahmten Gelder auf das städtische Girokonto. Das RPA weist darauf hin, dass nach Ziffer 7 der Dienstanweisung Einnahmekassen monatlich abzurechnen sind.

Je nach Art der Einnahme erfolgt eine Anordnung der Beträge auf folgende sachlich richtigen Produktsachkonten:

09.3112-431100 Verwaltungsgebühren  
09.3112-431101 Katastergebühren  
09.3112-442100 Verkaufserlöse.

Grundsätzlich ist nach Ziffer 6.1 der Dienstanweisung der Einzahlungsbeleg der Bank den Kassenunterlagen hinzuzufügen. Sofern möglich, sollte der Beleg zur Verfügung (für die Finanzbuchhaltung) in d3 eingescannt oder zumindest zu den Unterlagen (Kassenbuch) des FB 31 genommen werden.

Nach Ziffer 9 der Dienstanweisung ist jährlich eine unvermutete Kassenprüfung durch die Leitung des Fachbereichs oder eine hierfür bestimmte Person vorzunehmen. Diese Regelung wird nachweislich eingehalten.

Vom Fachbereich wurde im Rahmen der Kassenprüfung angemerkt, dass die Barzahlungen bereits seit längerer Zeit stark rückläufig sind und vermehrt digitale Rechnungen an den Leistungsempfänger versandt werden. Eine Barzahlung wird nur noch in wenigen Fällen vorgenommen. So erfolgten im Zeitraum Januar bis einschl. August 2020 lediglich 4 Barzahlungen. Mit dem FB 31 wurde daher vereinbart, dass die Barkasse bis spätestens zum 31.12.2020 aufgelöst wird, da kein Erfordernis mehr für die Weiterführung gesehen wird (siehe auch § 8 der v. g. Dienstanweisung). Der FB 31 wird bezüglich der Auflösung der Barkasse Kontakt mit dem FB 12 aufnehmen. Über die Auflösung der Barkasse sollte eine kurze Abschlussverfügung mit Ermittlung des Schlussbestandes im 4-Augen-Prinzip erstellt werden.

## 7.2 Technische Prüfung und Vergabewesen

### 7.2.1 Allgemeines

#### Grundsätzliche Hinweise zu Vergabeprüfungen

Die Prüfung von Vergaben ist gemäß § 104 Abs.1 Nr. 5 GO eine Pflichtaufgabe des RPA. In § 3 Abs. 1 der RPO der Stadt Bocholt ist geregelt, dass die Vergaben der Verwaltung **ab 7.500 €**, des Entsorgungs- und Servicebetriebs Bocholt (ESB) sowie der Gebäudewirtschaft Bocholt (GWB) **ab 20.000 €** vor der Auftragsvergabe zu prüfen sind. Hierbei handelt es sich um eine verfahrensabhängige Prüfung auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und beinhaltet damit auch die grundsätzliche Prüfung der Notwendigkeit des Bedarfs.

Die Prüfung der Vergaben ist unter diesen Prämissen im Berichtsjahr 2020 vorgenommen worden. Vergaben unterhalb dieser Wertgrenze wurden im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses stichprobenweise überprüft.

Das Vergabeverfahren selbst regelt sich nach der Dienstanweisung Vergabe der Stadt Bocholt und den Vergabegrundsätzen nach § 26 KomHVO, die durch Runderlass des MHKBG für Gemeinden und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen verbindlich anzuwenden sind. Durch die Anwendung der Vergabegrundsätze soll sichergestellt werden, dass unter Ausnutzung des Leistungswettbewerbs und aller Chancen am Markt das annehmbarste Angebot erzielt werden kann. Zudem soll gleichzeitig auch Fällen einer Vorteilsgewährung und/oder Vorteilsannahme sowie der Gefahr der Manipulation bei der Vergabe von Aufträgen begegnet werden. Hierzu ist das Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW zu berücksichtigen.

Die in den Vergabegrundsätzen festgelegte Anwendung der

- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB Teil A und B -,
- sowie der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

wurde grundsätzlich bis auf wenige Einzelfälle beachtet. Zu diesen Einzelfällen wurden den Fachbereichen entsprechende Prüfungsbemerkungen zugeleitet.

### **Vergabeverfahren unterhalb/oberhalb der EU-Schwellenwerte**

Im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe bestehen mit der Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erhebliche Rechtsschutzmöglichkeiten für die Bieter bei Auftragsvergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte.

Diese sind insbesondere:

- individuelle und auf gesetzlicher Grundlage einklagbare Rechtsansprüche der Bieter und Bewerber zur Einhaltung der Bestimmungen über das Vergabeverfahren durch den Auftraggeber in erster Instanz bei den Vergabekammern und in zweiter Instanz vor den Vergabesenaten der Oberlandesgerichte,
- mit Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens, den Auftraggeber daran zu hindern vor einer Entscheidung durch die Vergabekammer den Zuschlag zu erteilen, sowie
- unmittelbar auf gesetzlicher Grundlage einen Schadenersatzanspruch zuerkannt zu bekommen, wenn der Auftraggeber im Vergabeverfahren gegen eine den Schutz von Unternehmen bezweckende Vorschrift verstoßen hat und das Unternehmen ohne diesen Verstoß bei der Wertung der Angebote eine echte Chance gehabt hätte, den Zuschlag zu erhalten.

Das Vergaberecht gilt gemäß § 99 GWB für öffentliche Auftraggeber, wie z. B. die Gebietskörperschaften und deren Sondervermögen (z. B. ESB, GWB), aber auch unter bestimmten Kriterien für juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (z. B. Stadtwerke Bocholt GmbH, EWIBO mbH).

Weiterhin zu beachten ist für Lieferungen und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen die Vergabeverordnung (VgV) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A-EU).

Die Schwellenwerte für EU-weite Ausschreibungen betragen für 2020/2021 und 2022/2023:

|                                               | <b>2020 u. 2021 (netto)</b> | <b>2022 u. 2023 (netto)</b> |
|-----------------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Bauleistungen                                 | 5.350.000 €                 | 5.382.000 €                 |
| Lieferleistungen u. sonstige Dienstleistungen | 214.000 €                   | 215.000 €                   |
| Freiberufliche Leistungen                     | 214.000 €                   | 215.000 €                   |
| Soziale u. Besondere Dienstleistungen         | 750.000 €                   | 750.000 €                   |
| Konzessionsvergaben                           | 5.350.000 €                 | 5.382.000 €                 |

Die Vergabe der Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge erfolgt im Wege des

- Offenen Verfahrens,
- Nichtoffenen Verfahrens,
- Verhandlungsverfahrens und
- des wettbewerblichen Dialogs.

Inhaltlich entsprechen die ersten drei Vergabearten den innerstaatlichen Verfahren, wie nachfolgend dargestellt.

| Vergabearten                                                                                                            |   |                                                    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|----------------------------------------------------|
| Verfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte                                                                               |   | Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte           |
| Öffentliche Ausschreibung                                                                                               | ↔ | Offenes Verfahren                                  |
| Beschränkte Ausschreibung                                                                                               | ↔ | Nicht Offenes Verfahren                            |
| VOB/A:<br>Freihändige Vergabe mit/ohne Teilnahmewettbewerb<br>UVgO:<br>Verhandlungsvergabe mit/ohne Teilnahmewettbewerb | ↔ | Verhandlungsverfahren mit/ohne Teilnahmewettbewerb |
|                                                                                                                         |   | Wettbewerblicher Dialog                            |
|                                                                                                                         |   | Innovationspartnerschaft                           |

### Vergaben der Stadt Bocholt im Jahr 2020

Im Rahmen der Prüfung von Vergaben nimmt das RPA eine umfangreiche Beratungstätigkeit wahr.

Festgestellte Mängel bei der Wertung der Angebote konnten in Übereinstimmung mit den zuständigen Fachbereichen und den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen vor der Auftragsvergabe ausgeräumt werden.

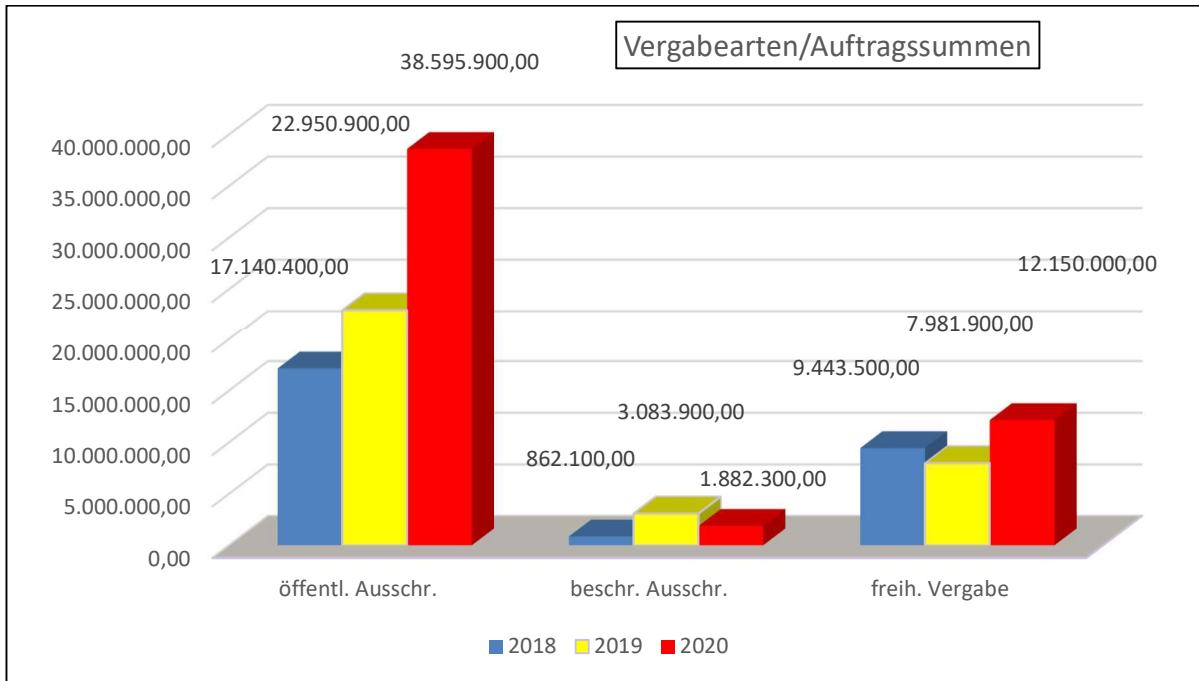
Die Prüfung des Jahresabschlusses, bezogen auf die Maßnahmen im technischen Sektor, wurde im Laufe des Jahres ferner durch die stichpunktartige Prüfung der Abschlagszahlungen und der Schlussrechnungen in sachlicher und fachtechnischer Hinsicht vorbereitet. Hierin einbezogen wurden auch die Vergaben der Leistungen mit einem Vergabewert unterhalb der Prüfgrenze des RPA, welche stichprobenweise geprüft wurden. Diese stichpunktartige Prüfung umfasste 20 Vergaben mit einer Auftragssumme i. H. v. 165.400 €.

In Anbetracht der Bedeutung eines rechtlich einwandfreien Vergabeverfahrens weist das RPA darauf hin, dass zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Vergabeverfahrens (Vergaben ausschließlich im Wettbewerb) und zur jederzeitigen offenen Dokumentation der Verwendung öffentlicher Mittel eine strikte Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften einschließlich der städtischen Dienstanweisung erforderlich ist. Dies wirkt auch einer - zunehmend in der Öffentlichkeit stattfindenden - Diskussion über Manipulation und Korruption bei öffentlichen Aufträgen entgegen.

Im Berichtsjahr wurden 312 Vergaben mit einem Wert von 52.628.200 € (Vorjahr: 34.016.700 €) geprüft, von denen 44 Vergaben mit einem Wert von 38.122.300 € im Haupt- und Finanzausschuss bzw. in den Betriebsausschüssen des ESB und der GWB behandelt wurden. Die Vergaben gliedern sich in folgende Vergabearten entsprechend § 3 VOB/A und § 8 UVgO:



| Vergabeart (inkl. EU)         | Gesamtanzahl | Betrag (Euro)        | Anzahl $\geq 250.000,-$ Euro (HFA/BA) | Betrag (Euro)        |
|-------------------------------|--------------|----------------------|---------------------------------------|----------------------|
| <b>öffentl. Ausschreibung</b> | 122          | 38.595.900,00        | 37                                    | 30.948.900,00        |
| <b>beschr. Ausschreibung</b>  | 38           | 1.882.300,00         | 1                                     | 457.000,00           |
| <b>freihändige Vergabe</b>    | 152          | 12.150.000,00        | 6                                     | 6.716.400,00         |
| <b>Summe</b>                  | <b>312</b>   | <b>52.628.200,00</b> | <b>44</b>                             | <b>38.122.300,00</b> |



Nach § 26 Abs. 1 KomHVO muss der Vergabe von Aufträgen eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Bei der Stadt Bocholt wurden keine Beschränkten Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Daher resultiert aus dem Vergleich der einzelnen Vergabearten unter Zugrundelegung der Anzahl und des Auftragsvolumens folgendes Ergebnis:

- Von 312 Vergaben wurden 122 öffentlich ausgeschrieben, dies entspricht einem Prozentsatz von 39,1 % (36,4 % in 2019).
- Dem Gesamtauftragsvolumen von 52.628.200 € stand ein Auftragsvolumen für Öffentliche Ausschreibungen i. H. v. 38.595.900 € gegenüber, was einem Anteil von 73,3 % (67,5 % in 2019) entspricht.

Der Anteil der Öffentlichen Ausschreibungen stieg im Vergleich zum vergangenen Jahr 2019 bezogen auf die Anzahl der Vergabeverfahren leicht um ca. 3 %, ebenso bezogen auf das Auftragsvolumen um 6 %.

In die Bewertung ist weiterhin mit einzubeziehen, dass

- Planungs- und Gutachterleistungen, unter Berücksichtigung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie andere freiberufliche Leistungen,

- Aufträge an die BEW als 100 %-ige Tochtergesellschaft und Konzessionsträger und die Ewibo im Rahmen von Inhouse-Geschäften
- sowie die Vergabe von Nachtragsleistungen bei laufenden Verträgen

ohne förmliche Vergabeverfahren den Freihändigen Vergaben zuzuordnen sind.

Die Planungs- und Gutachterleistungen umfassten  
 32 Vergaben mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 3.932.400 €,  
 die Aufträge an die BEW  
 6 Vergaben mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 244.900 €,  
 die Aufträge an Ewibo  
 1 Vergabe mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 219.600 €  
 sowie die Beauftragung der Nachtragsleistungen bei laufenden Verträgen  
 17 Vergaben mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 490.900 €.

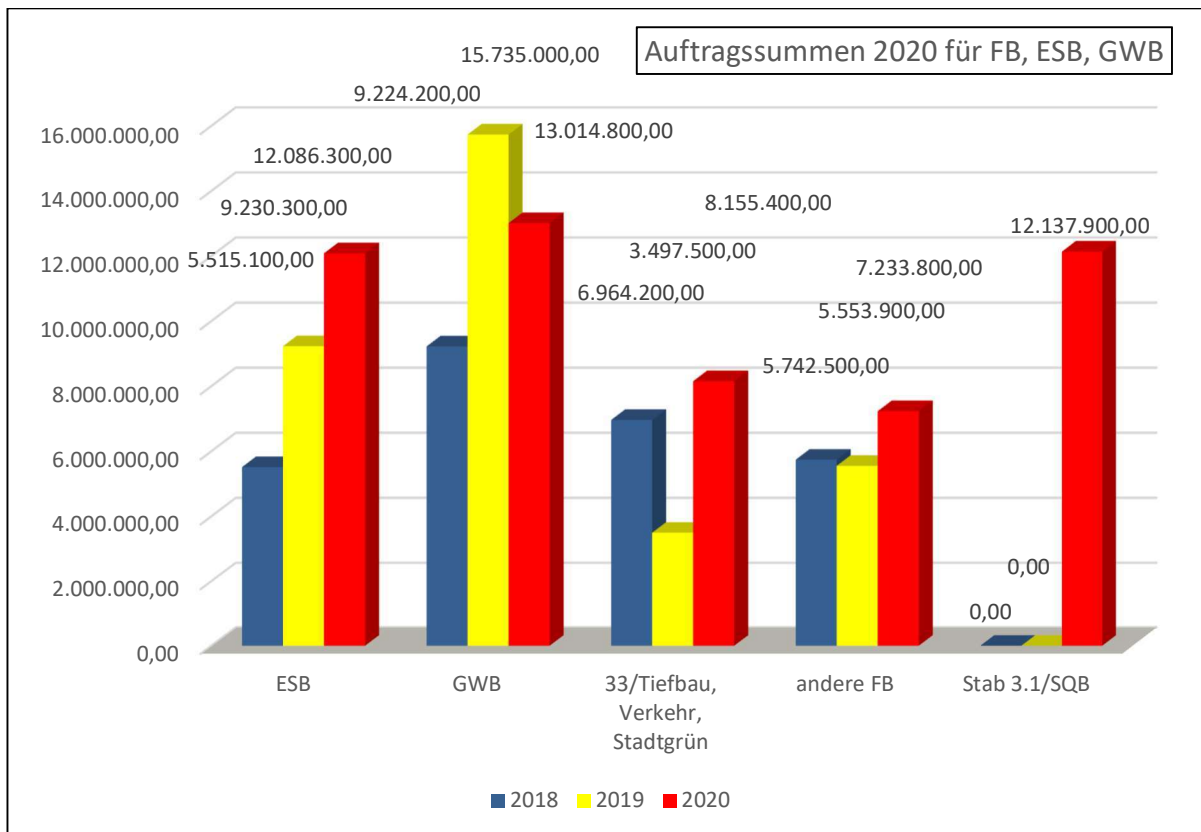
Es kann seitens des RPA bestätigt werden, dass die Verpflichtung der städtischen Beschaffungsstellen zur Anwendung vorgegebener Vergabeverfahren gemäß § 26 KomHVO erfüllt wurde.

Die Gesamtzahl der geprüften Vergaben im Jahr 2020 verteilt sich wie folgt auf die verschiedenen Fachbereiche und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen:

| <b>Fachbereich</b>                    | <b>Gesamtanzahl</b> | <b>Betrag (Euro)</b> |
|---------------------------------------|---------------------|----------------------|
| <b>ESB</b>                            | 53                  | 12.086.300,00        |
| <b>GWB</b>                            | 69                  | 13.014.800,00        |
| <b>33/Tiefbau, Verkehr, Stadtgrün</b> | 56                  | 8.155.400,00         |
| <b>Stab 3.1/SQB</b>                   | 21                  | 12.137.900,00        |
| <b>andere FB</b>                      | 113                 | 7.233.800,00         |
| <b>Summe</b>                          | <b>312</b>          | <b>52.628.200,00</b> |

Neu ausgewiesen wurden die Anzahl der Vergaben und die Auftragssumme für die Stabstelle 3.1 und die SQB, die im Rahmen der Baumaßnahme Lernwerk/KuBAal geprüft wurden.

Die Ausschreibungen werden durch die Zentrale Vergabestelle der Stadt Bocholt durchgeführt. Sie nimmt die formelle und rechnerische Prüfung vor. Die fachliche und wirtschaftliche Prüfung obliegt den externen Planern, der SQB und der Stabstelle 3.1 (Koordinierungsstelle Techn. Bereich).



Bei der Stadt Bocholt werden in der Dienstanweisung Vergabe Wertgrenzen für Vergabearten geregelt, wobei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie des Wettbewerbs, der Transparenz und der Nichtdiskriminierung gewährleistet werden sollen. Hierbei wird unterschieden nach den Dienststellen der Kernverwaltung und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (ESB u. GWB). Mit Veröffentlichung am 23.09.2020 wurde die Dienstanweisung Vergabe durch den Bürgermeister geändert und eine Erhöhung der Wertgrenzen vorgenommen<sup>103</sup>.

Es wurden in 2020 folgende Netto-Wertgrenzen (alt/neu) wie folgt angewendet:

➤ **Kernverwaltung:**

- Direktvergabe (1 Bieter) bis 2.500 €/7.500 €
- Freihändige Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen mit Angebotsvergleich  
ab 2.500 €/7.500 € bis 30.000 €/100.000 €
- Freihändige Vergaben von Bauleistungen mit Angebotsvergleich  
ab 2.500 €/7.500 € bis 30.000 €/75.000 € Einzelgewerk oder 125.000 € Gesamtauftragswert
- Freihändige Vergaben von freiberuflichen Leistungen mit Angebotsvergleich  
ab 10.000 €/15.000 € bis 214.000 €
- Beschränkte Ausschreibungen von Liefer- u. Dienstleistungen  
bis 50.000 €/entfällt zukünftig

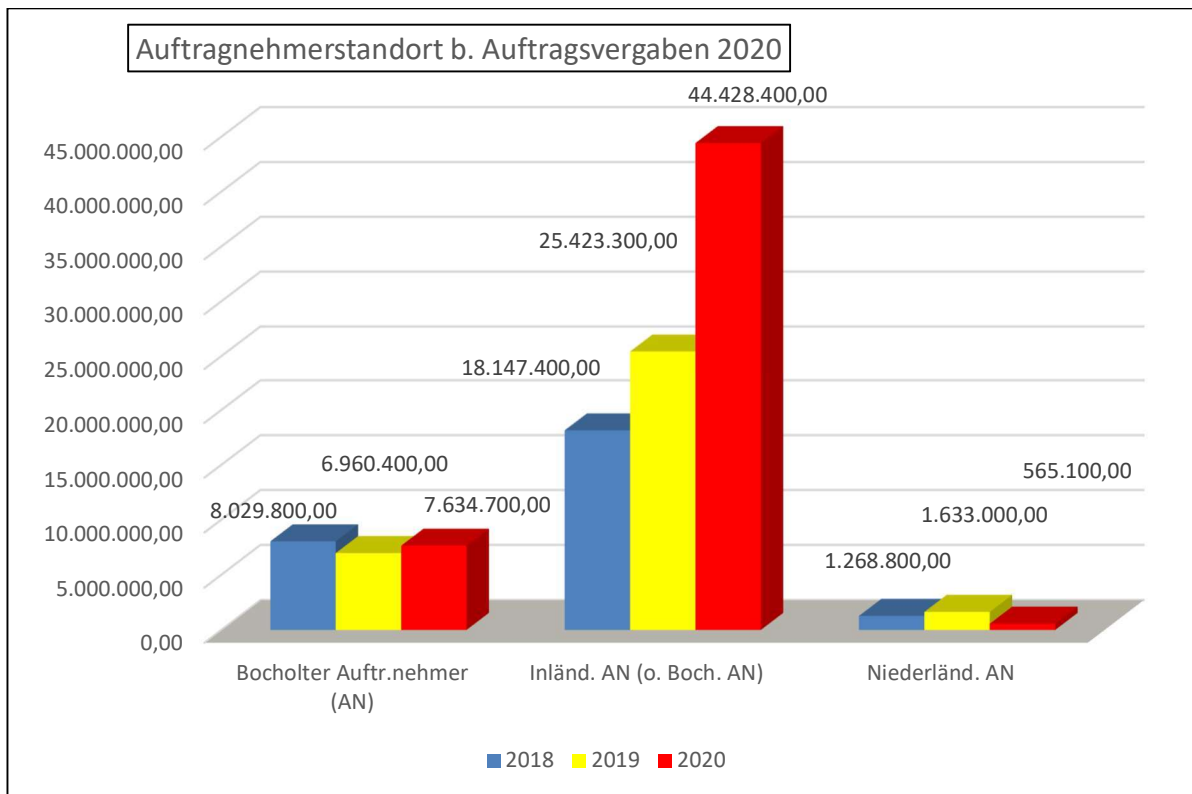
<sup>103</sup> s. Bericht über Prüfung des Jahresabschlusses 2019, S. 158f.

- Beschränkte Ausschreibungen von Bauleistungen (alte Regelung bis 22.09.2020)
  - im Tiefbau bis 150.000 €
  - für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- u. Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten) bis 100.000 €
  - für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung bis 50.000 €
- Beschränkte Ausschreibungen von Bauleistungen (neue Regelung ab 23.09.2020) bis 750.000 € Einzelgewerk oder 1,25 Mio. € Gesamtauftragswert
- Oberhalb dieser Wertgrenzen wurden im nationalen Bereich Öffentliche Ausschreibungen vorgenommen.
- **Eigenbetriebsähnliche Einrichtungen (ESB u. GWB):**
  - Direktvergabe GWB (1 Bieter) bis 2.500 €/7.500 €
  - Direktvergabe ESB (1 Bieter) bis 2.500 €/15.000 €
- Darüber hinaus werden Vergabeverfahren ab dem 23.09.2020 wie bei der Kernverwaltung durchgeführt.

**B** Beachtung der kommunalen Vergabegrundsätze

- 25- Unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorgaben mit den vorliegenden
- 33- Wertgrenzen der Dienstanweisung Vergabe wurden im Prüfungsjahr 2020 die
- ESB- Vergabegrundsätze gemäß § 26 KomHVO überwiegend beachtet.
- GWB-

Wie in den vergangenen Jahren, wird auch für das Berichtsjahr 2020 der Auftragnehmerstandort betrachtet. Zur Information wurden nachfolgend die Auftragsvergaben mit Hinweis auf den Unternehmerstandort und die Auftragssummen statistisch ausgewertet. Hieraus ist z. B. ersichtlich, dass von der Gesamtvergabesumme i. H. v. 52.628.200 € eine Auftragssumme i. H. v. 7.634.700 € (= 14,5 %) an Bocholter Auftragnehmer vergeben wurde.



### Beratung und Information

Das RPA versucht in vielen Fällen der Verwaltung Hilfestellung in Vergabe- und Vertragsrechtsfragen zu geben, bevor nicht mehr umkehrbare Entscheidungen gefällt werden. Es liegt eine Hauptaufgabe darin, beratend und begleitend tätig zu sein. Hierzu führt das RPA regelmäßig Informationsgespräche durch, an dem sich Mitarbeitende interessierter Beschaffungsstellen beteiligen und Vergabe- und Vertragsrechtsfragen zur VOB/A, VOB/B, VgV, HOAI und Dienst-anweisung Vergabe erörtern können. Dieser Ausschnitt über die Beteiligung des RPA zeigt einerseits die Vielfalt unterschiedlicher Aufgaben, aber insbesondere die Bereitschaft des RPA unterstützend tätig zu werden.

### Vergabenachprüfungsverfahren oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte

Beim Primär-Rechtsschutz gegen (vermeintliche) Vergabefehler liegt unter Berücksichtigung der Schwellenwerte eine Zweiteilung des Vergaberechts vor. Während den Bieterinnen oberhalb der Schwellenwerte gemäß §§ 155 ff. GWB Rechtsschutz vor den Vergabekammern und -senaten gewährt wird, bleibt diesen unterhalb der Schwellenwerte die Beschwerde bei den Rechtsaufsichtsbehörden des jeweiligen Auftraggebers sowie der einstweilige Rechtsschutz im Rahmen einer einstweiligen Verfügung vor den Zivilgerichten mit Untersagung des Zuschlags. Für die Stadt Bocholt ist Rechtsaufsichtsbehörde der Kreis Borken, bei Zuwendungsmaßnahmen die Bezirksregierung Münster. Wird ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet, begleitet das RPA in der Regel diese Verfahren intensiv, um die Vergabeentscheidungen der Verwaltung vorab mit beraten zu können.

Im Jahr 2020 wurden durch das RPA 50 EU-weite Vergabeverfahren mit einem Auftragsvolumen i. H. v. 27.968.700 € unter Berücksichtigung einzelner Fachlose geprüft. Hierbei handelte es sich um 40 EU-weite Offene Verfahren (24.379.300 €) und 10 Verhandlungsverfahren (3.589.500 €).

Die höhere Anzahl bei den EU-weiten Verfahren ist u.a. auf die Durchführung größerer Bauprojekte zurückzuführen, wie z.B.

- das Lernwerk und weitere /KuBAal-Abschnitte mit 25 Vergabeverfahren,
- die Sanierung des Rathauses mit Kulturzentrum mit 3 Vergabeverfahren,

- den Neubau und die Sanierung Altbestand beim GSV Ludgerus/Klaraschule mit 4 Vergabeverfahren und
- die Erschließung und Regenklärung sowie -entwässerung bei der Erweiterung des IP Mussum mit 4 Vergabeverfahren.

Weiterhin wurden u.a. Ausschreibungsverfahren für

- die Generalplanung der Sanierung Tiefgarage am Europaplatz,
- ein Seitenlader-Müllfahrzeug mit Fahrgestell und Aufbau,
- ein Tanklöschfahrzeug mit Fahrgestell und Aufbau als Vorführfahrzeug,
- die Unterhaltsreinigung von 13 städtischen Liegenschaften/Bezirk 1 (Verwaltungsgebäude, Schulen und Turnhallen),
- den Schülerspezialverkehr an Bocholter Schulen sowie
- die thermische Entsorgung des Klärschlammes der Kläranlage für drei Jahre durchgeführt.

Bei allen 50 Vergabeverfahren wurde kein Vergabenachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer Westfalen in Münster eröffnet.

Bei den Verfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte wurde im Prüfungsjahr 2020 ebenfalls keine Vergabebeschwerde beim Kreis Borken eingelegt.

### **Änderungen im Vergaberecht**

Aufgrund immer kurzfristiger vorgenommener Änderungen des Vergaberechts seitens des Gesetzgebers beschränkt sich das RPA auf die wesentlichen und umfangreicheren Veränderungen. Des Weiteren werden auch diese Änderungen aufgeführt, die nach dem jeweiligen Haushaltsjahr, das dem aktuellen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zugrunde liegt, zukünftig anzuwenden sind. Wegen der notwendigen zeitnahen Anwendung geänderter Vergaberegeln sollen den Beschaffungsstellen sowie auch der Politik entsprechende Hinweise aufgezeigt werden.

### **Verlängerung der Wertgrenzenregelung in der Dienstanweisung Vergabe**

Aufgrund einer Initiative der Landesregierung zur Stärkung der Wirtschaft durch beschleunigte Beauftragungen in der Zeit der Covid-19-Pandemie wurde eine Vereinfachung des Vergabeverfahrens durch Erhöhung der Wertgrenzen für Vergaben im Rahmen einer Änderung des Runderlasses „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze NRW)“ vom 12. Juni 2020 vorgenommen.

Diese den Kommunen in NRW empfohlenen Veränderungen kam die Stadt Bocholt durch Verfügung des Bürgermeisters zur Änderung der Dienstanweisung Vergabe weitestgehend nach, die am 23.9.2020 in Kraft trat.

Der Änderungserlass sowie auch die Änderung der Dienstanweisung Vergabe wurden befristet bis zum 31.12.2021.

Kurz vor Ablauf des Jahres 2021 verlängerte die Landesregierung die Laufzeit des o.a. Änderungserlasses bis zum 31.12.2022.

Dieses nahm der Bürgermeister zum Anlass die Regelung der Wertgrenzen in der Dienstanweisung Vergabe ebenfalls bis zum 31.12.2022 zu verlängern.

Alle weiteren Hinweise des Bürgermeisters sowie auch des RPA zur Anwendung der Dienstanweisung Vergabe blieben unverändert erhalten, s. S. 158 u. 159 im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019.

### **Neue Dienstanweisung Vergabe in Kraft**

Bereits im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde seitens des RPA aufgrund der vielfältigen Änderungen in verschiedenen vergaberechtlichen Regelungen (NRW-Vergabegrundsätze gem. § 26 KomHVO, UVgO, VgV, TVgG, VOB/A) darauf hingewiesen, die Dienstanweisung Vergabe für die Stadt Bocholt zu aktualisieren. Die Bearbeitung erfolgt federführend durch die Zentrale Vergabestelle beim Fachbereich Recht und Vergabe.

Ein dem RPA zum Ende November 2019 vorgelegter Entwurf konnte aufgrund der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie und der damit verbundenen wiederholten Einführung und Umsetzung von Sonderregelungen zum Vergaberecht in 2020 nicht zum Abschluss gebracht werden. Im Laufe des Jahres 2021 wurde die Bearbeitung wieder intensiviert, sodass mit Ausnahme weniger noch zu vereinbarenden Regelungen ein zwischen der Zentralen Vergabestelle und dem RPA abgestimmter Entwurf vorlag.

Der Entwurf wurde nach interner Abstimmung mit dem Bürgermeister abschließend behandelt, sodass die überarbeitete Dienstanweisung Vergabe am 01.05.2022 in Kraft treten konnte. Insbesondere wurden Regelungen zu folgenden vergaberechtlichen Themen bearbeitet:

- Berücksichtigung aktueller Vergaberechtsregelungen;
- Anwendung der e-Vergabe;
- Inhouse-Geschäfte und Interkommunale Zusammenarbeit;
- Darstellung der Abläufe unterschiedlicher Vergabeverfahren und der verbundenen Zuständigkeiten;
- Einführung eines internen Vergabe-Workflows über das Dokumentenmanagementsystem d3;
- Ggf. vergaberechtliche Verfügungen des Bürgermeisters und vergaberelevante Beschlüsse politischer Gremien;
- Einordnung der Aufhebung von Vergabeverfahren als Geschäft der laufenden Verwaltung, unabhängig von der Auftragssumme.

|              |                                                                                                                         |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>B</b>     | <b><u>Inkrafttreten überarbeiteter Dienstanweisung Vergabe</u></b>                                                      |
| <b>-alle</b> | Die Überarbeitung der Dienstanweisung Vergabe ist abgeschlossen. Sie wurde                                              |
| <b>FBe-</b>  | durch den Bürgermeister am 01.05.2022 in Kraft gesetzt.                                                                 |
| <b>-ESB-</b> | Alle Fachbereiche und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen werden darauf hingewiesen,                                   |
| <b>-GWB-</b> | die neuen vergaberechtlichen Regelungen der Dienstanweisung Vergabe bei den Ausschreibungsverfahren zu berücksichtigen. |

### **Beachtung des Vergaberechts bei Zuwendungsmaßnahmen**

Auch in 2020 wurden durch die Stadt Bocholt mehrere Projekte durchgeführt, die mit öffentlichen Fördermitteln finanziert werden. Hierunter fallen z. B. das KuBAal-Projekt, das integrierte Handlungskonzept Fildeken/Rosenberg, das integrierte Mobilitätskonzept, Gute Schule 2020, Maßnahmen zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW oder auch Zukunftsstadt Bocholt-Atmendes Bocholt 2030+.

Diese Zuwendungsmaßnahmen haben regelmäßig zur Auflage, dass das Vergaberecht (Vergabegrundsätze NRW, GWB, VgV, VOB/A etc.) angewandt werden muss. Bei Verstößen gegen Vergabevorschriften durch Kommunen kommt es in der Folge oft noch Jahre später zu einer (teilweisen) Rückforderung der gewährten Zuwendung.

Die konkreten Auflagen sind dem jeweiligen Zuwendungsbescheid sowie dessen Nebenbestimmungen zu entnehmen. Die Umsetzung der Maßnahmen wie auch die Bereitstellung der Zuwendungsmittel sind häufig mit vorgegebenen Fristen belegt.

Den Dienststellen wird empfohlen sich frühzeitig mit den vorliegenden Auflagen auseinanderzusetzen, um einen fehlerbehafteten Zeitdruck zu vermeiden.

|              |                                                                                     |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>B</b>     | <b><u>Anwendung Vergaberecht bei Zuwendungsmaßnahmen</u></b>                        |
| <b>-alle</b> | Der Anwendung des Vergaberechts im Rahmen der Umsetzung von Zuwendungs-             |
| <b>FBe-</b>  | maßnahmen kommt eine besondere Bedeutung zu, da Verstöße zu Rückforderungen         |
| <b>-ESB-</b> | von Zuwendungsmitteln führen können. Die fertiggestellten Leistungen müssen         |
| <b>-GWB-</b> | in diesen Fällen aus nicht eingeplanten, städtischen Finanzmitteln vergütet werden. |

Es wird auf eine frühzeitige und sensible Berücksichtigung entsprechender Auflagen aus Zuwendungsbescheiden und deren Nebenbestimmungen hingewiesen.

### **Anwendung der HOAI 2021**

Seit dem 01.01.2021 ist die geänderte Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in Kraft getreten.

In der geänderten Fassung bleiben die Regelungen der bisherigen HOAI für die Honorarkalkulation gültig. Sie dienen künftig aber nur noch als Orientierung, um Honorare frei zu vereinbaren bzw. zu verhandeln, z.B. unter Berücksichtigung von Zu- oder Abschlägen. Damit trägt die neue HOAI dem EuGH-Urteil vom 04.07.2019 Rechnung, wonach die Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze gegen Europarecht verstieß.

Zunächst ist festzuhalten, dass es den Vertragspartnern freisteht, die HOAI auch in Zukunft mit ihren gesamten Regelungsinhalten anzuwenden. Dazu bedarf es lediglich einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung.

Die wesentlichen Änderungen betreffen die Regelungen zu den verbindlichen Mindestsätzen, die nicht mehr preisrechtlich, sondern nur noch als Orientierungswerte geregelt werden.

Für den Fall, dass es ausnahmsweise keine oder keine wirksame Honorarvereinbarung gibt, gilt der jeweilige Basishonorarsatz als vereinbart. Die bisherige Mindestsatzfiktion wird somit für diesen Fall beibehalten.

Die städtischen Beschaffungsstellen haben sich bei der Vergabe von Planungsleistungen auch in 2021 weiterhin an den kalkulatorischen Tabellenwerken zu Grundleistungen der HOAI orientiert, da sich diese Honorarbemessungsmethode bewährt hat.

Weiterhin dient die HOAI den Beschaffungsstellen auch zur Festlegung der Vertragsinhalte, die jedoch explizit im Planervertrag aufgeführt werden müssen. Die HOAI selbst stellt kein Vertragsrecht dar. Hierzu werden die aufgeführten Beschreibungen der Grundleistungen sowie der besonderen Leistungen benutzt, eine eindeutige Leistungsbeschreibung im Vertrag zu vereinbaren.

Anwendung findet die neue HOAI auf alle neuen Verträge, die nach dem 31.12.2020 geschlossen wurden.

#### **B Anwendung HOAI 2021**

**-alle** Seit dem 01.01.2021 ist die neue HOAI 2021 in Kraft.

**FBe-** Im Rahmen der Prüfung der Vergaben von Planungsleistungen konnte seitens des  
**-ESB-** RPA festgestellt werden, dass durch die Beschaffungsstellen das in der Praxis be-  
**-GWB-** währte System zur Honorarberechnung entsprechend der HOAI 2021 unter Berücksichtigung der Vereinbarung von Zu- und Abschlägen beibehalten wurde. Diese Verfahrensweise dient dem Nachweis der Wirtschaftlichkeit und der Angemessenheit der Angebotspreise.

### **7.2.2 Vergaben im technischen Bereich - Einzelfeststellungen 2020**

Die Prüfung von Vergaben durch das RPA wird unter Berücksichtigung der VOB/A und weiterer vergaberechtlicher Kriterien geprüft und nachvollzogen.

Insbesondere werden folgende wesentliche Vergabekriterien betrachtet, die bei dem Vergabeverfahren beachtet werden müssen:

- Transparenz des Verfahrens und Gleichbehandlung aller Bieter sowie vollständige Information und Gewährleistung des gleichen Kenntnisstands bei allen Bietern;
- Vollständigkeit der Angebote sowie deren inhaltliche Prüfung unter Berücksichtigung der VOB/A, insbesondere beim Ausschluss des günstigsten Bieters;



- Bewertung und Gewichtung der bekanntgemachten Zuschlagskriterien;
- Dokumentation und Transparenz des Vergabeverfahrens sowie der -entscheidung im Vergabevermerk;
- Angemessenheit des Gesamtpreises sowie die kalkulatorische Berücksichtigung aller Leistungen bei auffallend niedrigen Einheitspreisen;
- Dokumentation über die Auswahl eines Nebenangebotes unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

### **Vergabeprüfungen mit wesentlichen Prüfungsmerkungen**

Im Berichtsjahr 2020 wurden 14 Vergabeprüfungen durchgeführt, die aufgrund von Verfahrensmängeln, Ausschreibungs- oder Wertungskorrekturen einen größeren Umfang in der Prüfung erforderten und zu ausführlicheren Prüfungsmerkungen führten.

Diese Prüfungsmerkungen sollen den Beschaffungsstellen der Kernverwaltung, dem ESB und der GWB als Verfahrenshinweise für zukünftige Vergabeverfahren dienen oder in den jeweiligen Verfahren Korrekturen bewirken sowie Wirtschaftlichkeitsnachweise für eine Vergabeentscheidung herbeiführen.

### **➤ Vergabeprüfungen mit wiederkehrenden Prüfungsmerkungen**

Nachfolgend werden Beispiele für Prüfungsmerkungen aus vorgenommenen Vergabeprüfungen aufgeführt:

- Bei der Durchführung einiger Vergabeverfahren wurde durch die Beschaffungsstellen die Zuständigkeit der Zentralen Vergabestelle nicht beachtet. Diese Zuständigkeit wird durch den Bürgermeister in der Dienstanweisung Vergabe geregelt und berücksichtigt für die Kernverwaltung und die GWB Auftragsvergaben ab 7.500,- € netto und für den ESB ab 20.000,- € netto. Die Beteiligung der Zentralen Vergabestelle sichert die Wahl der Vergabeart, die Transparenz des Verfahrens, die Gleichbehandlung der Bieter und den Wettbewerb.  
Es wird zur Berücksichtigung der Zuständigkeitsregelung aufgefordert.
- Der Vergabevorgang ist in einem Vergabevermerk vollständig zu dokumentieren, sodass die Vergabeentscheidung der Beschaffungsstelle transparent und nachvollziehbar ist. Hierzu wird bei der Stadt Bocholt ein Vordruck verwendet, der den zeitlichen Ablauf des Vergabeverfahrens, die wirtschaftlichen und vergaberechtlichen Voraussetzungen einer Beschaffung, die Entscheidungswege und deren Begründungen darstellt. Bei Vergabeprüfungen wurde häufiger festgestellt, dass Vergabevermerke nicht vollständig ausgefüllt werden und z.B. Angaben zu bereitstehenden Finanzmitteln und zur Preisprüfung oder eigenständige Vergabevorschläge in Fällen beauftragter Dritte wie Planungsbüros und Projektsteuerer unterlassen werden.
- Treten bei Vergabeverfahren größere Abweichungen zwischen der Kostenschätzung und der beabsichtigten Auftragssumme (> 25%) oder zwischen Erst- und Zweitbieter (> 10% bzw. 20 %) auf, ist eine Aufklärung der Preise und Dokumentation durch die Beschaffungsstelle, ggf. in Verbindung mit beteiligten Planungsbüros erforderlich.  
Des Weiteren sind Auffälligkeiten bei unangemessen hohen oder niedrigen Einheitspreisen unter Zuhilfenahme des Preisspiegels aufzuklären, um die Vollständigkeit der Preise zu bestätigen und eine Mischkalkulation auszuschließen. Bei negativen Aufklärungsergebnissen, die den Bietern zuzuordnen sind, folgt ein zwingender Angebotsausschluss.
- In wenigen Fällen wurde die Beteiligung des RPA vor der Auftragsvergabe außer Acht gelassen. Die Dienststellen wurden hierüber informiert und zur Beachtung aufgefordert, welche für zukünftige Vergaben auch zugesagt wurde.

Zusammenfassend wird darauf hingewiesen, dass die überwiegende Anzahl der Vergabeverfahren in 2020 ordnungsgemäß abgewickelt wurde.

|              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>B</b>     | <b><u>Ordnungsgemäße Abwicklung städtischer Vergabeverfahren sowie Beach-</u></b>                                                                                                                                                                                                                |
| <b>-GWB-</b> | <b><u>tung wesentlicher Prüfungsbemerkungen zu Vergabeverfahren</u></b>                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>-ESB-</b> | Es kann bestätigt werden, dass die überwiegende Anzahl der städtischen Vergabeverfahren in 2020 ordnungsgemäß abgewickelt wurde.                                                                                                                                                                 |
| <b>-33-</b>  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>-25-</b>  | Bei der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen im Rahmen zukünftiger Vergabeverfahren sind die im Vergabevermerk aufgeführten Hinweise des RPA unter Berücksichtigung der Vergabegrundsätze bezüglich des Wettbewerbs und des Nachweises der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. |

### **Anforderung von Kalkulationsangaben im Vergabeverfahren**

Im Rahmen der Prüfung von Vergabeverfahren wurde festgestellt, dass in einigen Fällen keine oder nicht mehr aktuelle Vordrucke für Kalkulationsabfragen zur Aufklärung der Angebote benutzt wurden.

Bauleistungen werden bei entsprechend fachlich qualifizierter Anwendung nach baubetriebswirtschaftlichen Kalkulationsmethoden wie der Zuschlags- oder der Umlagekalkulation kalkuliert. Hierbei werden die Kostengruppen (Einzelkosten der Teilleistungen, Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn) sowie die Kostenarten (Lohn-, Material-, Gerätekosten, Sonstige Kosten, Nachunternehmerleistungen) berücksichtigt.

Nach Vereinbarung mit der Zentralen Vergabestelle sind vom Bieter bei der Vergabe von Bauleistungen zur Beurteilung der Angemessenheit der Angebotspreise die Angebotskalkulation (Urkalkulation) sowie weitere kalkulatorische Angaben gemäß Preisblättern des Vergabehandbuchs des Bundes (VHB) und einem Vordruck für Angaben zu fixen und variablen Kosten anzufordern.

Bei einem Auftragswert ab 50.000 € sind die Urkalkulation und Preisblätter des VHB sowie ab 250.000 € darüber hinaus die Angaben zu fixen (zeitunabhängig) und variablen (zeitabhängig) Kosten bezüglich der Baustellengemeinkosten und Allgemeinen Geschäftskosten einzureichen.

Neben der Aufklärung der Angebotspreise dienen diese Kalkulationsangaben bei der späteren Auftragsabwicklung u.a. auch dem vorbeugenden Schutz gegen überhöhte Nachträge, der Prüfung von Gemeinkosten-Ausgleichsberechnungen und Kündigungsansprüchen. Die Notwendigkeit ergibt sich u.a. aus den §§ 2, 6 und 8 VOB/B.

Die aktuellen Vordrucke zur Angabe der Kalkulationsgrundlagen sind dem Vergabehandbuch des Bundes mit Stand 2019 zu entnehmen.

Die Kalkulationsangaben können im Bedarfsfall auch bei Aufträgen unter diesen Wertgrenzen von Bedeutung sein, sodass zu empfehlen ist, diese entweder bei der Angebotsanforderung oder ggf. in Auftragsgesprächen vor Beginn der Bauleistung mit dem Auftragnehmer zu klären.

|              |                                                                                                                                                                   |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>B</b>     | <b><u>Anforderung von Kalkulationsangaben</u></b>                                                                                                                 |
| <b>-GWB-</b> | Bei Bauleistungen sind unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Kalkulationsgrundlagen im Zuge der Vergabeverfahren anzufordern, um u.a. die |
| <b>-ESB-</b> | Angemessenheit von Angebots- oder Nachtragspreisen zu prüfen und zu bewerten.                                                                                     |
| <b>-33-</b>  |                                                                                                                                                                   |
| <b>-25-</b>  |                                                                                                                                                                   |

## Vergabe Schadstoffsanierung Rathaus m. Kulturzentrum

Im Januar 2020 wurden die Leistungen zur Schadstoffsanierung für die Sanierung des Rathauses in einem EU-weiten Offenen Verfahren ausgeschrieben. Es wurden 11 Angebote eingereicht mit Angebotssummen i.H.v. 365.800,- € bis 1.425.000,- €. Der Auftrag für diese Leistungen wurde mit einer Auftragssumme i.H.v. 779.600,- € nicht an den Mindestbieter vergeben.

Bei einer Vergabeprüfung werden seitens des RPA stets die folgenden vier Wertungsstufen berücksichtigt:

- 1) Formelle Prüfung auf Vollständigkeit der Angebote
- 2) Eignungsprüfung
- 3) Prüfung der Auskömmlichkeit der Angebote
- 4) Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots

Hierbei werden insbesondere auch die Transparenz des Verfahrens, die Gleichbehandlung aller Bieter sowie die vollständige Information und Gewährleistung des gleichen Kenntnisstands bei allen Bietern nachvollzogen.

Ebenso liegt ein Augenmerk auf die Bewertung und Gewichtung der bekanntgemachten Zuschlagskriterien, die sich bei dieser Leistung nur auf den Preis beschränkten. Weiterhin wird eine nachvollziehbare Dokumentation des Vergabeverfahrens und der -entscheidung im Vergabevermerk betrachtet.

Im Rahmen dieser Prüfung waren hierbei insbesondere die Ausschlüsse der vier mindestbietenden Firmen nachzuvollziehen.

Bei der Veröffentlichung der EU-weiten Ausschreibung wurde als Eignungskriterium die Mindestanforderung von 2 Referenzen mit einer Auftragssumme größer 500.000,- € gefordert.

Diese Mindestanforderung konnten drei der vier Mindestbietenden nicht erfüllen.

Des Weiteren war die Angemessenheit des Angebotspreises beim verbleibenden Mindestbieter zu überprüfen, der ca. 110% unter der Kostenschätzung i.H.v. 774.400,- € und dem darauffolgenden Zweitbieter lag. Die Aufklärung beim Bieter ergab, dass die Angemessenheit der Preise bei diesem Bieter nicht bestätigt werden konnte.

Ein Ausschluss der vier Mindestbietenden war somit unter Berücksichtigung der Prüfung der Eignung und der Wirtschaftlichkeit gemäß § 16b EU VOB/A und § 16d EU VOB/A sachgerecht und nachvollziehbar.

Der nun folgende Bieter wurde ebenfalls einer intensiven Eignungsprüfung unterzogen. In der EU-weiten Bekanntmachung waren eine behördliche Zulassung als Schadstoffsanierer gem. TRGS 519 (-Teil 3 u. DGUV) und die Sachkundenachweise TRGS 519 (- Teil 3 u. DGUV) von mindestens zwei Mitarbeitern gefordert worden. Aus Sicht des RPA wurden die Sachkundenachweise bezogen auf die DGUV nicht konkret genug beschrieben, sodass diese nicht von den Bietern erfüllt werden konnten. Hier hätte ein Hinweis auf die DGUV-Regel 101-004 erfolgen müssen. Unklare Eignungsanforderungen dürfen allerdings nicht zu Lasten des Bieters ausgelegt werden, sodass diese Nachweise nachgefordert wurden.

Nachdem der Bieter entsprechende Nachweise einerseits mit dem Angebot geliefert und andererseits auf Anforderung hin nachgereicht hatte, konnte die Eignung durch die GWB und das Planungsbüro bestätigt werden.

Nach weiterer fachlicher Prüfung konnte somit dem Vergabevorschlag der GWB aus Sicht des RPA zugestimmt werden. Der Auftrag wurde nach Beschluss des Betriebsausschusses einer Bochumer Firma am 07.04.2020 i.H.v. 779.576,78 € brutto, inkl. 1 % Nachlass, erteilt.

Im Rahmen der Vergabeprüfung wurde seitens des RPA eine unwirksame Vertragsfristenregelung in den Vertragsbedingungen festgestellt, obwohl eine verbindliche Ausführungsfrist innerhalb von 100 Kalendertagen beabsichtigt war.

**B      Berücksichtigung konkreter Eignungsanforderungen und wirksamer Ver-  
-GWB- tragsfristen**

Es wird auf eine eindeutige Beschreibung der Eignungsanforderungen hingewiesen, insbesondere auch bei Qualifizierungsnachweisen, um verschiedene Auslegungsmöglichkeiten und Wertungsprobleme zu vermeiden.

Die Bedeutung der Eignungsprüfung bei öffentlichen Aufträgen wird bei dieser Vergabeentscheidung deutlich aufgezeigt, sodass nicht allein das Preiskriterium mit dem günstigsten Angebot entscheidend für die Auftragsvergabe ist.

Des Weiteren wird bei beabsichtigten Vertragsfristen auf eine wirksame Vereinbarung in den Besonderen Vertragsbedingungen hingewiesen.

**Prüfung der Vergabe von Planungsleistungen für die Stadtschleuse am Mariengymnasium**

Seitens des FB 33, der in 2020 noch zuständig für die hoheitlichen Gewässeraufgaben war, wurde eine Ausschreibung der Planungsleistungen für die Objektplanung des Ingenieurbauwerks, die Tragwerksplanung und die Technische Ausrüstung der Stadtschleuse am Mariengymnasium im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt, für das sich 7 Planungsbüros am 30.06.20 beworben hatten.

Die Bewerbungen der Teilnehmer wurden entsprechend der o.a. drei Leistungsbilder nach den Eignungskriterien bezüglich Referenzen unter Zugrundelegung des Baukostenvolumens, der Durchführung von Fördermaßnahmen sowie der Honorarzone für die Referenzprojekte bewertet.

Zunächst wurde seitens des FB 33 sowie der Zentralen Vergabestelle vorgeschlagen das Verhandlungsverfahren nach dem Teilnahmewettbewerb aufzuheben, obwohl bestätigt wurde, dass die Eignungskriterien bei der Wertung der Teilnahmeanträge korrekt angewendet wurden und die Leistungsfähigkeit und Kompetenz der vier verbliebenen Ingenieurbüros anerkannt wurden. Dennoch wurde negativ bewertet, dass sich nur 7 Büros beworben hätten, von denen 3 Büros wegen fehlender Nachweise hätten ausgeschlossen werden müssen. Dieses Ergebnis wurde mit zu hohen Anforderungen an die Eignung in Verbindung gebracht.

Diesem Vorschlag stimmte das RPA nicht zu, da keine ausreichende Begründung für eine sachgerechte Aufhebung vorlag und stattdessen die Wertung der Eignungskriterien sowie die Leistungsfähigkeit und Kompetenz der verbliebenen Bieter durch den damals zuständigen FB 33 bestätigt wurden. Die EU-weit bekannt gemachten und verbindlich anzuwendenden Eignungskriterien wurden sachgerecht berücksichtigt und widersprechen somit einer Aufhebung. Eine nicht rechtmäßige Aufhebung würde zu einem Nachprüfungsverfahren verleiten und Schadensersatzansprüche auslösen können, weil die Gleichbehandlung der Bewerber nicht beachtet worden wäre.

Das Angebotsverfahren wurde gemäß dem Hinweis des RPA mit 4 Bietern weitergeführt. Bei der Prüfung des Angebotsverfahrens wurden insbesondere folgende wesentliche Vergabekriterien betrachtet:

- Transparenz des Verfahrens und Gleichbehandlung aller Bieter sowie vollständige Information und Gewährleistung des gleichen Kenntnisstands bei allen Bietern,
- Vollständigkeit der Angebote sowie deren inhaltliche Prüfung unter Berücksichtigung der VgV,
- Prüfung der Angemessenheit der Preise,
- Bewertung und Gewichtung der bekanntgemachten Zuschlagskriterien (hier: Preis 30%, Personal 40%, Herangehensweise an das Projekt 30%),
- Dokumentation und Transparenz des Vergabeverfahrens und der -entscheidung im Vergabevermerk.

Von den aufgeforderten vier Bietern reichten am 08.03.21 drei Bieter indikative Angebote ein, die weitere Verhandlungsrunden ermöglichten. Die Angebotssummen lagen bei 510.266,19 €, 314.325,38 € und 268.502,61 €.

Nach erforderlichen Aufklärungen zu Leistungsinhalten und Honoraren erfolgte eine erste Verhandlungsrunde, zu der noch zwei Bieter wiederum indikative Angebote am 27.09.21 mit Angebotssummen i.H.v. 204.249,79 € und 408.666,74 € einreichten.

Die beiden Bieter wurden abschließend zur finalen Angebotsabgabe am 19.01.22 aufgefordert, wobei sie Angebotssummen i.H.v. 571.511,22 € und 311.161,63 € unterbreiteten.

Aufgrund des großen Preisunterschieds (+84%) forderte das RPA den nun zuständigen ESB zur Aufklärung der Angemessenheit der Angebotssumme auf, da die Aufgreifschwelle zwischen Erst- und Zweitbieter (> 20%) überschritten war und ein sehr großer Preisunterschied bei der Variantenbetrachtung vorlag, der Vorbehalte an der Leistungserbringung auslöste. Des Weiteren war eine Unklarheit im Rahmen der Honorarangaben zu beseitigen. In derartigen Fällen ist zwingend eine schriftliche Aufklärung durch den Bieter erforderlich, da der Auftraggeber diese Unklarheiten nicht durch eigene Interpretation beseitigen kann. Die Aufklärung hat aus Transparenz- und Dokumentationsgründen im Rahmen einer e-Vergabe über die Vergabeplattform zu erfolgen.

Das Ingenieurbüro mit dem wirtschaftlichsten Angebot kam dieser Aufklärung fristgemäß nach. Der ESB bestätigte die Angemessenheit des Angebotspreises sowie die notwendige Berücksichtigung der Leistungserbringung, dem nun auch das RPA folgen konnte.

Der Vergabe aller drei Lose (Objektplanung Ingenieurbauwerk mit 205.901,91 €, Tragwerksplanung mit 74.502,41 €, Technische Ausrüstung mit 30.757,36 €) mit einer **Gesamtauftragssumme i.H.v. 311.161,63 €** brutto wurde seitens des RPA zugestimmt. Entsprechend der Regelungen in den Vergabeunterlagen und des Honorarvertrags wurde zunächst die **Stufe 1** mit einer Auftragssumme **i.H.v. 105.309,04 €** beauftragt und vergeben.

**B** Berücksichtigung bekannt gemachter Eignungskriterien

**-ESB-** EU-weit veröffentlichte Eignungskriterien sind unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung der Bieter verbindlich anzuwenden. Eine Aufhebung von Vergabeverfahren unterliegt hohen Anforderungen und bedarf einer eng auszulegenden Prüfung von Ausnahmenvorschriften gemäß § 63 VgV. Diese haben bieterschützenden Charakter, damit ein Vergabeverfahren nicht leichtfertig in Gang und nicht ohne besonderen Grund aufgehoben wird.

**-25-**

### Vergabe einer Baukonzession für die neue Feuer- und Rettungswache in Stenern

Dem RPA ist am 12.12.2019 seitens der GWB der final abgestimmte Entwurf eines „Mietvertrags über die Vermietung von gewerblichen Räumen zum Betrieb einer Feuer- und Rettungswache“ mit der Bitte um Prüfung zugeleitet worden.

Mietverträge sind grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich des Vergaberechts ausgenommen, so dass eine Beteiligungs- bzw. Prüfpflicht des RPA gem. § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bocholt nicht bestanden hat. Aufgrund der Höhe des Mietzinses und der vorgesehenen Vertragsdauer ist im Rahmen einer Ermessensprüfung eine freiwillige, kursorische Durchsicht der vorgelegten Vertragsunterlagen durch das RPA erfolgt.

Als Ergebnis dieser Sichtung hat das RPA in einer Stellungnahme vom 17.12.2019 wesentliche Hinweise sowohl zum weiteren Vorgehen als auch zum Vertragsentwurf gegeben. Von grundsätzlicher Bedeutung für das weitere Verfahren war der Hinweis, dass es sich anders als von der Verwaltung angenommen um keinen nach § 107 Abs. 1 Nr. 2 GWB vergaberechtsfrei zu beschaffenden Mietvertrag handelt. Hauptgegenstand des beabsichtigten Vertrages war

ein noch zu errichtendes Gebäude (sog. Bestellbau zur Miete) und kein Bestandsgebäude, so dass vorliegend das Vergaberecht einschlägig war.

Aufgrund dieses Hinweises hat die Verwaltung am 16.01.2020 die EU-Ausschreibung einer Baukonzession für eine Feuer- und Rettungswache für einen zweiten Standort im Ortsteil Stenern im Wege eines Verhandlungsverfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Anmerkungen des RPA betrafen den Mietzins, dessen kalkulatorische Herleitung, die Anerkennung durch die Vertreter der Krankenkassen sowie ein mögliches Umsatzsteuerrisiko. Die diesbezüglichen Bedenken hat das RPA auch in Besprechungen mit der Verwaltung im Januar 2020 vorgetragen. Im Laufe des Jahres 2020 hat sich die örtliche Rechnungsprüfung mehrfach nach dem Fortgang der Verhandlungen und dem Verfahrensstand insgesamt erkundigt.

Darüber hinaus ist durch die örtliche Rechnungsprüfung wiederholt auf die Notwendigkeit des Abschlusses eines Bauvertrages hingewiesen worden. Gegenstand eines solchen Vertrages ist neben der grundsätzlichen Bauverpflichtung und dem Zeitpunkt der Übergabe des funktionsfähigen und nutzungsbereiten Gebäudes vor allem die Baubeschreibung. Eine möglichst detaillierte Baubeschreibung sorgt für eine notwendige Transparenz und Rechtssicherheit. Neben einer allgemeinen Bauleistungsbeschreibung können Angaben zur Bemaßung des Gebäudes, zur Ausführung (Qualität, Fabrikat etc.) und zur Kostenzuordnung aufgenommen werden.

Anlässlich einer weiteren Besprechung am 26.11.2020 ist dem RPA ein zwischenzeitlich überarbeiteter Mietvertragsentwurf mit Stand vom 28.09.2020 übergeben worden. Der vorgelegte Entwurf hat z. T. die Regelungen angepasst bzw. gestrichen, die zuvor Anlass für die Bedenken des RPA waren. Nach Prüfung wurde das Umsatzsteuerrisiko durch die Verwaltung als gering erachtet, da Steuerbefreiungstatbestände greifen. Zur Absicherung sieht der Entwurf eine hälftige Teilung eines etwaigen Umsatzsteuerbetrags vor. Die Zustimmung der Vertreter der Krankenkassen ist erst nach erfolgter Anpassung des Mietzinses für die Rettungswache erteilt worden. In seiner Stellungnahme vom 03.12.2020 hat das RPA erneut anregt, die Notwendigkeit eines Bauvertrages zu prüfen. Neben der Baubeschreibung könnten in diesem Vertrag zudem klarstellende Regelungen zum Umgang mit langfristigen Bauverzögerungen, baulichen Nachträgen oder die Einräumung eines Probetriebs aufgenommen werden.

Die Verwaltung hat am 15.01.2021 bzw. am 05.02.2021 die Vorlagen 14/2021 und 16/2021 für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 27.01.2021 bzw. für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.02.2021 verschickt. Gegenstand der Beschlussvorlagen ist zum einen die Festlegung des Standorts für die neue Feuer- und Rettungswache und zum anderen der Abschluss eines Mietvertrages über die Vermietung von gewerblichen Räumen zum Betrieb einer Feuer- und Rettungswache in Stenern gewesen.

Mit Blick auf den Sitzungstermin des Haupt- und Finanzausschusses hat das RPA mit E-Mail vom 19.01.2021 die Verwaltung gebeten bis zum 22.01.2021 Aussagen zu den konzessionsrechtlichen Regelungen zu treffen. Das Rechtsreferat hat daraufhin mit E-Mail vom 21.01.2021 die Notwendigkeit noch zu vereinbarenden baukonzessionsrechtlicher Regelungen dargelegt und in einem ersten Entwurf entsprechende (Mindest-) Inhalte zusammengestellt und dem RPA vorgelegt.

In einer am 22.01.2021 angesetzten Besprechung wurde unter Teilnahme von V2, FB 24, FB 25, GWB und FB 1.2 vereinbart, dass die noch zu verhandelnden konzessionsrechtlichen Vorgaben in einem separaten Vertrag geregelt werden sollen. Hierzu wurde seitens der Verwaltung ein Gesprächstermin mit der Vermieterin des vorgesehenen Mietvertrages anberaumt.

Aufgrund des vorgelegten Erstentwurfs eines Konzessionsvertrags und der Zusage der Verwaltung, diesen zu überarbeiten und mit der Vermieterin noch endzuverhandeln, hat das RPA

der Vorlage 16/2021 zugestimmt. Diese Zustimmung ist jedoch unter dem Vorbehalt erteilt worden, dass sowohl der endgültige Miet- als auch der Baukonzessionsvertrag inkl. Anlagen dem RPA zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Darüber hinaus ist die Zustimmung zur Vorlage vorbehaltlich einer ergänzenden Information des Haupt- und Finanzausschusses am 27.01.2021 durch die Verwaltung hinsichtlich des noch fehlenden Baukonzessionsvertrages und der noch zu führenden Verhandlungen mit der Vermieterin gegeben worden.

Der endverhandelte Bauvertrag ist dem RPA am 26.10.2021 zur Kenntnis gegeben worden. Das Vertragswerk besteht nunmehr aus einem Bauvertrag mit den Anlagen Mietvertrag (inkl. Anlagen Restwerttabelle und Lageplan), Baubeschreibung vom 09.07.2021, Raumtypenblätter (17 Raumtypen) und einem Lageplan des Vertragsobjektes. Der Bauvertrag ist am 24.11.2021 von den Vertragsparteien unterschrieben worden. Am 26.01.2022 erfolgte die Bekanntmachung des vergebenen Auftrags im EU-Amtsblatt.

### Zeitlicher Überblick:

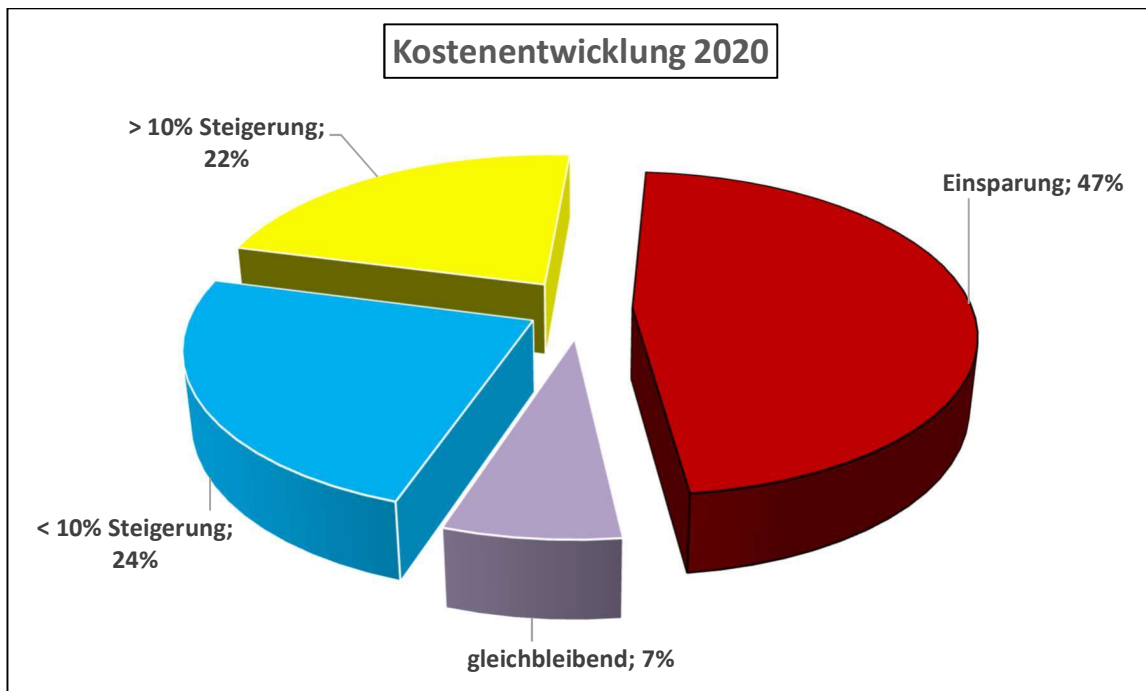


|                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>B</b><br>-24-,<br>-GWB- | <p><b><u>Frühzeitige Festlegung von Projektrollen und Projektverantwortungen</u></b></p> <p>Für das RPA gestaltete sich diese begleitende Prüfung als sehr schwierig. Fragen zum Vorgehen und zu Inhalten des Mietvertrages bzw. zur Baukonzession wurden von den Projektbeteiligten z. T. nicht, nicht ausreichend oder mit fehlender Zuständigkeit beantwortet.</p> <p>Für die weitere Abwicklung dieses Projektes, aber auch für zukünftige Projekte empfiehlt das RPA daher im Vorfeld einen Projekt-Auftrag zu erstellen. In einem solchen Dokument lassen sich frühzeitig Projektverantwortungen (u. a. Auftraggeber, Projektleitung), messbare Projektziele, Kostenrahmen, Meilensteinplanung etc. verbindlich und transparent festlegen.</p> |
|----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### 7.2.3 Prüfung von Bauabrechnungen 2020

#### **Kostensteigerungsraten bezogen auf die ursprüngliche Auftragshöhe**

Im Jahr 2020 erhielt das RPA Kenntnis über 116 abgerechnete Maßnahmen (Bau-, Liefer- und Planungsleistungen), die auch bereits im Rahmen der Vergabeprüfung Eingang in die Vergabestatistik des RPA gefunden haben. Dieser Ermittlung lagen eine Gesamtangebotssumme i. H. v. ca. 18.480.300 € sowie eine Gesamtabrechnungssumme i. H. v. ca. 18.781.000 € zu Grunde. Hieraus ergaben sich die nachstehenden Kostenentwicklungen:



Von 116 Schlussrechnungen wiesen 47 % eine Einsparung gegenüber der ursprünglich beauftragten Angebotssumme aus, 7 % wurden gleichbleibend abgerechnet, während 46 % mit unterschiedlichen Kostensteigerungen abschlossen.

#### **Zuleitung der Kostenübersicht abgeschlossener Maßnahmen**

Die Prüfung der Kostenentwicklungen bei Maßnahmen wird nur ermöglicht, indem alle Fachbereiche und auch die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen dem RPA eine Kostenübersicht nach Schlussrechnung der Aufträge zukommen lassen. Wie in der Dienstanweisung Vergabe geregelt, ist die Bereitstellung einer Kostenübersicht bei Auftragssummen über 25.000 € erforderlich. Dieser Verpflichtung sind die Beschaffungsstellen überwiegend nachgekommen.

#### **Auftragsüberschreitungen**

Gemäß den Regelungen des § 7 VOB/A sind die Leistungen eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bieter die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher berechnen können. Dies ist die Grundlage für die Abgabe und Wertung vergleichbarer Angebote und einen fairen Wettbewerb.

Erfolgt nun im Laufe der Baumaßnahme durch zusätzliche oder geänderte Arbeiten eine gravierende Änderung der Leistung, verändert sich damit auch die Kalkulationsgrundlage des Auftragnehmers. Die Preise für diese Leistungen werden überwiegend neu gebildet, jedoch ohne Durchführung eines Wettbewerbs, der für wirtschaftlichere Preise sorgen würde.

Weiterhin sind ggf. Überschreitungen der Haushaltsansätze, die auf der Basis der Kosten für die ursprünglich geplanten Leistungen gebildet wurden, zu erwarten. Durch die Erhöhung der Kosten und die somit erforderliche Bereitstellung zusätzlicher Mittel wird möglicherweise die Finanzierung und Durchführung anderer geplanter Maßnahmen gefährdet. Im Folgenden sind Aufträge aufgeführt, deren Schlussrechnungssummen über 25.000 € lagen sowie mit mehr als 30 % über den Angebotssummen im Jahr 2020 abgerechnet wurden.



**Auftragsüberschreitungen > 30 %:**

| FB  | Maßnahme                                                                         | Angebots-<br>summe | Schluss-<br>rechnungs-<br>summe | Differenz in<br>€ | Diff. in<br>% | Kosten-<br>schätzung |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------|---------------------------------|-------------------|---------------|----------------------|
| ESB | Neubau RRB<br>Holtwicker<br>Bach, Hemden-<br>er Weg (HOL<br>70)                  | 514.878,34         | 672.655,47                      | 157.777,13        | 30,64%        | 678.452,02           |
| GWB | TH Clemens-<br>August-Schule,<br>Prallschutz                                     | 43.493,31          | 58.205,68                       | 14.712,37         | 33,83%        | 40.189,99            |
| GWB | Holzinnentüren<br>(m. Brand-<br>schutz) Histor.<br>Rathaus                       | 51.592,45          | 69.668,42                       | 18.075,97         | 35,04%        | 48.000,00            |
| GWB | Putzarb. Neu-<br>bau Gesamt-<br>schule Sek I/II                                  | 125.668,76         | 173.230,46                      | 47.561,70         | 37,85%        | 199.325,00           |
| GWB | Ing.leistung<br>Elektroplanung<br>Trafoanlage Ge-<br>samtschule                  | 20.151,88          | 28.208,44                       | 8.056,56          | 39,98%        | 26.775,00            |
| GWB | Ing.leistung<br>HLS, Erweite-<br>rung Biemen-<br>horster Schule<br>II, Weserstr. | 30.603,08          | 43.667,09                       | 13.064,01         | 42,69%        | 30.567,77            |
| GWB | Containeranlage<br>f. 8 Klassen<br>I.v.M.-Real-<br>schule, 12 Mo-<br>nate        | 110.491,50         | 159.043,50                      | 48.552,00         | 43,94%        | 120.000,00           |
| 33  | Stauwehr Eisen-<br>hütte, Örtliche<br>Bauüberwa-<br>chung                        | 88.652,03          | 132.367,28                      | 43.715,25         | 49,31%        | 97.632,36            |
| ESB | Objektplanung<br>Neubau RRB<br>Alte Aa Alt_60,<br>Pendeweg/Hüt-<br>temannstr.    | 43.448,28          | 71.054,16                       | 27.605,88         | 63,54%        | 54.449,24            |
| 33  | Aufräumen BE-<br>Fläche Stau-<br>wehr Eisen-<br>hütte,                           | 9.044,75           | 32.724,55                       | 23.679,80         | 261,81%       | 13.656,44            |

Es wurden hierbei die ursprünglichen Angebotssummen (Bau-Soll) ohne im Nachhinein beauftragte Nachtragssummen mit den Schlussrechnungssummen (Bau-Ist) verglichen. Als Grundlage dieser Auswertung dienten die bereits bei den o. a. Kostenentwicklungen aufgeführten 116 Schlussrechnungen mit einer Gesamtabrechnungssumme i. H. v. ca. 18.781.000 €.

Unter Berücksichtigung der auftragsbezogenen Veränderungen und Überschreitungen weisen diese u. a. auf zu ungenaue bzw. unvollständige Ausführungsplanungen sowie eine unzureichende Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphasen 5 u. 6 HOAI) hin. Nicht im Leistungsverzeichnis erfasste Leistungen oder fehlerhafte Mengenermittlungen führen zu Abweichungen. Allerdings sind ebenso Unwägbarkeiten und schwierig zu kalkulierende Bauzustände, z. B. Altsubstanz oder Baugrund, sowie kurzfristige Planungen unter zu großem Zeitdruck ausschlaggebend für Kostensteigerungen. Aus Sicht des RPA sind daher als wesentliche Voraussetzung zur Vermeidung derartiger Kostensteigerungen ausreichende Planungszeiten vorzusehen.

Es wird, wie in den vergangenen Jahren, seitens des RPA darauf hingewiesen, dass in den entsprechenden Bauakten eine aktuelle Kostenübersicht mit zusätzlichen Begründungen geführt werden muss, die ein Controlling ermöglicht, insbesondere auch bei größeren Auftragsüberschreitungen. Hierzu wird auf Abschnitt 9 der Dienststanweisung Vergabe verwiesen. Damit soll in einer Kurzübersicht die Transparenz derartiger Mehrkosten gewährleistet werden.

### Entwicklung und Abrechnung von Aufträgen in 2020 über 200.000,- Euro

Nachfolgend wird die Entwicklung aller größeren Bau- und Planungsaufträge dargestellt, die in 2020 abgerechnet wurden und von denen das RPA seitens der Dienststellen in Kenntnis gesetzt wurde bzw. selbst Abrechnungsunterlagen überprüfte. Grundlage dieses Vergleichs sind die Kostenschätzung vor Ausschreibung der Leistung, die Angebots- bzw. Auftragssummen des Auftragnehmers und die Schlussrechnungssumme für die ausgeführten Leistungen, einschließlich zusätzlicher Nachtragsleistungen.

| FB  | Maßnahme                                                                 | Kosten-schätzung | Angebots-summe [€] | Schluss-rechn. betrag [€] | Diff. SR - Angebot [€] | Diff. SR - Angebot [%] | Diff. SR - Kosten-schätzung [%] |
|-----|--------------------------------------------------------------------------|------------------|--------------------|---------------------------|------------------------|------------------------|---------------------------------|
| GWB | Einrichtung naturwiss. Räume f. Biologie u. Chemie Gesamtschule SEK I/II | 266.589,75       | 225.358,70         | 218.541,38                | -6.817,32              | -3%                    | -18%                            |
| ESB | Unterhaltung v. Wirtschaftswegen 2020 im Stadtgebiet                     | 312.000,00       | 250.626,84         | 252.304,88                | 1.678,04               | 1%                     | -19%                            |
| GWB | Estrich- u. Oberbodenarb. Gesamtschule Sek I/II                          | 285.600,00       | 298.277,13         | 239.375,63                | -58.901,50             | -20%                   | -16%                            |
| GWB | Dachdecker- u. Klempnerarb. Gesamtschule Sek I/II                        | 352.442,30       | 334.847,76         | 345.765,30                | 10.917,54              | 3%                     | -2%                             |

| FB  | Maßnahme                                                                                                     | Kosten-<br>schätzung | Angebots-<br>summe [€] | Schluss-<br>rechn.<br>betrag [€] | Diff. SR -<br>Angebot<br>[€] | Diff.<br>SR -<br>Ange-<br>bot<br>[%] | Diff.<br>SR -<br>Kos-<br>ten-<br>schät-<br>zung<br>[%] |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|------------------------|----------------------------------|------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| ESB | Erschlie-<br>ßung We-<br>berquartier,<br>Mikrotunne-<br>ling                                                 | 213.408,65           | 339.754,76             | 367.732,21                       | 27.977,45                    | 8%                                   | 72%                                                    |
| GWB | Trocken-<br>bauarbeiten<br>Gesamt-<br>schule Sek<br>I/II                                                     | 299.880,00           | 356.781,04             | 348.145,19                       | -8.635,85                    | -2%                                  | 16%                                                    |
| ESB | Neubau<br>RRB Holtwi-<br>cker Bach,<br>Hemdener<br>Weg (HOL<br>70)                                           | 678.452,02           | 514.878,34             | 672.655,47                       | 157.777,13                   | 31%                                  | -1%                                                    |
| 33  | Erschlie-<br>ßung Ka-<br>nal/Straße<br>Bau-gebiet<br>Essing<br>Esch B-<br>Plan 7-8                           | 619.800,00           | 521.045,50             | 439.007,29                       | -82.038,21                   | -16%                                 | -29%                                                   |
| 33  | Straßen- u.<br>Wasserbau-<br>arb. Bruns-<br>mannstr.                                                         | 690.000,00           | 792.060,91             | 725.406,09                       | -66.654,82                   | -8%                                  | 5%                                                     |
| GWB | Metallbau-<br>arbeiten<br>Neubau Ge-<br>samtschule<br>Sek I/II                                               | 944.741,00           | 817.902,47             | 857.939,04                       | 40.036,57                    | 5%                                   | -9%                                                    |
| GWB | Rohbauarb.<br>Gesamt-<br>schule Sek I<br>u. II                                                               | 2.821.490,00         | 2.580.185,37           | 2.596.474,40                     | 16.289,03                    | 1%                                   | -8%                                                    |
| 33  | Neubau<br>Stauwehr<br>Eisenhütte<br>m. Stauan-<br>lage, Deich-<br>anlage,<br>Wegen u.<br>Umge-<br>hungsrinne | 3.385.691,74         | 3.631.989,24           | 3.749.096,19                     | 117.106,95                   | 3%                                   | 11%                                                    |

### **Toleranzen von Kostenermittlungen**

Bei der Betrachtung von Kostenentwicklungen und -abweichungen sind zur objektiven Bewertung auch einzelne Planungsstände zu berücksichtigen.

Für die Genauigkeit der einzelnen Kostenermittlungsarten nach DIN 276 gibt es keine eindeutigen gesetzlichen oder normativen Bestimmungen. Aus der Rechtsprechung bzw. Fachliteratur lassen sich jedoch etwa folgende Werte für die zulässigen Abweichungen von den letztlich zu erwartenden bzw. tatsächlich entstehenden Kosten (Kostenfeststellung auf der Grundlage geprüfter Schlussrechnungen) entnehmen:

1. Kostenschätzung  
gemäß Leistungsphase 2/Vorplanung HOAI i. M. 30 - 40 %
2. Kostenberechnung  
gemäß Leistungsphase 3/Entwurfsplanung HOAI i. M. 20 - 25 %
3. Kostenanschlag/Ausschreibungsergebnis  
gemäß Leistungsphase 7/Mitwirkung bei der Vergabe i. M. 10 %.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Toleranzen sowohl bei der Finanzplanung und Bereitstellung von Haushaltsmitteln berücksichtigt werden müssen als auch zur Einschätzung eines Haftungsrisikos von externen Planungsbüros dienen können.

### **Prüfung verschiedener Schlussrechnungen für Baumaßnahmen in 2020**

Der Auftrag zur Prüfung ergibt sich aus § 104 Abs. 2 u. 3 GO i. V. m. § 3 Abs. 2 u. 3 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bocholt. Danach obliegt dem RPA als übertragene Aufgabe durch den Rat u. a. auch die Prüfung der Bauausführungen und Bauabrechnungen.

Ziel der fachtechnischen Prüfung ist es, festzustellen, inwieweit

- die VOB/B, HOAI sowie die Dienstanweisung Vergabe berücksichtigt wurden,
- die vertraglichen Regelungen der Bauverträge zwischen der Stadt Bocholt/GWB/ESB und dem Auftragnehmer eingehalten wurden,
- eine prüfbare Rechnungslegung durchgeführt wurde,
- eine sachgerechte Prüfung der Schlussrechnung auf Basis prüfbarer Abrechnungsgrundlagen durchgeführt wurde,
- notwendige vertragliche Vereinbarungen zu Änderungen der Leistungen vorgenommen wurden, verbunden mit einer vorherigen Prüfung der Angemessenheit der Nachtragspreise sowie
- die Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Finanzmittel gewährleistet wurden.

Zu diesem Zweck werden die Vergabe- und Abrechnungsunterlagen zur jeweiligen Baumaßnahme stichpunktartig überprüft und die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung dargestellt.

Im Rahmen der übertragenen Aufgaben wurden in 2020 stichprobenartig drei Prüfungen von Schlussrechnungen (SR) für Planungs-, Liefer- und Bauleistungen durchgeführt, die einen größeren Umfang in der Prüfung erforderten und zu gesonderten Prüfungsbemerkungen führten. Diese Prüfungsbemerkungen wurden den Verwaltungsdienststellen zur Anerkennung oder Gegendarstellung mitgeteilt. Alle Prüfungsbemerkungen wurden durch die jeweiligen Dienststellen anerkannt bzw. ausgeräumt, oder es wurden einvernehmlich Korrekturen vorgenommen.

Die Prüfungsergebnisse sollen der Verwaltung einerseits als Verfahrenshinweise für zukünftige Schlussrechnungsabwicklungen dienen und andererseits in den jeweiligen Abrechnungsvorgängen zu einer wirtschaftlichen und vertragsgemäßen Vergütung führen.

**Schlussrechnungen 2020:**

| FB      | Maßnahme/Leistung                                                   | Kurzdarstellung                                                                                                                                         |
|---------|---------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ESB     | Prüfung SR Planungsleistung<br>Neubau RRB Industriepark<br>ALT_60   | Prüfung der Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen, der Abrechnung und der Abrechnungsnachweise unter Berücksichtigung der HOAI und städt. Regelungen  |
| GWB     | Prüfung SR Lieferung von<br>Schulcontainern für die<br>Gesamtschule | Prüfung der Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen, der Abrechnung und der Abrechnungsnachweise unter Berücksichtigung der VOL/B und städt. Regelungen |
| 3.1/SQB | Prüfung Gewerke Lernwerk /<br>KuBAal                                | Vereinbarung von Sicherheitsleistungen durch Bürgschaften und Berücksichtigung von Prüf-<br>fristen bei Schlusszahlungen                                |

**Prüfung der Schlussrechnung über die Planungsleistung für den Neubau des Regenrückhaltebeckens Industriepark ALT\_60**

Gegenstand der Prüfung war die Schlussrechnung über die Planungsleistungen zum Neubau des Regenrückhaltebeckens Industriepark ALT\_60 im Bereich der Hüttemannstraße, Pendeweg und Isselpand, insbesondere unter Berücksichtigung der HOAI 2013 sowie der Dienstleistungs Vergabe.

Die Maßnahme wurde im Wirtschaftsplan 2017 unter Nr. 420.114 mit 840.000 € für Planungs- und Baukosten veranschlagt.

Die Planungsleistungen wurden 2017 im Rahmen einer Freihändigen Vergabe mit Angebotsvergleich vergeben, an der sich sechs Planungsbüros mit Angebotssummen zwischen 43.400,- € und 54.600,- € beteiligten. Der Auftrag wurde am 21.02.2017 mit einer Auftragssumme i.H.v. 43.448,28 € an das mindestbietende Ingenieurbüro erteilt.

Die Leistungen wurden mit Schlussrechnung vom 04.09.2019 i.H.v. 71.054,16 € abgerechnet, wobei die Schlusszahlung am 21.02.2020 erfolgte.

Die Prüfung der Schlussrechnung durch das RPA erfolgte im März 2020.

Seitens des ESB wurden sämtliche Vergabe- und Abrechnungsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Die Kostenentwicklung stellte sich wie folgt dar:

|                                     |             |
|-------------------------------------|-------------|
| Kostenschätzung =                   | 54.449,24 € |
| Auftragssumme =                     | 43.448,28 € |
| Schlussrechnungssumme =             | 71.054,16 € |
| Differenz Auftrag/Schlussrechnung = | 27.605,88 € |

Entsprechend der HOAI wurden zur Ermittlung des Honorars die anrechenbaren Kosten zugrunde gelegt.

**Entwicklung der anrechenbaren Kosten:**

|                                |              |
|--------------------------------|--------------|
| Kostenschätzung lt. Angebot    | 700.000,00   |
| Kostenberechnung v. 20.02.2019 | 1.330.897,00 |
| Differenz =                    | 630.897,00   |

**Prüfungsbemerkungen:**

Bei der Prüfung der Schlussrechnung haben sich folgende Prüfungsfeststellungen ergeben:

1. Die rechnerische Ermittlung des Honorars auf Basis der HOAI 2013 sowie der vereinbarten Vertragsgrundlagen, wie Honorarzonen und -tabellen, Leistungsphasen und Nebenkosten,

erfolgte in korrekter Weise. Die Leistung umfasste die Leistungsphasen 2 bis 6 der Entwurfs- und Objektplanung des Ingenieurbauwerks.

2. Dem Aktenvorgang war die Kostenberechnung vom 20.02.2019 i.H.v. 1.330.897,- € beigefügt.

Berechnungsgrundlage für die Angebotsabfrage waren anrechenbaren Kosten i.H.v. 700.000,- €. Somit wurden die vorgenannten anrechenbaren Kosten durch die Kostenberechnung um ca. 90% überschritten, sodass auch bei der Honorarschlussrechnung eine Kostenüberschreitung gegenüber der Auftragssumme i.H.v. ca. 64% (27.605,88 €) eintrat.

Eine Begründung für diese wesentliche Veränderung der anrechenbaren Kosten war dem Aktenvorgang nicht zu entnehmen.

In dieser Kostenberechnung waren auch Kostenanteile i.H.v. 18.700,- € netto für nicht bestimmt anfallende Arbeiten (Stundenlohnarbeiten) sowie für mögliche Unterbrechungen des Baubetriebs eingerechnet. Aus Sicht des RPA hätten diese Kosten nicht einbezogen werden dürfen, da sie nur Kostenansätze für den Bedarfsfall darstellen, nicht jedoch für die tatsächlich erwarteten Baukosten. Dieses hätte eine Reduzierung des Honorars i.H.v. 784,20 € ermöglicht.

3. In einem Aufklärungsgespräch mit dem ESB wurden die o.a. Prüfungsbemerkungen erläutert. Dabei stellte sich heraus, dass die anschließende Umsetzung der Baumaßnahme nach Rücksprache mit dem Kreis Borken aufgrund einer möglichen Ausführungsalternative nicht erfolgen und eine neue Planung für einen anderen Standort erforderlich wird. Die erstellten Planungsleistungen können somit nicht mehr umgesetzt bzw. verwendet werden. Neue Planungsleistungen für einen anderen Standort sollen nach Angabe des ESB zur Vermeidung zusätzlicher Kosten überwiegend selbst ausgeführt werden.

Der ESB wurde zur schriftlichen Begründung für die deutliche Veränderung der anrechenbaren Kosten aufgefordert sowie auf eine zukünftige sachgerechte Prüfung der Kostenberechnung bzgl. anzurechnender Baukosten hingewiesen.

Ebenso sollte dargelegt werden, warum eine abschließende Abstimmung mit dem Kreis Borken über die Umsetzung der Baumaßnahme nicht vor Beauftragung der Planungsleistung herbeigeführt werden konnte.

**B**      **Wesentliche Steigerung der anrechenbaren Kosten und Wegfall der baulichen**  
**-ESB-**   **Umsetzung des RRB am vorgesehenen Standort**

Der ESB wurde zu einer Darstellung der deutlichen Veränderung der anrechenbaren Kosten aufgefordert. Zudem wurde er auf eine zukünftige sachgerechte Prüfung der Kostenberechnung bzgl. anzurechnender Baukosten hingewiesen. Des Weiteren sollte dargelegt werden, warum eine abschließende Abstimmung mit dem Kreis Borken über die Umsetzung der Baumaßnahme nicht vor Beauftragung der Planungsleistung herbeigeführt werden konnte.

Es wird dem ESB empfohlen, den Betriebsausschuss aufgrund der wesentlichen Veränderung dieser Investitionsmaßnahme zu beteiligen.

Der ESB nahm zu den Prüfungsbemerkungen wie folgt Stellung:

*Der ESB hat die grundsätzliche Bewertung der unteren Wasserbehörde des Kreises Borken bei der Planung dieses Regenrückhaltebeckens beachtet, dass keine Regenrückhaltung im Hauptschluss d.h. keine Integration der Alten Aa geplant bzw. gebaut werden darf. Gleichzeitig hat sich die Zuständigkeit in diesem Fall von der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken zur Oberen Wasserbehörde der Bezirksregierung verlagert. Seitens des ESB bestand überhaupt keine Notwendigkeit die Ansicht des Kreises Borken in diesem Fall zu hinterfragen, da davon auszugehen war, dass sich die Behörden bei einer solchen grundsätzlichen Bewertung einig sind.*

*Dass dies nicht der Fall war, stellte sich aber erst zu dem Zeitpunkt heraus, als der ESB mit dem planenden Ingenieurbüro die Genehmigungsplanung der Bezirksregierung vorstellte. Diese eröffnete ganz neue und weitreichend andere Möglichkeiten, als die der vom Kreis Borken bisher bekannten.*

*Die vom ESB bei der Ingenieurangebotsabfrage festgelegten 700.000 € anrechenbare Kosten waren als Kostenschätzung angenommen worden. Diese Kosten ergaben sich aus der Kostenschätzung im Handlungskonzept Regenwasser (HKR) von 2006 mit 840.000 € und der Nachberechnung des Rückhaltevolumens unter Einbeziehung des Kanalstauvolumens aus dem Jahre 2016, die eine hälftige Reduzierung des Volumens ergab. Der ESB hat aufgrund weiterer Entwicklungen im Industriepark das Volumen für das Becken auf 15000 m<sup>3</sup> definiert und damit auch nicht die Kosten halbiert, sondern auf 700.000 € für die Angebotsaufforderung geschätzt.*

*Beim Bodengutachten, das parallel in Auftrag gegeben wurde, sind neben den üblichen Einordnungen der Bodenverhältnisse zwei Besonderheiten festgestellt worden, die sich beim Anblick der Fläche nicht vermuten lassen. Im Oberboden wurde Arsen ermittelt, das dazu führt, dass der Oberboden entsorgt werden muss oder an gleicher Stelle ohne Volumenverlust für das vorhandene Überschwemmungsgebiet wieder eingebaut wird. Letzteres führt dazu, dass mehr Bodenaushub erfolgt. Dieser Boden ist, so das Bodengutachten mit Auffüllungen von 30-70 cm Tiefe durchzogen die der Entsorgungsklasse Z2 zuzuordnen sind. Dadurch ergeben sich deutliche höhere Kosten beim Bodenaushub von ca. 270.000 Euro, diese Kosten konnten in die Kostenschätzung nicht einfließen.*

*Die Kosten für die Einbindung der Zuleitung von der Kläranlage und dem Regenklärbecken auf dem Klärwerksgelände waren bei der Kostenschätzung nicht abzusehen, da davon ausgegangen wurde, dass nur die Einlaufkulissee erneuert und angepasst werden müsste. Im Planungsprozess stellte sich jedoch die Notwendigkeit heraus, dass ein Trennbauwerk mit neuen Kanälen und technischer Einrichtung erforderlich ist. Für dessen Bau wäre auch eine umfängliche Abwasserhaltung aus dem Ablauf der Kläranlage erforderlich. Dieser Anteil der Mehrkosten beträgt ca. 198.140 Euro.*

*Der erhöhte Aufwand bei der Böschungssicherung in der Alten Aa von ca. 26.000 Euro war bei der Kostenschätzung nicht abzusehen.*

*Für den Bau des Regenrückhaltebeckens ist zur Grundwasserabsenkung eine aufwendige Flächendrainage erforderlich, deren Größenordnung bei der Kostenschätzung nicht verifiziert werden konnte.*

Die Prüfung der Honorarrechnung führte zu dem Ergebnis, dass die Abrechnung - vorbehaltlich der Prüfungsbemerkungen dieses Berichtes - den Anforderungen der HOAI und der Dienstanweisung Vergabe überwiegend entspricht.

Die Ausführungen zur Veränderung der Planungsgrundlage und der weiteren Umsetzung werden anerkannt.

Zur Vermeidung zusätzlicher Planungskosten wird die Durchführung einer neuen Planung durch den ESB positiv bewertet.

Eine zukünftige Beachtung der Prüfungsbemerkungen wird vorausgesetzt, insbesondere auch zur Dokumentation von Vertragsänderungen.

### **Vereinbarung von Sicherheitsleistungen und Zahlungsfristen gemäß VOB/B bei Aufträgen am Lernwerk/KuBAal**

Bei der Prüfung verschiedener Vergaben von Bauleistungen im Bereich des Lernwerks sowie den ersten Schlussrechnungen wurde festgestellt, dass durch die SQB in den Besonderen Vertragsbedingungen keine Vereinbarung von Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche vorgesehen war, wie es auch im Abschnitt 9 der Dienstanweisung Vergabe geregelt ist. Diese Regelungen sind auch durch extern beauftragte Erfüllungsgehilfen zu beachten, wie z.B. Planungsbüros oder Projektsteuerer. Die Sicherheitsleistung in Form einer Bürgschaft oder als Zahlungseinbehalt dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Mängelansprüche sicherzustellen.

Gemäß § 9c VOB/A 2019 soll auf Sicherheitsleistung ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel der Leistung voraussichtlich nicht eintreten. Unterschreitet die Auftragssumme 250.000 € ohne Umsatzsteuer, ist auf Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung und in der Regel auf Sicherheitsleistung für die Mängelansprüche zu verzichten.

Bei den oben genannten Vergaben handelte es sich um Auftragssummen über 250.000 €.

Des Weiteren wurde seitens der SQB auf eine Vereinbarung in den Vertragsbedingungen verzichtet, die eine Frist zur Prüfung der Schlussrechnungen bis zu 60 Tagen gemäß § 16 VOB/B ermöglicht. Stattdessen wurde eine 30-Tage-Prüfungsfrist vereinbart. Da bei der Prüfung von Schlussrechnungen größeren Umfangs auch mit einer längeren Zeitdauer zu rechnen ist, wäre eine längere Prüfungsfrist empfehlenswert gewesen, wie sie in Vertragsbedingungen bei eigenen städtischen Bauausführungen üblich ist.

Bei Überschreitung dieser Fristen droht unverzüglich wegen Eintretens des Zahlungsverzugs ein Zinsanspruch des Auftragnehmers.

Nachdem das RPA im April 2020 bei der Vergabe der Rohbau- und Rückbauarbeiten beim Lernwerk die SQB auf die fehlenden Vereinbarungen zu Sicherheitsleistungen und Prüffristen hingewiesen hatte, versuchte die SQB im Rahmen einer nachträglichen, einvernehmlichen Bereitstellung von Bürgschaften durch die Auftragnehmer den Mangel zu beheben.

Eine Nachfrage bei der SQB zum aktuellen Stand (07.07.2022) mit dem Hinweis auf die Umwandlung von Vertragserfüllungs- in Mängelbeseitigungsbürgschaften bei der Begleichung der Schlusszahlungen ergab, dass 12 Vertragserfüllungsbürgschaften von 13 erforderlichen Bürgschaften nachträglich zugestellt wurden.

Es wurden Vertragserfüllungsbürgschaften i.H.v. 5 % der Auftragssumme erhoben.

Die Bürgschaft für die Rohbau- und Rückbauarbeiten deckt, wie auch bei vier weiteren Auftragnehmern, sowohl die Vertragserfüllung als auch die Gewährleistung ab, sodass die Schlusszahlung zur vorliegenden Schlussrechnung abgesichert ist.

Des Weiteren wurden neun Vorauszahlungsbürgschaften eingenommen, die eine Vorauszahlung auf noch nicht abgeschlossene Leistungen absichern sollten. Entsprechend der Erläuterung durch die Koordinierungsstelle im technischen Bereich war aufgrund der nicht von den Bauunternehmen zu vertretenden Bauzeitverzögerungen (Austausch Dachdecke etc.) im letzten Jahr 2021 zu befürchten, dass Materialbestellungen von Unternehmen erst dann ausgelöst werden, wenn die Leistungserbringungen in 2022 zu erwarten waren. Um die Diskussion um Preissteigerungen zu entschärfen und da genügend liquide Mittel im Treuhandvermögen bereitgestellt werden konnten, wurde den Bauunternehmen grundsätzlich die Möglichkeit angeboten diese Kosten vorab zu bezahlen und die Leistungserbringung mit Bürgschaften abzusichern.

Bei den 30-tägigen Prüfungsfristen für Schlussrechnungen weist die SQB darauf hin, dass Zahlungsverzüge sowohl bei den Abschlags- als auch bei den Schlussrechnungen vermieden und die Prüfungsfristen unterschritten werden sollen. Die vorliegende Teilschlussrechnung bei den Rohbau- und Rückbauarbeiten wurde nach Einigung über einen strittigen Auszahlungsbetrag innerhalb der vereinbarten Fristen ausgezahlt.

**B**      **Vereinbarung von Sicherheitsleistungen und verlängerter Prüfungsfrist für**  
**-3.1-**   **Schlussrechnungen**

Aus Sicht des RPA ist es erforderlich, bei größeren Bauaufträgen über 250.000 € entsprechend der Dienstanweisung Vergabe Sicherheitsleistungen und eine verlängerte Prüfungsfrist für Schlussrechnungen mit 60 Tagen in den Besonderen Vertragsbedingungen zu vereinbaren.

Bei der Einbindung von externen Projektsteuerern, wie in diesem Fall der SQB, ist von den projektbegleitenden städtischen Dienststellen eine fachliche Unterstützung erforderlich und darauf zu achten, dass städtische Interessen gesichert und die Regelungen der Dienstanweisung Vergabe berücksichtigt werden.



Es wird auf die Umwandlung der Vertragserfüllungsbürgschaften nach der Schlusszahlung in Mängelbeseitigungsbürgschaften hingewiesen, die i.H.v. 3 % der Schlusszahlungssumme erhoben werden.

## **Prüfung der Schlussrechnungen zur Lieferung von Schulcontainern an der Gesamtschule**

Gegenstand der Prüfung waren

1. die Kostenentwicklung der Gesamtmaßnahme unter Berücksichtigung der Vorgaben des Wirtschaftsplans der GWB sowie der Rats- und Betriebsausschussbeschlüsse, einschließlich der dargelegten Veränderungen, und
2. die Schlussrechnungen über die Lieferung und Bereitstellung von Schulcontainern an der Gesamtschule, insbesondere unter Berücksichtigung der VOL/B und der Dienstansweisung Vergabe.  
Betrachtet wurden folgende, erteilte Aufträge (Hauptauftrag und zwei Nachträge) zur Bereitstellung der Schulcontainer:
  - a) Der Hauptauftrag wurde am 06.07.2016 über die Bereitstellung von 8 Klassen, inkl. Verwaltung und WC-Anlagen i.H.v. 449.936,33 € brutto erteilt. Es war eine Mietdauer von zwei Jahren geplant.  
Die Auftragsvergabe wurde nach Durchführung einer Freihändigen Vergabe mit Angebotsvergleichen durchgeführt, bei der vier Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden. Drei Firmen gaben ein Angebot ab mit Angebotssummen zwischen 449.900 € und 571.200 €.
  - b) Am 17.04.2018 wurde ein Nachtrag für zusätzliche zwei Klassenräume und einer Mietdauer von 12 Monaten i.H.v. 105.051 € beauftragt.
  - c) Ein weiterer Auftrag wurde im Rahmen einer Nachtragsbeauftragung am 10.09.2019 i.H.v. 230.144,38 € zur Erweiterung der vorgenannten Bestandscontaineranlage mit zusätzlichen acht Klassenräumen als Provisorium für die Sekundarstufe II erteilt. Aufgrund der sich abzeichnenden, nicht zu erreichenden Fertigstellung des 1. Bauabschnitts der Erweiterung der Gesamtschule zum 31.08.2019 und der damit verbundenen besonderen Dringlichkeit wurde eine Direktbeauftragung an den bereits vor Ort tätigen Auftragnehmer vorgenommen. Durch Änderungen der Leistung wurde direkt zu Mietbeginn die Auftragssumme auf 208.166,28 € korrigiert. Es war eine Mietdauer von 12 Monaten vorgesehen.

Die Lieferung der Containeranlagen wurde durch die GWB geplant, bautechnisch überwacht und abgerechnet.

### **Prüfungsbemerkungen**

#### **1) Kostenentwicklung Umbau und Erweiterung Gesamtschule**

Im Rahmen der Prüfung durch das RPA wurden auch die Gesamtkosten für die Umbau- und Erweiterungsmaßnahme sowie die Einhaltung des Finanzrahmens mit den in den Wirtschaftsplänen 2013 bis 2022 der GWB bereitgestellten Finanzmitteln betrachtet.

Insgesamt wurden entsprechend des Ratsbeschlusses aus 2013 zur Verabschiedung des Schulentwicklungsplans 2012 14,9 Mio. € zur Verfügung gestellt.

Die Gesamtkosten belaufen sich mit Stand vom 22.07.2022 auf ca. 14,4 Mio. € zzgl. noch erforderlicher Restzahlungen für Planungs- und Bauleistungen, die u.a. auch mit Rechtsstreitigkeiten verbunden sind.

Eine konkrete Berechnungsgrundlage für die Kostenaufstellung i.H.v. 14,9 Mio €, die als Finanzierungs- und Planungsgrundlage zur Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel aufgestellt worden ist, konnte seitens der GWB dem RPA nicht bereitgestellt werden.

**B/1 Erforderliche Kostenaufstellung als Finanzierungs- und Planungsgrundlage**  
**-GWB-** Seitens des RPA wird darauf hingewiesen, dass Kostenaufstellungen als Finanzierungs- und Planungsgrundlage sowie Grundsatz- bzw. Finanzierungsbeschlüsse der Stadtverordnetenversammlung oder des Betriebsausschusses zentral bei der GWB vorgehalten werden müssen, insbesondere bei der Durchführung größerer Baumaßnahmen. Sie dienen der nachvollziehbaren Dokumentation und der Wahrnehmung GWB-eigener Controllingaufgaben. Zu nachvollziehbaren Kostenaufstellungen wird auf § 16 Abs. 3 EigVO NRW i. V. m. § 13 KomHVO NRW hingewiesen.

Die Kostenentwicklung bei den investiven und konsumtiven Ausgaben für die Gesamtmaßnahme von 2016 bis 2022 stellt sich wie folgt dar:

**Investive Auszahlungen:**

| Konto  | Bezeichnung               | Auszahlung               |
|--------|---------------------------|--------------------------|
| 783521 | Umbau von Gesamtschulen   | 0,00 €                   |
| 784500 | Neubau Mensa Gesamtschule | 3.120.584,87 €           |
| 784501 | Neubau SEK1 Gesamtschule  | 4.834.561,65 €           |
| 784502 | Neubau SEK2 Gesamtschule  | 4.806.920,63 €           |
| 784503 | provisorische Mensa       | 2.145,51 €               |
| 784521 | (SEP) Umbau Gesamtschule  | 1.386.970,09 €           |
|        | <b>Summe =</b>            | <b>14.151.182,75 €* </b> |

\* Stand 22.07.2022

**Konsumtive Aufwendungen:**

| Konto  | Bezeichnung                    | Auszahlung            |
|--------|--------------------------------|-----------------------|
| 542200 | Mieten u. Pachten Gesamtschule | <b>685.079,46 €* </b> |

\* Stand 22.07.2022

**Kostenentwicklung:**

|                                    |                    |
|------------------------------------|--------------------|
| Wirtschaftsplan-Ansatz             | 14.900.000,00      |
| Auszahlungen investiv              | 14.151.182,75      |
| <b>Bereitstehende Finanzmittel</b> | <b>748.817,25*</b> |

\* Stand 22.07.2022

Inwieweit konsumtive Aufwendungen bereits ursprünglich beim Gesamtkostenansatz oder in einem eigenen konsumtiven Ansatz berücksichtigt wurden, konnte seitens der GWB aufgrund einer fehlenden Kostenaufstellung nicht dargelegt werden.

Gemäß Angabe der GWB waren die verbuchten Mietkosten nicht in den veranschlagten Gesamtkosten i.H.v. 14,9 Mio. € enthalten. Da seitens der GWB keine Kostenaufstellung dargelegt werden konnte, war die Nachvollziehbarkeit für das RPA nicht möglich.

Zudem wurde festgestellt, dass seitens der GWB die Zuordnung der angefallenen Kosten zum investiven bzw. konsumtiven Bereich nicht einheitlich und nachvollziehbar erfolgte. Gleiche Sachverhalte wurden einerseits investiv und andererseits konsumtiv verbucht. Dieses betraf insbesondere Kosten für An- und Abtransport, Auf- und Abbau, die Schlussreinigung sowie auch für Versicherungen. So wurden die gesamten Kosten des Nachtrags vom 17.04.2018 i.H.v. 181.657,44 €, der mit einer Auftragssumme i.H.v. 105.051 € beauftragt wurde, konsumtiv verbucht, während bei den übrigen zwei Aufträgen die Kosten für An- und Abtransport, Auf- und Abbau sowie für die Schlussreinigung dem investiven Bereich zugeordnet wurden.

Es konnten diesbezüglich keine einheitlichen Verbuchungsregelungen seitens der GWB erkannt werden.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass nicht für alle erteilten Aufträge die erforderlichen Auftragsvormerkungen im Finanzprogramm vorgenommen wurden. So wurden von der Gesamtsumme für Mieten und Pachten der Gesamtschule i.H.v. 685.079,46 € (Stand 22.07.2022) Aufwendungen i.H.v. 360.676,71 € ohne Auftragsvormerkung gebucht. Für die restlichen Aufwendungen i.H.v. 324.402,75 € wurden zwei Auftragsvormerkungen angelegt.

### **B** Einhaltung der Kontierungs- und internen Regeln

**-GWB-** Die Trennung von Investitionen und konsumtiven Aufwendungen ist für das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen von großer Bedeutung. Konsumtive Aufwendungen stellen eine unmittelbare Belastung des Haushaltes dar und beeinflussen über die Ergebnisrechnung das Jahresergebnis. Investitionen hingegen erhöhen demgegenüber den Wertansatz in der Bilanz und führen erst mittelbar während der folgenden Nutzungsjahre über die Abschreibungen zu Aufwand.

Damit im Jahresabschluss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage richtig dargestellt werden kann, ist auf eine einheitliche, korrekte Verbuchung unter Einhaltung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, zu achten. Gleichartige Geschäftsvorgänge sind einheitlich zu erfassen und zu verbuchen.

Hinsichtlich der zum Teil fehlenden Einbuchung von Aufträgen in der Finanzsoftware wird auf Ziffer 2.2. der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung der Stadt Bocholt vom 01.06.2016 verwiesen. Danach ist für jeden Bestellvorgang ab einem Volumen in Höhe von 3.000 € (investiv) bzw. 5.000 € (konsumtiv) in der Finanzsoftware ein Auftrag anzulegen. Durch die Anlegung des Auftrags werden die verfügbaren Mittel reduziert. Die Anlage des Auftrags ist von der GWB der Finanzbuchhaltung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Auf die Einhaltung interner Regelungen ist zu achten.

Das Budget wird nach Angabe der GWB unter Berücksichtigung der offenen Aufträge und der anhängigen Rechtsstreitigkeiten den Gesamtansatz, der sich auf 14,9 Mio. € beläuft, nicht überschreiten.

Es gab mit Stand vom 11.08.2022 noch neun offene Aufträge. Zwei Aufträge sollten zeitnah schlussgerechnet und vier Aufträge noch geprüft werden. Bei drei weiteren Aufträgen gab es ein anhängiges Klageverfahren (s.Liste GWB Auftragsreste). Seitens der GWB wurde ein Auftragsrest i.H.v. ca. 258.100 € ermittelt. Bei noch zur Verfügung stehenden Finanzmitteln i.H.v. ca. 748.800 € wird aufgrund der Höhe des Auftragsrests davon ausgegangen, dass auch nach Schlusszahlung und Abschluss der Klageverfahren das Budget eingehalten wird.

Bei dieser Feststellung werden nur die investiven Ausgaben berücksichtigt.

| <b>Nr.</b> | <b>Leistung</b>                           | <b>Auftragsrest</b> | <b>Bemerkung</b>                                                               |
|------------|-------------------------------------------|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| 1          | Brandschutzkonzept Mensa                  | 3.184,34 €          | wird geprüft, ob noch relevant, da neuer Gesamtauftrag im Rahmen Gesamtkonzept |
| 2          | Brandschutzkonzept Gesamtschule           | 12.063,39 €         | wird geprüft, ob noch relevant, da neuer Gesamtauftrag im Rahmen Gesamtkonzept |
| 3          | Rohbauarbeiten Neubau Mensa Gesamtschule  | 133.717,40 €        | anhängiges Klageverfahren                                                      |
| 4          | Estricharbeiten Neubau Mensa Gesamtschule | 25.885,95 €         | anhängiges Klageverfahren                                                      |

|   |                                                                              |                     |                                                                                |
|---|------------------------------------------------------------------------------|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| 5 | Erarbeitung Brandschutzkonzept, Brandtechn. Überwachung und Bauüberwachung   | 14.793,26 €         | wird geprüft, ob noch relevant, da neuer Gesamtauftrag im Rahmen Gesamtkonzept |
| 6 | Ingenieurvertrag Sekundarstufe I+II Gesamtschule                             | 1.434,23 €          | Schlussrechnung kommt                                                          |
| 7 | Stahlzargen, Brandschutztüren, Türblätter und WC-Trennwandanlagen SEK I / II | 30.091,30 €         | anhängiges Klageverfahren                                                      |
| 8 | Gesamtschule - Elektroarb. Angebot vom: 27.09.2021                           | 15.283,06 €         | Schlussrechnung kommt                                                          |
| 9 | Landschaftsgärtn. Arbeiten, Außenbereich Atrium Gesamtschule                 | 21.603,84 €         | Schlussrechnung kommt                                                          |
|   | <b>Summe Auftragsrest =</b>                                                  | <b>258.056,77 €</b> |                                                                                |

### **B** Einhaltung des Finanzrahmens

**-GWB-** Die Einhaltung des Finanzrahmens i.H.v. 14,9 Mio. € kann durch das RPA unter Berücksichtigung der durch die GWB zusätzlich angekündigten Kosten in Bezug auf die investiven Ausgaben bestätigt werden, da sich die geschätzten Gesamtkosten unter Berücksichtigung der Restleistungen auf ca. 14,4 Mio. € belaufen.

## **2) Auftragsentwicklungen für die Lieferung und Bereitstellung von Raumzellenanlagen für die Gesamtschule**

Wie oben bereits dargestellt, wurden folgende Aufträge (Hauptauftrag und zwei Nachträge) erteilt:

- i. Aufgrund einer Schadstoffbelastung in der Liegenschaft der Melanchthonschule/Mühlenweg 35 war eine Unterbringung der 2018 auslaufenden Werner-von-Siemens-Realschule in dieser Liegenschaft nicht mehr möglich. Die Räume in den Bestandsgebäuden der Werner-von-Siemens-Realschule/Rheinstraße 4 mussten ab dem Schuljahr 2016/2017 der Gesamtschule zur Verfügung gestellt werden. Somit wurde durch die GWB eine mobile Raumzellenanlage auf dem Gelände der Rheinstraße 4 als einzige mögliche Variante für die Verlegung der Schule festgelegt.

Der Hauptauftrag wurde am 06.07.2016 über die Bereitstellung von 8 Klassen, inkl. Verwaltung und WC-Anlagen i.H.v. 449.936,33 € brutto mit einer Mietdauer von zwei Jahren erteilt.

Die Gesamtabrechnungssumme belief sich auf 724.304,77 €, da sich die ursprüngliche Mietdauer von zwei Jahren auf den Zeitraum vom 27.08.2016 bis zum 30.09.2020 deutlich verlängerte.

Hinzu kamen Auftragsänderungen für zusätzliche WC-Anlagen (Auftragssumme = 18.373,60 €/Abrechnungssumme = 34.882,96 €) und eine Erweiterung um zwei Klassen (Auftragssumme = 53.744,80 €/Abrechnungssumme = 81.092,75 €).

Die Prüfung der Abrechnung basierte auf den vorliegenden Rechnungen und deren Auszahlungen. Seitens der GWB konnte keine schriftliche Beauftragung und auch kein Auftrags-Leistungsverzeichnis bereitgestellt werden.

Es lagen keine Gesamtübersicht seitens der GWB sowie keine Schlussrechnung des Auftragnehmers mit der Aufstellung aller erbrachten Leistungen vor. Eine zeitnahe Auftragskontrolle mit vollständiger Kostenübersicht war somit der GWB wie auch dem RPA nicht möglich.

- ii. Am 17.04.2018 wurde ein Nachtrag für zusätzliche zwei Klassenräume und einer Mietdauer von 12 Monaten i.H.v. 105.051 € beauftragt.  
Die Gesamtabrechnungssumme belief sich auf 181.657,44 €, da sich die ursprüngliche Mietdauer von 12 Monaten auf den Zeitraum vom 12.09.2018 bis zum 30.09.2020 deutlich verlängerte und es auch bei diesem Auftrag zu nachträglichen Auftragsänderungen kam.  
Die Prüfung der Abrechnung basierte auf den vorliegenden Rechnungen und deren Auszahlungen. Seitens der GWB konnte keine schriftliche Beauftragung und auch kein Auftrags-Leistungsverzeichnis bereitgestellt werden.  
Es lagen keine Gesamtübersicht seitens der GWB sowie keine Schlussrechnung des Auftragnehmers mit der Aufstellung aller erbrachten Leistungen vor. Eine zeitnahe Auftragskontrolle mit vollständiger Kostenübersicht war auch bei diesem Auftrag der GWB und dem RPA nicht möglich.
- iii. Ein weiterer Auftrag wurde im Rahmen einer Nachtragsbeauftragung am 10.09.2019 i.H.v. 230.144,38 € zur Erweiterung der vorgenannten Bestandscontaineranlage mit zusätzlichen acht Klassenräumen als Provisorium für die Sekundarstufe II erteilt. Aufgrund der sich abzeichnenden, nicht zu erreichenden Fertigstellung des 1. Bauabschnitts der Erweiterung der Gesamtschule zum 31.08.2019 und der damit verbundenen besonderen Dringlichkeit wurde eine Direktbeauftragung an die bereits vor Ort tätige Firma vorgenommen. Durch Änderungen der Leistung wurde direkt zu Mietbeginn die Auftragssumme auf 208.166,28 € korrigiert. Es war eine Mietdauer von 12 Monaten vorgesehen. Dieser Nachtragsbeauftragung ging ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 10.04.2019 voraus, in dem die Notwendigkeit der Erweiterung der Bestandsanlage dargestellt wurde.  
Zu dieser Auftragsvergabe konnten seitens der GWB sowohl die schriftliche Auftragserteilung, das Auftrags-Leistungsverzeichnis sowie die Schlussrechnung vom 17.11.2020 über alle Leistungen bereitgestellt werden. Dennoch waren einige Einheitspreise aus der Schlussrechnung nicht dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen und somit für das RPA nicht nachzuvollziehen.  
Die Gesamtabrechnungssumme belief sich auf 215.757,09 € bei einem Mietzeitraum vom 26.08.2019 bis zum 30.09.2020.

**Gesamtabrechnung:**

| Auftrag                  | Auftragssumme     | Schlussrechnungssumme | Differenz         |
|--------------------------|-------------------|-----------------------|-------------------|
| Hauptauftrag v. 06.07.16 | 449.936,33        | 724.304,77            | 274.368,44        |
| 1. Nachtrag v. 17.04.18  | 105.051,00        | 181.657,44            | 76.606,44         |
| 2. Nachtrag v. 10.09.19  | 230.144,38        | 215.757,09            | -14.387,29        |
| <b>Gesamtsummen</b>      | <b>785.131,71</b> | <b>1.121.719,30</b>   | <b>336.587,59</b> |

Aufgrund fehlender Unterlagen und den nicht zur Verfügung stehenden Rückfrage- und Informationsmöglichkeiten zu wesentlichen Sachverhalten bei den o.a. Auftragsabwicklungen war eine umfängliche Prüfung mit abschließenden, zu verifizierenden Prüfungsaussagen in weiten Teilen nicht möglich.

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>B/2</b> | <b><u>Aktuelle Kostenübersichten und Bereitstellung von Auftrags- und Abrechnungsnachweisen</u></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|            | Um den jeweiligen aktuellen Stand einer Baumaßnahme ermitteln zu können, ist es erforderlich ein fortlaufendes Projektcontrolling durchzuführen. Dieses ist insbesondere bei kostenintensiven und mehrjährigen Baumaßnahmen vorzusehen.<br>Zur Prüfung von Auftragsabwicklungen und Schlussrechnungen in Verbindung mit Soll-Ist-Vergleichen ist es sowohl für die GWB als auch für das RPA erforderlich, |

vollständige Auftrags- und Abrechnungsnachweise zu erhalten. Nur diese Unterlagen ermöglichen einen Abgleich zwischen beauftragten und abgerechneten Leistungen. Die aufgeführten, fehlenden Auftrags- und Abrechnungsnachweise konnten nach Darlegung der GWB aufgrund vorgenommener Personalwechsel sowie eines krankheitsbedingten Ausfalls des zuständigen Bauleiters nicht bereitgestellt werden. Aus Sicht des RPA sollte zukünftig dennoch eine durch Vertretungsregelungen abgesicherte Bereitstellung wesentlicher Auftragsvorgänge und -informationen ermöglicht werden.

*Nach Mitteilung dieser Prüfungsbemerkungen an die GWB erfolgte eine Stellungnahme zur Prüfung der Schlussrechnung über die Lieferung von Schulcontainern an der Gesamtschule, wie folgt:*

***B1/ Erforderlich Kostenaufstellung als Finanzierungs- und Planungsgrundlage***

*Die Kostenaufstellungen bei größeren Maßnahmen werden grundsätzlich bei der GWB vorgehalten. Die Aufstellung für die Maßnahme „Gesamtschule“ konnte nicht beigebracht werden, da es sowohl in der technischen Abteilung als auch in der kfm. Abteilung zu Personalwechseln gekommen ist. Hier wird in Zukunft verstärkt darauf geachtet, dass Vertretungsmöglichkeiten und das Wissensmanagement bei Ausscheiden von Mitarbeitern verbessert werden. Bei kurzfristig auftretenden, aber langfristigen Erkrankungen war dies in diesem Fall nicht optimal möglich.*

***B2 / Aktuelle Kostenübersichten und Bereitstellung von Auftrags- und Abrechnungsnachweisen***

*Es wird ein fortlaufendes Projektcontrolling durchgeführt. Dieses soll aber in der nächsten Zeit auch noch deutlich verbessert werden, um rechtzeitig auf Budgetsteigerungen bzw. –anpassungen reagieren zu können. Auch hier sollen, wie unter B1 beschrieben, Vertretungen und die Weitergabe von Wissen bei Ausscheiden von Mitarbeitern verbessert werden.*

*Die weiteren Empfehlungen werden in Zukunft beachtet.*

Die Stellungnahmen der GWB zu den Prüfungsbemerkungen B/1 und B/2 werden anerkannt. Das RPA weist nochmals auf die Bedeutung eines umfassenden und aktuellen Projektcontrollings in Verbindung mit Kostenaufstellungen und -übersichten sowohl bezogen auf die Gesamtkosten als auch auf Einzelaufträge hin.

### **7.3 Vorprüfung gemäß § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung**

Führt die Stadt Teile des Haushaltsplanes des Landes aus oder erhält sie vom Land Ersatz für Aufwendungen oder verwaltet sie Mittel oder Vermögensgegenstände des Landes, so oblag dem RPA nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 GO a. F. i. V. m. § 56 Abs. 3 Haushaltsgrundsätzegesetz und § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung (LHO) die Prüfung dieser Finanzvorfälle (Vorprüfung).

Diese Verpflichtung zur Vorprüfung ist mit Überarbeitung der GO im Zuge des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes ersatzlos entfallen. § 104 Abs. 1 Nr. 4 GO listet die Vorprüfung zwar noch als gesetzliche Pflichtaufgabe vor. Es handelt sich hierbei aber um einen redaktionellen Fehler. Der Landtag NRW hat mit dem Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2019) vom 18.12.2018 die Aufhebung von § 100 LHO zum 01.01.2019 beschlossen. Mit Schreiben vom 15.01.2019 informierte die Präsidentin des Landesrechnungshofs NRW darüber, dass damit die Vorprüfungsverpflichtung gegenüber dem Landesrechnungshof NRW zum 01.01.2019 entfällt.

## 8 Prüfung delegierter Sozialleistungsaufgaben

### 8.1 Gewährung von Leistungen nach dem SGB II

Der Kreis Borken ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 6 b Abs. 1 SGB II als örtlicher Träger sachlich zuständig für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende). Durch „Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Kreis Borken“ (kurz: Delegationssatzung) vom 17.11.2006, zuletzt geändert am 08.12.2011, hat der Kreis Borken den kreisangehörigen Gemeinden die ihm als örtlichen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende obliegenden Aufgaben auf die kreisangehörigen Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen übertragen.

Gemäß § 102 Abs. 4 GO i. V. m. der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bocholt sind in die Prüfung des Jahresabschlusses die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgaben (hier: Kreis Borken) vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

Das Prüfungsrecht des Kreises Borken ergibt sich aus § 7 der o. g. Satzung. Da der Kreis Borken nicht die Kapazitäten hat, jährlich alle Jobcenter der kreisangehörigen Gemeinden zu prüfen, besteht Einvernehmen darin, dass in den Jahren, in denen der Kreis Borken keine örtliche Prüfung vornimmt, die örtlichen Rechnungsprüfungsämter prüfen.

Diese Regelung wurde erstmals in der Prüfkonzeption der Revision des Kreises Borken vom 02.03.2015 für den Zeitraum 2015-2017 i. V. m. den in der Sitzung der Leiter der Rechnungsprüfungsämter bei der Revision des Kreises Borken am 24.08.2015 vereinbarten Prüfungsintervallen leicht modifiziert. Hintergrund: Die Prüfungen der Bereiche SGB II und auch des 4. Kapitel SGB XII nehmen bei den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern einen großen zeitlichen Aufwand ein. Aufgrund der Erkenntnisse aus den vergangenen Prüfungen und der vielfältigen weiteren Prüfverpflichtungen der RPAs bei gleichzeitig begrenzten personellen Ressourcen hält es die Revision des Kreises Borken grundsätzlich für vertretbar, die Prüfungsintervalle zu strecken. Es wurde daher vereinbart, die Bereiche SGB II und SGB XII im jährlichen Wechsel zu prüfen. Da in jedem dritten Jahr die Revision des Kreises Borken die Jobcenter prüft, ist sichergestellt, dass beide Rechtsgebiete umfänglich geprüft werden.

Für den Bereich SGB II bedeutet das: Im Jahr 2018 wurde das Jobcenter der Stadt Bocholt von der Revision des Kreises geprüft. Für das Jahr 2019 übernahm diese Aufgabe die örtliche Rechnungsprüfung. Entsprechend der v. g. Regelung war im Jahr 2020 keine Prüfung der Leistungsgewährung nach dem SGB II durch das örtliche RPA vorzunehmen; wohl aber für das Rechtsgebiet SGB XII, 4. Kapitel.

### 8.2 Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII

#### 1. Prüfungsgrundlage und -auftrag

Der Kreis Borken ist gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 97 Abs. 1 SGB XII als örtlicher Träger sachlich zuständig für die Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). Durch „Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Borken“ (kurz: Delegationssatzung) vom 20.01.2005, zuletzt geändert am 08.12.2011, hat der Kreis Borken den kreisangehörigen Gemeinden die ihm als örtlichen Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben auf die kreisangehörigen Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen übertragen. Hiervon werden auch die Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII erfasst.

Gemäß § 102 Abs. 4 GO i. V. m. der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bocholt sind in die Prüfung des Jahresabschlusses die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgaben (hier: Kreis Borken) vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

## 2. Prüfungsanlass

Seit 2014 erstattet der Bund den zuständigen Trägern die im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Nettoausgaben zu 100 % (§ 46 a Abs. 1 SGB XII). Aufgrund der Klassifizierung als Bundesauftragsverwaltung ist die Revision des Kreises Borken verpflichtet, gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS) ein Testat auszustellen mit dem bestätigt wird, dass die Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundzügen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen (§ 46 a Abs. 4 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum SGB XII).

Das MAIS NRW geht im Schreiben vom 23.12.2013 (Az.: V A 2 – 5205.07) weiter davon aus, dass die Sozialämter der Delegationsnehmer (hier: Stadt Bocholt) ihren Delegationsgebern (hier: Kreis Borken) neben den vorzulegenden Jahresnachweisen auch ein (Unter-)Testat ihrer örtlichen Rechnungsprüfung beifügen. Daher ist das RPA Bocholt aufgefordert, jährlich ein entsprechendes Untertestat auszustellen und dem Kreis Borken zu übersenden.

## 3. Gegenstand der Prüfung

Aufgrund der in der Sitzung der RPA-Leiter am 24.08.2015 sowie am 11.04.2016 abgestimmten Prüfintervalle der örtlichen RPA im Kreisgebiet ist in Bocholt im Jahr 2020 für den Bereich 4. Kapitel des SGB XII eine (umfassende) Prüfung der Leistungsgewährung entsprechend der aktuellen Prüfkonzepktion des Kreises Borken (Zeitraum 2018-2020) vorzunehmen.

Geprüft wurden

- die Ordnungsmäßigkeit der Leistungsgewährung nach dem SGB XII, 4. Kapitel
- die Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems des Kreises Borken.

Neben den vom Kreises Borken vorgegebenen Pflichtschwerpunkte innerhalb der v. g. Prüffelder wurden konzeptionskonform folgende 2 Wahlfelder zusätzlich einbezogen:

- Vermögen und Freibeträge (Ordnungsmäßigkeit der Leistungsgewährung)
- Prozessinterne Kontrollen (Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems)

Die Prüfung erstreckte sich auf im Monat Mai 2020 laufende Fälle.

Nicht geprüft wurde das Abrechnungsverfahren mit dem Kreis:

Die Prüfung des Abrechnungsverfahrens mit dem Kreis Borken (Abrechnungen außerhalb des Fachprogramms) ist ebenfalls ein Pflichtschwerpunkt. Die Jahresabrechnung 2019 wurde ausführlich geprüft. Die Ergebnisse können im Bericht vom 07.04.2020 über die „Prüfung der Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII für das Haushaltsjahr 2019“ nachgelesen werden.

Geplant ist, Anfang 2021 die Schlussabrechnung 2020 zu prüfen, da dann die Jahressummen vorliegen und die Vollständigkeit beurteilt werden kann.

## 4. Ziel der Prüfung

Nach dem Landesausführungsgesetz zum SGB XII soll sich das Testat auf die rechtmäßige und zweckmäßige Verausgabung der Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beziehen. Die Prüfung war somit insbesondere darauf ausgerichtet festzustellen, inwieweit die Leistungsgewährung ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfolgte,



und ob organisatorische Verfahrensabläufe eine höchstmögliche Sicherheit für eine fehler- und manipulationsfreie Bearbeitung gewährleisten.

## **5. Umfang der Prüfung**

Für eine repräsentative Stichprobe hat die Revision des Kreises Borken eine Prüfquote von 2 % der Bedarfsgemeinschaften empfohlen. In Bocholt bestanden im Mai 2020 im Bereich 4. Kapitel SGB XII 801 Bedarfsgemeinschaften, so dass sich eine Stichprobe von 16 Leistungsfällen ergab. Tatsächlich wurden 17 Fälle geprüft.

Die Auswahl der geprüften Akten erfolgte an Hand der vom Kreis Borken zur Verfügung gestellten Auswertungstabellen. Die Stichprobe enthielt Fälle von jedem der 7 sachbearbeitenden Personen.

Ferner wurden die Angaben in den Tabellen des Kreises Borken unter verschiedenen Gesichtspunkten auf Plausibilität geprüft.

Hinsichtlich der ab dem 01.01.2020 geltenden Änderungen in den Fällen, in denen Leistungsbeziehende ein Mittagessen in einer entsprechenden Einrichtung einnehmen, wurde eine Liste mit Fällen erstellt, bei denen aus Sicht des RPA (ohne Akteneinsicht) die Neuregelungen des § 42 b Abs. 2 SGB XII noch nicht berücksichtigt wurden. Der Fachbereich wurde um Rückmeldung zu den vom RPA getroffenen Anmerkungen gebeten. Im Weiteren siehe Ausführungen unter Ziffer 7.1.8.

## **6. Prüfungsdurchführung**

Die Prüfung erfolgte durch die Unterzeichnenden. Die ersten Fallakten wurden am 17.06.2020 angefordert und unverzüglich durch den FB Soziales zur Verfügung gestellt. Die Prüfung erfolgte im Aktenstudium und zum Teil durch Auswertung der vom Kreis Borken zur Verfügung gestellten Tabellen. Bestehende Fragen wurden mit den zuständigen sachbearbeitenden Personen besprochen. Über jede geprüfte Akte wurde eine Einzelniederschrift erstellt, die als Gesamtpaket an die Geschäftsbereichsleitung und an die jeweiligen sachbearbeitenden Personen gegeben wurde. Die Anmerkungen sind Bestandteil dieses Prüfungsberichtes.

Dieser Prüfungsbericht wurde im Entwurf am 30.07.2020 vorab dem Fachbereich Soziales zugeschickt. Änderungen oder Ergänzungen gemäß Telefonat vom 13.08.2020 mit der Geschäftsbereichsleitung sind in diesem Bericht eingearbeitet.

## **7. Prüfungsergebnis**

Im Folgenden erfolgt eine Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse. Im Übrigen wird auf die Einzelniederschriften verwiesen, die ggf. auch dem Kreis Borken – sofern von dort erwünscht - zur Verfügung gestellt werden.

### **7.1 Ordnungsmäßigkeit der Leistungsgewährung nach dem SGB XII**

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit wurde entsprechend der Prüfkonzeption des Kreises Borken für den Zeitraum 2018-2020 auf folgende Aspekte beschränkt:

- Zuordnung zum Personenkreis
- Kosten der Unterkunft
- Heiz-/Nebenkosten
- Einkommen und Freibeträge
- Vermögensermittlung und Freibeträge
- Vorrangige Leistungen

### 7.1.1. Zuordnung zum Personenkreis

Aufgrund der unterschiedlichen Kostenträgerstruktur und der Leistungskonkurrenz zwischen SGB II und SGB XII wurden die ausgewählten Akten u.a. unter dem Gesichtspunkt der Zuordnung zum richtigen Personen-/Rechtskreis durchgesehen. Grundsätzlich erfolgte die Zuordnung der Personen zum Rechtskreis 4. Kapitel SGB XII in allen geprüften Fällen korrekt.

In den 17 geprüften Fällen waren insgesamt 21 Personen leistungsberechtigt.

Davon waren 6 Personen voll erwerbsgemindert. Entsprechende Nachweise über die Erwerbsminderung lagen in allen Fällen vor.

Die übrigen 15 Leistungsberechtigten hatten die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht und bezogen überwiegend auch eine Altersrente.

### 7.1.2 Kosten der Unterkunft

Der SGB XII-Träger ist zur Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft verpflichtet, soweit diese angemessen sind. Sofern die Kosten über der Angemessenheitsgrenze liegen, sind sie als Bedarf nur so lange anzuerkennen, wie es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel erfolgt die Übernahme längstens für sechs Monate (§ 35 Abs. 2 SGB XII). Besondere Umstände können in Einzelfällen dazu führen, dass ein Wohnungswechsel unzumutbar ist (z. B. hohes Alter oder Krankheit der Leistungsberechtigten).

Die Höhe der angemessenen Kosten der Unterkunft für die Stadt Bocholt ergibt sich aus dem „Gutachten über die Ermittlung der angemessenen Bedarfe der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II und § 35 SGB XII [Schlüssiges Konzept]“ der Firma InWIS Forschung & Beratung GmbH aus März 2018, gültig für die Jahre 2018/2019. Dieses Konzept wird alle 2 Jahre aktualisiert. Zuletzt wurde mit Vermerk vom 13.11.2019 eine Fortschreibung des Schlüssigen Konzepts für das Jahre 2020 vorgenommen.

Lediglich in 4 der geprüften 17 Fälle waren die Kosten der Unterkunft angemessen; bei 13 Vorgängen war dies nicht der Fall.

Kostensenkungsverfahren wurden im betrachteten Zeitraum nicht durchgeführt. Diese waren in 3 Fällen bereits in früheren Jahren erfolgt und waren nicht Bestandteil dieser Prüfung. Sofern der Mietbedarf auf die Angemessenheitsgrenze gekürzt wird, ist darauf zu achten, dass bei Aktualisierung des Schlüssigen Konzepts und Anpassung der Angemessenheitsgrenzen die jeweils aktuellen Beträge bei der Leistungsgewährung (ggf. rückwirkend) ab Januar berücksichtigt werden.

In 10 Fällen wurden die unangemessenen Kosten übernommen.

Dies erfolgt in der Regel nur dann, wenn das Kreisgesundheitsamt nach Begutachtung der häuslichen Situation zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Umzug nicht zumutbar ist.

In einem Fall erfolgte die Übernahme der tatsächlichen Kosten, weil die behandelnden Ärzte eine mangelnde Umzugsfähigkeit bescheinigt haben. Diese Bescheinigungen datieren aus dem Jahr 2015. Mit der Sachbearbeitung wurde besprochen, dass hier - wie seit 2018 generell üblich – noch eine Begutachtung durch das Kreisgesundheitsamt veranlasst wird.

In einem anderen Fall war die leistungsberechtigte Person auf eine betreute Wohnform für Demenzkranke angewiesen.

In 3 anderen Fällen hat sich zwischenzeitlich die häusliche Situation geändert (z. B. Tod/Auszug des gesundheitlich eingeschränkten Partners), eine erneute Einschätzung ist seitens der

Leistungsabteilung bislang nicht erfolgt. Es wurde vereinbart, dass in den entsprechenden Fällen nun nochmals das Gesundheitsamt eingeschaltet oder ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet wird.

Ist ein Umzug zumutbar, besteht aber aufgrund gesundheitlicher Gründe ein erhöhter Wohnraumbedarf (z.B. bei Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind), kann der Mietbedarf der nächsthöheren Angemessenheitsgrenze berücksichtigt werden. So wurde in einem der geprüften Fälle verfahren. Die Gründe hierfür wurden im Bescheid vom 03.08.2016 genannt.

In 2 Fällen erfolgte aufgrund der Übergangsregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (§ 141 Abs. 2 SGB XII) zunächst keine Aufforderung zur Kostensenkung. Diese wird entsprechend der Regelung für 6 Monate ausgesetzt.

Selbst wenn ein Umzug grundsätzlich möglich ist, können unangemessen hohe Mietkosten übernommen werden, sofern ein Umzug unwirtschaftlich wäre. Vereinzelt wurde die Unwirtschaftlichkeit eines Umzugs als Argument für den Verzicht auf ein Kostensenkungsverfahren angeführt.

**B****-22-****Dokumentation bei Unwirtschaftlichkeit eines Umzugs**

Die Unwirtschaftlichkeit eines Umzugs sollte näher begründet werden. Dies erkennt auch die Geschäftsbereichsleitung an. Die Entscheidung ist dabei immer eine Einzelfallentscheidung und muss individuell dargelegt werden. Dies gerade auch vor dem Hintergrund, dass es sich bei Leistungsbeziehenden nach dem SGB XII um einen besonderen Personenkreis<sup>104</sup> handelt.

Folgende Punkte sind hierbei zu beurteilen: Höhe Überschreiten der Angemessenheitsgrenze, voraussichtliche Dauer des Leistungsbezugs [durchschnittliche Lebenserwartung], Höhe Umzugskosten, Umzugsunternehmen erforderlich oder können Dritte (Kinder, Nachbarn, Bekannte) helfen etc.

Werden höhere Mietkosten dauerhaft übernommen, weil ein Umzug unwirtschaftlich erscheint, sollte diese Entscheidung nur nach Rücksprache mit der Geschäftsbereichsleitung erfolgen. Die Gründe sind zu dokumentieren.

In diesem Zusammenhang wird auf die neue Arbeitshilfe des Kreises Borken „Kosten der Unterkunft“ verwiesen. Sie bezieht sich zwar auf das Rechtsgebiet SGB II, kann aber sicherlich in den Grundzügen auch für Leistungen nach dem SGB XII herangezogen werden. Unter Ziffer 4.3 (S. 12) wird zum Thema Wirtschaftlichkeitsprüfung ausgeführt.

**7.1.3 Heiz-/Nebenkosten**

Auch die Neben- und Heizkosten sowie ggf. die Kosten für die dezentrale Warmwasserversorgung werden in Höhe der tatsächlichen Kosten übernommen, soweit sie angemessen sind. Grundlage für die Berücksichtigung der Neben- und Heizkosten sind die jährlichen Abrechnungen der Energieversorger bzw. Vermieter.

**B****-22-****Vergleichsabrechnung als Anlage zum Bescheid**

Positiv anzumerken ist, dass der Geschäftsbereich zur Ermittlung der Guthaben-/Nachzahlungen bei den Neben – und Heizkosten (zwei separate) Excel-Tabellen nutzt, die die Vergleichsberechnung übersichtlich und nachvollziehbar machen.

<sup>104</sup> Personen sind erwerbsgemindert, älter und/oder pflegebedürftig

Im Bescheid werden dann allerdings nur die ermittelten Guthaben-/Nachzahlungsbeträge genannt mit dem Hinweis, dass die Vergleichsberechnung auf Wunsch eingesehen werden kann.

Aus Sicht der Prüfung wäre es bürgerfreundlicher, die ohnehin vorhandene Vergleichsberechnung dem Bescheid beizufügen. So können die Leistungsberechtigten die Berechnung überhaupt erst nachvollziehen.

Alternativ könnte die Berechnung kurz, aber nachvollziehbar im Bescheid selbst dargelegt werden.

Der Geschäftsbereich sagte zu, eine der beiden Optionen künftig umzusetzen.

Grundsätzlich werden die Leistungsberechtigten im Bewilligungsbescheid aufgefordert, die jährlichen Abrechnungen der Neben- und Heizkosten unaufgefordert und zeitnah nach Erhalt vorzulegen. Kommen die Leistungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, können die Guthaben nicht – wie sonst praktiziert - im Zufluss- und Nachzahlungen nicht im Fälligkeitsmonat erfolgen. Bei verspäteter Vorlage der Jahresabrechnungen wird pragmatisch i. d. R. eine Verrechnung mit den Leistungen des Folgemonats vorgenommen.

Lediglich in einem Fall wurde ein (höheres) Guthaben über eine Rückforderung abgewickelt, statt dieses in Raten einzubehalten. Die vereinbarten Raten wurden erst nach einem Mahnverfahren der Stadt Bocholt zum Teil (April bis August 2020) von den Leistungsberechtigten gezahlt. Das RPA empfiehlt daher – auch aus wirtschaftlichen Gründen - zu prüfen, ob die noch ausstehenden Raten von den Leistungen einbehalten werden können.

In der Regel werden die monatlichen Bedarfe für Energie (Wasser/Entwässerung, Heizung) entsprechend der Laufzeit des Abschlagsplans des Energieversorgers begrenzt, so dass es nicht zu großen Abweichungen im Rahmen der Jahresabrechnung kommt.

Leistungen für Heizung werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Eine konkrete Angemessenheitsprüfung ist nur vorzunehmen, wenn im Einzelfall die sogenannte „Nichtprüfungsgrenze“ überschritten wird.

In den geprüften Fällen ergaben sich lediglich in 3 Fällen unangemessen hohe Heizkosten. In einem Fall wurde wegen des Todes der Ehefrau zunächst von der Aufforderung zur Kostensenkung abgesehen. Nunmehr, etwa 1 Jahr später, ist das Kostensenkungsverfahren eingeleitet worden.

In dem weiteren Fall erfolgte aufgrund der Übergangsregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (§ 141 Abs. 2 SGB XII) zunächst keine Aufforderung zur Kostensenkung. Diese wird entsprechend der Regelung für 6 Monate ausgesetzt.

Im dritten Fall erfolgte kein Kostensenkungsverfahren. Die Kosten (Nachzahlung) wurde gekürzt ohne eine Aufklärung des Sachverhaltes, ob evtl. besondere Umstände für den erhöhten Verbrauch vorliegen, vorzunehmen. Hinsichtlich des Verfahrens bei Überschreiten der Nichtprüfungsgrenze wird auf die Arbeitshilfe des Kreises Borken „Prüfung der Angemessenheit von Bedarfen für Heizung“ (S. 5) verwiesen.

die Kaltmiete geringfügig gesenkt. Eine Aufklärung bezüglich der Hintergründe für diese enorme Kostensteigerung erfolgte nicht. Jährliche Nebenkostenabrechnungen werden vom Vermieter nicht erstellt. Da sich hinsichtlich der Höhe der Nebenkosten seitens der Prüfung Zweifel ergaben und Mieter/Vermieter in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zueinander-

stehen (Eltern/Sohn) wurde mit der Sachbearbeitung vereinbart, dass mit dem in Kürze anstehenden Weiterbewilligungsantrag einmalig<sup>105</sup> eine detaillierte Nebenkostenaufstellung mit Nachweisen angefordert wird.

In den Akten befanden sich durchgehend aktuelle Auszüge aus dem Einwohnermeldeprogramm als Nachweis, dass die Antragstellenden in Bocholt gemeldet sind. Der v. g. Fall zeigt nach Ansicht der Prüfer, dass es sinnvoll sein kann, zusätzlich abzugleichen, wie viele Personen bzw. wie viele Wohneinheiten insgesamt auf der Adresse gemeldet sind. Im geprüften Fall (1 Haus = 1 Eigentümer = 1 Vermieter) sind mindestens 2 Wohneinheiten vorhanden. Nach den vom Vermieter auf der Mietbescheinigung gemachten Angaben kann nicht ausgeschlossen werden, dass Nebenkosten ungekürzt und nicht nur anteilig an die Antragstellenden (= Eltern des Vermieters) weitergegeben.

**B** Weitere Aufklärung bei Nichterstellung von Nebenkostenabrechnungen

**-22-**

Sofern Vermieter keine jährlichen Nebenkostenabrechnungen erstellen, sollte zumindest einmalig bei der erstmaligen Antragstellung eine Aufschlüsselung mit entsprechenden Nachweisen über die Antragsteller vom Vermieter verlangt werden, um einen Einblick zu erhalten, wie die Nebenkosten kalkuliert wurden.

Des Weiteren bietet sich ein Abgleich über das Einwohnermeldeprogramm ab, wie viele Personen bzw. Wohneinheiten insgesamt auf der Adresse gemeldet sind. Da alle sachbearbeitenden Personen Zugriff auf das Einwohnermeldeprogramm haben, ist dieser Abgleich mit geringem Aufwand zu leisten. Die Geschäftsbereichsleitung sagte zu, dies bei kleineren, privat vermieteten Wohneinheiten umzusetzen.

#### 7.1.4 Einkommen und Freibeträge

Nach § 41 SGB XII erhalten nur die Personen Leistungen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen bestreiten können. Zum Einkommen nach § 82 Abs. 1 SGB XII gehören grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, z. B. Renten, Erwerbseinkommen, Zinsen. Näheres zur Einkommensanrechnung regelt die Verordnung zu § 82 SGB XII.

In sämtlichen vorgelegten Fällen wurden Prüfungen der Einkommensverhältnisse durchgeführt.

Anrechnungsfreie Einkünfte (z.B. Pflegegeld, Werksrenten) wurden richtig erkannt und blieben unberücksichtigt.

In den geprüften Fällen bezogen 15 Personen eine Rente (Alters-/Witwen-/Witwerrente), 1 Person eine Erwerbsminderungsrente, 1 Person Übergangs-/Ausbildungsgeld, 2 Personen Einkommen aus der Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen. 2 Personen hatten kein Einkommen und 3 Personen erzielten neben der Rente noch Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung.

Grundsätzlich erfolgt bei Renten, die von der Deutschen Rentenversicherung gezahlt werden, bei Rentenerhöhungen eine automatisierte Mitteilung bzw. Aktualisierung im Fachprogramm. In einem Fall bezog die leistungsberechtigte Person darüber hinaus auch eine Rente von der Landwirtschaftlichen Alterskasse. Hier erfolgt kein automatischer Datenabgleich. Da Renten-

<sup>105</sup> Der Vermieter erstellt keine jährlichen Abrechnungen.

erhöhungen von der leistungsberechtigten Person nicht zeitnahe mitgeteilt wurden, ist es bereits mehrfach zu geringfügigen Überzahlungen gekommen, die in Folgemonaten ausgeglichen wurden.

Rentenänderungen/-erhöhungen sind grundsätzlich ab Änderungsdatum und nicht erst ab Vorlage des neuen Rentenbescheides (Bekanntwerden) zu berücksichtigen.

Ferner ist auf das Erstellen von Änderungsbescheiden nach § 48 SGB XII bei Änderungen des zu berücksichtigenden Einkommens zu achten.

In zwei Fällen war die Sterberente/der Sterbequartalsvorschuss Thema. Es handelt sich hierbei um eine Vorschusszahlung der Deutschen Rentenversicherung auf die zu erwartende Hinterbliebenenrente (u.a. Witwen-/Witwerrente). Sie wird in der Regel den Hinterbliebenen im Sterbemonat für 3 Monate im Voraus gezahlt. Entsprechend der Empfehlungen des LWL zu § 82 (Ziffer 9.4) wurde in beiden Fällen korrekterweise nur Einkommen in Höhe der voraussichtlichen Witwen-/Witwerrente angerechnet. Da die Rente seitens der Sachbearbeitung nur geschätzt werden kann, empfiehlt es sich nach Meinung der Prüfer, einen Erstattungsantrag beim Rententräger zu stellen, auch wenn die Auszahlung durch den Rententräger in der Regel bereits vor Eingang des Erstattungsantrages erfolgt sein dürfte. Wie sich in einem Fall gezeigt hat, kann sich die Auszahlung durch den Rententräger verzögern, so dass ein Erstattungsantrag Sinn macht, da dann mögliche Restansprüche bei ggf. zu geringer Schätzung der Witwen-/Witwerrente beziffert werden können.

Soweit Einkünfte erzielt wurden, erfolgten entsprechende Einkommensbereinigungen überwiegend korrekt.

In einem Fall erfolgte keine Bereinigung des Renteneinkommens um die nachgewiesenen, angemessenen Versicherungsbeiträge für die Haftpflicht-/Hausratversicherungen. Das wird jetzt nachgeholt.

In einem anderen Fall umfasste der Beitrag für die private Haftpflichtversicherung auch den Teil für eine Hundehaftpflicht. Diese gehört nicht zu den angemessenen, berücksichtigungsfähigen Versicherungen. Da in dem Fall die Einkommensbereinigung auf den (alten) Höchstbetrag von 5 € begrenzt war, kann davon ausgegangen werden, dass es auch ohne den Anteil für die Hundehaftpflicht zu einer Bereinigung in dieser Höhe gekommen wäre. Mit der Sachbearbeitung wurde vereinbart, dass im Zuge des in Kürze anstehenden Weiterbewilligungsantrages eine aufgeschlüsselte Rechnung der Versicherung angefordert wird. Auch im Hinblick auf die seit dem 01.01.2020 neu geltende Höchstgrenze von 10 € für private Haftpflichtversicherungen.

Der maximal anzuerkennende Höchstbetrag für die private Haftpflichtversicherung wurde zum 01.01.2020 auf 10 € angehoben. Dies ist nicht in allen geprüften Fällen, sofern eine derartige Einkommensbereinigung zum Tragen kam, berücksichtigt worden.

**B** **Anpassung des Höchstbetrages für private Haftpflichtversicherung**

**-22-**

Beiträge zu einer privaten Haftpflichtversicherung sind in der tatsächlichen Höhe, max. bis zu einem Betrag von 10 €, zu berücksichtigen.

Der max. anzuerkennende Höchstbetrag wurde zum 01.01.2020 von 5 € auf 10 € angehoben.

Spätestens beim nächsten Fortzahlungsantrag ist in den entsprechenden Fällen zu prüfen, ob die Einkommensbereinigung diesbezüglich – ggf. auch rückwirkend ab Januar 2020 - angepasst werden muss. Aktuelle Versicherungsnachweise sind anzufordern.

Eine leistungsberechtigte Person erzielt neben dem Renteneinkommen noch Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Diese Einnahmen sind korrekterweise anrechnungsfrei geblieben. Dennoch wurde eine Bereinigung um die Arbeitsmittelpauschale in Höhe von 5,20 € vorgenommen.

**B**      **Keine Einkommensbereinigung bei anrechnungsfreien Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit**  
**-22-**

In den Empfehlungen des LWL heißt es in Ziffer 10.4:

Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit bleiben bis zur Höhe der Steuerbefreiung, monatlich max. 200 €, anrechnungsfrei. Damit sind pauschal alle Absetzungsbeträge aus § 82 Abs. 2 Nr. 1-4, Absätze 3 und 6 abgegolten.

Damit ist eine Bereinigung (z.B.) um die Arbeitsmittelpauschale ausgeschlossen.

Nachrichtlich folgender Hinweis:

- Das Ausbildungsgeld wird zum 01.08.2020 von 117 € auf 119 € angehoben.

### **7.1.5 Vermögensermittlung und Freibeträge**

Nach § 90 Abs. 1 SGB XII ist das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen, sofern nicht die in den Abs. 2 und 3 aufgeführten Ausnahmen gegeben sind. Näheres zu den Freibeträgen bei kleineren Barbeträgen oder sonstigen Geldwerten ist in der Verordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII geregelt.

In allen gesichteten Fällen wurden die Vermögensverhältnisse von den Sachbearbeitenden überprüft.

Lediglich in zwei Fällen erfolgte aufgrund der Übergangsregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (§ 141 Abs. 2 SGB XII) zunächst keine Überprüfung der Vermögensverhältnisse. Diese wird entsprechend der Regelung für 6 Monate ausgesetzt.

In den übrigen Fällen ergaben sich keine Hinweise, dass zu berücksichtigende Vermögenswerte vorhanden waren oder der Wert oberhalb der Freibeträge nach § 1 der VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII lag.

### **7.1.6 Vorrangige Leistungen**

Der Grundsatz der Nachrangigkeit besitzt oberste Priorität. Bei der Bearbeitung eines Antrages steht daher die Ermittlung vorrangiger Ansprüche an erster Stelle. Erst wenn außer Frage steht, dass der Lebensunterhalt nicht anderweitig gedeckt werden kann, setzt die Hilfe ein.

Die Prüfer gewannen den Eindruck, dass vorrangige Ansprüche, insbesondere Wohngeldansprüche, grundsätzlich überprüft werden. Hier helfen die Antragsverfügungen/Prüfbögen, die strukturiert abfragen, ob Kostenerstattungs- oder vorrangige Ansprüche bestehen.

In den geprüften Fällen wurde auch auf potentielle Unterhaltsverpflichtungen (getrennt lebender/geschiedener Ehegatte, Kinder) geachtet.

Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern sind nur zu berücksichtigen, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das jährliche Gesamteinkommen jeweils mehr als 100.000 € betragen könnte (siehe § 94 Abs. 1 a SGB XII). Grundsätzlich

werden Angaben zu den potentiell Unterhaltspflichtigen (z.B. Kindern) bei den Leistungsberechtigten abgefragt. Nur sofern sich aufgrund der Berufsangaben Anhaltspunkte für ein Überschreiten der v. g. Einkommensgrenze ergeben, wird die Akte der Abteilung 22/UH vorgelegt. Grundsätzlich haben Sachbearbeitung und Geschäftsbereichsleitung die Thematik im Blick.

### **7.1.7 Vorläufige Entscheidung nach § 44 a SGB XII**

Es wurden 6 Bewilligungszeiträume geprüft, für die Leistungen zunächst vorläufig nach § 44 a SGB XII bewilligt wurden. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Grundsätzlich erfolgten abschließende Entscheidungen innerhalb eines Jahres. In einem Fall steht die abschließende Entscheidung noch aus, da der vorläufig bewilligte Zeitraum noch nicht abgelaufen ist.

Einmal erfolgte keine abschließende Entscheidung, da die vorläufige Leistung der abschließend festzustellenden entsprach.

### **7.1.8 Mittagsverpflegung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)**

#### Rechtslage bis zum 31.12.2019:

Nach § 27 a SGB XII bestand die Möglichkeit einer abweichenden Festsetzung des Regelsatzes (Kürzung), wenn der Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt war. Eine anderweitige Bedarfsdeckung lag u.a. vor, wenn die leistungsberechtigte Person dauerhaft ein kostenloses Mittagessen (z.B. in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung) erhielt. Der Regelsatz wurde dann entsprechend um den Anteil für Mittagessen gekürzt. Bei Änderung der Regelsätze änderte sich somit auch der Kürzungsbetrag für das bereit gestellte Mittagessen.

Die geänderten Abzugsbeträge konnten nicht automatisch in das Fachprogramm eingespielt, sondern mussten manuell erfasst werden. Manuelle Eingaben bergen immer ein gewisses Fehlerpotential. Es wurden daher Fälle, in denen Einkommen aus der Tätigkeit in einer WfbM berücksichtigt wurde, daraufhin durchgesehen, ob im Jahr 2019 die Regelsätze um den korrekten Betrag gekürzt wurden. Dies war zum Teil nicht der Fall. In den meisten Fällen wurden bereits während der Prüfung Anpassungen vorgenommen.

#### Rechtslage ab dem 01.01.2020

Ab dem 01.01.2020 sind Kürzungsbeträge für das Mittagessen in einer WfbM aufgrund gesetzlicher Änderungen nicht mehr zulässig. Nach § 42 b Abs. 2 i. V. m. § 30 Abs. 8 SGB XII ist für Leistungsberechtigte unter den dort genannten Voraussetzungen ein Mehrbedarf für das Mittagessen zu berücksichtigen.

Die entsprechenden Fälle wurden daher auch daraufhin durchgesehen, ob ab Januar 2020 die Kürzung des Regelbetrages herausgenommen und stattdessen ein Mehrbedarf bewilligt wurde. Die Überprüfung zeigte, dass in einzelnen Fällen der Mehrbedarf rückwirkend ab Januar 2020 nachzuzahlen war. In anderen Fällen wurden nunmehr von den leistungsberechtigten Personen Nachweise über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung angefordert bzw. Anträge zugeschickt, um eine Prüfung des Anspruchs vornehmen zu können.

## **7.2 Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems des Kreises Borken**

Die Leistungsbewilligung nach dem SGB XII zählt wie viele andere Bereiche in der Stadtverwaltung zu den korruptionsgefährdeten Bereichen. Es müssen daher geeignete Kontrollverfahren vorhanden sein, um einen ordnungsgemäßen Ablauf sicher zu stellen. Insbesondere zum Schutz der Beschäftigten und zur Sicherung der Vermögenswerte ist ein strukturiertes System unerlässlich.



Der Kreis Borken hat im kreisweit verbindlichen Verwaltungs- und Kontrollsystem (Version 4.0, Stand April 2020) Standards für ein Kontrollsystem festgelegt, welche die Stadt Bocholt durch Dienstanweisung (aktuellste Fassung vom 30.07.2018) weiter konkretisiert hat.

Dabei wird unterschieden zwischen prozessinternen und prozessexternen Kontrollen.

### 7.2.1 Prozessinterne Kontrollen

Die prozessinternen Kontrollen sind Kontrollen im Vorfeld der Auszahlung in einem Leistungsfall.

Nach der Dienstanweisung des FB Soziales ist jeder Neufall vor Bewilligung/Zahlbarmachung durch die Geschäftsbereichsleitung ganzheitlich zu prüfen. Die Prüfung soll durch Handzeichen auf der Bearbeitungsverfügung oder auf dem Bewilligungsbescheid kenntlich gemacht werden. Darüber hinaus erhält die Geschäftsbereichsleitung monatlich eine Liste der Neufälle vom Kreis Borken und prüft, ob alle Akten vorgelegt wurden.

Vom RPA wurde die Liste für den Monat Mai 2020 durchgesehen. In allen Fällen war auf der Liste von der Geschäftsbereichsleitung das Prüfdatum notiert worden. Die Prüfungen erfolgten zeitnah.

Des Weiteren sind im Rahmen der prozessinternen Kontrollen 3 % der Fälle eines Zahllaufs sowie alle Auszahlungen ab 2.000 € im Vier-Augen-Prinzip durch festgelegte Prüfbeauftragte zu prüfen. Die Listen mit den zufällig ausgewählten Fällen werden vom Kreis Borken zur Verfügung gestellt. Prüfbeauftragte sind laut Dienstanweisung die Beschäftigten aus dem Bereich „Wohnen“. Tatsächlich werden auch die Beschäftigten der Asylabteilung als Prüfbeauftragte einbezogen.

#### **B      Anpassung Dienstanweisung IKS FB Soziales**

**-22-** Bei nächster Gelegenheit sollte die Dienstanweisung hinsichtlich der Prüfbeauftragten für prozessinterne Kontrollen um die Beschäftigten der Asylabteilung ergänzt werden.

Ein rollierender Wechsel der Prüfbeauftragten ist gewährleistet. Im Wesentlichen erfolgt hier eine Prüfung der Korrektheit der Zahlungsdaten sowie der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Zahlung entsprechend der Vorgaben des VKS. Die Akten werden den Prüfbeauftragten hierzu vorgelegt. Anmerkungen können von den Prüfbeauftragten auf dem Formular „Anlage zur Prüfliste vom ...“ gemacht werden.

### 7.2.2 Prozessexterne Kontrollen

Neben den Prüfungen innerhalb des Bearbeitungs- und Zahlungsverfahrens (prozessinterne Kontrollen) ist die Durchführung von nachträglichen Überprüfungen vorgesehen (prozessexterne Kontrollen). Hier soll in 1 % der Bestandsfälle eine ganzheitliche und historische Prüfung der laufenden Fälle bis zum letzten Bewilligungszeitraum erfolgen. Eine entsprechende Liste wird monatlich vom Kreis Borken zur Verfügung gestellt.

Die Prüfung erfolgt nach der Dienstanweisung durch die Geschäftsbereichsleitung. Auch hier wurde seitens des RPA die Liste für den Monat Mai 2020 angefordert. Die Liste wurde vollständig von der Geschäftsbereichsleitung abgearbeitet. Dabei wurden Prüfdatum und Prüfergebnis auf der Liste dokumentiert. Der letzte Eintrag datiert vom 08.07.2020.

Darüber hinaus werden der Geschäftsbereichsleitung alle eingestellten Fälle vorgelegt; dies sieht die Abschlussverfügung vor und wird auch eingehalten.

### 7.2.3. Zahlungen außerhalb des Verfahrens Open/Prosoz (Bar-/Scheckzahlungen)

In den geprüften Akten sind im Zeitraum 1/2019 bis 7/2020 keine Scheckzahlungen erfolgt. Dieses Thema war eines der Schwerpunktthemen im Zuge der erst kürzlich durchgeführten Prüfung für das Jahr 2019 (siehe Bericht vom 07.04.2020).

Wie im v. g. Bericht (S. 6) erwähnt, kann bei Vergleich der Anzahl der leistungsberechtigten Personen zur Anzahl der ausgestellten Schecks bestätigt werden, dass Schecks nur ausnahmsweise ausgegeben werden. Das Regel-Ausnahme-Prinzip wird somit eingehalten.

Im Zuge der letzten Prüfung wurde insbesondere darauf hingewirkt, dass sowohl die Begründetheit der Scheckzahlung als auch jeweils die sachliche und rechnerische Richtigkeit im 4-Augen-Prinzip aktenkundig bestätigt wird. Hierzu wurde vereinbart, künftig in einem schriftlichen Vermerk kurz die Begründetheit darzulegen und von 2 Personen unterschreiben zu lassen. Des Weiteren sollten auf dem Scheckvordruck selbst sowohl bei „sachlich richtig“ als auch bei „rechnerisch richtig“ jeweils 2 Unterschriften erfolgen.

Da diese Absprachen erst kürzlich getroffen wurden, wurde von einer Überprüfung derzeit abgesehen.

Die Geschäftsbereichsleitung gab auf Nachfrage an, dass seit der getroffenen Vereinbarung erst eine Scheckzahlung erfolgt ist. Dabei wurden die Vorgaben umgesetzt. Künftig ist beabsichtigt, im Rahmen einer Checkliste u.a. auch die Begründetheit darzulegen. Die Checkliste wird von 2 Personen unterschrieben und ist als Hilfestellung für die Sachbearbeitenden gedacht. Neben der „Begründung“ wird hierüber auch an andere Bearbeitungsschritte (z.B. Buchung im Fachprogramm) erinnert.

Ferner wird in Kürze der Scheckvordruck modifiziert, so dass sowohl bei der sachlichen als auch der rechnerischen Richtigkeit jeweils zwei Unterschriften möglich sind.

## 8. Sonstiges

- Aktenführung  
Die Akten werden gut und übersichtlich geführt.
- Verfügung Neu- und Folgeanträge/Checkliste  
Positiv anzumerken ist die „Verfügung Neu- und Folgeanträge“. Die Verfügung ist sehr detailliert und hält die Sachbearbeitenden dazu an, erforderliche Prüfungsschritte zu durchdenken. Des Weiteren erleichtert sie die Entscheidungen zu Erst- und Weiterbewilligungsanträgen nachvollziehbar zu dokumentieren. So ist zudem sichergestellt, dass in Fällen von Vertretung oder Aktenneuaufteilung die neue sachbearbeitende Person den Fall schnell und vollständig erfassen kann.
- Eingangsstempel  
Zum Teil ist nicht erkennbar, wann eine leistungsberechtigte Person Unterlagen ein-/nachgereicht hat. Es sollte daher jedes eingehende Schriftstück mit einem Eingangsstempel versehen werden. Sofern Unterlagen direkt bei der Sachbearbeitung eingereicht werden, sollte auch die Sachbearbeitung per Stempel oder zumindest handschriftlich den Eingang auf dem Schriftstück vermerken.
- Wiedervorlagen  
Vereinzelte wurden z.B. im Zuge der Weiterbewilligung weitere Unterlagen (z.B. Sparsbuch, Mietvertrag, Nachweis Mittagsverpflegung etc) von den leistungsberechtigten Personen angefordert. Im Weiteren wurde dann aber nicht mehr nachgehalten, ob diese vorgelegt wurden. Auf das Nachhalten von Wiedervorlagen ist zu achten.

- Erstellen von Änderungsbescheiden  
Es ist darauf zu achten, dass bei Änderung der ursprünglichen Bewilligung (z. B. bei Einkommensänderungen, Wegfall von Kranken-/Pflegekassenbeiträgen nach § 32 a SGB XII aufgrund KVdR etc.) Änderungs- bzw. Rückforderungsbescheide nach dem SGB X (§ 45, 48, 50) erstellt werden. Oftmals wird hier pragmatisch vorgegangen und in Weiterbewilligungsbescheiden (die auf die Zukunft ausgerichtet sind) vergangene Zeiträume „abgeändert“.
- Durchsicht Kontoauszüge  
Bei jedem Weiterbewilligungsantrag sind Kontoauszüge der letzten 3 Monate von den Leistungsberechtigten vorzulegen. Diese sollten im Detail von den Sachbearbeitenden durchgesehen werden, damit Rentenerhöhungen, Mieterhöhungen, tatsächliche Überweisung von Miete/Energie etc. erkannt und rechtzeitig berücksichtigt werden können, auch wenn die Leistungsberechtigten nicht explizit den neuen Rentenbescheid oder eine Mieterhöhung vorlegen oder erwähnen. SGB XII-Leistungen erhalten vor allem ältere Menschen, bei denen nicht unbedingt davon ausgegangen werden kann, dass sie alle für die Leistungsgewährung bedeutsamen Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse von sich aus erwähnen und nachweisen.

## 9. Fazit

Nach den gewonnenen Erkenntnissen erfolgt die Gewährung der Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII rechtmäßig und wirtschaftlich. Die Sachbearbeitenden wenden die Rechtsmaterie des SGB XII überwiegend korrekt und sicher an. Ein fundiertes Fachwissen wird attestiert. Die Geschäftsbereichsleitung ist engagiert und kompetent.

Die in den Einzelniederschriften enthaltenen Prüfungsbemerkungen sind ausschließlich einzelfallbezogen. Hinweise auf systematische Fehler zeigten sich nicht.

Die Vorgaben des Verwaltungs- und Kontrollsystems des Kreises Borken werden umgesetzt.

Das vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW erbetene Untertestat durch die örtliche Rechnungsprüfung wird zu gegebener Zeit (Anfang 2021) ausgestellt und dem Kreis Borken übersandt.

Die Prüfer bedanken sich beim FB Soziales, insbesondere bei der Geschäftsbereichsleitung und den sachbearbeitenden Personen für die kooperative und unterstützende Zusammenarbeit.

**9 Bestätigungsvermerk**

**Bestätigungsvermerk  
zum Jahresabschluss 2020 der Stadt Bocholt**  
gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW

An die Stadt Bocholt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Bocholt zum 31.12.2020, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen sowie dem Anhang nach § 102 GO NRW geprüft. In die Prüfung sind der Lagebericht und die Buchführung für das Haushaltsjahr 2020 einbezogen worden.

Im Jahr 2020 sind außergewöhnliche Belastungen durch die COVID 19-Pandemie entstanden. Diese Belastungen werden im Jahresabschluss 2020 neutralisiert. Hierzu sieht das NKF-Covid-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) vor, dass die Haushaltsbelastung als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung eingebucht und in der Bilanz als Bilanzierungshilfe gesondert aktiviert wird. Insoweit wird die Vermögens- und Ertragslage verbessert dargestellt. Durch die Auflösung der Bilanzierungshilfe in den Folgejahren werden die Belastungen in die Folgeperioden verschoben.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bocholt zum 31.12.2020
- steht der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bocholt. Er entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wir erklären gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen wesentlichen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. Wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess wurden nicht festgestellt.

**Es wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.**

Die Prüfung hat keine Tatsachen ergeben, die der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und der vorbehaltlosen Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020 durch den Rat entgegenstehen.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben bei der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts die Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) beachtet. Die Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist unter der nachstehenden Überschrift „Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse der örtlichen Rechnungsprüfung über die Verwaltungstätigkeiten und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Bocholt sowie die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die erlangten Prüfungsnachweise sind nach unserer Auffassung ausreichend und geeignet, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Gemäß § 95 Abs. 5 GO ist der Entwurf des Jahresabschlusses vom Kämmerer aufzustellen und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorzulegen. Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich

- für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen in allen wesentlichen Belangen entspricht
- dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bocholt vermittelt
- für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellung ist
- dafür, die Fähigkeit der Stadt Bocholt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen und die Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben
- für die Aufstellung des Lageberichts und dafür, dass dieser insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bocholt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt
- für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Ziel der Prüfung ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bocholt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Der erteilte Bestätigungsvermerk beinhaltet die Prüfungsurteile der örtlichen Rechnungsprüfung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine

wesentlich falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung wurde ein pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt und eine kritische Grundhaltung bewahrt. Darüber hinaus

- sind die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht identifiziert und beurteilt worden. Die Prüfungshandlungen wurden als Reaktion auf diese Risiken geplant und durchgeführt. Die erlangten Prüfungsnachweise sind ausreichend und geeignet, um als Grundlage für Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- wurde ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen gewonnen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme bei der Stadt Bocholt abzugeben
- wurde die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben beurteilt
- wurden Schlussfolgerungen auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise gezogen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt Bocholt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen können. Falls die örtliche Rechnungsprüfung zu dem Schluss kommen sollte, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, besteht die Verpflichtung, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, das jeweilige Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt Bocholt die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht sicherstellen kann.
- wurde die Gesamtdarstellung, der Aufbau und der Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der ergänzenden Angaben beurteilt. Weiterhin wurde geprüft, ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bocholt vermittelt
- wurde der Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss beurteilt und auch, ob er den gesetzlichen Regelungen entspricht und das von ihm vermittelte Bild die Lage der Stadt Bocholt zutreffend widerspiegelt.
- wurden Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise wurden dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen

nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen wird nicht abgegeben. Es besteht ein unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Mit den für die Überwachung Verantwortlichen wurden unter anderem der geplante Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen erörtert, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die während der Prüfung seitens der örtlichen Rechnungsprüfung festgestellt wurden.

Bocholt, 09.03.2023



(Olivia Schnieder)  
Leiterin Fachbereich Revision der Stadt Bocholt